[redacted] germ. 4° Verordnungsblatt

179 h - 1852

Digitized by Google

<36603413260014

<36603413260014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Vier und vierzigster Jahrgang.

1852.

Min. d. Innern

Wiesbaden,

gedruckt bei Wilhelm Gustav Riedel.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 12. Januar 1852.

(Das Landesbauwesen betreffend.)

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, sowohl in Beziehung auf die durch die Ministerialverordnung vom 29. Januar 1840 verfügte Bildung der Baubezirke für den Land- oder Hochbau, als auch in Beziehung auf die Organisation des Straßen- und Brückenbaues Abänderungen eintreten zu lassen, so ist durch Höchste Entschließung Nachstehendes verfügt worden:

§. 1.

Es werden für den Land- oder Hochbau fünf Baubezirke und zwar:

I. Wiesbaden, für die Kreisämter Wiesbaden und Rüdesheim,
II. Höchst, für die Kreisämter Höchst mit Reichelsheim und Idstein,
III. Nassau, für die Kreisämter Nassau und Langenschwalbach,
IV. Limburg, für die Kreisämter Limburg und Hadamar und
V. Hachenburg, für die Kreisämter Hachenburg und Herborn

gebildet.

Einem jeden der für diese fünf Baubezirke zu ernennenden Kreisbaumeister wird ein Accessist beigegeben, welcher an demjenigen Kreisamtssitze, an welchem der Kreisbaumeister nicht wohnt, seinen Wohnsitz zu nehmen und unter dessen technischer Leitung die in dem Kreise vorkommenden Baugeschäfte zu besorgen hat.

Digitized by Google

§. 2.

Der gesammte Straßen-, Weg- und Brückenbau, einschließlich des Vicinalwegbaues und der Anlage von Brunnen- und Wasserleitungen wird in technischer Beziehung zwei Wegbauinspectoren, in sonstiger administrativer Beziehung den Kreisämtern dergestalt übertragen, daß der Wegbauinspection Wiesbaden die Kreisämter Wiesbaden, Höchst, Reichelsheim, Rüdesheim, Langenschwalbach und Idstein, der Wegbauinspection Hadamar die Kreisämter Hadamar, Hachenburg, Limburg, Nassau und Herborn zugetheilt werden.

Für jedes Kreisamt, mit Ausschluß des Kreisamts Reichelsheim, wird sodann ein Wegbauaccessist ernannt, welcher in dem Kreisamtssitze zu wohnen hat und nach Maßgabe der von der Ministerialabtheilung des Innern zu ertheilenden näheren Instruction dem Kreisbeamten und Wegbauinspector, innerhalb des einem Jeden derselben hingewiesenen Geschäftskreises, untergeordnet ist.

Wiesbaden, den 20. December 1851.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Grimm.

(Den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. December v. J., den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Herzoglich Braunschweig'sche Regierung dem unter dem 15. Juli v. J. zu Gotha abgeschlossenen Vertrage beigetreten ist.

Wiesbaden, den 6. Januar 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

(Die Frankirung der Briefe durch Marken betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die §§. 7 und 8 der Verordnung vom 27. September 1851, den Beitritt zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend, wird über die Anwendung von Marken zur Frankirung der Briefpostsendungen Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Vom 1. Januar 1852 an können bei den Herzoglichen Poststellen die nach den zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staaten bestimmten Briefpostsendungen — Briefe, Muster- und Kreuzbandsendungen — durch Marken frankirt werden, welche an dem Schalter der Postbureaus in folgenden vier Sorten käuflich abgegeben werden:

zu 1 Kreuzer auf blaßgrünem Papier,
„ 3 „ „ blauem „
„ 6 „ „ rosenrothem „
„ 9 „ „ gelbem „

Diese Marken tragen die Ueberschrift „Freimarke", in den Seitenrahmen die Inschriften: „Deutsch-Oestr.-Postverein" und „Thurn und Taxis" und in dem Mittelschilde im unteren Rahmen und in den Medaillons die Werthbezeichnung.

§. 2.

Mit diesen Marken kann auch die nach den deutschen Bundesstaaten, deren Posten unter Fürstlich Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehen, bestimmte Correspondenz in der Weise frankirt werden, daß zur Deckung der einfachen Tarifsätze von zwei Kreuzern, vier Kreuzern, sieben Kreuzern und zehn Kreuzern unter Verwendung von Marken zu einem Kreuzer, drei Kreuzern, sechs Kreuzern oder neun Kreuzern je eine Marke zu einem Kreuzer beigefügt wird.

§. 3.

Die Frankirung durch Marken ist demnach zulässig bei allen Briefen und zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Muster- und Kreuzbandsendungen nach den gesammten Staatsgebieten von Oesterreich und Preußen, sowie nach sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der dem Postverein noch nicht beigetretenen Herzogthümer Lauenburg und Limburg.

Briefe nach den ebengenannten beiden deutschen Bundesstaaten sowie nach dem Auslande müssen bis auf Weiteres noch durch Baarzahlung frankirt werden.

Digitized by Google

Gänzlich unzulässig ist die Frankirung durch Marken außerdem:

a) bei recommandirten Briefen,

b) bei Briefen mit Postvorschuß,

c) bei Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden, und

d) bei Briefen mit angegebenem Werthe, wie überhaupt bei allen zur Fahrpost gehörigen Päckerei-, Werth- und Geldsendungen.

§. 4.

Die Correspondenzgattungen, bei welchen die Frankirung durch Marken gestattet ist, können nach Belieben der Absender auch künftig durch Baarzahlung am Schalter frankirt werden.

§. 5.

Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist durch den Absender selbst dergestalt zu bewirken, daß auf der Adreßseite des Briefs, links in der oberen Ecke, eine oder so viel Marken neben einander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Portos erforderlich sind. Die Befestigung der Marken geschieht durch festes Aufdrücken derselben auf den Brief nach Anfeuchtung des auf der Rückseite befindlichen Klebstoffs. Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken am oberen Rande des von oben nach unten laufenden Kreuzbandstreifens auf der Adreßseite zu befestigen.

§. 6.

Die mit Marken frankirten Sendungen (welche der Bezeichnung „frei" „franco" u. s. w. nicht bedürfen) können gleich unfrankirten Briefen in die Briefkasten gelegt werden.

§. 7.

Zur Erleichterung der richtigen Frankirung durch Marken durch die Aufgeber selbst sind bei allen bedeutenderen Poststellen gedruckte Briefportotaxen gegen Entrichtung der Druckkosten zu haben. Bei den kleineren Poststellen werden solche Tarife abschriftlich gegen die Schreibgebühr verabfolgt. Außerdem werden auch die betreffenden Portotarife bei jeder Poststelle zur steten Einsicht für das Publicum öffentlich aushängen.

§. 8.

Briefe, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal in Gebrauch gewesen, oder gefälscht, oder unächt sind, werden im ersteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt; im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung,

Digitized by Google

sie wird vielmehr von der Aufgabepostanstalt behufs der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln der vorgesetzten Behörde eingeliefert. Die Fälschung der Marken und die Beihülfe dazu, sowie die Verwendung unächter oder gefälschter Marken unterliegt den nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eintretenden Strafen.

§. 9.

Ist die Frankirung einer Briefsendung durch Marken richtig bewirkt, das heißt, erreicht der Werth der angebrachten Marken die Höhe des tarifmäßigen Portos, so hat der Empfänger außer der Bestellgebühr etwas Weiteres nicht zu entrichten. Erreicht jedoch der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht, so ist der fehlende Portobetrag und zwar, wenn der Brief nach einem Ort bestimmt ist, für welchen die Postvereinstaxe in Anwendung kommt, mit dem in §. 8 der Eingangs erwähnten Verordnung vom 27. September l. J. bezeichneten Zuschlag von drei Kreuzern per Loth vom Empfänger bei der Aushändigung des Briefs als Ergänzungsporto nachzuzahlen. Bei allen Briefen innerhalb des Herzogthums, sowie zwischen dem Herzogthum und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks ist dagegen nur der fehlende Portobetrag nachzuzahlen. Bei Kreuzbandsendungen wird in solchen Fällen für das unfrankirt gebliebene Gewicht das betreffende Briefporto, beziehungsweise auch das vorerwähnte Zuschlagporto nacherhoben. Verweigert der Empfänger diese Nachzahlung oder erweist sich eine mit Ergänzungsporto belegte Sendung als unbestellbar, so wird solche an den Aufgabeort zurückbefördert.

§. 10.

Die in Kreuzern ausgestellten Thurn und Taxis'schen Marken können nur bei den Poststellen derjenigen zum Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk gehörigen Staaten, welche im Vierundzwanzig und ein halb Gulden-Fuß rechnen, und in gleicher Weise die auf Silbergroschen lautenden Taxis'schen Marken nur in den Theilen des genannten Postareals, in welchen die Vierzehn Thaler-Währung besteht, so wie bei den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Poststellen in den Hansestädten zum Frankiren verwendet werden, widrigenfalls die Frankatur als nicht geschehen betrachtet und die mit unrichtigen Marken versehene Correspondenz als unfrankirt behandelt wird.

Wiesbaden, den 30. December 1851.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Mollier.

Digitized by Google

(Die Cultusverhältniſſe der Israeliten betreffend.)

In Beziehung auf die Beſtimmungen in §. 30 der Verwaltungsordnung für die Herzoglichen Kreisämter, ſowie in §. 5 pos. 2 b der Verordnung vom 30. Auguſt 1851 über das Beitreibungs- und Hülfsvollſtreckungsverfahren in den Finanzſachen des Staats, der Civil- und Kirchengemeinden iſt es für angemeſſen erachtet worden, nachſtehend die Circumſcription der gegenwärtig im Herzogthume beſtehenden Synagogenbezirke, die Inſtruction für die Vorſtände und Rechner der israelitiſchen Cultusgemeinden und die Beſtimmungen über den beſtehenden israelitiſchen Centralcultusfonds zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wiesbaden, den 7. Januar 1852.

Herzogliche Miniſterialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Mollier.

I.

Circumſcription der Synagogenbezirke.

I. Im Kreisamtsbezirk Hachenburg:

A. Freilingen,
Freilingen.

B. Grenzhauſen,
Grenzhauſen.

C. Hachenburg,
Hachenburg, Altſtadt, Alpenrod.

D. Höchſtenbach,
Höchſtenbach, Wahlrod.

E. Kirburg,
Kirburg.

F. Kroppach,
Kroppach.

G. Marſain,
Marſain, Schenkelberg, Hartenfels, Steinbach.

H. Mogendorf,
Mogendorf, Vielbach, Quirnbach.

I. Selters,
Selters, Nordhofen, Herſchbach, Rückerod.

II. Im Kreisamtsbezirk Hadamar:

A. Ellar,
Ellar, Lahr, Hauſen, Frickhofen, Langendernbach, Waldernbach.

B. Hadamar,
Hadamar, Thalheim, Offheim.

C. Mengerskirchen,
Mengerskirchen, Reichenborn, Neunkirchen.

D. Meudt,
Meudt, Hahn.

E. Weilburg,
Weilburg, Löhnberg, Waldhauſen, Merenberg.

F. Weilmünſter,
Weilmünſter.

III. Im Kreisamtsbezirk Herborn:

A. Beilſtein,
Beilſtein.

B. Gemünden,
Gemünden, Rennerod.

C. Herborn,
Herborn.

D. Weſterburg,
Weſterburg, Willmenrod, ſodann Weltersburg, Kreisamts Hadamar.

Digitized by Google

IV. Im Kreisamtsbezirk Höchst:

A. Breckenheim,
Breckenheim, Langenhain, Wildsachsen, Medenbach.

B. Cronberg,
Cronberg.

C. Falkenstein,
Falkenstein, Königstein, Neuenhain.

D. Flörsheim,
Flörsheim, Weilbach, Wicker, Eddersheim.

E. Hattersheim,
Hattersheim.

F. Heddernheim,
Heddernheim, Eschborn.

G. Hochheim,
Hochheim.

H. Höchst,
Höchst, Griesheim, Unterliederbach.

I. Hofheim,
Hofheim.

K. Niederhofheim,
Niederhofheim, Oberliederbach.

L. Oberursel,
Oberursel, Bommersheim.

M. Okriftel,
Okriftel.

N. Soden,
Soden.

O. Wallau,
Wallau, Diedenbergen, Massenheim, Delkenheim, Nordenstadt, Igstadt.

V. Im Kreisamtsbezirk Idstein:

A. Anspach,
Anspach, Rod am Berg.

B. Camberg,
Camberg, Walsdorf, Eisenbach.

C. Cleeberg,
Cleeberg, Espa, Brandoberndorf.

D. Grävenwiesbach,
Grävenwiesbach.

E. Idstein,
Idstein, Esch.

F. Schmitten,
Schmitten.

G. Steinfischbach,
Steinfischbach.

H. Usingen,
Usingen, Eschbach.

I. Wehrheim,
Wehrheim, Cransberg.

VI. Im Kreisamtsbezirk Langenschwalbach:

A. Holzhausen,
Holzhausen, Breithardt.

B. Kemel,
Kemel, Springen, Langschied, Hohenstein.

C. Langenschwalbach,
Langenschwalbach, Schlangenbad, Bärstadt, Hausen.

D. Laufenselten,
Laufenselten, Grebenroth, Reckenroth.

E. Miehlen,
Miehlen.

F. Nastätten,
Nastätten, Buch, Obertiefenbach, Holzhausen.

G. Kettenbach,
Kettenbach, Rückershausen, Hausen, Daisbach, Allendorf.

H. Ruppertshofen,
Ruppertshofen, Bogel, Casdorf.

I. Wehen,
Wehen, Bleidenstadt.

K. Zorn,
Zorn, Dickschied, Lipporn, sodann Welterod, Kreisamts Rüdesheim.

Digitized by Google

VII. Im Kreisamtsbezirk Limburg:

A. Diez,
Diez, Freiendiez, Aull, Cramberg, Balduinstein, Flacht.

B. Hahnstätten,
Hahnstätten, Oberneisen, Niederneisen, Kaltenholzhausen.

C. Holzappel,
Holzappel, Dörnberg, Isselbach, Langenscheid, Eppenrod.

D. Kirberg,
Kirberg, Dauborn-Esingen, Mensfelden.

E. Laubuseschbach,
Laubuseschbach, Wolfenhausen, Blessenbach, sodann Hasselbach, Kreisamts Idstein.

F. Limburg,
Limburg, Dehrn, Staffel.

G. Münster,
Münster.

H. Runkel,
Runkel, Schadeck, Hosen, Ennerich.

I. Schupbach,
Schupbach, Obertiefenbach, Heckholzhausen, Gaudernbach, Wirbelau.

K. Villmar,
Villmar, Aumenau.

L. Wasenbach,
Wasenbach.

M. Weyer,
Weyer, Oberbrechen.

VIII. Im Kreisamtsbezirk Nassau:

A. Ems,
Ems.

B. Frücht,
Frücht, Nievern, Fachbach, Braubach.

C. Gemmerich,
Gemmerich, Kehlbach, Niederbachheim.

D. Kördorf,
Kördorf, Bremberg, Seelbach, Attenhausen, sodann Herold, Kreisamts Langenschwalbach.

E. Montabaur,
Montabaur, Wirges.

F. Nassau,
Nassau, Dausenau.

G. Niederlahnstein,
Niederlahnstein.

H. Oberlahnstein,
Oberlahnstein.

I. Osterspay,
Osterspay.

K. Singhofen,
Singhofen, Geisig, Niedertiefenbach, Roth.

IX. Im Kreisamtsbezirk Rüdesheim:

A. Bornich,
Bornich, Niederwallmenach.

B. Eltville,
Eltville, Erbach, Kiedrich, Rauenthal, Oestrich, Mittelheim.

C. Rüdesheim,
Rüdesheim, Geisenheim, Eibingen, Winkel, Johannisberg.

D. St. Goarshausen,
St. Goarshausen, Wellmich.

E. Weyer,
Weyer, Nochern, Lierschied.

X. Im Kreisamtsbezirk Wiesbaden:

A. Biebrich-Mosbach,
Biebrich-Mosbach.

B. Bierstadt,
Bierstadt, Kloppenheim, Erbenheim.

C. Schierstein,
Schierstein, Frauenstein.

D. Wiesbaden,
Wiesbaden, Sonnenberg, Dotzheim.

Digitized by Google

II.

Instruction

für die Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden des Herzogthums.

§. 1.

Die Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinden des Herzogthums werden von dem betreffenden Herzoglichen Kreisamte, welches die Wünsche und Ansichten der Mitglieder der Cultusgemeinde in geeigneter Weise zu erfahren bemüht sein wird, ernannt.

Nach geschehener Ernennung des Vorstehers wird derselbe bei dem Herzoglichen Kreisamte verpflichtet und der Gemeinde als Vorsteher vorgestellt.

Dem Vorsteher werden, je nach der Größe der Gemeinde, zwei oder drei Vorstehergehülfen zur Seite gestellt. Die Vorstehergehülfen werden von der Gemeinde gewählt und von dem betreffenden Herzoglichen Kreisamte bestätigt.

Sie sind dem Vorsteher zur Berathung und Unterstützung und zur Controle beigegeben.

§. 2.

Der Vorsteher steht unmittelbar unter dem betreffenden Kreisamte, und die diesem gesetzlich zustehende Disciplinarbefugniß findet auf denselben Anwendung.

Derselbe hat in Gegenständen seiner Dienstführung, die einer Cognition der Herzoglichen Behörden bedürfen, an das Kreisamt schriftlich Bericht zu erstatten, welches dem Vorsteher seine Eröffnung in Reseriptsform zugehen läßt.

§. 3.

Die Vorstehergehülfen haben ihre Wünsche und Ansichten zunächst dem Vorsteher vorzutragen und sich bei diesem über die Vollziehung der ihnen zu Theil gewordenen Aufträge auszuweisen. In dem Falle, daß sie gegen die Handlungsweise des Vorstehers höheren Orts Beschwerde zu führen veranlaßt sind, haben sie ihre Beschwerden bei dem Herzoglichen Kreisamte vorzutragen, welches nach Vernehmung des Vorstehers das Geeignete entweder selbst verfügt oder die Verhandlungen der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern zur Entscheidung vorlegt.

§. 4.

Der Vorsteher hat sowohl auf die äußeren Rechte und Vortheile der israelitischen Cultusgemeinde, als auf die Verbesserung ihres inneren Zustandes Bedacht zu nehmen.

§. 5.

Die Hauptwirksamkeit des Vorstehers muß auf die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde gerichtet sein. Derselbe verwaltet unter obrigkeitlicher Aufsicht das Vermögen der

Digitized by Google

israelitischen Cultusgemeinde und hat sich hierbei nach den für die Vermögensverwaltung der Corporationen im Herzogthum überhaupt bestehenden Vorschriften im Allgemeinen zu bemessen.

§. 6.

Der Vorsteher hat unter Zuziehung der Vorstehergehülfen ein Inventarium über das Vermögen der israelitischen Cultusgemeinde in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und für dessen Fortführung Sorge zu tragen. Das eine Exemplar des Inventariums wird bei dem Herzoglichen Kreisamte aufbewahrt, das Duplicat erhält der Vorstand verificirt zurück.

§. 7.

Der Vorsteher hat im Monat December eines jeden Jahres unter Zuziehung der Vorstehergehülfen einen Rechnungsüberschlag (Budjet) über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres aufzustellen, solchen während acht Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen zu legen, welche ihre Bemerkungen darüber entweder schriftlich beifügen oder dem Vorsteher zu Protocoll geben können, womit derselbe dem Herzoglichen Kreisamte zur Verfügung und Genehmigung vorzulegen ist.

Von dem Herzoglichen Kreisamte werden bei der Genehmigung des Budjets die von den Mitgliedern der Gemeinde zu erhebenden Cultussteuern festgesetzt.

Der Vorsteher hat den Rechner in zeitiger Erhebung der Einnahmen der Cultuscasse und Vollziehung der auf dieselben ertheilten Anweisungen zu überwachen. Bei erforderlicher Zwangshülfe legt er das ihm vom Rechner zugestellte Verzeichniß der Schuldner dem Herzoglichen Kreisamte zur Verfügung vor.

§. 8.

Zum Behufe der Steuererhebung wird ein eigenes Erhebungscataster (Matrikel) gebildet, in welchem alle zur israelitischen Cultusgemeinde persönlich gehörende Familienhäupter nach dem Grund-, Gebäude- und Gewerbsteueranschlage, in dem sie innerhalb des betreffenden Sprengels stehen, eingetragen werden.

Diejenigen Familienhäupter, welche in keiner Steuerrolle stehen, z. B. Capitalisten, sind in dem Erhebungscataster verhältnißmäßig nach ihrem Einkommen anzuschlagen.

Die Aufstellung des Catasters geschieht von den Bürgermeistern, oder, wenn die israelitische Cultusgemeinde sich über mehrere Orte erstreckt, gemeinschaftlich von den verschiedenen Bürgermeistern unter Beiziehung des israelitischen Cultusvorstandes; sie wird nöthigen Falls von dem Herzoglichen Kreisamte berichtigt, im Anfange eines jeden Jahres aber durchgegangen und Ab- und Zugang der einzelnen Steuerquoten darin bemerkt.

Der festgesetzte Steuerbetrag muß für das ganze Jahr entrichtet werden, auch wenn während des Laufs desselben der Besteuerte aus der Gemeinde austritt. Bei einer nach

Digitized by Google

dem Ergänzungscataster im Laufe des Jahres eintretenden Steuererhöhung ist der Steuerpflichtige auch zu Entrichtung einer erhöhten Cultussteuer für die noch zur Erhebung kommenden Steuersimpel verpflichtet.

§. 9.

Als Beitrag zu Bestreitung der durch den Religionsunterricht der Jugend entstehenden Kosten ist ein mäßiges Schulgeld, welches von dem Vorsteher und dessen Gehülfen unter Genehmigung des Herzoglichen Kreisamts festgesetzt wird, von den Eltern der schulpflichtigen Kinder an die Casse der Gemeinde zu bezahlen.

Die Versteigerung von gottesdienstlichen Verrichtungen, namentlich des Aufrufs zur Thora darf nicht stattfinden; auch ist die Veräußerung der Synagogenstühle unzulässig und deren Verpachtung ebenfalls möglichst zu beseitigen.

Die Erhebung eines Eintrittsgeldes von neu receipirten Mitgliedern der Gemeinde findet nicht statt; es müßte solche denn von der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern ausdrücklich in einem einzelnen Falle genehmigt werden.

§. 10.

Nach erfolgter Festsetzung des Budjets hat der Vorsteher dasselbe zu vollziehen resp. durch den Rechner vollziehen zu lassen. Er hat den Rechner in seiner Dienstführung zu controliren, von Zeit zu Zeit Cassenvisitationen anzustellen und entdeckte Unregelmäßigkeiten dem Herzoglichen Kreisamte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 11.

Der Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinde hat die spätestens im Monat Februar eines jeden Jahres aufzustellende Rechnung des verflossenen Jahres unter Zuziehung der Vorstehergehülfen vorläufig zu revidiren und zu notaminiren, acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder offen zu legen und spätestens im Monat März an das Herzogliche Kreisamt zum Abschlusse einzusenden.

§. 12.

Außer der Verwaltung des Vermögens der Cultusgemeinde hat der Vorsteher sein Augenmerk darauf zu richten, daß der vorgeschriebene Religionsunterricht von dem Religionslehrer ohne Unterbrechung ertheilt und von den schulpflichtigen Kindern regelmäßig besucht werde. Die israelitischen Religionslehrer bedürfen zum Antritte ihres Dienstes der speciellen Genehmigung der Ministerialabtheilung des Innern, welche nur nach vorgängiger Prüfung über genügende Qualification ertheilt wird; sie beziehen aus den Cultuscassen fixe Gehalte von wenigstens 150 fl., für deren pünktliche Entrichtung in Quartalraten die Vorsteher zu

Digitized by Google

sorgen haben und dazu erforderlichen Falls im Disciplinarwege angehalten werden können. Die Dauer der Dienstzeit der Lehrer ist als auf Wohlverhalten bestimmt zu betrachten, es hängt daher deren Entlassung nicht von der Willkühr der Cultusgemeinde ab, sondern bedarf der Genehmigung der Ministerialabtheilung des Innern. Die israelitischen Religionslehrer bekleiden in der Regel zugleich das Vorsängeramt, dürfen aber ohne spezielle Erlaubniß den Schächterdienst nicht übernehmen. Bei den von den Cultusvorstehern mit Religionslehrern abzuschließenden Verträgen haben sich dieselben nach diesen Bestimmungen zu bemessen, und in jedem Falle die abgeschlossenen Verträge dem Herzoglichen Kreisamte vorzulegen, welches dieselben mit dem Gutachten des betreffenden Bezirksrabbiners der Ministerialabtheilung des Innern zur Entschließung vorlegt.

Bei der Annahme von Religionslehrern ist einem Angehörigen des Herzogthums vor einem Auswärtigen bei zureichender Befähigung der Vorzug zu geben. Ueber disponible einheimische Religionslehrer werden die Bezirksrabbiner auf Anfrage Auskunft ertheilen.

§. 13.

Außer den vorgenannten Obliegenheiten hat der Vorsteher auch für das Aeußerliche des Gottesdienstes Sorge zu tragen, und die äußere Kirchenzucht zu handhaben, wobei ihn die Vorstehergehülfen zu unterstützen verbunden sind.

Derselbe hat mit seinen Gehülfen namentlich mit Ernst auf die Erhaltung guter Ordnung während des Gottesdienstes zu sehen.

Der Vorsteher und die Vorstehergehülfen haben darauf zu achten, daß der Synagogendiener das öftere Reinigen und Auslüften der Synagoge nicht versäume, daß die Synagogenbeleuchtung gehörig besorgt werde und daß Alles, was den Anstand beleidigt, von dem Synagogengebäude ferne gehalten werde.

§. 14.

Der Vorsteher ist, wenn Unordnungen während des Gottesdienstes vorgekommen sind, berechtigt, den Schuldigen Verweise zu ertheilen und Geldstrafen bis zum Betrage von 1 fl. 30 kr. anzusetzen. Gröbere Unregelmäßigkeiten sind dem Herzoglichen Kreisamte zur Bestrafung anzuzeigen.

Die von dem Vorsteher angesetzten Geldstrafen fließen in die Casse der israelitischen Cultusgemeinde. Ebenso hat der Vorsteher die Strafen wegen Versäumniß des Religionsunterrichts anzusetzen und der israelitischen Cultuscasse zu überweisen.

Für eine versäumte Stunde wird bei dem gewöhnlichen Religionsunterrichte eine Strafe von 1 kr., bei dem Confirmationsunterrichte eine Strafe von 2 kr. und bei der sabbathlichen Andachtsstunde eine Strafe von 3 kr. angesetzt.

Digitized by Google

Auf Beschwerden, welche gegen Disciplinarstrafen der Cultusvorsteher gerichtet sind, hat zunächst das betreffende Kreisamt, bei weiterem Recurse die Ministerialabtheilung des Innern zu entscheiden. Letzterer steht auch die Entschließung auf Recurse gegen solche Strafverfügungen der Kreisämter zu, welche diese zur Sicherung des Vollzugs der in Betreff der Cultusverhältnisse der Juden ertheilten Bestimmungen erlassen.

§. 15.

Der Vorsteher hat darauf zu sehen, daß kein Gottesdienst von seinen Glaubensgenossen in Privathäusern (Sterbfälle und außerordentliche Veranlassungen ausgenommen) gehalten werde.

§. 16.

Hinsichtlich der äußeren Einrichtungen des Religionsunterrichts und Gottesdienstes findet stets eine wechselseitige Benehmung zwischen dem Vorstande und dem israelitischen Geistlichen resp. dessen Vertreter (dem Religionslehrer und Vorsänger) statt. Uebrigens hat der Vorstand, auch was das Innere des israelitischen Lehr- und Seelsorgeramts betrifft, den Geistlichen und Religionslehrer durch Wort und That zu unterstützen und auf Beförderung und Erhaltung des religiösen Sinnes und Wandels in der Gemeinde hinzuwirken.

§. 17.

Der Vorsteher hat seine Gehülfen monatlich wenigstens Einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen zu berufen. Außerdem können außerordentliche Sitzungen auf Ansage des Vorstehers oder nach Verlangen der Vorstehergehülfen stattfinden.

Weitläufige Protocolle sollen in den Sitzungen nicht geführt werden, sondern es genügt, wenn die Gegenstände der jedesmaligen Berathung kurz und bündig in ein dazu bestimmtes Buch verzeichnet werden. Sollten deren keine vorgelegen haben, so wird solches gleichfalls mit Beisetzung des Tages der Versammlung in das Buch bemerkt. Außer diesem Buche soll der Vorsteher ein Geschäftsprotocoll führen, worin er die an ihn gelangenden Geschäftsgegenstände einträgt.

Alle Dienstpapiere hat der Vorsteher gehörig materienweise und chronologisch geordnet in einem besonders dazu bestimmten Registraturschranke aufzubewahren.

§. 18.

Bei längerer Abwesenheit oder etwaiger Krankheit des Vorstehers hat derselbe dem Herzoglichen Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses einen der Gehülfen mit der Geschäftsführung vollständig beauftrage. In diesem Falle hat sich der Vorstehergehülfe an die vorstehende Instruction für den Vorsteher zu halten.

Digitized by Google

III.

Instruction

für die Rechner der israelitischen Cultusgemeinden.

§. 1.

Die Rechner der israelitischen Cultusgemeinden werden auf Vorschlag des Vorstandes von dem betreffenden Herzoglichen Kreisamte ernannt.

§. 2.

Der Rechner besorgt die Einnahmen und Ausgaben für die israelitische Cultusgemeinde nach den Einnahmeüberträgen und Ausgabeanweisungen des Vorstehers, unter dessen Aufsicht die Casse steht, und dessen Aufträge der Rechner zu vollziehen hat.

§. 3.

Derselbe hat nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften die Casse der Cultusgemeinde sowohl von seiner eigenen, als von jeder anderen Casse abgesondert zu erhalten.

§. 4.

Ueber Ausgaben und Einnahmen führt der Rechner ein Manual, bei größeren Gemeinden auch ein Journal nach der von dem betreffenden Herzoglichen Kreisamte ergehenden näheren Weisung.

§. 5.

Der Rechner ist zu fleißiger Beitreibung der ihm überwiesenen Einnahmen und zu zeitiger Vollziehung der ihm von dem Vorsteher zugehenden Zahlungsweisungen verpflichtet und kann wegen vorkommender Vernachlässigung dieser Obliegenheiten von dem Herzoglichen Kreisamte in eine Disciplinarstrafe genommen werden.

Erfolgt auf vorausgegangene Mahnung die Zahlung von den Debenten nicht, so hat der Rechner ein Verzeichniß der Säumigen, welches bei jedem den Grund der Schuld, die Zeit der Entstehung, den Betrag derselben und die Zeit der erfolgten Mahnung enthält, durch den Vorsteher dem Herzoglichen Kreisamte zur Erkennung der Auspfändung vorzulegen. Sobald diese erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

§. 6.

Der Rechner hat spätestens bis zum 15. Februar die Rechnung des verflossenen Jahres aufzustellen, mit allen Belegen versehen an den Vorsteher abzuliefern und die etwa von diesem und dem Herzoglichen Kreisamte gemachten Bemerkungen unverzüglich zu erledigen. Nur die mit der beizufügenden Anweisung übereinstimmenden, gehörig ausgestellten Quittungen werden als gültige Belege für gemachte Ausgaben angenommen.

Digitized by Google

§. 7.

Der Rechner hat, wenn es für nöthig erachtet wird, Caution zu stellen. Für seine Bemühungen kann ihm der Vorstand unter Genehmigung des Herzoglichen Kreisamts zwei bis vier Procent Hebgebühren verwilligen, welche jedoch von abgelegten oder aufgenommenen Capitalien und vom Kaufpreis veräußerter Immobilien nicht berechnet werden dürfen.

IV.

Israelitischer Centralcultusfonds.

Zu Bestreitung der Kosten, welche durch die Aufsicht auf den israelitischen Cultus und Religionsunterricht entstehen, ist ein israelitischer Centralcultusfonds gebildet, welcher unter der Verwaltung der Ministerialabtheilung des Innern und unter der Controle Herzoglicher Rechnungskammer steht, und dessen Einnahme sich zunächst durch Beiträge aus den Cassen der israelitischen Cultusgemeinden des Herzogthums bildet.

Für die Beaufsichtigung des israelitischen Cultus und Religionsunterrichts sind vier israelitische Theologen, Bezirksrabbiner, jeder für einen bestimmten Bezirk provisorisch angestellt, welche außer den ihnen an ihrem Wohnorte obliegenden geistlichen Verrichtungen bei den übrigen israelitischen Cultusgemeinden ihres Bezirks den Cultus sowie den Religionsunterricht beaufsichtigen, letzteres unter Mitwirkung der Herzoglichen Schulinspectoren nach Maßgabe der darüber ertheilten näheren Bestimmungen.

Den Bezirksrabbinern steht nach den darüber bestehenden näheren Vorschriften in ihrem Bezirke die alleinige Befugniß zur Vornahme der Copulationen von Israeliten nach vorausgegangener Erwirkung des kreisamtlichen Proclamationsscheins von Seiten des Brautpaars zu. Auch haben dieselben in der Regel die Confirmationsacte in den Cultusgemeinden ihres Bezirks vorzunehmen.

Aus dem Centralcultusfonds erhalten die Bezirksrabbiner Zulagen zu den Besoldungen, welche sie aus den betreffenden Localfonds beziehen.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberstlieutenant Fuchs, Chef des sechsten Bataillons die nachgesuchte Entlassung mit Pension bewilligt, den Major Nadouceur vom Kriegsdepartement zur Infanterie als Chef des sechsten Bataillons, den Hauptmann Kopp vom vierten Bataillon zum Kriegsdepartement als Referent und den Hauptmann und Adjutanten von Tschudi vom Generalstabe auf sein Ansuchen zur Infanterie versetzt, die Oberlieutenants Philgus und Neuendorff zu Hauptleuten in der Infanterie, sowie den Ober-

Digitized by Google

lieutenant Carl von Hadeln I. zum Hauptmann im Generalstabe und zum Adjutanten des Generals gnädigst ernannt und dem Oberlieutenant von Krüger des dritten Bataillons die Entlassung aus dem Herzoglichen Militärdienste gnädigst bewilligt.

Seine Hoheit der Herzog haben den bisherigen Stadtbaumeister Baurath Görz zu Wiesbaden zum ordentlichen Mitglied des Baucollegiums zu ernennen und den Bauaccessisten Fach daselbst der Ministerialabtheilung des Innern als Accessisten zuzutheilen geruht.

Höchstdieselben haben zum Kreisbaumeister für den Baubezirk Wiesbaden den Landbaumeister Rock von Nassau und zum Accessisten für diesen Baubezirk, mit dem Wohnsitze zu Rüdesheim, den Bauaccessisten Esau von Eltville,

für den Baubezirk Höchst zum Kreisbaumeister den Landbaumeister Götz daselbst und zum Accessisten, mit dem Wohnsitze in Idstein, den Bauaccessisten Willett von Wiesbaden,

für den Baubezirk Nassau zum Kreisbaumeister den Baurath Zais von Wiesbaden und zum Accessisten, mit dem Wohnsitze in Langenschwalbach, den Bauaccessisten Chelius von Weilburg,

für den Baubezirk Limburg zum Kreisbaumeister den Landbaumeister Preußer von Weilburg und zum Accessisten, mit dem Wohnsitze in Hadamar, den Bauaccessisten Fuckel von Diez,

für den Baubezirk Hachenburg zum Kreisbaumeister den Landbaumeister Mäurer von Dillenburg und zum Accessisten, mit dem Wohnsitze in Herborn, den Bauaccessisten Schlichter von Nassau, gnädigst ernannt und die Landbaumeister Schneider zu Hachenburg und Merz zu Diez gnädigst in den Ruhestand versetzt.

Höchstdieselben haben die Weginspection Wiesbaden dem Weginspector Loffen daselbst, die Weginspection Hadamar dem Weginspector Bautzer von Weilburg zu übertragen, und zu Wegbauaccessisten: den Bauaccessisten Bertram dahier für den Kreis Wiesbaden, den Bauaccessisten Schüler von Dillenburg für den Kreis Höchst mit Reichelsheim, den Bauaccessisten Musset von Nassau für den Kreis Rüdesheim, den Bauaccessisten Preußer II. von Wiesbaden für den Kreis Langenschwalbach, den Bauaccessisten Kreckel von Höchst für den Kreis Idstein, den Bauaccessisten Preußer III. von Wiesbaden für den Kreis Hadamar, den Bauaccessisten Klein von Diez für den Kreis Limburg, den Bauaccessisten Zais von Hachenburg für den Kreis Nassau, den Bauaccessisten Thomä von Weilburg für den Kreis Hachenburg und den Bauaccessisten Wiegand von Weilburg für den Kreis Herborn, zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 14. Januar 1852.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, unter dem Vorbehalt einer Gesetzesvorlage bei dem nächsten Landtage wegen Einsetzung eines zur Aburtheilung der Dienstvergehen der Civilstaatsdiener competenten Disciplinargerichtshofs, über deren Bestrafung die nachfolgenden näheren Bestimmungen zu erlassen Uns gnädigst bewogen gefunden.

§. 1.

Dienstvergehen ist jede Handlung oder Unterlassung, durch welche die mit dem Amte verbundenen Pflichten verletzt werden.

Diese Pflichten umfassen gewissenhafte und treue Ausübung der Dienstfunctionen, ein Verhalten in und außer dem Amte, wodurch sich der Staatsdiener der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche die wirksame Ausübung seines Berufs erfordern, würdig beweist, und Bewahrung der Treue und des Gehorsams.

§. 2.

Dienstvergehen werden demnach begangen:

1) durch Unfleiß, Nachlässigkeit, Unfolgsamkeit, Unverträglichkeit im Dienste, durch Anmaßung gegen Vorgesetzte, durch Entfernung ohne Urlaub, Nichtbethätigung

Digitized by Google

des zur Erfüllung einer Dienstpflicht oder Ausübung einer Diensthandlung erforderlichen Muthes,

2) durch leichtsinniges Schuldenmachen, so daß Arrestgesuche öfter und in einem mit dem Diensteinkommen in auffallendem Mißverhältniß stehenden Betrage vorkommen, durch zur öffentlichen Kundbarkeit gekommene Trunksucht, durch verbotenes Hazardspiel, überhaupt durch unsittliche der Würde des Dienstes zuwiderlaufende Aufführung,

3) durch Verletzung des Dienstgeheimnisses, durch herabwürdigenden Spott gegen die Staatsregierung als solche oder gegen Dienstvorgesetzte als solche, durch eine irgendwie bethätigte feindselige Partheinahme gegen die Staatsordnung oder die Staatsregierung.

§. 3.

Die Strafen, welche auf diese Dienstvergehen Anwendung finden, sind

1) einfacher Verweis, welcher mündlich oder schriftlich ertheilt werden kann,

2) geschärfter Verweis, welcher vor versammelter Behörde mit Konstituirung zu Protocoll ertheilt wird,

3) Geldstrafen bis zum Betrage von 150 fl.,

4) Suspension von Dienst und Gehalt nicht unter sieben Monaten und nicht über Ein Jahr,

5) Dienstentlassung mit Verlust des Amtes und der davon abhängenden Besoldung und Pension.

§. 4.

Die Anwendung der in dem vorstehenden Paragraphen bestimmten Strafen ist, in dem gegebenen Falle, nach den allgemeinen Regeln der Strafausmessung zu beurtheilen. Es kommen dabei insbesondere in Betracht, die Wiederholung, die Wichtigkeit der verletzten Interessen des Dienstes oder die Schwere des Falles.

§. 5.

Ein Staatsdiener, welcher, nachdem das höchste Maß der im §. 3. pos. 1 bis 3 genannten Strafen wegen der im §. 2. pos. 1 bezeichneten Dienstvergehen gegen ihn erschöpft ist, sich wiederholt eines ähnlichen Dienstvergehens zu Schulden kommen läßt, ist nach der Beschaffenheit des Falles mit Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Entfernung ohne Urlaub ist nach dem Umfange der Dienstvernachlässigung und dem Grade des Ungehorsams zu bestrafen. Dauert jedoch die unerlaubte Entfernung vom gesetzlichen Wohnorte länger als sechs Wochen, so ist auf Dienstentlassung zu erkennen, wenn sich nicht ergibt, daß der Staatsdiener ohne seine Schuld von seinem Dienste abwesend gewesen ist und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, Urlaub nachzusuchen.

Die Suspension von Dienst und Gehalt oder die Dienstentlassung ist auch bei kürzerer Abwesenheit ohne Urlaub zu erkennen, wenn das Verlassen des Amtes unter erschwerenden Umständen oder unter Verhältnissen erfolgte, welche das Verbleiben auf der Stelle als eine unerläßliche Dienstpflicht darstellen.

§. 7.

In gleicher Weise ist die Strafbarkeit der Nichtbethätigung des Muthes, welchen das Amt und die Umstände zu Erfüllung einer Dienstpflicht oder Ausübung einer Diensthandlung forderten, zu beurtheilen. Unter erschwerenden Umständen, wenn wesentliche Interessen des Dienstes dadurch verletzt worden sind oder die Dienstautorität in erheblichem Grade gestört worden ist, ist auf Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu erkennen.

§. 8.

Bei Beurtheilung der Strafbarkeit der im §. 2. pos. 2 genannten Dienstvergehen finden im Allgemeinen die in §. 4 und 5 angegebenen Gesichtspunkte Anwendung.

Bei solchen unsittlichen Handlungen jedoch, welche zu öffentlichen ehrenrührigen Auftritten gediehen sind, wodurch die Standesehre der Dienstkategorie im Allgemeinen befleckt wird, ist auch ohne Rücksicht auf Wiederholung nach der Schwere des Falles sofort auf Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu erkennen.

§. 9.

Die im §. 2. pos. 3 genannten Handlungen sind, insofern nicht eine höhere Strafe als Dienstentlassung auszusprechen ist, als Verletzung der Diensttreue zu bestrafen.

Herabwürdigender Spott gegen die Staatsregierung als solche oder gegen Dienstvorgesetzte als solche, sowie die irgendwie bethätigte feindselige Partheinahme gegen die Staatsordnung oder die Staatsregierung sind, wenn nach der Schwere des Falles das höchste Maß der im §. 3. pos. 3 genannten Strafe nicht als ausreichend erachtet werden kann, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die vorübergehend oder bleibend in den

Digitized by Google

Ruheſtand verſetzten Civilſtaatsdiener Anwendung, wenn ſich dieſelben Vergehen gegen die Dienſtehre (§. 2. pos. 2) oder die Dienſttreue (§. 2. pos. 3) zu Schulden kommen laſſen.

Die erkannte Dienſtentlaſſung hat für ſie den Verluſt ihres Titels und der Penſion zur Folge.

§. 11.

Nach Ablauf von zwei Jahren von dem Zeitpunkte an, wo ſich ein Staatsdiener eines Dienſtvergehens ſchuldig machte, kann, wenn nicht die Strafe der Dienſtentlaſſung dadurch verwirkt iſt, ein Strafverfahren gegen ihn nicht mehr eingeleitet werden.

§. 12.

Wird gegen einen Staatsdiener wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen oder wegen Amtsverbrechen eine gerichtliche Unterſuchung verhängt, ſo wird dadurch ein gleichzeitiges Verfahren wegen Dienſtvergehen, wenn ſolche auf beſonderen Thatſachen beruhen, nicht ausgeſchloſſen.

Beruht die Unterſuchung wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen oder wegen Amtsverbrechen auf den nämlichen Thatſachen, ſo muß, wenn wegen jener nicht auf eine Strafe, welche die Dienſtentlaſſung zur Folge hat, erkannt wird, eine nachträgliche Aburtheilung wegen der darin enthaltenen Dienſtvergehen ſtattfinden.

So gegeben Wiesbaden, den 12. Januar 1852.

(L. S.) Adolph.

Lez. Faber. Hadeln. Vollpracht.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 27. Januar 1852.

(Die Anordnung der Wahlen zur Ständeversammlung betreffend.)

Nachdem für die Wahlen zur Ständeversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1851 die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, sollen Höchster Entschließung zufolge diese Wahlen nunmehr unverzüglich vorgenommen werden.

Es wird daher verordnet, daß die verschiedenen Wahlversammlungen stattfinden:

I. für die höchstbesteuerten Grundbesitzer zur Wahl von sechs Abgeordneten zur ersten Kammer, in sämmtlichen sechs Wahlkreisen (§. 7 des Wahlgesetzes) Samstag den 14. Februar d. J. und zwar

im ersten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg und Hachenburg, zu Rennerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns zu Herborn als Wahlcommissarius,

im zweiten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Selters, Montabaur, Nassau und Wallmerod, zu Montabaur, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns zu Nassau als Wahlcommissarius,

im dritten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Hadamar, Diez, Limburg, Runkel und Weilburg, zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

Digitized by Google

im vierten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach und Wehen, zu Nastätten, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns zu Langenschwalbach als Wahlcommissarius,

im fünften Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Idstein, Königstein, Usingen und Reichelsheim, zu Königstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns zu Höchst als Wahlcommissarius,

im sechsten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Höchst, Hochheim, Wiesbaden, Eltville und Rüdesheim, zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst als Wahlcommissarius;

II. für die höchstbesteuerten Gewerbetreibenden zur Wahl von drei Abgeordneten zur ersten Kammer (§. 14 des Wahlgesetzes), Montag den 16. Februar d. J. zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst als Wahlcommissarius;

III. für die Wahlen zur zweiten Kammer:

A. zur Wahl der Wahlmänner in sämmtlichen durch die Herzoglichen Kreisämter gebildeten Wahlbezirken Montag den 9. Februar d. J. unter dem Vorsitze des Bürgermeisters des Wahlorts oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters desselben (§. 24 des Wahlgesetzes); wobei die Herzoglichen Kreisbeamten angewiesen werden, für die öffentliche Bekanntmachung des bezeichneten Wahltags in den Gemeinden des Wahlbezirks (§. 23 des Wahlgesetzes) Sorge zu tragen;

B. zur Wahl der vierundzwanzig Abgeordneten, in sämmtlichen vierundzwanzig Wahlkreisen Mittwoch den 18. Februar d. J., und zwar

im ersten Wahlkreis (Amt Dillenburg) zu Dillenburg, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im zweiten Wahlkreis (Amt Herborn) zu Herborn, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

im dritten Wahlkreis (Amt Rennerod) zu Rennerod, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im vierten Wahlkreis (Amt Hachenburg und Marienberg) zu Hachenburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

im fünften Wahlkreis (Amt Selters) zu Selters, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im sechsten Wahlkreis (Amt Hadamar) zu Hadamar, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

Digitized by Google

im siebenten Wahlkreis (Amt Wallmerod) zu Wallmerod, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im achten Wahlkreis (Amt Weilburg) zu Weilburg, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im neunten Wahlkreis (Amt Limburg) zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

im zehnten Wahlkreis (Amt Diez) zu Diez, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im elften Wahlkreis (Amt Runkel) zu Runkel, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im zwölften Wahlkreis (Amt Nassau) zu Nassau, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

im dreizehnten Wahlkreis (Amt Montabaur) zu Montabaur, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im vierzehnten Wahlkreis (Amt Braubach und Nastätten) zu Nastätten, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im fünfzehnten Wahlkreis (Amt Langenschwalbach und Wehen) zu Langenschwalbach, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

im sechzehnten Wahlkreis (Amt Idstein) zu Idstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

im siebenzehnten Wahlkreis (Amt Usingen und Reichelsheim) zu Usingen, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im achtzehnten Wahlkreis (Amt Rüdesheim und St. Goarshausen) zu Rüdesheim, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

im neunzehnten Wahlkreis (Amt Eltville) zu Eltville, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im zwanzigsten Wahlkreis (Amt Höchst) zu Höchst, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

im einundzwanzigsten Wahlkreis (Amt Hochheim) zu Hochheim, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im zweiundzwanzigsten Wahlkreis (Amt Königstein) zu Königstein, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

im dreiundzwanzigsten Wahlkreis (Stadt Wiesbaden) zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

Digitized by Google

im vierundzwanzigsten Wahlkreis (Amt Wiesbaden, die übrigen Gemeinden mit Ausschluß der Stadt) zu Mosbach-Biebrich, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst.

Gleichzeitig werden die aufgestellten Wählerlisten für die Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer aus den höchstbesteuerten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Reclamationen dagegen nach §. 8 und 14 des Wahlgesetzes innerhalb der ersten acht Tage, vom Tage der erfolgenden Publication im Verordnungsblatte an gerechnet, bei dem Staatsministerium einzureichen sind.

Die Herzoglichen Steuercommissäre haben dafür Sorge zu tragen, daß den in diese Listen eingetragenen oder auf erfolgte Reclamation zugelassenen Wählern die nach §§. 8, 11, 14 und 15 des Wahlgesetzes zur Ausübung ihres Wahlrechts erforderlichen Legitimationsbescheinigungen zeitig ausgestellt werden.

Schließlich werden die Wahlcommissarien unter Verweisung auf §§. 12, 15 und 32 des Wahlgesetzes aufgefordert, den über das Resultat der Wahl zu erstattenden Bericht nebst den Wahlverhandlungen spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 26. Januar 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Beilage

zu

Nummer 3 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 27. Januar 1852.

I.

Verzeichniß

der höchstbesteuerten Grundbesitzer für die Wahl von sechs Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung.

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
	I. Wahlkreis. (Wahlort Rennerod.)					
1	Schneider, Jacob	Hof Dapprich	Rennerod	45	3	—
2	Bellinger, Paulinus	„ Sophienthal	Hachenburg	17	18	1
3	Ermen, Bernhard	Hachenburg	„ „	15	10	—
4	Baldus, Johann Georg	Bellingen	Marienberg	14	14	1
5	Thielmann, Johann Christ I.	Bicken	Herborn	12	57	2
6	Theis, Ludwig	Herborn	„ „	12	57	1
7	Armack, August Heinrich	Mühlenthal	Hachenburg	12	45	3
8	Dörr, Johannes	Bellingen	Marienberg	10	58	—
9	Weber, Ludwig	Unnau	„ „	10	42	2
10	Haas, Johann Jost I.	Sechshelden	Dillenburg	8	55	—
11	Schmidt, Jacob I.	Dillenburg	„ „	8	51	2
12	Bäcker, Jost Heinrich sen.	Rodenroth	Herborn	8	50	2
13	Sartor, Daniel	Haiger	Dillenburg	8	48	2
14	Häbel, Daniel	Marienberg	Marienberg	8	46	—
15	Haas, Wilhelm Ernst sen.	Dillenburg	Dillenburg	8	37	2
16	Steup, Theis	Unnau	Marienberg	8	36	—
17	Wayand, Ludwig	Kirburg	Hachenburg	8	35	3
18	Mayer, Mathias I.	Unnau	Marienberg	8	17	—
19	Rübsamen, Heinrich	Bach	„ „	8	3	1
20	Schnell, Daniel	Langenbach	Hachenburg	7	53	—
21	Lorsbach, Johannes	Hachenburg	„ „	7	45	2

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
22	Holler, Joh. Philipp V.	Bicken	Herborn	7	40	3
23	Ohlgart, Philipp II.	Westerburg	Rennerod	7	37	—
24	Henn, Simon	Enspel	Marienberg	7	36	3
25	Hänche, Johannes	Nenderod	Herborn	7	35	—
26	Schramm, Johann Heinrich	Haiger	Dillenburg	7	24	3
27	Buchner, Christ. Heinrich	Unnau	Marienberg	7	16	1
28	Oettgen, Andreas	Mündersbach	Hachenburg	7	10	2
29	Hofmann, Ph. Ernst	Rennerod	Rennerod	7	9	3
30	Schneider, Anton	Enspel	Marienberg	7	4	1

II. Wahlkreis. (Wahlort Montabaur.)

1	von Walderdorff, Graf	Molsberg	Wallmerod	723	24	—
2	Gödecke, Friedrich	Ems	Nassau	40	41	—
3	von Ibell, Dr.	Ems	"	29	6	1
4	Balzer, Wilhelm II.	Ems	"	24	3	—
5	von Czarnowsky	Weltersburg	Wallmerod	22	39	—
6	Dresler, Joseph	Ems	Nassau	22	37	2
7	Becker, Heinrich	Ems	"	21	43	—
8	D'Avis, Heinrich	Montabaur	Montabaur	19	21	1
9	Pasbach, Joseph	Nauort	Selters	19	6	1
10	Dennig, Ernst	Ems	Nassau	18	9	2
11	Gerlach, Johann	Montabaur	Montabaur	16	36	1
12	Debusmann, Johann Georg	Kördorf	Nassau	14	32	2
13	Bruchhäuser, Joseph	Kördorf	"	14	32	2
14	Wolf, Joseph	Dahlen	Wallmerod	14	18	2
15	Tripp, Carl	Hundsangen	" "	13	9	—
16	Veldenz, Peter Joseph	Bremberg	Nassau	12	28	2
17	Breitenbach, Gerhard	Bremberg	"	12	22	2
18	Zimmerschied, Christian	Ems	"	12	1	1
19	Schneider, Nicolaus	Simmern	Montabaur	12	1	—
20	Dickkopf, Mathias	Breitenau	Selters	11	53	1
21	Schneider, Friedrich	Simmern	Montabaur	11	9	2
22	Gassen, Jacob	Deesen	Selters	10	42	1
23	Gerz, Johann Joseph II.	Caan	"	10	24	3
24	Heibel, Christian	Girod	Wallmerod	10	4	2
25	Fein, Anton	Hof Kutscheid bei Sessenhausen	Selters	10	—	2
26	Schorr, Heinrich	Nassau	Nassau	9	25	—
27	Pingler, Georg	Montabaur	Montabaur	9	8	1
28	Wagner, Johann Georg	Grenzau	Selters	9	8	—
29	Merz, Johann I.	Sessenbach	"	8	53	—
30	Ritz, Johann Jakob	Oetzingen	Montabaur	8	34	3

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
III. Wahlkreis. (Wahlort Limburg.)						
1	von Dungern, Freiherr, Wilhelm	Dehrn	Limburg	241	18	3
2	von Marschall, Freiherr	Hahnstätten	Diez	196	25	1
3	von Dungern, Freiherr, Oberstallmeister	Weilburg	Weilburg	84	35	3
4	Busch, Anton, Dr.	Limburg	Limburg	77	12	2
5	Habel, Carl	Kirberg	"	30	39	—
6	Wagner, Georg	Obertiefenbach	Runkel	30	34	2
7	Arthen, Johann	Oberbrechen	Limburg	28	50	3
8	Kreusler, Wilhelm	Kirberg	"	26	22	2
9	Bausch, Johann	Oberzeuzheim	Hadamar	25	35	3
10	Will, Jacob	Lindenholzhausen	Limburg	25	33	2
11	Orth, Johannes	Niedertiefenbach	Hadamar	25	23	2
12	Eberhardt, Wilhelm Christian	Faulbach	"	24	50	2
13	Arthen, Johann	Niederbrechen	Limburg	24	10	3
14	Hartmann, Peter	Niederzeuzheim	Hadamar	23	15	2
15	Lanz, Johann	Villmar	Runkel	22	12	—
16	Höchst, Johann	Obertiefenbach	"	21	43	1
17	Siebert, Joseph	Hadamar	Hadamar	21	28	2
18	Saal, Peter	Arfurth	Runkel	21	19	—
19	Sehr, Jacob	Offheim	Hadamar	20	49	—
20	Königstein, Joseph	Niederbrechen	Limburg	20	25	1
21	Mack, Johann	Flacht	Diez	20	34	1
22	Dienst, Oberschultheis	Weilmünster	Weilburg	20	19	3
23	Busch, Ernst	Limburg	Limburg	19	59	3
24	Bellinger, Johann Georg	Eschhofen	"	19	23	—
25	Schäfer, Wilhelm	Niedertiefenbach	Hadamar	18	52	1
26	Hepp, Adam	Weyer	Runkel	18	50	—
27	Mohr, Georg II.	Niederneisen	Diez	18	49	—
28	Kübeler, Ludwig	Lohrheim	"	18	35	—
29	Eisenmenger, Michael	Niederzeuzheim	Hadamar	18	34	1
30	Vonhausen, Ludwig	Drommershausen	Weilburg	18	34	—
IV. Wahlkreis. (Wahlort Nastätten.)						
1	Lossen, Mathias	Michelbacher Hütte	Wehen	22	7	3
2	Recken, Hermann	Nastätten	Nastätten	18	24	1
3	Cathrein, Valentin	Nastätten	"	17	55	1
4	Herber, Friedrich	Langenschwalbach	Langenschwalbach	15	20	1
5	Fischbach, Goar	Hof Molsburg, Gemeindebezirk Nochern	St. Goarshausen	15	7	1

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
6	Bücher, Christian	Neuhof	Wehen	14	24	3
7	Grebert, Ferdinand	Langenschwalbach	Langenschwalbach	14	5	—
8	Faust, Jacob	Dörsdorf	Nastätten	12	54	2
9	Michel, Philipp Anton	Nochern	St. Goarshausen	12	39	—
10	Kohl, Hugo	Nastätten	Nastätten	12	20	—
11	Fischbach, Andreas	Welterod	St. Goarshausen	12	17	2
12	Woell, Johann Peter	Ebertshausen	Nastätten	12	10	3
13	Rücker, Joh. Philipp	Hennethal	Wehen	11	46	—
14	Minor, Peter	Holzhausen	Nastätten	11	39	3
15	Erlenbach, Joh. Philipp	Lautert	St. Goarshausen	11	38	—
16	Hasselbach, Philipp	Steckenroth	Wehen	11	16	3
17	Holzhäuser, Joachim	Himmighofen	Nastätten	10	52	2
18	Müller, Philipp Adam	Bechtheim	Wehen	10	52	2
19	Maus, Joseph Friedrich	Endlichhofen	Nastätten	10	39	—
20	Weimer, Johann	Niederlahnstein	Braubach	10	35	2
21	Clos, Heinrich	Marienfels	Nastätten	10	29	—
22	Friedrich, Joh. Philipp	Gemmerich	Braubach	10	21	—
23	Diefenbach, Heinrich	Langenschwalbach	Langenschwalbach	10	19	1
24	Wiegand, Adam	Pfiffighofen	Nastätten	10	8	1
25	Conradi, Joh. Philipp	Michelbach	Wehen	9	56	—
26	Stüber, Johann Daniel	Miehlen	Nastätten	9	27	2
27	von Sohlern, Carl Heinrich	Nastätten	"	9	25	2
28	Scheuermann, Adam	Langenschwalbach	Langenschwalbach	9	19	1
29	Dillenberger, Joh. Philipp	Niederwallmenach	St. Goarshausen	9	18	2
30	Pfeiffer, Adam	Miehlen	Nastätten	9	5	1

V. Wahlkreis. (Wahlort Königstein.)

1	von Schütz, Freiherr	Camberg	Idstein	575	—	—
2	von Preuschen, Freiherr, Ludwig August	Reichelsheim	Reichelsheim	68	54	—
3	Schott, Gerhardt	Cronberg	Königstein	46	45	—
4	v. Gagern, Freiherr, Staatsminister	Hornau	"	31	55	—
5	Seiberth, Wilhelm	Esch	Idstein	31	52	—
6	Ruppel, Heinrich	Kahlbach	Königstein	23	58	1
7	Dröser, Philipp Joseph	Weiskirchen	"	23	49	—
8	Ochs, Ludwig	Walsdorf	Idstein	20	48	1
9	Lauer, Philipp	Camberg	"	20	20	2
10	Sulzbach, Walter	Stierstadt	Königstein	19	27	3
11	Kraus, Johann jun.	Kahlbach	"	18	36	1
12	Löw, Anton	Würges	Idstein	18	30	1

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
13	Selig, Adam Joseph	Fischbach	Königstein	18	18	1
14	Litzinger, Nicolaus	Erbach	Idstein	18	5	1
15	Schickel, Johann Franz	Würges	"	17	44	—
16	Velte, Heinrich	Wehrheim	Usingen	17	42	2
17	Löw, Franz	Würges	Idstein	17	7	3
18	Ruppel, Andreas	Kahlbach	Königstein	17	7	1
19	Rieth, Jeremias	Niederselters	Idstein	16	58	3
20	Müller, Ludwig Ferdinand	Niedernhausen	"	16	55	1
21	Steinbach, Paul	Oberursel	Königstein	16	45	2
22	Becker, Philipp	Idstein	Idstein	16	44	2
23	Prinz, Caspar	Camberg	"	16	8	2
24	Becker, Christian	Idstein	"	15	7	3
25	Löw, Andreas	Würges	"	15	6	3
26	Vogt, Wilhelm	Reichelsheim	Reichelsheim	14	49	1
27	Jeckeln, Phl. Christian	Walsdorf	Idstein	14	24	—
28	Adam, Adam	Niederhöchstadt	Königstein	14	13	2
29	Geibel, Philipp	" "	"	14	10	2
30	Linder, Philipp	Würges	Idstein	13	51	—

VI. Wahlkreis. (Wahlort Wiesbaden.)

1	von Zwierlein, Freiherr	Geisenheim	Rüdesheim	267	28	2
2	von Ritter, Freiherr	Rüdesheim	"	192	36	1
3	von Bismark, Graf	Schierstein	Wiesbaden	77	11	3
4	von Preuschen, Freiherr Franz Ludwig, Hofgerichtsrath	Wiesbaden	" "	68	54	—
5	Zais, Wilhelm, Dr,	" "	" "	65	4	2
6	Habel, Friedrich Gustav	Schierstein	" "	63	54	1
7	Müller, Carl	Massenheim	Hochheim	60	46	—
8	von Breidbach-Bürresheim, Freiherr	Heddernheim	Höchst	59	35	2
9	Heimes, Heinrich	Hattenheim	Eltville	55	41	1
10	Hattemer, Johann	Hattersheim	Höchst	54	40	3
11	Müller, Philipp I.	Eschborn	"	49	19	—
12	von Malapert-Neufville, Freiherr	Wiesbaden	Wiesbaden	41	23	—
13	Host, Hermann	Frauenstein	" "	37	55	3
14	Bücher, Christian	Wiesbaden	" "	36	50	2
15	Sahl, Georg Adam	Rüdesheim	Rüdesheim	36	22	2
16	Bertram, Jacob	Wiesbaden	Wiesbaden	35	59	2
17	Kirn, Georg	Frauenstein	" "	35	31	—
18	Herber, Philipp	Wiesbaden	" "	34	47	1
19	May, Gustav	Eschborn	Höchst	34	33	—

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
20	Nilkens, Johann Jacob	Eltville . . .	Eltville . . .	32	36	—
21	Fein, Franz III.	Wallau . . .	Hochheim . .	31	55	2
22	Giebermann, Heinrich	Massenheim . .	" . . .	29	58	1
23	Heeser, Procurator, Wilhelm Carl Eberhard	Wiesbaden . .	Wiesbaden . .	29	11	3
24	Seipel, Wilhelm	Schierstein . . .	" " . .	28	27	2
25	Hardt, Johann Georg	Sulzbach . . .	Höchst . . .	27	55	3
26	Vogel, Philipp VI.	Bierstadt . . .	Wiesbaden . .	27	53	3
27	von Schweitzer, Georg	Sindlingen . .	Höchst . . .	27	37	2
28	Herber, Adolph	Eltville . . .	Eltville . . .	27	27	2
29	Schulz, Wilhelm, Amtssecretär . .	Wiesbaden . .	Wiesbaden . .	26	59	—
30	Christ, Johann Philipp I. . . .	Nordenstadt . .	Hochheim . .	26	44	—

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden für die Wahl von drei Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung.

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
	Amt Braubach.			
1	Leyenthal, Johann, Kaufmann zu Niederlahnstein	20	50	—
	Amt Diez.			
2	Heck, Johann, Kaufmann zu Diez	20	50	—
3	Seckel, Susmann Moses, Kaufmann zu Diez	14	35	—
	Amt Dillenburg.			
4	Decker, Friedrich, Gastwirth und Posthalter zu Dillenburg . .	24	10	—
5	Giebeler, Carl, Hüttenbesitzer zu Adolphshütte	77	30	—
6	Gourde, Louis, Walzwerkbesitzer zu Dillenburg	17	5	—
7	Haas, Ludwig, Hüttenbesitzer zu Dillenburg	72	30	—
8	Haas, Georg Wilhelm, Tabaksfabricant zu Dillenburg . . .	24	10	—
9	Haas, Wilhelm Ernst jun., Hüttenbesitzer zu Dillenburg . .	85	50	—
10	Odernheimer, Johann Peter, Hüttenpächter zu Dillenburg . .	41	40	—
11	Sartor, Daniel, Fabricant zu Haiger	15	—	—
12	Zinko, Franz J., Tabaksfabricant zu Dillenburg . . .	24	10	—
	Amt Hachenburg.			
13	Armack, August Heinrich, Papierfabricant zu Mühlenthal . .	15	25	—
14	Mergler, Georg, Apotheker zu Hachenburg	17	23	3
	Amt Hadamar.			
15	Salomoni, Schilo, Kaufmann zu Hadamar	14	35	—
16	Siebert, Franz, Kaufmann zu Hadamar	29	35	—
17	Siebert, Jacob, Kaufmann zu Hadamar	15	25	—

Digitized by Google

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
	Amt Herborn.			
18	Kempf, Eduard, Papierfabricant zu Herborn	20	30	—
19	Thielmann, Joh. Jost I., Kalkbrenner und Bauunternehmer zu Bicken	21	44	—
20	Thielmann, Joh. Jost IV., Kalkbrenner und Bauunternehmer zu Bicken	18	45	—
21	Trempel, Joh. Heinrich, Hüttenbesitzer zu Sinn	73	45	—
	Amt Hochheim.			
22	Burgeff, Carl, Fabricant zu Hochheim	22	30	—
	Amt Höchst.			
23	Belz, Jacob Christoph, Müller zu Hofheim	15	25	—
24	Dröser, Jacob Christoph, Müller zu Hofheim	15	—	—
25	Hattemer, Johann, Müller zu Hattersheim	52	5	—
26	Heinrich, Johann, Müller zu Hofheim	15	25	—
	Amt Idstein.			
27	Lauer, Johann Philipp, Kalkbrenner und Händler ꝛc. zu Camberg.	15	—	—
	Amt Königstein.			
28	Colloseus, Joseph, Posthalter und Wirth zu Königstein . .	15	44	1
29	Dröser, Philipp Joseph, Müller ꝛc. zu Weiskirchen . . .	15	25	—
30	von Gagern, Freiherr, Staatsminister, zu Hornau . . .	32	12	1
31	Klug, Jacob, Müller zu Königstein	16	40	—
	Amt Langenschwalbach.			
32	Herber, Friedrich, Posthalter zu Langenschwalbach . . .	22	6	1
33	Scheuermann, Adam, Hüttenbesitzer zu Langenschwalbach . .	38	20	—
	Amt Limburg.			
34	Blum, Dr. Peter Joseph, Bischof zu Limburg	37	30	—
35	Menges, Joseph Anton, Müller zu Limburg	15	50	—
36	Pachten, Joseph Arnold, Kaufmann zu Limburg	22	30	—
37	Trombetta, Heinrich, Kaufmann zu Limburg	14	35	—
38	Zimmermann, Adam, Posthalter zu Limburg	31	15	—
39	Zimmermann, Johann, Müller zu Limburg	14	35	—

Digitized by Google

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
	Amt Montabaur.			
40	d'Avis, Heinrich, Posthalter zu Montabaur	22	47	2
	Amt Nassau.			
41	Becker, Heinrich, Gastwirth zu Ems	17	55	—
	Amt Rennerod.			
42	Wollweber, Theodor, Posthalter zu Rennerod	19	29	2
	Amt Rüdesheim.			
43	Lade, Friedrich, Weinhändler zu Geisenheim	14	35	—
44	von Ritter, Freiherr, Präsident, zu Rüdesheim	17	55	—
45	von Zwierlein, Freiherr, Geheimerath, zu Geisenheim . . .	19	22	2
	Amt Runkel.			
46	Hardt, Wilhelm, Papierfabricant zu Ennerich	15	6	1
47	Nattmann, Wilhelm, Müller zu Runkel	16	15	—
48	von Schütz, Friedr. Damian, Procurator und Fabrikbesitzer, zu Wiesbaden	37	30	—
	Amt St. Goarshausen.			
49	Lotichius, Carl August, Lohgerber zu St. Goarshausen . .	47	55	—
	Amt Selters.			
50	Sayn, Wilhelm, Posthalter zu Freilingen	16	14	—
	Amt Usingen.			
51	Lossen, Joseph, Hüttenbesitzer zu Emmershausen	82	30	—
	Amt Wehen.			
52	Bücher, Christian, Posthalter zu Neuhof	17	9	1
53	Lossen, Mathias, Hüttenbesitzer zu Michelbach	90	—	—
54	Zimmermann, Heinrich, Müller zu Michelbach	15	50	—
	Amt Weilburg.			
55	Buderus, Friedrich, Hüttenbesitzer zu Audenschmiede . . .	196	40	—
56	von Dungern, Freiherr, Oberstallmeister, zu Weilburg . .	43	45	—
57	Dörr, Wilhelm, Müller zu Weilburg	17	5	—
58	Petri, Albert, Posthalter zu Weilburg	14	35	—

Digitized by Google

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
	Amt Wiesbaden.			
59	Aefeld, Georg Theodor, Generalmajor zu Wiesbaden	25	—	—
60	Berle, Markus, Banquier zu Wiesbaden	14	35	—
61	Bertram, Joseph, Weinhändler zu Wiesbaden	51	15	—
62	von Bock-Hermsdorf, Freiherr, Oberkammerherr zu Wiesbaden	25	—	—
63	Bogler, Georg Joseph, Kaufmann zu Wiesbaden	14	35	—
64	Bücher, Christian, Wirth zu Wiesbaden	30	50	—
65	Duensing, Friedrich, Wirth zu Wiesbaden	20	50	—
66	Freitag, Heinrich Ludwig, Badewirth zu Wiesbaden	18	20	—
67	Göbel, Philipp, Wirth zu Wiesbaden	25	—	—
68	Heppenheimer, Johann, Müller zu Biebrich	24	35	—
69	Heppenheimer, Peter, Müller zu Biebrich	19	35	—
70	Herz, Samuel, Händler zu Wiesbaden	14	35	—
71	von Hadeln, Freiherr, Generalmajor zu Wiesbaden	41	15	—
72	Kalb, Carl, Banquier zu Wiesbaden	14	35	—
73	Dr. Lade, Friedrich, Apotheker zu Wiesbaden	25	—	—
74	Lembach, Johann Kraft, Kaufmann zu Biebrich	24	10	—
75	Löwenherz, Samuel, Fabricant zu Wiesbaden	25	—	—
76	Löwenherz, Hermann, Fabricant zu Wiesbaden	16	15	—
77	Marburg, Ludwig, Kaufmann zu Wiesbaden	20	50	—
78	May, Bernhard, Müller zu Biebrich	41	15	—
79	Möhler, Johann Joseph, Kaufmann zu Wiesbaden	14	35	—
80	Dr. Möller, Georg, Präsident zu Wiesbaden	25	—	—
81	Dr. Musset, Franz Joseph, Präsident zu Wiesbaden	37	30	—
82	Pfeiffer, Carl Friedrich Wilhelm, Cigarrenfabricant zu Biebrich	37	30	—
83	Poths, Philipp Friedrich, Müller zu Wiesbaden	16	15	—
84	von Preen, Freiherr, Generallieutenant zu Wiesbaden	25	—	—
85	Schmidt, Adam, Wirth zu Wiesbaden	18	45	—
86	Schmölder, Nicolaus, Spediteur zu Biebrich	15	25	—
87	Straus, Isak, Händler zu Wiesbaden	14	35	—
88	Tölke, Karl, Fabricant zu Wiesbaden	24	10	—
89	Vollpracht, Ferdinand, Präsident zu Wiesbaden	25	—	—
90	Volz, Adam, Müller zu Wiesbaden	23	45	—
91	Weiz, Friedr. August, Obrist zu Wiesbaden	19	5	3
92	Werner, Nicolaus, Müller zu Wiesbaden	32	30	—
93	von Wintzingerode, Freiherr, Oberkammerherr zu Wiesbaden	37	30	—
94	Dr. Zais, Wilhelm, Medicinalrath zu Wiesbaden	27	6	—

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 2. Februar 1852.

(Die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Februar 1851, die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der wegen Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Reiseverkehrs auf Eisenbahnen zwischen dem Herzogthum Nassau und den in §. 1 jener Verordnung bezeichneten Staaten bestehenden Uebereinkunft im Laufe des vorigen Jahrs weiter die Regierungen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, des Kurfürstenthums Hessen, der freien und Hansestadt Lübeck, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogthums Hessen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz und des Großherzogthums Baden beigetreten sind, daß mithin die Vorschriften der gedachten Verordnung nunmehr auch in Beziehung auf die Staatsgebiete jener Regierungen Anwendung finden.

Wiesbaden, den 28. Januar 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

(Die Forstverwaltung betreffend.)

Nach eingeholter Höchster Genehmigung sollen die jährlichen Beiträge der Waldeigenthümer zu dem Oberförstereibesoldungsfonds von dem 1. April d. J. anfangend, nicht wie früher mit sechs Kreuzern von dem sogenannten Besoldungsnormalmorgen, sondern mit dem diesem entsprechenden Betrag von vier und einem Viertelkreuzer von dem Metermorgen, nach dem gegenwärtig' bei der Ministerialabtheilung des Innern regulirten Flächengehalt der Waldungen in vierteljähriger Vorauszahlung erhoben werden.

Ebenso wurde Höchsten Orts genehmigt, die bisher bestandenen acht Oberforstamtsbezirke auf sechs, sowie die seitherigen einundsechzig Oberförstereien vorerst auf achtundfünfzig zu reduciren und wie hier folgt zu bilden.

Wiesbaden, den 24. Januar 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Grimm.

Oberförstерei-Bezirke.

I. Oberforst Dillenburg.

(Flächengehalt 102,476 Morgen 85 Ruthen.)

Verwaltungsbezirke der Oberförster.

1. Dillenburg.

(Flächengehalt 14,873 Morgen 80 Ruthen.)

Dillenburg, Donsbach, Frohnhausen, Manderbach, Medenbach, Niederroßbach (Domäne), Niederscheld, Oberroßbach (Domäne), Sechshelden, Uckersdorf und Wissenbach.

2. Driedorf.

(Flächengehalt 12,596 Morgen 26 Ruthen.)

Breitscheid, Driedorf, Heiligenborn, Erdbach, Fleisbach, Gontersdorf, Gusternhain, Heistenberg, Hirschberg, Hohenroth, Hörbach, Mademühlen, Merkenbach, Rabenscheid, Rodenberg, Rod, Schönbach, Seilhofen und Waldaubach.

Digitized by Google

3. Ebersbach.

(Flächengehalt 16,251 Morgen 82 Ruthen.)

Bergebersbach, Eibelshausen, Eiershausen, Mandeln, Offdilln, Rittershausen, Steinbrücken, Straßebersbach und Weidelbach.

4. Haiger.

(Flächengehalt 14,899 Morgen 05 Ruthen.)

Allendorf, Dillbrecht, Fellerdilln, Flammersbach, Haiger, Haigerseelbach, Langenaubach, Niederroßbach, Oberroßbach, Rodenbach, Sechshelden (Domäne), Steinbach.

5. Herborn.

(Flächengehalt 14,689 Morgen 18 Ruthen.)

Amdorf, Ballersbach, Burg, Bicken, Eisemrod, Herborn, Herbornseelbach, Offenbach, Sinn und Uebernthal.

6. Johannisburg.

(Flächengehalt 15,029 Morgen 06 Ruthen.)

Arborn, Beilstein mit Wallendorf, Dillhausen, Elsoff, Haiern, Mengerskirchen, Mittelhofen, Münchhausen, Nenderoth, Niedershausen, Obershausen, Oberrod, Odersberg, Probbach, Rodenroth und Winkels.

7. Oberscheld.

(Flächengehalt 14,137 Morgen 68 Ruthen.)

Eibach, Hirzenhain, Ranzenbach, Niederscheld, Oberscheld, Oberndorf, Tringenstein und Wallenfels.

II. Oberforst Hachenburg.

(Flächengehalt 125,936 Morgen 79 Ruthen.)

Verwaltungsbezirke der Oberförster.

8. Hachenburg.

(Flächengehalt 15,296 Morgen 65 Ruthen.)

Alpenrod, Altstadt, Bretthausen mit Norken, Gehlert, Hachenburg, Kirburg, Korb, Langenbach, Lautzenbrücken, Lochum, Merkelbach, Mittelhattert mit Hütte, Mörlen, Niederhattert, Nennkhausen, Oberhattert und Wied.

Digitized by Google

9. Herschbach.

(Flächengehalt 13,854 Morgen 97 Ruthen.)

Berod, Hartenfels, Herschbach, Höchstenbach, Krümmel, Marienrachdorf, Marienhausen, Maroth und Hausen, Mündersbach, Ober- und Niederroßbach, Schenkelberg, Sessenhausen, Wahlroth, Welkenbach und Winkelbach.

10. Hillscheid.

(Flächengehalt 12,270 Morgen 36 Ruthen.)

Baumbach, Cadenbach, Ebernhahn, Eitelborn, Hillscheid, Höhr, Neuhäusel, Ransbach und Simmern.

11. Kroppach.

(Flächengehalt 9,261 Morgen 60 Ruthen.)

Astert, Atzelgift, Berod, Gießenhausen, Heimborn mit Ehrlich, Henzeroth, Kroppach, Kundert, Limbach, Luckenbach, Marzhausen, Müschenbach, Mudenbach, Niedermörsbach, mit Burbach, Nister, Obermörsbach, Streithausen und Stein mit Wingert und Ahlhausen.

12. Marienberg.

(Flächengehalt 9,125 Morgen 35 Ruthen.)

Ailertchen, Bach, Bellingen, Bölsberg, Bretthausen, Büdingen, Dreisbach, Eichenstruth, Enspel, Erbach, Fehl und Ritzhausen, Großseifen, Hahn, Hardt, Hinterkirchen, Hintermühlen, Höhn-Urdorf, Hölzenhausen, Hof, Kackenberg, Langenbach, Langenhahn, Liebenscheid, Löhnfeld, Marienberg, Oellingen, Pfuhl, Püschen, Rotzenhahn, Schönberg, Stangenrod, Stein mit Neukirch, Steckhausen mit Illfurt, Stockum, Todenberg, Unnau, Weißenberg, Willingen und Zinnhain.

13. Montabaur.

(Flächengehalt 16,721 Morgen 48 Ruthen.)

Bannberscheid, Boden, Dernbach, Elgendorf, Eschelbach, Heiligenroth, Holler, Horressen, Lenterod mit Hosten, Montabaur, Moschheim, Niederelbert, Oetzingen, Reckenthal, Siershahn, Staudt, Würges, Wirzenborn und Helferskirchen mit Niederdorf.

14. Nauort.

(Flächengehalt 7,580 Morgen 83 Ruthen.)

Breitenau mit Hirzen, Caan, Deesen, Ellenhausen, Grenzau, Kammerforst, Nauort, Oberhaid, Essenbach, Stromberg, Wirrscheid und Wittgert.

Digitized by Google

15. Selters.

(Flächengehalt 13,885 Morgen 58 Ruthen.)

Alsbach, Dreifelden, Grenzhausen, Hilgert mit Faulbach, Freilingen, Freirachdorf, Godbert, Hundsdorf, Linden, Marsain, Mogendorf, Nordhofen, Quirnbach, Rückeroth, Selters, Steinebach mit Schmidthahn, Langenbaum und Seeburg, Steinen mit Straße und Stahlhofen, Vielbach, Wölferlingen und Zürbach.

16. Wallmerod.

(Flächengehalt 12,912 Morgen 87 Ruthen.)

Arnshöfen mit Etzelbach, Berod, Bilkheim, Brandscheid, Caden mit Elben, Dahlen mit Langwiesen, Düringen, Ehringhausen, Eisen, Elbingen, Ettinghausen, Ewighausen, Girod, Girkenrod, Goldhausen, Großholbach, Guckheim mit Wörsdorf, Hahn mit Niederhahn, Herschbach-Lochheim und Wahnscheid, Härtlingen, Heilberscheid, Hundsangen, Kleinholbach, Kölbingen mit Möllingen und Schönberg, Kuhnhöfen, Mendt, Mähren, Molsberg, Niederahr mit Mittelahr, Niedererbach, Niedersain mit Karnhöfen, Nomborn, Oberahr, Rodenbach mit Heimburg ꝛc., Ruppach, Sainerholz, Sainscheid, Salz mit Roth, Sespenrod, Steinefrenz, Wallmerod, Weidenhahn, Weroth, Weltersburg und Zehnhausen, Obersayn mit Haindorf.

17. Welschneudorf.

(Flächengehalt 11,563 Morgen 68 Ruthen.)

Arzbach, Bladernheim, Danbach, Ettersdorf, Gackenbach mit Dies und Kirchähr, Horbach, Hübingen, Oberelbert, Stahlhofen, Untershausen, Welschneudorf, Weinähr und Winden.

18. Westerburg.

(Flächengehalt 3,463 Morgen 42 Ruthen.

Berzhahn, Gemünden, Gershasen, Halbs, Hergenroth, Stahlhofen, Wengenrod, Westerburg, Willmenrod und Winnen.

III. Oberforst Idstein.

(Flächengehalt 105,231 Morgen 80 Ruthen.)

19. Breithardt.

(Flächengehalt 13,813 Morgen 80 Ruthen.)

Breithardt, Hambach, Hennethal, Holzhausen ü. Aar, Michelbach, Niederlibbach, Oberlibbach, Steckenroth, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis.

Digitized by Google

20. Burgschwalbach.

(Flächengehalt 12,092 Morgen 64 Ruthen.)

Berghausen, Burgschwalbach, Daisbach, Dörsdorf, Eisighofen, Hahnstätten, Hausen, Kaltenholzhausen, Kettenbach, Mudershausen, Reesbach, Retzbach, Panroth, Reckenroth, Rückershausen, Schiesheim und Werschau.

21. Eichelbach.

(Flächengehalt 11,764 Morgen 10 Ruthen.)

Emmershausen, Cratzenbach, Hasselbach, Heinzenberg, Mauloff, Möhnstadt, Riedelbach, Rod a. d. Weil, Steinfischbach (Domäne), und Winden.

22. Idstein.

(Flächengehalt 12,401 Morgen 88 Ruthen.)

Bermbach, Ehrmbach, Engenhahn, Eschenhahn, Hefrich, Idstein, Niederauroff und Oberauroff.

23. Kirberg.

(Flächengehalt 13,290 Morgen 33 Ruthen.)

Camberg, Dauborn-Eufingen, Dombach, Erbach, Heringen, Kirberg, Nauheim, Ohrn und Schwickershausen.

24. Neuweilnau.

(Flächengehalt 14,720 Morgen 70 Ruthen.)

Altweilnau, Brombach, Dorfweil, Finsternthal, Gemünden, Hausen und Arnsbach, Hundstall, Hundstadt, Laubach, Merzhausen, Neuweilnau, Niederlauken, Oberlauken, Rod am Berg, Treisberg und Wilhelmsdorf.

25. Oberems.

(Flächengehalt 9,690 Morgen 62 Ruthen.)

Esch, Kröftel, Niederems, Nieder- und Oberroth, Oberems, Reichenbach, Steinfischbach und Wüstems.

26. Reifenberg.

(Flächengehalt 5,207 Morgen 98 Ruthen.)

Arnoldshain, Cransberg, Niederreifenberg, Oberreifenberg, Pfaffenwiesbach, Seelenberg, Schmitten und Wernborn.

27. Wallrabenstein.

(Flächengehalt 12,249 Morgen 75 Ruthen.)

Bechtheim, Beuerbach, Görsroth, Kesselbach, Ketternschwalbach, Limbach, Wallbach, Wallrabenstein, Walsdorf, Wörsdorf und Würges.

Digitized by Google

IV. Oberforst Rastätten.

(Flächengehalt 153,872 Morgen 44 Ruthen.)

Verwaltungsbezirke der Oberförster.

28. Braubach.

(Flächengehalt 19,972 Morgen 90 Ruthen.)

Braubach, Becheln, Camp mit Bornhofen, Dachsenhausen, Fachbach, Filsen, Frücht, Hinterwald, Lyckershausen, Miellen, Niederlahnstein, Nievern, Oberlahnstein und Osterspay.

29. Catzenelnbogen.

(Flächengehalt 11,412 Morgen 47 Ruthen.)

Allendorf, Attenhausen, Bremberg, Catzenelnbogen, Ebertshausen, Ergeshausen, Gutenacker, Herold, Klingelbach, Kördorf, Mittelfischbach, Niederfischbach, Schönborn, Seelbach mit Kalkofen und Wasenbach.

30. Caub.

(Flächengehalt 15,343 Morgen 85 Ruthen.)

Caub, Dörscheid, Espenschied, Lipporn, Ransel, Sauerthal, Strüth, Weisel, Welterod, Wollmerschied und Zorn (Domäne).

31. Diez.

(Flächengehalt 12,710 Morgen 69 Ruthen.)

Altendiez, Aull, Balduinstein mit Hausen, Birlenbach mit Fachingen, Diez, Eppenrod, Flacht, Freiendiez, Görgeshausen, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzheim, Lohrheim, Mensfelden, Nentershausen, Niederneisen, Oberneisen und Staffel.

32. Holzhausen a. d. H.

(Flächengehalt 14,475 Morgen 35 Ruthen.)

Berg, Berndroth, Bettendorf, Holzhausen a. d. H., Hunzel, Lollschied, Marienfels, Miehlen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Obertiefenbach, Pohl, Rettert, Rod und Singhofen.

33. Kemel.

(Flächengehalt 16,226 Morgen 80 Ruthen.)

Dickschied mit Gerolstein, Egenroth, Hilgenroth, Hohenstein, Huppert, Kemel, Laufenselten, Langschied, Mappershain, Nauroth, Springen und Wisper.

34. Langenschwalbach.

(Flächengehalt 15,228 Morgen 65 Ruthen.)

Adolphseck, Bärstadt, Fischbach, Hausen v. d. Höhe, Hettenhain, Heimbach, Langenschwalbach, Langenseifen, Lindschied, Niedergladbach, Obergladbach, Ramschied, Schlangenbad, Wambach und Watzelhain.

Digitized by Google

35. Nassau.

(Flächengehalt 14,346 Morgen 58 Ruthen.)

Bergnassau und Scheuern, Dausenau, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Ems, Geisig, Hömberg, Kehlbach, Kemmenau, Misselberg, Nassau, Obernhof, Oberwies, Schweighausen und Sulzbach.

36. Nastätten.

(Flächengehalt 12,922 Morgen 53 Ruthen.)

Algenroth, Buch, Casdorf, Diethardt, Ehr, Endlichhofen, Grebenroth, Gemmerich, Himmighofen, Martenroth, Müncheuroth, Nastätten, Niederbachheim, Niedermeilingen, Oberbachheim, Obermeilingen, Oelsberg, Pissighofen, Ruppertshofen, Weidenbach, Winterwerb und Zorn.

37. Reichenberg.

(Flächengehalt 12,156 Morgen 11 Ruthen.)

Auel, Bornig, Bogel, Dahlheim, Ehrenthal, Eschbach, Nieder- und Oberkestert, Lautert, Lierschied, Niederwallmenach, Nochern, Oberwallmenach, Patersberg, Prath, Reichenberg, Reitzenhain, Rettershain, St. Goarshausen, Wellmich und Weyer.

38. Schaumburg.

(Flächengehalt 9,076 Morgen 51 Ruthen.)

Biebrich, Charlottenberg, Cramberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Giershausen, Holzappel, Horhausen, Isselbach, Kalkofen, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrod, Scheidt und Steinsberg.

V. Oberforst Weilburg.

(Flächengehalt 111,085 Morgen 81 Ruthen.)

Verwaltungsbezirke der Oberförster.

39. Brandoberndorf.

(Flächengehalt 13,941 Morgen 27 Ruthen.)

Brandoberndorf, Cleeberg, Espa, Grävenwiesbach, Hasselborn, Michelbach, Naunstadt und Weiperfelden.

40. Hadamar.

(Flächengehalt 11,349 Morgen 93 Ruthen.)

Ahlbach, Dehrn, Dorchheim, Derndorf, Ellar, Elz, Faulbach, Frickhofen, Hadamar, Hangenmeilingen, Heuchelheim, Malmeneich, Mühlbach, Niederhadamar, Niedertiefenbach,

Digitized by Google

Niederzeuzheim, Niederweyer, Obererbach, Oberhausen, Oberzeuzheim, Oberweyer, Offheim, Pütschbach, Steinbach, Thalheim, Waldmannshausen und Wilsenroth.

41. Haintchen.

(Flächengehalt 11,212 Morgen 86 Ruthen.)

Arfurt, Dietkirchen, Eisenbach, Eschhofen, Haintchen, Langhecke, Lindenholzhausen, Limburg, Linter, Mühlen, Niederbrechen, Niederselters, Oberselters, Oberbrechen und Villmar.

42. Merenberg.

(Flächengehalt 12,731 Morgen 89 Ruthen.)

Allendorf, Barig, Selbenhausen, Fussingen, Gräveneck, Hausen, Hasselbach, Hintermeilingen, Kirschhofen, Lahr, Löhnberg, Merenberg, Obertiefenbach, Odersbach, Reichenborn, Rückershausen, Schupbach, Waldernbach, Waldhausen und Weilburg (Domäne.)

43. Rennerod.

(Flächengehalt 7,759 Morgen 89 Ruthen.)

Emmerichenhain, Hellenhahn mit Schellenberg, Homberg, Hüblingen, Irmtraut, Langendernbach, Neunkirchen, Neustadt, Niederroßbach, Nister mit Möhrendorf, Oberroßbach, Pottum, Rehe, Rennerod, Salzburg, Seck, Waigandshain, Waldmühlen, Westernohe und Zehnhausen.

44. Runkel.

(Flächengehalt 11,828 Morgen 24 Ruthen.)

Ammenau, Blessenbach, Emmerich, Eschenau, Falkenbach, Gaudernbach, Heckholzhausen, Hofen, Laubuseschbach, Münster, Obertiefenbach, Runkel, Schadeck, Schupbach, Seelbach, Steeten, Weyer, Wirbelau und Wolfenhausen.

45. Wehrheim.

(Flächengehalt 15,267 Morgen 96 Ruthen.)

Auspach, Eschbach, Obernhain, Usingen, Westerfeld und Wehrheim.

46. Weilburg.

(Flächengehalt 13,024 Morgen 56 Ruthen.)

Ahausen, Weinbach in der Gemarkung Aulenhausen, Bermbach, Cubach, Drommershausen, Elkerhausen, Edelsberg, Essershausen, Freienfels, Gräveneck, Hirschhausen, Kirschhofen, Laimbach, Philippstein (Domäne), Selters, Weilburg und Weinbach.

47. Weilmünster.

(Flächengehalt 13,969 Morgen 21 Ruthen.)

Altenkirchen, Audenschmiede, Aulenhausen, Diedenhausen, Ernsthausen, Langenbach, Laubuseschbach, Lützendorf, Möttau, Philippstein, Rohnstadt, Weilmünster und Weinbach.

Digitized by Google

VI. Oberforst Wiesbaden.

(Flächengehalt 144,137 Morgen 05 Ruthen.)

Verwaltungsbezirke der Oberförster.

48. Cammerforst.

(Flächengehalt 11,151 Morgen 20 Ruthen.)

Aßmannshausen, Aulhausen, Lorch und Lorchhausen.

49. Chausseehaus.

(Flächengehalt 16,019 Morgen 55 Ruthen.)

Biebrich-Mosbach, Bleidenstadt, Born, Dotzheim, Frauenstein, Georgenborn, Hahn, Hettenhain (Domäne), Schierstein, Schlangenbad (Domäne), Seitzenhahn, Wambach (Domäne), Watzhahn und Wingsbach.

50. Cronberg.

(Flächengehalt 13,383 Morgen 74 Ruthen.)

Bommersheim, Cronberg, Falkenstein, Glashütten, Kahlbach, Mammolshain, Neuenhain, Niederhöchstadt, Oberhöchstadt, Oberursel, Schönberg, Schwalbach, Stierstadt und Weißkirchen.

51. Eltville.

(Flächengehalt 14,269 Morgen 79 Ruthen.)

Eltville, Erbach, Kiedrich, Neudorf, Niederwalluf, Oberwalluf und Rauenthal.

52. Hofheim.

(Flächengehalt 8,485 Morgen 53 Ruthen.)

Eddersheim, Eschborn, Flörsheim, Griesheim, Harheim, Hattersheim, Heddernheim, Höchst, Hofheim, Hofheim in der Gemarkung Langenhain, Münster, Nied, Niederhofheim, Oberliederbach, Okriftel, Schwanheim, Sindlingen, Soden, Sossenheim, Sulzbach, Unterliederbach, Weilbach und Zeilsheim.

53. Königstein.

(Flächengehalt 14,720 Morgen 41 Ruthen.)

Altenhain, Ehlhalten, Eppenhain, Eppstein, Fischbach, Hornau, Kelkheim, Königstein, Ruppertshain, Schloßborn und Schneidhain.

54. Langenhain.

(Flächengehalt 12,128 Morgen 35 Ruthen.)

Breckenheim, Bremthal, Delkenheim, Diedenbergen, Hochheim, Igstadt, Langenhain, Lorsbach, Marxheim, Massenheim, Medenbach, Niederjosbach, Nordenstadt, Oberjosbach, Vockenhausen, Wallau, Wicker und Wildsachsen.

Digitized by Google

55. Naurod.

(Flächengehalt 10,589 Morgen 69 Ruthen.)

Auringen, Bierstadt, Dasbach, Heßloch, Kloppenheim, Königshofen, Lenzhahn, Naurod, Niedernhausen, Niederseelbach, Oberseelbach und Rambach.

56. Oestrich.

(Flächengehalt 14,208 Morgen 24 Ruthen.)

Hallgarten, Hattenheim, Mittelheim, Oestrich und Winkel.

57. Platte.

(Flächengehalt 15,569 Morgen 95 Ruthen.)

Erbenheim, Neuhof, Orlen, Sonnenberg, Wehen und Wiesbaden.

58. Weißenthurm.

(Flächengehalt 13,610 Morgen 60 Ruthen.)

Eibingen, Geisenheim, Johannisberg, Presberg, Rüdesheim und Stephanshausen.

(Vergütung der Kosten des Freifahrens von Bergwerken betreffend.)

Um den häufig gewordenen Mißbräuchen bei Kündigung der für einzelne Bergwerke bewilligten Stillstandsfristen und der damit veranlaßten Belastung der Staatscasse zu begegnen, verordnen wir nach eingeholter Höherer Ermächtigung hiermit wie folgt:

Jeder, welcher um die Aufkündigung der einem Bergwerke ertheilten Stillstandsfrist und um das Freifahren des Bergwerks nachsucht, hat statt Vergütung der durch Reisen des Bergmeistereipersonals bei dem Freifahren entstehenden Kosten eine Aversionalsumme von vier Gulden an Herzogliche Landessteuercasse zu entrichten. Ueber Bezahlung dieser Summe muß vor erfolgender Kündigung der Stillstandsfrist des Bergwerks die Nachweise durch Recepturquittung von Seiten des Rennuthers beigebracht werden.

Wiesbaden, den 10. Januar 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Mollier.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Ministerialassessor Hendel zum Ministerialrath, die Probatoren Flindt und Gasteyer zu Revisoren und den Forstaccessisten Schmidt zum Accessisten bei der Ministerialabtheilung des Innern, und den Canzlisten Sabel zum Registrator bei dem Kriegsdepartement zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Landoberschultheisereiverwalter Melior von Diez zum Justizamtmann zu Braubach, den Justizamtssecretär Krekel von Runkel zum Landoberschultheisereiverwalter zu Diez, den Justizamtssecretär Diehl von Braubach zum Hofgerichtsassessor zu Dillenburg gnädigst ernannt, die Justizamtssecretäre: Gießе von Nassau nach Runkel, Recken von Hochheim nach Nassau und den Amtssecretär Moritz von der Staatsprocuratur zu Wiesbaden an das Justizamt zu Hochheim, den Hofgerichtsaccessisten Böing zu Wiesbaden als Accessist an das Criminalgericht daselbst, den Justizamtsaccessisten von Hadeln zu Nassau als Accessist an das Hofgericht zu Wiesbaden, die Hofgerichtsaccessisten: Streitberg von Dillenburg als Accessist an das Justizamt zu Hadamar, Faaß von Dillenburg als Accessist an das Justizamt zu Weilburg, Schröder zu Dillenburg sowie den Criminalgerichtsaccessisten Keller daselbst, beide als Accessisten an das Justizamt zu Dillenburg, die Justizamtsaccessisten: Keim von Hachenburg und Bernhard von Dillenburg als Accessisten an das Criminalgericht zu Dillenburg, Magdeburg von Hadamar, Herstmann von Dillenburg und Thewalt von Montabaur als Accessisten an das Hofgericht zu Dillenburg, Kentner von Weben nach Montabaur, Schenck von Wiesbaden nach Weben, den Criminalgerichtsaccessisten von Eck zu Wiesbaden als Accessist an das Justizamt daselbst, den Kreisamtsaccessisten Rüffer von Limburg als Accessist an das Justizamt zu Höchst, die Justizamtsaccessisten: Thewalt zu Limburg als Accessist an das Kreisamt daselbst, Petry von Eltville als Accessist an das Justizamt zu Königstein, Heimach von Königstein in gleicher Eigenschaft nach Eltville gnädigst versetzt, den Rechtscandidaten Göbel von Limburg zum Accessisten bei dem Justizamt daselbst gnädigst ernannt und den Justizamtsaccessisten Brinkmann zu Weilburg des Dienstes entlassen.

Der Justizamtsaccessist Bauer zu Idstein, der Hofgerichtsaccessist Böing zu Wiesbaden, die Justizamtsaccessisten Snell zu Idstein und Dombois zu Diez sowie die Hofgerichtsaccessisten Streitberg zu Dillenburg und Carl Lex zu Wiesbaden sind zu der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in den

Digitized by Google

Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassen und als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Jacob Herz von Eschelbach, Wilhelm Lanz von Wiesbaden, Georg Freudenberg von Runkel, Carl von Schütz von Limburg, Albert Büsgen von Weilburg, M. J. Kreizner von Hadamar und A. von Bierbrauer von Montabaur sind in Folge der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Medicinalaccessisten Dr. Huth zu Wiesbaden die nachgesuchte Dienstentlassung unter fernerer Gestattung der medicinischen Praxis daselbst zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstbeamten Forstmeister von Nachtrab' von Montabaur in gleicher Eigenschaft nach Hachenburg, die Oberförster: Steup von Höchstenbach nach Oberscheld, Baumann von Oberscheld nach Hachenburg, Scheuch von Ems nach Driedorf, Schmidt von Rentershausen nach Idstein, Stahl von Kroppach nach Caub, Genth von Burgschwalbach nach Langenschwalbach, Gerstner von Cronberg nach Brandoberndorf, Halbei von Breithardt nach Merenberg, Kompfe von Cammerforst nach Weißenthurm, Winter von Idstein nach Cronberg, von Rößler von Westerburg nach Breithardt zu versetzen, und den Oberförstern: Krückeberg auf der Platte und Alberti zu Hainchen die von ihnen bisher provisorisch verwalteten Oberförstereien definitiv zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Assessor von Graß von Wiesbaden, unter Verleihung des Dienstcharacters als Forstmeister, zum Oberförster zu Kammerforst, die Forstaccessisten: Keller von Schönbach zum Oberförster zu Herschbach, Paßbach von Cleeberg zum Oberförster zu Kroppach, Fuchs zu Hillscheid zum Oberförster daselbst, Baum von Oberems zum Oberförster zu Burgschwalbach, von Bibra von Merenberg zum Oberförster zu Kirberg, Braun von Hachenburg zum Oberförster zu Rennerod, den Oberjäger Heimach zu Chausseehaus zum Oberförster daselbst gnädigst ernannt und dem zum Oberförster des Forstverwaltungsbezirks Runkel präsentirten Forstaccessisten von Baumbach von Caub die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt, sodann die Forstaccessisten: Metz von Runkel an das Oberforstamt zu Hachenburg, Usinger von Kirberg an das Oberforstamt zu Nassau, Steubing von Nassau an die Oberförsterei zu Welschneudorf, C. Heimach von Weißenthurm nach Königstein, Müller von Wiesbaden nach Niedernhausen, Wolf von Montabaur nach Braubach, Herz von Heinzenberg nach Herborn, Thies von Weilburg nach Haiger, Kunz von Nassau an die Oberförsterei zu Montabaur, Scheurer von Hachenburg nach

Digitized by Google

Wallrabenstein, Genth von Rennerod an die Oberförsterei zu Dillenburg, Conradi von Seelbach an die Oberförsterei zu Weilburg und Remy von Hachenburg nach Marienberg gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bauaccessisten Cramer von Hachenburg zum Accessisten bei der Wasserbauinspection zu Diez gnädigst ernannt und den Bauaccessisten Lang zu Diez des Dienstes entlassen.

Höchstdieselben haben den Pfarrverwalter Raven zu Michelbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen, den Pfarrer Grimm zu Schierstein in den Ruhestand zu versetzen, den Candidaten Ohly von Hirschberg zum Pfarrvicar zu Schierstein und den Candidaten Carl Moureau von Weilburg zum Pfarrvicar in Diedenbergen zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Sprachlehrer Becker zu Weilburg zum Conrector und den Candidaten Otto zum Collaborator an dem Gymnasium zu Weilburg, den Candidaten Thomas zum Collaborator an dem Pädagogium zu Dillenburg, den provisorischen Zeichnenlehrer Dieffenbach zu Hadamar definitiv zum Zeichnenlehrer an dem Gymnasium daselbst gnädigst ernannt und den Collaborator Gallo zu Weilburg des Dienstes entlassen.

Höchstdieselben haben den Oberlehrer Dr. Lüdecking zum Professor, den Collaborator Dr. Casselmann zum Conrector und den provisorischen Zeichnenlehrer Schener definitiv zum Zeichnenlehrer an dem Realgymnasium zu ernennen geruht.

Der an das Schullehrerseminar zu Usingen dirigirte Gesang- und Musiklehrer Feye ist zum wirklichen Seminarlehrer daselbst und der an das Schullehrerseminar zu Montabaur dirigirte Elementarlehrer Meister zum Seminarhülfslehrer daselbst ernannt worden.

Lehrer Schmidt zu Kirburg ist aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Acker von Langenbach zum Lehrer in Kirburg ernannt und die Schulvicarstelle zu Langenbach dem Schulcandidaten Pfeiffer von Stangenroth provisorisch übertragen worden. Lehrer Schmidt zu Oberrod ist in den Ruhestand versetzt, Schulvicar Baum von Heisterberg zum Lehrer in Oberrod ernannt und die Schulvicarstelle zu Heisterberg dem Schulcandidaten Brumm von Ernsthausen provisorisch übertragen worden. Lehrer Wittayer zu Oberahr ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Roth von Lollschied zum Lehrer in Oberahr, Lehrergehülfe Müller von Dauborn zum Lehrer in Lollschied, Lehrergehülfe Klös von Breckenheim zum Lehrergehülfen in Dauborn ernannt und die Lehrergehülfenstelle zu Breckenheim dem Schulcandidaten Klein von Idstein provisorisch übertragen worden.

Lehrer Kisselstein zu Panrod ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Müller von Herborn zum Lehrer in Panrod, Lehrer Saßmann von Sinn zum Lehrer in Herborn,

Digitized by Google

Lehrer Todt von Odersberg zum Lehrer in Sinn, Lehrergehülfe Färber von Herborn-seelbach zum Lehrer in Odersberg ernannt und die Lehrergehülfenstelle zu Herbornseelbach dem Schulcandidaten Giehl von Wied provisorisch übertragen worden. Der Lehrergehülfe Schranckler an der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden ist daselbst definitiv angestellt worden.

Die neu errichtete Lehrergehülfenstelle zu Arfurt ist dem Schulcandidaten Gaſſer von Romborn, diejenige zu Lollschied dem Schulcandidaten Neuhäuſer von Oberbrechen, diejenige zu Langendernbach dem provisorischen Schulvicar Keßler von Seilhofen und die Schulvicarstelle zu Seilhofen dem Schulcandidaten Reeh von Burg provisorisch übertragen worden. Den provisorischen Schulvicaren Kölb zu Oberbachheim und Ruppel zu Eschelbach sind ihre seitherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 7. Februar 1852.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, da sich die durch Unser Edict vom 17. October 1849 eingeführte Organisation der obersten Central-Verwaltungsbehörde als unzureichend erwiesen und sich die Nothwendigkeit ergeben hat, derselben einen Staats-Minister, welcher als Chef der ganzen Verwaltung von der speciellen Geschäftsleitung einer der vier Abtheilungen der Central-Verwaltung befreit bleibt, zum Vorstand zu geben, mit Vorbehalt einer Gesetzes-Vorlage bei dem nächsten Landtage über die hierdurch bedingten Veränderungen in der Organisation der Central-Behörden und die Festsetzung des Gehaltes, beschlossen und verordnen wie folgt.

§. 1.

Der obersten Central-Verwaltungsbehörde Unseres Herzogthums steht ein Staats-Minister vor.

§. 2.

Wir bestimmen für Unseren Staats-Minister als Dienstgehalt 6000 Gulden und als Functionsgehalt 4000 Gulden in vierteljähriger Vorauszahlung aus Unserer Staatscasse.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Verordnungsblatt verkündigt werden.

So gegeben Wiesbaden, den 7. Februar 1852.

(L. S.) **Adolph.**

Lex. Faber. Habeln.

Digitized by Google

Dienstnachricht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Prinzen August zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht zu Höchstihrem Staats-Minister ernannt, und demselben den Character als General-Lieutenant und General-Adjutant zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 27. Februar 1852.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Ständeversammlung Unseres Herzogthums auf Montag den 15. März dieses Jahres einzuberufen beschlossen.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 26. Februar 1852.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Hadeln.

Digitized by Google

(Bekanntmachung des Resultats der Wahlen zur Ständeversammlung des Herzogthums)

Auf den in Gemäßheit der Ministerialbekanntmachung vom 26. Januar dieses Jahres (Verordnungsblatt Nr. 3) angeordneten Wahlversammlungen sind als Abgeordnete zur Ständeversammlung des Herzogthums auf die Dauer von sechs Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden:

I. zur ersten Kammer,

a) von den höchstbesteuerten Grundbesitzern:

1) im ersten Wahlkreis: Ministerialrath Dr. Philipp Bertram zu Wiesbaden;
2) im zweiten Wahlkreis: Seminardirector Johann Bellinger zu Montabaur;
3) im dritten Wahlkreis: der vormalige Schultheis Johann Höchst zu Obertiefenbach;
4) im vierten Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Victor von Eck zu Wiesbaden;
5) im fünften Wahlkreis: Wilhelm Seyberth zu Esch;
6) im sechsten Wahlkreis: Anton Bergens zu Rüdesheim;

b) von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden:

1) Professor Dr. Remigius Fresenius zu Wiesbaden;
2) Oberbergrath Carl Lossen von Michelbach;
3) Kaufmann Eduard Trombetta zu Limburg;

II. zur zweiten Kammer:

1) im I. Wahlkreis: Decan Carl Reim zu Dillenburg;
2) im II. Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Carl Schenck zu Dillenburg;
3) im III. Wahlkreis: Bürgermeister Gb. C. Schäffer zu Willmenrod;
4) im IV. Wahlkreis: Bürgermeister Philipp Bitzer zu Hachenburg;
5) im V. Wahlkreis: Justizamtmann Carl Wirth zu Selters
6) im VI. Wahlkreis: Kreisamtmann Friedrich Halbey zu Hadamar;
7) im VII. Wahlkreis: Domcapitular Johann Georg Rau zu Dietkirchen;
8) im VIII. Wahlkreis: Oberschulrath Dr. Georg Wilhelm Metzler zu Weilburg;
9) im IX. Wahlkreis: Johann Knapp Gr zu Danborn;
10) im X. Wahlkreis: Freiherr Friedrich Wilhelm Marschall von Bieberstein zu Hahnstätten;
11) im XI. Wahlkreis: Balthasar Münch zu Hof Traisfurth, Gemeindebezirks Villmar;
12) im XII. Wahlkreis: Hofrath Dr. Johann August Vogler zu Badems;
13) im XIII. Wahlkreis: Johann Adam Schwickert 1r zu Wirges;

Digitized by Google

14) im XIV. Wahlkreis: Landoberschultheis Carl Dombois zu Braubach;
15) im XV. Wahlkreis: Gastwirth Friedrich Lang zu Langenschwalbach;
16) im XVI. Wahlkreis: Freiherr Friedrich von Schütz zu Holzhausen zu Camberg;
17) im XVII. Wahlkreis: Pfarrer Heinrich Schellenberg zu Usingen;
18) im XVIII. Wahlkreis: Heinrich Heimes zu Hattenheim;
19) im XIX. Wahlkreis: Johann Baptist König zu Rauenthal;
20) im XX. Wahlkreis: Philipp Reges zu Eschborn;
21) im XXI. Wahlkreis: Heinrich Giebermann zu Massenheim;
22) im XXII. Wahlkreis: Gastwirth Georg Eigner zu Königstein;
23) im XXIII. Wahlkreis: Staatsprocurator Wilhelm Reichmann zu Wiesbaden;
24) im XXIV. Wahlkreis: Bürgermeister Peter Ulrich zu Erbenheim.

Wiesbaden, den 26. Februar 1852,

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 2. März 1852.

(Den Abschluß eines Staatsvertrags mit dem Königreich Belgien wegen wechselseitiger Auslieferung der Angeschuldigten und Verbrecher betreffend.)

Zufolge Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs wird der unter dem 20. December v. J. mit dem Königreich Belgien abgeschlossene Vertrag wegen wechselseitiger Auslieferung der Angeschuldigten und Verbrecher, nach nunmehr erfolgter Auswechselung der Ratificationsurkunden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 25. Februar 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Nachdem Seine Hoheit der Herzog zu Nassau einerseits und Seine Majestät der König der Belgier andererseits übereingekommen sind, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Angeschuldigten und Verbrecher abzuschließen, haben Höchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen und zwar

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau:

den Freiherrn Friedrich von Wintzingerode, Präsidenten Höchstihres Staats-Ministeriums, Großkreuz des Herzoglich Anhaltischen Gesammthausordens Albrechts des Bären, Commandeur I. Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen,

Seine Majestät der König der Belgier:

den Grafen Camille von Briey, Baron de Landres, Commandeur Allerhöchstihres Leopoldordens, Großkreuz der Königlich Bayerischen Orden des heiligen Michael und der Krone, der französischen Ehrenlegion, des Königlich Spanischen Ordens Carls III., des Königlich Niederländischen Löwenordens, des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens, des Kurfürstlich Hessischen Löwenordens, des Persischen Sonnen- und Löwenordens I. Classe, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Hoheit dem Herzoge zu Nassau, dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde, an dem Königlich Bayerischen und dem Königlich Württembergischen Hofe, dem Großherzoglich Badischen Hofe, den Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen Höfen und bei der freien Stadt Frankfurt,

welche in Gemäßheit der ihnen anvertrauten Specialvollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Gegenseitig werden ausgeliefert, diejenigen Individuen, eigene Unterthanen ausgenommen, welche nachbenannter Verbrechen oder Vergehen durch die Behörden desjenigen der beiden Länder, wo dieselben begangen wurden, angeschuldigt oder für schuldig erkannt worden sind, nämlich:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Schriftfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren;
4) Falschmünzen, Münzfälschung und Verausgabung falscher Münzen;
5) Meineid und Eidesbruch;
6) Raub, Diebstahl, Betrug, Concussion, Veruntreuung von Seiten öffentlicher Beamten;
7) Betrügerischer Bankrott.

Art. 2.

Jede der beiden Regierungen behält sich nichts destoweniger das Recht vor, in Fällen, welche an sich unter die in dem vorhergehenden Artikel angeführten Categorien gehören

Digitized by Google

würden, wegen vorliegender besonderer und außerordentlicher Umstände die Auslieferung zu versagen.

Der Regierung, welche die Auslieferung verlangt, werden alsdann die Motive der Weigerung mitgetheilt.

Derjenige Verbrecher, welcher keines der beiden contrahirenden Staaten Unterthan ist, soll demjenigen derselben, wo die Anschuldigung über ihn verhängt ist, nur in dem Falle ausgeliefert werden, wenn der Staat, welchem dieser Verbrecher angehört, ihn nicht selbst unter der Uebernahme der Verbindlichkeit, ihn vor Gericht stellen zu lassen, reclamirt, nachdem ihm von dessen erfolgter Verhaftung durch den Staat, von welchem die Auslieferung begehrt wird, Kenntniß gegeben worden ist.

Art. 3.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, sich in Haft befindet, so wird seine Auslieferung bis zu dem Zeitpunkte ausgesetzt, wo die Haft in gesetzlicher Weise ihr Ende zu nehmen hat.

Art. 4.

Dem Begehren um Auslieferung wird nur stattgegeben, wenn in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ein von dem Gerichte oder einer anderen zuständigen Staatsbehörde ausgefertigtes Strafurtheil oder ein Nachweis der verhängten Anschuldigung vorgelegt wird, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Formen desjenigen Staates maßgebend sind, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 5.

Die vorläufige Festnehmung eines Ausländers wegen einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen kann auf bloße Vorlage eines von der zuständigen Behörde nach Vorschrift der Gesetze des reclamirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehls angeordnet werden.

Eine solche Festnehmung hat in den Formen und nach den gesetzlichen Vorschriften desjenigen Staates zu geschehen, von welchem sie vollzogen werden soll.

Der vorläufig verhaftete Ausländer wird wieder in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht ein nach Vorschrift der Gesetze des Staates, welcher die Auslieferung verlangt, zu beurtheilender Nachweis der verhängten Anschuldigung, oder ein gegen ihn ergangenes Strafurtheil behändigt wird.

Art. 6.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention können nicht auf Individuen Anwen-

Digitized by Google

bung finden, welche sich irgend ein politisches Verbrechen oder Vergehen haben zu Schulden kommen lassen.

Sollte es sich finden, daß eines der im Artikel 1 erwähnten Verbrechen oder Vergehen mit einem politischen Vergehen verbunden ist, so kann die Auslieferung nicht eher erfolgen, als bis das dieselbe verlangende Gouvernement die Verbindlichkeit übernommen hat, bezüglich des politischen Verbrechens oder Vergehens eine strafrechtliche Verfolgung weder zu verfügen noch zu gestatten.

Art. 7.

Die Auslieferung wird nicht stattfinden, wenn, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechers oder die deshalb erkannte Strafe nach den Gesetzen desjenigen Staates verjährt ist, wo der Ausländer betreten wird.

Art. 8.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und des Transports des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt wird, werden einem jeden der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Gebiete zur Last bleiben.

Die Kosten des Transports- u. s. w. durch das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten werden demjenigen Staate zur Last fallen, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt nach Ablauf von zehn Tagen, nach deren Aufnahme in die Gesetzsammlung des betreffenden Staates in Wirksamkeit.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zur Aufkündigung von Seiten einer der beiden Regierungen.

Sie wird ratificirt und die Ratificationen werden ausgewechselt werden, innerhalb zweier Monate oder wo möglich noch früher.

Zu Urkund dessen haben wir Bevollmächtigte Seiner Hoheit des Herzogs zu Nassau und Seiner Majestät des Königs der Belgier gegenwärtige Convention unterzeichnet und besiegelt.

Zu Wiesbaden, den 20. December 1851.

(L. S.) Wintzingerode. (L. S.) C. de Briey.

Digitized by Google

(Die Vollziehung des Gesetzes über die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend.)

Unter Bezugnahme auf §. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1851, die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend, werden die Vorschriften über die Aufstellung der Stockbücher in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 25. Februar 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lex.

vdt. Grimm.

Vorschriften über die Aufstellung der Stockbücher.

§. 1.

Das Stockbuch, welches zugleich das Steuercataster bildet, hat den Zweck, eine Beschreibung des Immobiliarvermögens einer Person in einer Gemarkung mit allen darauf haftenden Beschränkungen, Lasten und Pfandrechten darzustellen.

Es ist in tabellarischer Form in der Art einzurichten, daß auf je zwei gegeneinander überstehende Folioseiten oben quer durchlaufend der Name und Wohnort des Eigenthümers, und unter demselben dessen sämmtliche Liegenschaften mit den darauf ruhenden Beschränkungen und Lasten, Pfandrechten und Eigenthumsvorbehalten, und mit Angabe des Steuerbeitrags in Simplo eingetragen werden.

§. 2.

Das Stockbuch soll nach dem anliegenden Formular gefertigt werden.

Es enthält zur Ueberschrift den Namen und Wohnort der einzelnen Eigenthümer in alphabetischer Ordnung.

Bei jedem Eigenthümer werden dessen Liegenschaften aufgeführt, wobei angegeben wird:

1) in der ersten Columne die künftige Nummer des Items im Stockbuche, die Nummer des Lagerbuchs und der Charte und die bisherige Nummer im Steuercataster;
2) in der zweiten Columne der Flächengehalt;
3) in der dritten Columne Steuerclasse, Steuercapital und Steuerbeitrag in Simplo;
4) in der vierten Columne die Beschreibung der Liegenschaften;
5) in der fünften Columne die Art der Erwerbung und Bezeichnung des speciellen Erwerbers rücksichtlich der ehelichen Verhältnisse;
6) in der sechsten Columne die zum Eintrag geeigneten Eigenthumsbeschränkungen und Lasten, also namentlich Lehensnexus, Fideicommißnexus, Erbleihverband, vertragsmäßige Realservituten;

Digitized by Google

7) in der siebenten Columne der jährliche Zehnt- und Gültablösungsbetrag;
8) in der achten Columne die auf der Liegenschaft haftenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte mit Angabe des Datums der Entstehung;
9) die neunte Columne ist für das Abschreiben des Immobile bestimmt.

§. 3.

Bei der Aufstellung der Stockbücher wird nach folgenden Grundsätzen unter Beachtung der in dem Formular enthaltenen Mustereinträge verfahren.

§. 4.

Bei jedem Eigenthümer werden dessen sämmtliche Liegenschaften aufgeführt, ohne Unterschied der Benützung, namentlich ohne Unterschied, in welchem der verschiedenen Cataster (Grund-, Gebäude-, Waldsteuercataster) sie bisher standen.

Unter dem Artikel eines Grundeigenthümers werden einestheils diejenigen Liegenschaften aufgenommen, welche privatives Eigenthum desselben sind, anderntheils diejenigen, welche er Kraft der ehelichen Gütergemeinschaft, oder Kraft des dem überlebenden Ehegatten zustehenden Leibzuchtsrechts in Verwaltung und Benutzung hat.

Bei bestehender erster Ehe sind die sämmtlichen dem Ehemanne, der Ehefrau und beiden Ehegatten gemeinsam gehörigen Immobilien unter dem Artikel des Ehemannes zu verzeichnen; zu den einzelnen Immobilien wird jedoch in der fünften Columne bemerkt, zu wessen Eigenthum sie speciell gehören.

Ist die Ehe durch den Tod getrennt, so ist bei Anlegung des Stockbuchs unter dem Artikel des Wittwers oder der Wittwe das gesammte Immobiliarvermögen, welches die verwittwete Person eigenthümlich besitzt oder beleibzüchtiget, aufzuführen; in der fünften Columne wird bemerkt, ob das betreffende Immobile Eigenthum des Wittwers, beziehungsweise der Wittwe, oder Eigenthum der Erben des verstorbenen Ehegatten oder gemeinsames Gut von beiden ist.

Ist der Wittwer oder die Wittwe zur weiteren Ehe geschritten, so wird bei der Aufstellung der Stockbücher ebenfalls nur Ein Artikel gebildet; es wird unter dem Namen des gewesenen Wittwers dessen eigenes Immobiliarvermögen, das beleibzüchtigte Vermögen aus erster Ehe und das Immobiliarvermögen der zweiten Ehefrau, unter dem Namen des späteren Ehemannes der Wittwe sein eigenes Vermögen, das Vermögen der Wittwe und das von dieser beleibzüchtigte Vermögen aus erster Ehe, überall mit den erforderlichen Bemerkungen in der fünften Columne, eingetragen.

Abgesehen von diesen Verhältnissen erhält eine jede Person, welche ein Immobile in einer Gemarkung eigenthümlich besitzt, einen besonderen Artikel.

Digitized by Google

Sind mehrere Personen Miteigenthümer einer Liegenschaft, so wird für dieselben ein besonderer Artikel gebildet, wenn auch die Einzelnen bereits als Grundeigenthümer in derselben Gemarkung eingetragen sind. Doch findet bei dem Miteigenthum an Haubergen eine Ausnahme statt, indem die ideelle Quote, welche den verschiedenen Miteigenthümern an dem Haubergsdistricte zusteht, in der bisher üblichen Bezeichnung nach Albus und Pfennigen bei jedem Einzelnen angegeben wird.

Es begründet bei dem Eintrage keinen Unterschied, ob die einzutragenden Liegenschaften der Grund-, Gebäude- oder Waldsteuer unterliegen, oder ob sie nach den Gesetzen über die Grund- und Gebäudesteuer steuerfrei sind.

Es sind hiernach namentlich:

a) die Liegenschaften, welche vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit durchaus kein Einkommen gewähren, z. B. kahle Felsen und Sümpfe, unnutzbare Ruinen von alten Schlössern und dergleichen;

b) die landesherrlichen Residenzschlösser nebst Hofbering und Gärten;

c) die zur Selbstbewohnung der Standesherren bestimmten Schlösser mit Hofbering und Gärten;

d) die zu gemeinnützigen Staatszwecken dienenden öffentlichen Gebäude, als Dicasterialgebäude, Militärcasernen, Festungsgebäude, Zucht- und Arbeitshäuser, Criminal- und Amtsgefängnisse, die Stadt-, Rath- und Gemeindehäuser;

e) die dem Gottesdienste, dem öffentlichen Unterricht und der Armenpflege unmittelbar gewidmeten öffentlichen Gebäude, als Kirchen, Kapellen, Schulhäuser, Hospitäler, Waisen- und Armenhäuser;

f) die Kirchhöfe und Begräbnißorte;

g) die Landstraßen, Leinpfade, Vicinal- und Feldwege, Straßen und zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Plätze in Städten, Flecken und Dörfern

unter den betreffenden Artikeln aufzuführen.

Bezüglich der Reihenfolge der unter den einzelnen Artikeln aufzunehmenden Liegenschaften sind die bei den Steuercatastern bisher zur Anwendung gekommenen Bestimmungen in §. 63 des Edicts vom 10/14. Februar 1809 im Allgemeinen zur Richtschnur zu nehmen.

§. 5.

Die Rubrik für die neuen Nummern des Stockbuchs kann in solchen Gemarkungen, welche vollständig, einschließlich des Ortsberings, vermessen und chartirt sind, unausgefüllt bleiben, indem hier die Nummer der Charte und des Lagerbuchs genügt.

In allen anderen Gemarkungen ist dagegen eine neue Nummerirung vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Rubrik für Lagerbuch und Charte wird, soweit ein zur Fortführung geeignetes Lagerbuch mit Charte nicht besteht, offen gelassen.

§. 7.

Bei der Angabe des Flächengehalts der eingetragen werdenden Liegenschaften ist, wo eine Vermessung nach Metermaß noch nicht stattgefunden hat, zunächst nur das Localmaß aufzuführen, in einer Vorbemerkung zum Stockbuche jedoch das Verhältniß des Localmaßes zum Metermaß genau anzugeben.

In denjenigen Gemarkungen, welche nicht vermessen sind, kann die Aufführung des Flächengehalts solcher Liegenschaften unterbleiben, welche wie z. B. Straßen, öffentliche Plätze, bisher nicht in dem Steuercataster mit Bestimmung des Flächengehalts gestanden haben.

§. 8.

Die Angaben über Steuerclasse, Steuercapital und Steuersimpel sind nach dem dermaligen Stande einzutragen.

§. 9.

In der Columne für die Beschreibung der Liegenschaften werden

A. die Gebäude genau mit Angabe ihrer Lage (also der Straße, worin sie liegen und der Nebenlieger), der einzelnen Bestandtheile, der Zahl der Stockwerke ꝛc.,

B. die Grundstücke mit Angabe ihrer Culturart und Lage und zwar namentlich des Felddistricts und der Nebenlieger,

C. die Waldungen mit Angabe ihrer Districtsbezeichnung und Lage, namentlich der anliegenden Wald- oder Felddistricte,

eingetragen.

Die Nebenlieger sind durchgängig nach dem Stande an einem bestimmten Tage (beispielsweise dem 1. April 1852) zu bezeichnen.

Da wo Lagerbücher und Charten bestehen, kann die Angabe der Nebenlieger wegbleiben und sich die Beschreibung der Lage der Grundstücke auf solche Begrenzungen beschränken, bei welchen eine Veränderung nicht leicht eintritt.

§. 10.

In der Columne für die Erwerbung der Immobilien werden die Titel zur Erwerbung der betreffenden Liegenschaften eingetragen. Die mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden sind zur sorgfältigen Nachforschung über die Eigenthumsverhältnisse der Liegenschaften verpflichtet und berechtigt, von demjenigen, welcher als Eigenthümer eingetragen werden soll, die Nachweisung eines Erwerbtitels und, falls eine Urkunde darüber vorliegt, deren Vorlegung zu verlangen.

Digitized by Google

Die Nachweisung eines zur Eigenthumsübertragung geeigneten Titels und des Besitzes, welche in Ermangelung von Urkunden durch die Kenntniß der Feldgerichtsmitglieder über jene Verhältnisse ersetzt werden kann, genügt, um den Besitzer bei der Anlegung der Bücher als Eigenthümer anzusehen und als solchen einzutragen.

Hinsichtlich der Existenz und der Nachweise eines zur Eigenthumsübertragung geeigneten Titels wird im Allgemeinen auf die bestehenden Gesetze verwiesen, jedoch auf folgende Puncte aufmerksam gemacht:

1) Wenn die Liegenschaft durch Kauf aus freier Hand oder bei einer Versteigerung oder durch Tausch erworben worden ist, so kann die Vorlegung des Kauf-, Steig- oder Tauschbriefs, bei der Erwerbung im Wege der Expropriation die Vorlegung des in Gemäßheit des §. 18 der Verordnung vom 12. Juni 1838 ausgefertigten Kaufbriefs verlangt werden.

2) Ist die Liegenschaft dem dermaligen Besitzer bei einer Güterconsolidation zugetheilt worden, so erfolgt der Eintrag ohne Weiteres auf den Grund der Adjudication und zwar nach Maßgabe der im neuen Lagerbuche enthaltenen Beschreibung.

   Hat aber seit der Adjudication ein Eigenthumswechsel stattgefunden, so ist der nunmehrige Besitzer zur Nachweisung seines Erwerbstitels verbunden.

3) Hat der Grundbesitzer die Liegenschaft als Erbe (als Testaments-, Vertrags- oder Intestaterbe) erworben und hat eine gerichtliche Erbtheilung Statt gefunden, so kann die Vorlegung der Theilzettel verlangt werden. Hat aber eine gerichtliche Theilung nicht Statt gefunden, weil entweder nur Ein Erbe vorhanden war oder durchgängig dispositionsfähige Miterben concurrirten, so tritt vorzugsweise der Fall ein, wo der Mangel der Urkunden durch die Kenntniß des Feldgerichts ersetzt werden muß.

4) In dem Falle, wo eine Vermögensübergabe von Eltern an ihre Kinder Statt gefunden hat, müssen die Theilzettel vorgelegt werden, um ermessen zu können, unter welchen Bedingungen die Vermögensübergabe Statt gefunden und ob der wirkliche Uebergang des Eigenthums der betreffenden Liegenschaft in der Absicht der Interessenten gelegen hat.

5) Die Güter eines Verschollenen, in deren blos nutznießlichen Besitz die Präsumtiverben eingesetzt worden sind, können auf den Namen der Letzteren nur dann eingetragen werden, wenn diese von der Gerichtsbehörde, von welcher sie in den nutznießlichen Besitz eingesetzt worden sind, ein Decret erwirkt haben, daß in

Digitized by Google

Gemäßheit der Bestimmungen in pos. 6 des Edicts vom 21. Mai 1781 die Ueberschreibung als Eigenthum auf sie erfolgen kann.

6) Beruht die Erwerbung auf einem Vermächtnisse, so kann die Vorlage eines beglaubigten Auszugs aus der letztwilligen Verfügung verlangt werden.

Wenn im Allgemeinen die Erfordernisse zum Eintrag vorhanden sind, so kann ein Widerspruch von Seiten eines Dritten, welcher von dem Besitzer nicht anerkannt wird, den Eintrag nicht verhindern, sondern es ist dem Dritten die Betretung des Rechtswegs und die Erwirkung einer provisorischen Verfügung zu überlassen.

Unter der Rubrik: „Namentliche Bezeichnung des speciellen Erwerbers", sind der Name des Mannes oder der Name der Ehefrau oder die Namen beider Ehegatten anzugeben, je nachdem das Immobile dem Ehemann privativ oder der Ehefrau privativ, oder beiden gemeinschaftlich gehört. Ist das Immobile in der Leibzucht eines überlebenden Ehegatten, so wird es als Eigenthum der „Erben" des namentlich zu bezeichnenden verstorbenen Ehegatten angemerkt.

Wenn gerichtliche Urkunden über den Erwerb nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung ausgefertigt, und bei Aufstellung der Stockbücher vorgelegt worden sind, so werden die Rubriken über die Art des Erwerbes, die Zeit des Erwerbes und die namentliche Bezeichnung des speciellen Erwerbers jenen Urkunden entsprechend ausgefüllt. Werden solche Urkunden nicht vorgelegt, so bleiben die Rubriken über die Art und Zeit des Erwerbes unausgefüllt.

§. 11.

Der Lehns-, Fideicommiß- und Erbleihverband sind, unbeschadet der Frage in wie weit der Vasall, der Fideicommißinhaber und der Erbpächter als Eigenthümer angesehen werden können, unter der Columne: „Eigenthumsbeschränkungen", einzutragen.

Unter derselben Columne werden solche Prädialservituten eingetragen, welche auf ausdrücklichen Bestimmungen von Verträgen oder letztwilligen Dispositionen beruhen. Bei dem Eintrag der Servitut ist das herrschende Grundstück genau zu bezeichnen.

Die Grundbesitzer sind aufzufordern, die auf ihren Liegenschaften ruhenden Eigenthumsbeschränkungen und Lasten anzugeben, und die betreffenden Urkunden vorzulegen.

Melden die Grundbesitzer Eigenthumsbeschränkungen und Lasten nicht an, welche nach der Wissenschaft des Feldgerichts bestehen, so sind diejenigen, welchen die Gerechtsame zusteht, zur Nachweisung ihres Rechts einzuladen; ein Eintrag kann jedoch nicht erfolgen, wenn derjenige, dessen Eigenthum als belastet oder beschränkt eingetragen werden soll, die Beschränkung oder Belastung nicht anerkennt; vielmehr bleibt alsdann dem Berechtigten überlassen, ein gerichtliches Erkenntniß zu erwirken, auf dessen Grund der Eintrag erfolgt.

Digitized by Google

§. 12.

Die Zehnt- und Gültablösungsannuitäten sind so aufzuführen, wie sie in den Zehnt- und Gültablösungscatastern eingetragen stehen.

§. 13.

Unter der Columne für Pfandrechte werden die auf den einzelnen Liegenschaften haftenden Pfandrechte oder die zur Sicherung von Forderungen wegen rückständiger Kaufsumme oder Aufgabe gemachten Eigenthumsvorbehalte mit Bezeichnung des Datums des Eintrags in das Hypothekenbuch, beziehungsweise des Datums des Kaufbriefs (Steigbriefs ꝛc.) angegeben, wobei die in Folge vorläufiger Verfügung gefertigten Zusammenstellungen der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte zu benutzen sind.

§. 14.

Es werden zunächst vorläufige Verzeichnisse über die in die Stockbücher aufzunehmenden Einträge (Concepte der Stockbücher) aufgestellt.

Sobald diese vorläufigen Verzeichnisse unter Zusammenwirkung der Landoberschultheisen, beziehungsweise Specialcommissäre, Feldgerichte und Grundeigenthümer vollendet sind, werden dieselben zur allgemeinen Kenntniß öffentlich aufgelegt.

Nachdem die in Folge dieser Offenlegung sich ergebenden Bemerkungen erledigt sind, wird zur förmlichen Aufstellung der Stockbücher in doppelter Ausfertigung übergegangen.

Von den Umständen wird es abhängen, ob das Concept geeignet erscheinen kann, als Duplicat fortan benutzt zu werden.

§. 15.

Auf jede Seite des Stockbuchs sind regelmäßig acht Einträge zu machen.

Bei den Einträgen der Gebäude kann den Umständen entsprechend ein verhältnißmäßig größerer Raum verwendet werden.

Unter jedem Artikel ist für die künftig zugehenden Grundstücke in der Regel ein solcher freier Raum zu lassen, welcher der Hälfte des für die bereits eingetragenen Immobilien erforderlich gewesenen Raumes entspricht. Nach umsichtigem Ermessen ist jedoch dieser nubeschriebene Raum zu vergrößern oder zu verringern.

§. 16.

Für die Einträge in das Stockbuch wird ein bestimmter Tag (beispielsweise der 1. April 1852) als entscheidend angenommen, so daß also, wenn nach diesem Tage und während der Aufstellung Veränderungen vorkommen, ein Ab- und Zuschreiben wegen Eigenthumswechsels oder Steuerveränderung, oder ein Nachtragen der Entstehung oder Löschung von Eigenthumsbeschränkungen oder Belastungen stattfindet.

Digitized by Google

Artikel 1500. Christian Schmidt

Nummer des Steck-buchs.	Lager-buchs.	frühe-ren Ca-tasters.	Flächen-gehalt. M.	R.	S.	Steuer: Cl.	Capi-tal.	Simpel. fl.	kr.	hll.	Beschreibung der Immobilien.	Erwerbung der Immobilien. Erwerbs-art.	Zeit.	Namentliche Bezeichnung des speciellen Erwerbers.	Anlagen. Jahr-gang.	№
8112		155	—	8	—	16	333	1	23	1	a) Ein zweistöckiges Wohnhaus 30 Fuß lang 18 Fuß tief. b) Einstöckiger Nebenbau 24 Fuß lang 10 Fuß tief. c) Einstöckige Remise 24 Fuß lang 10 Fuß tief. d) Eine Scheuer 20 Fuß lang 12 Fuß tief. e) Ein Stall 12 Fuß lang 9 Fuß tief. Num. 623 des Brandcatasters. f) Hofraum. Belegen in der Langgasse zwischen Peter Münch und Philipp Wagner.	Kauf.	1. Octbr. 1830.	Christian Schmidt und die Erben der verstorbenen Ehefrau desselben, Elisabethe Engel.		
8113	512	2824	—	69	22	—	92	—	23		Garten bei dem Hause in der Langgasse zwischen Peter Münch und Philipp Wagner.	Kauf.	1. Octbr. 1830.	Christian Schmidt und die Erben der verstorbenen Ehefrau desselben, Elisabetha Engel.		
8114	2712	8362	—	93	88	2	54	—	13	2	Acker auf dem steinernen Berg, zwischen der Domäne und Peter Mai.	Erbschaft und Erbtheilung.	10. Febr. 1833.	Christian Schmidt		
8115	5962	3349	—	64	71	3	15	—	3	3	Acker am Mühlwege zwischen dem Salzbache und dem Mühlwege, zwischen Anton Müller und Peter Mai.	Kauf.	1. Febr. 1835.	Christian Schmidt		
8116	8560	2400	1	15	—	2	100	—	25	—	Wiese auf der Salz am Bache, zwischen Friedrich Herz und Reinhard Göz.	Kauf.	1. Juli. 1837.	Christian Schmidt und dessen zweite Ehefrau, Katharine, geb. Reinhard.		
8117		58	29	39	—	—	254	1	3	2	Wald im District Hebenkies, zwischen dem Gemeindewald und der Chaussee.	Erbschaft und Erbtheilung.	1. Febr. 1850.	Die Ehefrau des Christian Schmidt, Katharine, gebor. Reinhard.		

Digitized by Google

zu Wiesbaden.

Eigenthumsbeschränkungen und Lasten.	Annuität für Zehnten. fl.	kr.	hll.	Gülten. fl.	kr.	hll.	Auf dem Immobile haftende Pfandrechte. Forderungs-Betrag. fl.	kr.	Datum der Verpfändung. Jahr.	Monat.	Tag.	Datum der Löschung. Jahr.	Monat.	Tag.	Anlagen. Jahrgang.	No.	Anmerkungen über den Abgang.
Belastet mit einer Durchgangsgerechtigkeit durch den Hof zu Gunsten des Hauses Num. 156 des Stockbuchs.					12	3	600	—	1831	October	21						
							300	—	1834	Juni	20						
							600	—	1831	October	21						
							300	—	1834	Juni	20						
Domanial-Erbleihe mit einem Canon von jährlich 3 fl. und einem halben Malter Korn.							300	—	1834	Juni	20						
		51	2				200	—	1840	Januar	21						
							150	—	1846	Februar	12						
							200	—	1840	Januar	21						
							150	—	1846	Februar	12						

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Referenten im Kriegsdepartement Hauptmann Kopp zum Major gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Justizamtssecretär von Preuschen zu Wiesbaden die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen, den nach Wehen designirten Justizamtsacceſſisten Schenck zu Wiesbaden zu belassen, den Justizamtsacceſſisten Jeckeln von Weilburg nach Wehen zu versetzen und den Rechtscandidaten Vonhausen von Usingen zum Justizamtsacceſſisten zu Weilburg zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalacceſſisten Schüler von Höchst zum Medicinalassistenten zu Wallmerod zu ernennen, die Medicinalacceſſisten Dr. Wuth von Diez an das Civilhospital zu Wiesbaden und Dr. Schulz von Usingen nach Wehen in gleicher Eigenschaft zu versetzen und dem Medicinalassistenten Medicinalrath Dr. Zais zu Wiesbaden die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Der Bataillonsarzt Dr. Alefeld zu Wiesbaden und der Medicinalacceſſist Dr. Möller zu Dorchheim, sowie der Thierarzt Deisner zu Wicker sind als bei der practischen (zweiten) Prüfung bestanden angenommen worden. Sodann sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde: Adolph de Beauclaire von Usingen, Carl Cramer von Montabaur, Theodor Rupin von Montabaur, Thomas Scholl von Rüdesheim und Carl Speck von Hadamar; in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie: Heinrich Döring von Langenschwalbach und Heinrich Cratz von Hadamar, aufgenommen worden.

Der Bergmeistereiverwalter Berggeschworne Stein zu Diez ist zum Mitglied der Commission für die Prüfung der Candidaten der Berg- und Hüttenkunde sowie der Markscheidekunst ernannt worden.

Dem Kreisbaumeister Mäurer ist gestattet worden, seinen Wohnsitz zu Herborn zu nehmen und dem Bauacceſſisten Schlichter Hachenburg als Wohnsitz angewiesen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Decanatsverwalter Pfarrer Flor zu Cronberg zum Decan daselbst, den Candidaten Kimmel von Frankfurt zum Pfarrvicar in Schadeck und den Candidaten Mannes von Langenschwalbach zum Pfarrvicar in Bornig zu ernennen geruht.

Der von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied erfolgten Präsentation des Pfarrers Mülot von Münster zur Pfarrei Seelbach und des Pfarrers Peter Hansen Schmidt von Heils und Westrup zur Pfarrei Münster,

Digitized by Google

ſowie der von Seiten des Herrn Grafen von Galen erfolgten Präſentation des Caplans Roßbach zur Pfarrei Daisbach iſt die herzogliche Beſtätigung ertheilt worden.

Die Inſpection der Schulen zu Dietkirchen und Dehrn iſt dem Domcapitular Geiſtlichenrath Rau zu Dietkirchen, und diejenige zu Frauenſtein dem Pfarrer Neubig zu Erbach übertragen worden.

Lehrer Wittlich von Hahn iſt zum Lehrer in Bommersheim, Lehrer Schneider von da zum Lehrer in Hahn ernannt, Lehrer Katzmann zu Diethardt in den Ruheſtand verſetzt, Lehrer Fiſcher von Niedermeilingen zum Lehrer in Diethardt ernannt und dem Schulcandidaten Pfeiffer von Weſterburg die Schulvicarſtelle zu Niedermeilingen proviſoriſch übertragen worden. Lehrer Offenbach von Raſtätten iſt nach Brombach, Lehrer Vogt von Geiſig nach Raſtätten, Schulvicar Kiſſelſtein von Langſchied nach Geiſig verſetzt und die Schulvicarſtelle zu Langſchied dem Schulcandidaten Grün von Bermbach proviſoriſch übertragen worden. Schulvicar Kopp zu Obernhain iſt zum Lehrer daſelbſt, Schulvicar Ankel von Hohenroth zum Lehrer in Niſter ernannt, die Schulvicarſtelle zu Hohenroth dem Schulcandidaten Diehl von Wallau proviſoriſch übertragen und die proviſoriſchen Lehrergehülfen Frenſch zu Elz und Jäger zu Flörsheim ſind definitiv zu Lehrergehülfen daſelbſt ernannt worden.

Dem Friedrich Zahn zu Biebrich iſt die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Todesfälle.

Am 16. Januar iſt der Lehrer Kröck zu Brombach und am 8. Februar der Lehrer Heinz zu Niſter mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 8. März 1852.

(Den Vollzug des zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrags betreffend.)

Zur Vollziehung der am 15. Juli vorigen Jahres zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten zu Gotha abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher die Herzogliche Regierung zufolge des Ministerialerlasses vom 9. December vorigen Jahres beigetreten und zu welcher inzwischen auch der Beitritt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung erfolgt ist, wird auf den Grund der zwischen den betheiligten Regierungen vereinbarten besonderen Bestimmungen folgendes verordnet:

§. 1.

Liegen bei einer lästigen Person verschiedene Verpflichtungsgründe zur Uebernahme für mehrere der contrahirenden Staaten vor (§. 7 des Vertrags), so soll

a) das bestehende Unterthanenverhältniß, gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden;

b) bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthanenverband befindet, steht es der ausweisenden Regierung frei, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c) wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthansverhältnisse gestanden hat, so ist derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

Digitized by Google

d) wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, so steht ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Verlustes des Unterthanenrechts in den einzelnen Staaten dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen.

§. 2.

Bei der nach §. 1 a. des Vertrags entscheidenden fünfjährigen Dauer eines Aufenthalts in einem der contrahirenden Staaten kann die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthalts nicht in Anrechnung gebracht, ebensowenig aber auch als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts angesehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend betrachtet werden.

§. 3.

Auch eine solche Wohnung, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden, ist für eine gemeinschaftliche im Sinne der Bestimmung des §. 1 b. des Vertrags zu halten.

§. 4.

Die Vorschrift des §. 6 des Vertrags, wonach Ehefrauen und Kinder unter sechzehn Jahren, falls sie einem anderen Staate als ihre Ehemänner und beziehungsweise Eltern zugewiesen werden könnten, von diesen nicht getrennt werden sollen, steht der Verpflichtung eines anderen contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegen, wenn die Ehe aufgelöst oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von sechzehn Jahren überschritten worden ist.

§. 5.

Nachdem bisher die Vollziehungsvorschrift bestanden hat, daß keinem Angehörigen eines auswärtigen Staates innerhalb des Herzogthums die Verheirathung, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde, so wird diese Vorschrift unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Uebereinkunft vom 15. Juli vorigen Jahres hiermit ausdrücklich und zwar in der Art bestätigt, daß sie allgemein, nicht blos im Verhältniß zu den contrahirenden Staaten, zu beobachten ist.

Die betreffenden Behörden haben sich nach diesen Vorschriften zu bemessen.

Wiesbaden, den 28. Februar 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1851.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1851 vorgekommenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
1	October	29/30	Braubach	Niederlahnstein	1,613	15
2	August	17	Diez	Burgschwalbach	342	15
3	Januar	29	Eltville	Erbach	33	30
4	Februar	22	"	Niederwalluf	894	30
5	März	24	"	Neudorf	477	30
6	Mai	20/21	"	in der Mühle bei Oberwalluf	7,125	—
7	April	20	"	Eltville	23	—
8	September	3	"	Rauenthal	3,183	45
9	Juni	½	Hachenburg	Bretthausen	302	15
10	Januar	14	Hadamar	Frickhofen	1,428	—
11	Februar	12	"	Thalheim	5	—
12	Juni	17	"	Oberweyer	241	50
13	April	28	Herborn	Gusternhain	639	—
14	März	7	Höchst	Unterliederbach	604	30
15	"	7	Idstein	Kamberg	226	—
16	April	21/22	Königstein	Kelkheim	652	—
17	Mai	16	"	Oberhöchstadt	103	38
18	September	15	Limburg	Limburg	99	—
19	August	25	Marienberg	Rackenberg	4	30
20	April	15	Montabaur	Höhr	514	—
				Seite	18,512	28

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	18,512	28
21	Juli	4	Montabaur	Hillscheid	515	30
22	Februar	3	Nassau	Ems	12	—
23	Juni	4	"	Dessighofen	11,451	39
24	Juni	20	"	Winden	10	40
25	Juli	5	"	Attenhausen	84	—
26	August	7	Rastätten	Rastätten	7	45
27	October	25	"	Vogel	1,006	37
28	Januar	22	Rüdesheim	Geisenheim	2,426	4
29	Februar	21	"	Lorch	3,653	35
30	"	27	"	Winkel	83	45
31	März	23	"	Lorch	3,925	13
32	Juni	21	"	"	7,543	33
33	"	21	"	Geisenheim	5,959	35
34	Juli	18/19	"	Rüdesheim	1,489	15
35	September	9	"	in der Schleifmühle bei Johannisberg	2,385	48
36	August	17	Runkel	Heckholzhausen	10	—
37	November	2	"	Wirbelau	219	37
38	August	18	St. Goarshausen	Weisel	182	45
39	Januar	6	Selters	Helferskirchen	894	—
40	Februar	25	"	Maroth	470	—
41	März	25	"	Steinebach	1,010	—
42	Juli	26	"	Maxsain	348	30
43	August	3	Usingen	auf der Runkelsteiner Mühle bei Heinzenberg	772	56
44	"	30	Wehen	Hambach	13	37
45	October	27	"	Ehrmbach	90	49
				Seite .	63,079	41

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	63,079	41
46	Juni	12	Weilburg	Langenbach	10	—
47	Juli	17	"	Weilburg	6,137	—
48	Januar	15	Wiesbaden	Wiesbaden	34	—
49	März	23	"	"	54	—
50	April	3/9	"	"	230	40
51	August	10	"	"	25	—
52	October	10	"	Bierstadt	6,645	—
53	November	19	"	Biebrich	333	—
54	"	19	"	Wiesbaden	456	55
					77005	16

Nachträglich wurden noch angewiesen aus den Jahren 1849 und 1850:

	1850					
55	Juli	22	Hachenburg	Altstadt	254	—
56	August	22/23	Hadamar	Dorndorf	333	15
57	December	29	Hochheim	Massenheim	3,384	56
58	September	25/26	Idstein	Esch	426	—
59	Januar	8	"	Niederselters	114	—
	1849					
60	Mai	22	Langenschwalbach	Langenschwalbach	28,770	—
	1850					
61	Mai	27	Limburg	Kirberg	343	—
62	Juli	31	Montabaur	Welschneudorf	45	30
63	September	15	Nassau	Ems	2,363	—
64	März	1	Nastätten	Nastätten	13	—
65	August	28	Rennerod	Westerburg	2,022	45
66	"	10/11	Rüdesheim	Rüdesheim	1,050	—
67	December	13	"	Winkel	669	50
				Seite .	116 794	32

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	116,794	32
68	December	22/23	Rüdesheim	Rüdesheim	912	45
69	"	30/31	Usingen	Hasselbach	976	58
70	März	13/14	Wehen	Panrod	382	30
71	August	26	Wiesbaden	Wiesbaden	15,058	4
72	"	29	"	"	19	52
73	November	24/25	"	"	1,356	30
				Zusammen .	135,501	11

Zur Exigenz für 1851 gehören:

1)	Der Betrag der Brandschäden mit . . . . . (einschließlich der Abschätzungskosten)	135,501 fl.	11 kr.
2)	Zinsen von Passiv-Capitalien	1,793 „	30 „
3)	Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten . .	2,808 „	6 „
4)	Verwaltungskosten	503 „	— „
5)	Außerordentliche Ausgaben einschließlich der Vergütung der Zinsen an Herzogliche Landesbank aus dem Conto-Corrent mit Herzoglicher Staatskasse.	500 „	— „
		141,105 „	47 „
	Hiervon ab:		
	Der Ueberschuß aus dem Jahr 1850 mit . . .	12,640 „	6 „
	Verbleiben daher .	128,465 „	41 „

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 105,304,000 fl., acht Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen. Die Erhebung ist den 15. Juli dieses Jahres von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 8 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2,547,470	3,396	37
2	Diez	4,011,860	5,349	9
3	Dillenburg	4,418,150	5,890	52
4	Eltville	3,920,200	5,226	56
5	Hachenburg	2,073,960	2,765	17
6	Hadamar	4,041,330	5,388	26
7	Herborn	3,311,300	4,415	4
8	Hochheim	3,505,190	4,673	35
9	Höchst	5,878,910	7,838	33
10	Idstein	3,960,450	5,280	36
11	Königstein	4,233,510	5,644	40
12	Limburg	4,413,990	5,885	19
13	Marienberg	1,593,510	2,124	40
14	Montabaur	3,113,290	4,151	3
15	Nassau	4,057,180	5,409	35
16	Nastätten	3,374,890	4,499	51
17	Reichelsheim	408,550	544	44
18	Rennerod	2,804,620	3,739	30
19	Rüdesheim	4,099,510	5,466	1
20	Runkel	3,649,350	4,865	48
21	St. Goarshausen	2,855,980	3,807	58
22	St. Schwalbach	3,068,160	4,090	54
23	Selters	3,352,260	4,469	41
24	Usingen	4,567,620	6,090	10
25	Wallmerod	2,385,900	3,181	12
26	Wehen	2,092,950	2,790	36
27	Weilburg	4,472,140	5,962	51
28	Wiesbaden, Land	4,389,710	5,852	57
29	„ Stadt	8,702,060	11,602	45
	Summa	105,304,000	140,405	20

Digitized by Google

Da die ausgeschlagene Summe	140,405 fl. 20 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur	128,465 „ 41 „
beträgt, so werden für 1852 disponibel bleiben	11,939 fl. 39 kr.

Wiesbaden, den 21. Februar 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Brandscheid.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 9. März 1852.

(Die Anstellung von pensionirten und activen Unterofficieren, Soldaten und Spielleuten bei der Civilverwaltung betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben in der Absicht, gut und brav gediente Unterofficiere, Spielleute und Soldaten zu versorgen, Pensionen zu ersparen, den Civilbehörden brauchbare und zuverlässige Subalterndiener zuzuweisen, zugleich aber und hauptsächlich durch die Aussicht auf demnächstige Anstellung in dem Civildienste, gebildete junge Leute zum Eintritt in den Militärdienst und längeren Verbleiben in demselben aufzumuntern, Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Als diejenigen Stellen der Civilverwaltung, welche durch pensionirte und active Unterofficiere, Soldaten und Spielleute (§. 2.) besetzt werden sollen, werden hiermit folgende bezeichnet:

I. Die Dienststellen in dem Rechnungswesen und in den Schreibstuben sämmtlicher Behörden, sodann die Stellen der Verwalter in den Strafanstalten, in der Heil- und Pfleganstalt Eichberg und in den Hospitälern, die Stellen der Haus- und Brunnenverwalter, der Hausmeister und Hauscassirer bei den Brunnen- und Badeanstalten, die Stellen der Salzmagazinsverwalter sowie der Controleure, Assistenten und Erheber bei der Zollverwaltung, insoweit zu diesen Dienststellen befähigte Militärpersonen (§. 3.) vorhanden sind;

Digitized by Google

II. Die Dienststellen als Pedellen und Diener dieser Classe bei sämmtlichen Central- und Localbehörden, der Aufseher, Wachtmeister und Gardisten bei den Straf- und Besserungsanstalten, der Gerichtsvollzieher, der Landjäger nach dem Gesetz vom 15. September 1849; der Polizeidiener, insoweit diese von der Regierung besetzt werden; der Aufseher und Wärter bei dem Weg-, Ufer- und Wasserbau, bei den Schleussen und Häfen, der Bademeister, Krugzähler und Wächter bei den Bade- und Brunnenverwaltungen, der Zoll- oder Steueraufseher und der Finanzexecutanten.

§. 2.

Bei Besetzung der vorstehend aufgeführten Civildienststellen sind vor allem zu berücksichtigen die Militärpensionäre der erwähnten Categorie, hiernach diejenigen im activen Dienst befindlichen Unterofficiere, Soldaten und Spielleute, welche mindestens zehn Jahre gedient haben, und hiernach erst die superarbitrirten und beabschiedeten Militärindividuen von gleicher Dienstzeit, diese alle jedoch nur in den Fällen, wenn sie neben entschieden guter Aufführung die erforderliche Befähigung für die zu besetzende Dienststelle haben.

In Beziehung auf demnächstige Anstellung im Civildienst sollen den Unterofficieren, Soldaten und Spiellenten der Linie die Aufseher, Wachtmeister, Gardisten und Wärter bei den Straf- und Besserungsanstalten, sowie bei der Heil- und Pfleganstalt Eichberg nach zehnjährigem tadellosen Dienste gleichgestellt sein.

Bei sonst gleichen Ansprüchen mehrerer Bewerber um eine zu besetzende Stelle entscheidet die Dienstzeit, der Dienstgrad und etwaige besondere Auszeichnung im Dienste. Dagegen begeben sich Unterofficiere, Spielleute und Soldaten durch schlechte Aufführung und durch freiwilligen Austritt aus dem Militärverbande ihrer Ansprüche auf Civilversorgung.

§. 3.

Die Befähigung derjenigen Militärpersonen, welche sich um eine der im §. 1 pos. I aufgeführten Dienststellen bewerben, wird durch eine vorherige Prüfung ermittelt und soll zu diesem Behufe eine aus zwei Civilstaatsdienern und einem Officier gebildete Prüfungscommission bestellt werden, welche die ihr von dem Kriegsdepartement zu überweisenden Bewerber nach Maßgabe der ihr hierüber zugebenden Instruction zu prüfen und das Ergebniß dem Kriegsdepartement mitzutheilen hat.

Von den beiden Civilstaatsdienern muß einer ein Mitglied eines höheren Collegiums sein, und liegt diesem dann die Geschäftsleitung ob.

Digitized by Google

§. 4.

Zu den §. 1. pos. II. genannten Stellen werden genügende Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen und weiter zu den Stellen der Pedellen und Diener der Staatsbehörden, sowie zu den Stellen der Aufseher und Gardisten bei den Strafanstalten und endlich der Aufseher und Wärter bei dem Weg-, Ufer- und Wasserbau die nothwendige körperliche Befähigung erfordert.

§. 5.

Ueber sämmtliche nach §. 2 zur Anstellung im Civildienst geeignete Militärpersonen hat das Kriegsdepartement eine genaue Liste zu führen, welche sowohl die Lebensverhältnisse, das Dienstalter und die Aufführung der betreffenden Individuen, als auch mit Rücksicht auf das Ergebniß der etwa mit ihnen vorgenommenen Prüfung (§. 3) deren Befähigung zu den einzelnen in §. 1 aufgeführten Dienststellen nachzuweisen hat.

§. 6.

Von jeder Erledigung einer der in §. 1 genannten Dienststellen hat die Oberbehörde, in deren Ressort solche einschlägt, dem Kriegsdepartement unter Angabe des Diensteinkommens und der etwa gewünscht werdenden besonderen Qualification Mittheilung zu machen, und von diesem werden jener Behörde diejenigen Militärpersonen in größerer Anzahl bezeichnet, welche zur Berücksichtigung bei Besetzung der erledigten Dienststelle vorzugsweise geeignet sind.

§. 7.

Nur in Folge specieller Höchster Entschließung sind in einzelnen Fällen Ausnahmen von der Bestimmung in §. 1. dieser Verordnung zulässig.

§. 8.

Alle früheren, dieser Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen treten hiermit außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. März 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 11. März 1852.

(Die zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge sollen die in dem Vereinszolltarife (Beilage zu Nr. 16 des Verordnungsblattes vom 23. August 1851) unter Abtheilung II. Ordnungsnummer 9 a aufgeführten Gattungen von Getreide und Hülsenfrüchten (Waizen, Spelz oder Dinkel, Gerste, Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken) und Mehl bis zum Ablaufe des Monats August dieses Jahres zollfrei aus dem Auslande eingelassen werden.

Wiesbaden, den 6. März 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

(Die Waarencontrole im Binnenlande betreffend.)

In Folge einer unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredung wird mit Höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1.

Die auf die Waarencontrole im Binnenlande bezüglichen, in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung enthaltenen Bestimmungen und die durch die Ministerialverordnung vom 26.

Digitized by Google

Juli 1837 hierzu ertheilten Vollziehungsvorschriften, welche eine Beaufsichtigung des Verkehres mit

1) baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaksfabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

zum Zwecke haben, treten bei dem Verkehre innerhalb der Grenzen des Herzogthums und aus anderen Vereins-Staaten nach dem Herzogthume bis auf Weiteres außer Anwendung.

§. 2.

Bei dem Verkehre aus dem Herzogthume nach anderen Vereins-Staaten treten die Vorschriften über die Binnencontrole bezüglich der im §. 1. oben unter den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Waarenartikel ebenwohl bis auf Weiteres außer Geltung. Dieselben bleiben dagegen bei Versendungen von

Wein und
Branntwein

aus dem Herzogthume nach allen anderen Vereins-Staaten und bei Versendungen von Tabaksfabrikaten nach Preußen, Sachsen, Kurhessen, den Thüringischen Vereins-Staaten und Braunschweig in der bisherigen Weise bestehen, so daß also, wenn diese Artikel nicht mit anderen, die Sicherung der inneren Steuern bezweckenden Abfertigungspapieren versendet werden, die Frachtbriefe visirt und abgestempelt werden müssen.

§. 3.

Die im §. 36 des Zollgesetzes unter den Nummern 1 und 4 enthaltenen Vorschriften, sowie die Bestimmung im §. 92 der Zollordnung erleiden keine Abänderung.

Wiesbaden, den 11. März 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Extrabeilage

zu

Nr. 10. des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 11. März 1852.

Wiesbaden, den 15. März 1852.

Seine Hoheit der Herzog haben heute die Ständeversammlung mit nachfolgender Rede vom Throne feierlich eröffnet:

Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeborne, Hochgeehrte Herren, Veste, Liebe und Getreue!

Der bestehenden Verfassung gemäß habe ich die Stände des Herzogthums zu mir berufen, um in Gemeinschaft mit meiner Regierung das Wohl des Landes zu berathen. Ich heiße Sie in Ihrem neuen Wirkungskreis willkommen.

Die Ueberstürzungen einer unheilvollen Zeit haben unserem schönen Vaterlande schmerzliche, leider noch nicht geheilte Wunden geschlagen und Einrichtungen hervorgerufen, welche meiner innersten Ueberzeugung nach nicht länger bestehen durften.

Das provisorische Wahlgesetz vom 5. April 1848 hat sich mit meinen bundesmäßigen Verpflichtungen als unvereinbarlich erwiesen. Ich habe mich deshalb genöthigt gesehen, Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Ständeversammlung zu treffen. Ich bin berechtigt zu hoffen, daß dieselben unter Ihrer Mitwirkung zur Consolidirung unserer Zustände wesentlich beitragen werden.

Digitized by Google

Unsere Finanzen haben sich gebessert und ist namentlich das aus den letzten Jahren herrührende Deficit bedeutend vermindert. Trotz dem hat sich für dieses Jahr eine Herabsetzung der vorjährigen Steuern als durchaus unmöglich gezeigt; es gereicht dagegen meinem Landesväterlichen Herzen zum Trost, daß ohngeachtet der großen unvermeidlichen Ausgaben eine erhöhte Steueranforderung nicht als nothwendig erscheint.

Der Staatsexigenzetat wird Ihnen zur Prüfung und Festsetzung vorgelegt werden.

In einigen Theilen des Landes ist die Ernte nicht günstig ausgefallen, welches Theuerung der Lebensmittel und für die ärmere Classe Hülfsbedürftigkeit zur Folge hat. Um den Nothleidenden zu Hülfe zu kommen, habe ich öffentliche Anlagen in Angriff nehmen lassen, welche den doppelten Nutzen haben, daß sie den Bewohnern einen augenblicklichen Verdienst, dem Lande aber einen bleibenden Vortheil gewähren. Es sind hierdurch Ausgaben nöthig geworden, deren Bewilligung ich Ihnen angelegentlich empfehle.

Um weitere Erfahrungen über unsere neuesten Gesetze vorerst noch benutzen zu können, habe ich befohlen, daß für diese Sitzungsperiode nur die nothwendigsten Gesetzesvorlagen Ihnen gemacht werden. Dahin gehören zunächst die bereits publicirten dringenden Gesetze, sowie diejenigen, deren Vorlage dem Landtag früher schon in Aussicht gestellt ist und außer einer Abänderung des provisorischen Competenzgesetzes hinsichtlich der Bestrafung von Vergehen der im activen Dienst befindlichen Militärs, einige Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz vom 15. Mai 1851, deren Nothwendigkeit sich im Laufe der Vollziehung ergeben hat.

Die Aufgabe meines Lebens ist es, das Wohl des Landes und sein Wiederaufblühen nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern. Ihre Landständische Wirksamkeit wird denselben edlen Zweck verfolgen und so hoffe ich, daß wir unter dem Schutz der Göttlichen Vorsehung dem gemeinsamen Ziel immer näher rücken werden.

Hiernach wurde auf Höchsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs von dem Herzoglichen Staatsminister die eidliche Verpflichtung der Mitglieder der Ständeversammlung vorgenommen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 20. März 1852.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes des laufenden Jahres mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von zwei Simpeln directer Steuern einstweilen eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 30. März 1852 und ein weiteres Simplum am 15. Mai 1852 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 20. März 1852.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lez. Faber. Habeln.

Digitized by Google

(Die Wahl zweier Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge sind an die Stelle der gewählten Abgeordneten Wilhelm Seyberth zu Esch und Professor Fresenius zu Wiesbaden, welche die auf sie gefallene Wahl abgelehnt haben, zwei andere Abgeordnete zur ersten Kammer, und zwar Ein Abgeordneter von den höchstbesteuerten Grundbesitzern im fünften Wahlkreis und Ein Abgeordneter von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden zu wählen.

Die Wahlversammlungen zu diesem Zwecke sollen

1) für die in der Wählerliste I., Beilage zu Nr. 3 des Verordnungsblatts vom Jahr 1852 pos. V. Seite 28, 29 verzeichneten höchstbesteuerten Grundbesitzer des fünften Wahlkreises (Aemter Idstein, Königstein, Usingen und Reichelsheim) Samstag den 3. April d. J. zu Königstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns zu Höchst als Wahlcommissarius,
2) für die in der Wählerliste II., Beilage zu Nr. 3. des Verordnungsblatts vom Jahr 1852 Seite 31—34 verzeichneten höchstbesteuerten Gewerbetreibenden Montag den 5. April d. J. zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst als Wahlcommissarius, stattfinden.

Der über das Resultat der Wahl von den Wahlcommissarien zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 20. März 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

(Die Wahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im zweiten, sechzehnten, achtzehnten und einundzwanzigsten Wahlkreis betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge sind an die Stelle der gewählten Abgeordneten: Procurator Schenk zu Dillenburg, Freiherr von Schütz zu Camberg, Heinrich Heimes zu Hattenheim und Heinrich Giebermann zu Massenheim, welche die auf sie gefallene Wahl abgelehnt haben, vier andere Abgeordnete zur zweiten Kammer in dem II., XVI., XVIII. und XXI. Wahlkreis und zwar in jedem dieser Kreise Ein Abgeordneter, zu wählen.

Digitized by Google

Diese Wahlen sind nach §. 34. des Wahlgesetzes durch die am 9. Februar d. J. gewählten Wahlmänner der betreffenden Wahlkreise vorzunehmen und sollen Mittwoch den 31. März d. J.,

im zweiten Wahlkreis (Amt Herborn) zu Herborn, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

im sechzehnten Wahlkreis (Amt Idstein) zu Idstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

im achtzehnten Wahlkreis (Amt Rüdesheim und St. Goarshausen) zu Rüdesheim, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst,

im einundzwanzigsten Wahlkreis (Amt Hochheim) zu Hochheim, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst,

stattfinden.

Die Wahlcommissarien werden unter Verweisung auf §. 32. des Wahlgesetzes aufgefordert, den über das Resultat der Wahl zu erstattenden Bericht nebst den Wahlacten spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 20. März 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extrabeilage

zu

Nr. 11. des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 20. März 1852.

Wiesbaden, den 22. März 1852.

Seiner Hoheit dem Herzog wurde am 21. März d. J. durch eine Deputation der ersten Kammer der Ständeversammlung nachstehende Adresse überreicht:

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Folgend dem Rufe Eurer Hoheit haben sich die Mitglieder der ersten Kammer versammelt, um in Gemeinschaft mit der Staatsregierung das Wohl des Landes zu berathen.

Unter den Einrichtungen, welche die jüngste so bewegte und leider in mancher Beziehung unheilvolle Zeit zu Tag gebracht, sind allerdings auch solche, die sich nicht bewährt haben und wird es die Aufgabe der Staatsregierung und der Stände sein, das Gute da, wo es sich findet, zu erhalten und weiter zu fördern, das Mangelhafte zu verbessern und das Schlechte zu beseitigen. Wir zweifeln nicht daran, daß dieses Werk sicher gelingen wird, wenn die Regierung und Stände den Quellen nachgehen werden, welche jene Bewegung hervorgerufen und ihr eine so verderbliche Einwirkung auf alle Gebiete des Lebens ermöglicht haben.

Den bundesmäßigen Verpflichtungen kann sich das Herzogthum nicht entziehen. Die Kammer wird deshalb nicht anstehen, den Abänderungen der mit der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehenden Landesgesetze nach Vorlage und Prüfung derselben ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen und hofft dadurch das Ihrige zur Befestigung unserer Zustände beizutragen.

Digitized by Google

In der Stellung, die uns geworden, werden wir es uns wichtige Angelegenheit sein lassen, die Staatsregierung in Allem ernst und kräftig zu unterstützen, was immer im wohlverstandenen Interesse des Landes ist und dessen wahre Wohlfahrt dauernd begründen kann.

Mit Beruhigung haben wir vernommen, daß ohngeachtet der großen und nöthigen Ausgaben eine Steuererhöhung nicht geboten ist.

Der Prüfung und Festsetzung des Staatserigenzetats werden wir uns mit Eifer und Gewissenhaftigkeit unterziehen.

Die Landesväterliche Fürsorge, welche Eure Hoheit den Nothleidenden des Landes zugewendet, erkennen wir sehr dankbar an und werden wir den für diesen wohlthätigen Zweck bereits gemachten und noch in Aussicht gestellten Verwendungen um so bereitwilliger unsere Zustimmung geben, als dadurch neben der Milderung der Noth Hartbedrängter dem Lande zugleich bleibende Vortheile gesichert werden sollen.

Der Vorlage der bereits publicirten und anderer dringender neuen Gesetze, sowie der Abänderung bestehender sehen wir entgegen und theilen die Ansicht, daß da, wo es ohne Nachtheil geschehen kann, allerdings weitere Erfahrungen abzuwarten seien, um solche demnächst bei der Revision der neuesten Gesetze benutzen zu können.

Wir bitten Gott, daß er Eure Hoheit, deren treuen und festen Händen die Geschicke unseres theuren Vaterlandes anvertraut sind, in seine gnädige Obhut nehmen, Sie noch lange in Mitte Ihres Volkes erhalten und des Guten Viel stiften lassen möge und verharren in tiefschuldigstem Respecte

Eurer Hoheit

unterthänigst treue erste Kammer der Ständeversammlung.
Graf von Walderdorff,
Bellinger, v. Eck.

Seine Hoheit der Herzog geruhten hierauf zu erwiedern:

Empfangen Sie meinen wärmsten Dank für die loyale Adresse, welche Sie an mich richten, und welche mir die Ueberzeugung gibt, daß ich von Ihnen verstanden werde, in meinem regen Streben, die Wohlfahrt des Landes, das Glück meiner Unterthanen dauernd zu begründen. Ich zähle dabei mit freudiger Zuversicht auf Ihre Unterstützung.

Digitized by Google

An demselben Tage überreichte hierauf eine Deputation der zweiten Kammer der Ständeversammlung nachstehende Adresse:

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Dem Throne Eurer Hoheit nahen wir uns bei dem Eintritt in unseren neuen Wirkungskreis mit den Gesinnungen aufrichtiger Treue und inniger Ergebenheit.

Wir erkennen an, daß die Gesetze, welche in einer sturmbewegten Zeit erlassen wurden, einer Revision und einer, auf verfassungsmäßigem Wege zu erzielenden Verbesserung bedürfen.

Das Wahlgesetz vom 5. April 1848 sollte nach einer in demselben ausdrücklich enthaltenen Bestimmung schon während der Dauer des letzten Landtags revidirt werden.

Diese Aufgabe ist nicht gelöst worden.

Eure Hoheit haben es nun für nöthig befunden, Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Ständeversammlung zu treffen. Wir bezweifeln keinen Augenblick, daß Eure Hoheit hierbei von der Absicht geleitet wurden, unsere Zustände zu verbessern und zu consolidiren. Gerne werden wir dazu mitwirken, daß durch ein den Bedürfnissen unseres Landes möglichst entsprechendes Wahlgesetz, sowie durch andere nöthige Gesetzesänderungen dieses Ziel erreicht werde.

Mit Freude haben wir von Eurer Hoheit die Worte vernommen, daß unsere Finanzen sich gebessert und das aus den letzten Jahren herrührende Deficit bedeutend vermindert würde. Ebenso beruhigend ist die Erklärung, daß der außerordentlichen Zeitverhältnisse unerachtet eine erhöhte Steueranforderung nicht als nothwendig erscheint. Wir hoffen übrigens, daß bei einem geregelten und sparsamen Haushalt, sowie durch Herbeiführung einer größeren, unseren Verhältnissen angemesseneren Einfachheit in den Staats-Einrichtungen baldigst eine Herabsetzung der Steuern ermöglicht wird.

Die Prüfung der Voranschläge über den muthmaßlichen Staatsbedarf erachten wir für einen der dringendsten Gegenstände unserer Berathung.

Wir werden demselben im Vereine mit der ersten Kammer, unsere ganze pflichtmäßige Thätigkeit zuwenden.

Eure Hoheit haben öffentliche Anlagen in Angriff nehmen lassen, um der ärmeren Classe, welche wegen der ungünstigen Erndte und bei der gegenwärtigen Theuerung der Lebensmittel in einer bedauernswürdigen Lage sich befindet, einen augenblicklichen Verdienst zu gewähren.

Digitized by Google

Wir werden Gelegenheit haben uns von der Zweckmäßigkeit der zur Abhülfe dieses Nothstandes beschlossenen Maßregeln zu überzeugen, und um mit Bereitwilligkeit die zur Ausführung der Landesväterlichen Absicht erforderlichen Mittel zu verwilligen.

Wir werden uns der gewissenhaften Prüfung der Gesetzesvorlagen unterziehen und gesammelte Erfahrungen nicht unbenutzt lassen.

Eure Hoheit erklären es als die Aufgabe Ihres Lebens, das Wohl des Landes und sein Wiederaufblühen nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern.

Höchst Ihre getreuen Stände sehen sich dadurch aufgefordert, Höchst Sie in diesem edlen Streben mit allen Kräften zu unterstützen, indem wir die Ueberzeugung hegen, daß die Liebe des Fürsten zu seinem Volke und das Vertrauen des Volkes zu seinem angestammten Fürsten allein den sichern Weg zeigen, auf welchem die allgemeine Wohlfahrt gefördert wird.

Der allweise und allgütige Gott wird, so hoffen wir, dieses gemeinsame Streben segnen und unserer Wirksamkeit einen guten und dauernden Erfolg sichern.

In tiefster Ehrfurcht verharret

Eurer Hoheit

unterthänig-treu-gehorsamste zweite Kammer der Ständeversammlung.

Wirth,

v. Marschall, Schellenberg.

Seine Hoheit der Herzog geruhten hierauf zu antworten:

Ich danke Ihnen für den Ausdruck der Treue und Ergebenheit, welchen Sie mir darbringen. Die Liebe meiner Unterthanen ist mein Ziel, in ihrem Vertrauen erblicke ich ein Glück, welches ich zu verdienen glaube.

Es ist nicht meine Absicht, diesem Landtage andere Gesetzesvorlagen machen zu lassen, als die in der Thronrede bezeichneten.

Gewiß hoffe ich in dem Staatshaushalt eine weise Sparsamkeit, in der Verwaltung eine größere Einfachheit ins Leben zu rufen. Hierzu sind jedoch Vorarbeiten nöthig, welche einigen Zeitaufwand erfordern.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 31. März 1852.

(Die Güterconsolidation einschließlich der Güterregulirung betreffend.)

Da die Güterconsolidation, insoweit damit die Zusammenlegung der Grundparcellen verstanden wird, in einigen Theilen des Herzogthums nicht dieselbe ausgedehnte Anwendung gefunden hat, als in andern Landestheilen, so ist in Anbetracht der Vortheile, welche auch die mit derselben in Verbindung stehende, nach der Verordnung vom 12. September 1829 unter der Bezeichnung „Gütervermessung" ausnahmsweise zulässige Regulirung der Güter in landwirthschaftlicher Beziehung darbietet, und um die Erreichung des Ziels einer vollständigen Vermessung des Grundeigenthums, unter Ausführung der nöthigen Culturverbesserungen, thunlichst zu befördern, für erforderlich erachtet worden, der Regulirung der Güter, unter Beseitigung seitheriger Zweifel bezüglich deren Ausführung, eine größere Verbreitung zu gewähren.

Demnach wird mit Höchster Genehmigung verordnet:

§. 1.

Die Regulirung der Güter einer ganzen Gemarkung oder eines bestimmt begrenzten Gemarkungstheils kann da zur Ausführung kommen, wo nicht eine allzugroße Zerstückelung eine Zusammenlegung erfordert.

Digitized by Google

§. 2.

Durch dieselbe sollen im Allgemeinen dieselben Zwecke möglichst erreicht werden, welche für die Güterconsolidation im engeren Sinne, mit Ausnahme der Zusammenlegung, vorgeschrieben sind.

Als Culturverbesserungen werden namentlich bezeichnet:

Anlage neuer, Regulirung vorhandener und Einziehung überflüssiger Wege, Regulirung der Bäche, Be- und Entwässerungsanlagen, Grenzregulirungen überhaupt, Regulirung der Grundparcellen.

§. 3.

Auf die Regulirung der Güter finden die Verordnungen und Vorschriften in Betreff der Güterconsolidation analoge Anwendung.

Es sind demnach auch insbesondere maßgebend die Bestimmungen hinsichtlich der Erledigung vorkommender Anstände und Streitigkeiten (§. 5. der Verordnung vom 12. September 1829) und hinsichtlich des Majoritätsbeschlusses für die Ausführung (§. 3. der Verordnung vom 12. September 1829) jedoch mit dem Zusatze zu dieser Bestimmung, welcher auch für die Consolidation zu gelten hat, daß zwar eine zustimmende Majorität von zwei Drittheilen der stimmführenden Gemeindeglieder erforderlich ist, der für dieselben vorgeschriebene Besitz der Hälfte des Grundeigenthums der betreffenden Gemarkung oder des betreffenden Gemarkungstheils, welcher consolidirt oder vermessen werden soll, aber durch Zuzählung des Grundbesitzes der zustimmenden Forensen ergänzt werden kann.

Wiesbaden, den 22. März 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

(Die Stiftung des St. Vincentiushospitals zu Limburg betreffend.)

Nachdem Höchster Entschließung zufolge dem St. Vincentiushospitale zu Limburg die Genehmigung und die Rechte einer juristischen Person ertheilt sind, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 5. März 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Grimmel.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Friedrich Wilhelm Freudenthal zu New-Orleans zum Consul für den Staat Louisiana mit dem Wohnsitze in New-Orleans zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Oberförster: Scheuch von Driedorf nach Herschbach, Keller von Herschbach nach Driedorf, Alberti von Niederselters nach Wallrabenstein und Gerstner von Cronberg nach Niederselters zu versetzen, den Oberforstamtsaccessisten Wohmann von Wiesbaden zum Oberförster zu Brandoberndorf zu befördern, und den nach Wallrabenstein bestimmt gewesenen Oberforstamtsaccessisten Scheurer von Hachenburg zum Oberförstereiaccessisten zu Eltville, sowie den Oberförstereiaccessisten Schwab von Eltville zum Oberforstamtsaccessisten in Wiesbaden zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Wegbauaccessisten Musset von Rüdesheim als Accessist an die Kreisbaumeisterei Limburg mit dem Wohnsitze in Hadamar, den Wegbauaccessisten Kreckel von Idstein in gleicher Eigenschaft nach Rüdesheim und den Bauaccessisten Gödecke von Wiesbaden als Wegbauaccessist nach Idstein gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben den pensionirten Unteradjutanten Bast zu Wiesbaden zum Brunnenverwalter in Fachingen gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Decanatsverwalter Pfarrer Spieß zu Ems zum Decan zu ernennen geruht.

Der Pfarrvicar Philippar zu Beilstein ist des Dienstes entlassen worden.

Lehrer Gecks zu Erbach ist in den Ruhestand versetzt, Lehrergehülfe Hofmann von Hofheim zum Lehrer in Erbach ernannt und dem Schulcandidaten Wagner von Eltville die Lehrergehülfenstelle zu Hofheim provisorisch übertragen worden.

Lehrer Maas zu Würges ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Schmidt von Falkenstein zum Lehrer in Würges, Lehrer Schultheis von Grenzau zum Lehrer in Falkenstein, Lehrer Schunk von Geisenheim zum Lehrer in Grenzau, Lehrergehülfe Döringer von Harheim zum Lehrer in Geisenheim ernannt und die Lehrergehülfenstelle zu Harheim dem Schulcandidaten Meurer von Hundsangen provisorisch übertragen worden.

Schulvicar Pulch zu Korb ist aus dem Schuldienste entlassen und dem Schulcandidaten Hain von Frohnhausen die dasige Schulvicarstelle provisorisch übertragen worden.

Dem provisorischen Lehrergehülfen Kröck zu Eschbach und dem provisorischen Schulvicar Lang zu Hilgenroth sind ihre bisherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Lehrer Schmidt von Deesen ist in den Ruhestand versetzt, Schulvicar Keller von Dreisbach zum Lehrer in Deesen ernannt und die Schulvicarstelle zu Dreisbach dem Schulcandidaten Ax von Oberweyer provisorisch übertragen worden.

Todesfälle.

Am 25. Februar d. J. ist der Oberförster Genth zu Wallrabenstein und am 9. März der Brunnenverwalter Remelt zu Fachingen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 7. April 1852.

(Die Anordnung der Wahl eines anderen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung an die Stelle des Anton Gergens zu Rüdesheim betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge ist an die Stelle des gewählten Abgeordneten Anton Gergens zu Rüdesheim, welcher die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hat, ein anderer Abgeordneter zur ersten Kammer von den höchstbesteuerten Grundbesitzern im sechsten Wahlkreis (Aemter Höchst, Hochheim, Wiesbaden, Eltville und Rüdesheim) zu wählen.

Diese Wahl, welche von den in der Wählerliste I., Beilage zu Nr. 3 des Verordnungsblatts vom Jahr 1852 pos. VI. Seite 29, 30 verzeichneten höchstbesteuerten Grundbesitzern des genannten Wahlkreises vorzunehmen ist, soll

Montag den 19. April d. J. zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst als Wahlcommissarius, stattfinden.

Der über das Resultat der Wahl zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl von dem Wahlcommissarius dahier vorzulegen.

Wiesbaden, den 7. April 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

(Die Anordnung der Wahl eines anderen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im XX. Wahlkreis an die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Philipp Reges von Eschborn betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge ist an die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Philipp Reges von Eschborn ein anderer Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im XX. Wahlkreis (Amt Höchst) zu wählen.

Diese Wahl ist nach §. 34 des Wahlgesetzes durch die am 9. Februar d. J. gewählten Wahlmänner des bezeichneten Wahlkreises vorzunehmen und soll

Samstag den 17. April d. J. zu Höchst, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Kreisamtmanns daselbst, stattfinden.

Der nach Maßgabe des §. 32 des Wahlgesetzes über das Resultat der Wahl von dem Wahlcommissarius zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 7. April 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

(Die Wahl der Beiräthe zur Landesbank-Direction betreffend.)

Zufolge der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Landesbank-Direction für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählt worden:

1) Heinrich Trombetta von Limburg,
2) Christian Bertram von Wiesbaden und
3) Jacob Müller von Eltville,

was hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 7. April 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 21. April 1852.

(Den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. Dezember v. J., den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Königlich Hannöversche und die Fürstlich Lippe'sche Regierung sowie die freie Hansestadt Bremen dem unter dem 15. Juli v. J. zu Gotha abgeschlossenen Vertrage in der Art beigetreten sind, daß die gedachte Uebereinkunft, dem Königreich Hannover, dem Fürstenthum Lippe und der freien Hansestadt Bremen gegenüber, mit dem 1. Mai dieses Jahres in Wirksamkeit treten soll.

Wiesbaden, den 20. April 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

(Provisorische Floßordnung für die zu dem Herzogthum Nassau gehörende Strecke des Mains.)

Höchster Entschließung zufolge werden zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt auf dem Main und zur Beseitigung der bisherigen Anstände zwischen Schiffern, Flößern und Flußanwohnern nachstehende Anordnungen erlassen, welche vorläufig bis zum Abschlusse einer definitiven und allgemeinen Mainschifffahrts- und Floßordnung für die zu Nassau gehörende Mainstrecke in Kraft treten sollen:

I. Anfang und Schlußtermin der Floßzeit.

§. 1.

Die Floßzeit beginnt nach dem Abgange des Eises und nach dem Ablauf der Frühlingshochwasser in der Regel am 15. März und endet mit dem 30. November jeden Jahres. Eine frühere Eröffnung oder längere Erstreckung der Floßfahrt kann aber von dem Herzoglichen Kreisamte zu Höchst gestattet werden, wenn durch Experte begutachtet wird, daß die Fahrt ohne Schaden möglich ist.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alles Floßholz, welches außer der hiernach gestatteten Zeit im Maine betroffen wird, anhalten und auf Kosten der Floßeigenthümer, nach vorheriger fruchtloser Mahnung, auf das Land und in Sicherheit bringen zu lassen.

Wenn die Gefahr des Einfrierens vor dem Schlusse der Floßzeit eintritt, so muß das Floßholz, bei Meidung gleicher Folge, aus dem Flusse geschafft und an solche Orte gebracht werden, an welchen es vom Hochwasser nicht erreicht und fortgeführt werden kann.

Nebstdem ist jeder Floßeigenthümer für allen Schaden verantwortlich, der durch sein in Trieb gerathenes Holz an Ufern, Mühlen, Brücken, Wasserbauten, Schiffen und Gebäuden aller Art angerichtet wird, wenn er nicht seine Schuldlosigkeit genügend darthun kann.

§. 2.

Die Floßfahrt wird unterbrochen:

a) durch die Nacht,
b) durch Nebel,
c) durch Hochwasser,
d) durch Sturmwind und
e) für Holländerflöße durch niedriges Wasser.

Digitized by Google

Damit entgegenkommende Schiffe nicht in Gefahr gerathen, durch treibende Flöße beschädigt zu werden, hat jeder Flößer die Fahrt so einzurichten, daß sämmtliche zu seiner Parthie gehörenden Flöße eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang am Landungsplatze vereinigt sind.

Es ist deshalb mit den ersten Floßstücken so zeitig einzufahren, daß die letzten noch mit Einhaltung der Zeit den Platz erreichen können.

Erlaubt sich ein Flößer in der Nacht, oder bei Nebel, oder bei Sturmwind weiter zu fahren, so wird er nicht nur für den Ersatz alles hierdurch entstehenden Schadens verantwortlich, sondern hat auch für jedes einzelne Floßstück eine Strafe von 7 bis 14 Gulden zu erlegen. Eine Befreiung von der Strafe tritt nur dann ein, wenn das Floß auf einem „Rain" (Untiefe mit hartem Grund) von plötzlichem Nebel oder Sturmwinde überrascht wird, und die Ausnahme gilt nur für das vom Triebe bereits erfaßte Stück und nur für die Länge des Rains.

Für jede ohne Aufsicht belassene Floßparthie verfällt der Flößer in eine Strafe von 3½ bis 7 Gulden.

Eine Floßparthie gilt nur dann für bewacht, wenn für sie ein ständiger Aufseher bestellt ist, welcher am Ufer oder auf einem der Flöße stets gegenwärtig zu sein hat, und von hier aus die zu der Parthie gehörenden Flöße leicht überwachen kann.

§. 3.

Die Flößer dürfen nur an solchen Orten einfahren und am Ufer anlegen, wo sie weder die Schifffahrt erschweren, noch Ueberfahrten beschränken.

Bei Floßbauten und bei Anlandung der Flöße auf Seite des Leinpfades ist der Flößer verbunden, den zu Berg gehenden Schiffen das Schiffseil überzuheben.

Läßt sich ein Flößer beigehen, im Schiffswege anzuhalten, oder so viele Floßstücke neben einander zu stellen, daß dadurch die freie Fahrt auf dem Main beschränkt oder gefährdet wird, so verfällt der Flößer für jedes, den freien Gebrauch des Flusses hindernde Floßstück in eine Strafe von 3½ bis 14 Gulden.

Schiffsreiter, welche absichtlich oder aus Fahrlässigkeit durch nicht gehöriges Anziehen des Seiles ein Floßstück beschädigen, unterliegen einer Strafe von 1 Gulden 45 Kreuzern bis 7 Gulden.

II. Einwerf- und Lagerplätze.

§. 4.

An den Einwerf- und Lagerplätzen darf das zu Floßen bestimmte Holz nur so gelagert werden, daß der öffentliche Gebrauch des Flusses, der Ufer und Leinpfade dadurch

Digitized by Google

nicht gestört und benachtheiligt wird und daß unerwartet eintretende Hochwasser das Holz nicht in Unordnung bringen oder einzelne Theile fortschwemmen können.

§. 5.

Ueber das zu entrichtende Lagergeld hat sich der Holzeigenthümer im Voraus mit dem Eigenthümer des Lagerplatzes zu verständigen und allen Schaden zu vergüten, welcher durch das Einwerfen des Holzes an den Ufern veranlaßt wird.

III. Bau der Flöße.

§. 6.

Die Weißflöße können 38 Fuß breit und 550 Fuß lang, die Holländerflöße 38 Fuß breit und 300 Fuß lang gebaut werden. Jedes Holländerfloßstück muß das erforderliche Tragholz enthalten, fest und oft genug ohne vorstehende Zängeln genagelt, mit starken Einfahrhölzern und Streichen, dann jede Floßparthie mit den nöthigen Seilen und Eisen versehen sein, um im Nothfalle geländet werden zu können.

Die sogenannten Stümmelstücke dürfen bei gewöhnlichem Wasserstande 25 Bretter dick gemacht werden, und nur bei einem Fahrwasserstande von wenigstens 22 Zoll ist eine Vergrößerung auf 30 Bretter gestattet.

Ein Aneinanderhängen treibender Floßstücke darf nicht stattfinden; den Flößer, welcher sich dieses erlauben sollte, trifft eine Strafe von 7 bis 14 Gulden für jedes zusammengehängte Floßstück.

IV. Bemannung der Flöße.

§. 7.

Jedes Weißfloßstück muß bei einem Pegelstande von weniger als zwei Fuß mit zwei, und bei einer Breite von 38 Fuß und einer Länge von 350 Fuß mit drei, bei einem Pegelstande von zwei Fuß und darüber aber mit vier rüstigen Floßknechten bemannt sein.

Jedes Holländerstück muß 6 Knechte und außer diesen noch einen Steuermann haben.

§. 8.

Die Fahrt der Holländerflöße ist zur Schonung des Strombettes bei einem Wasserstande von weniger als 22 Zoll Fahrwasser verboten.

Ausnahmsweise kann jedoch die obrigkeitliche Bewilligung der Fahrt für solche Flöße dann ertheilt werden, wenn vor Erreichung des diesseitigen Flußgebietes der Nachweis geliefert wird, daß der Tiefgang des betreffenden Floßes vermöge seiner Beschaffenheit (durch

Digitized by Google

Mehrverwendung von Tragholz oder wie immer) wenigstens um 2 Zolle geringer ist, als der jeweilige Stand des Fahrwassers. Diese ausnahmsweise Bewilligung ist von dem Herzoglichen Kreisamte zu Höchst nach vorgängiger genauer Besichtigung des Tiefganges des fraglichen Floßes durch Sachverständige schriftlich und kostenfrei zu ertheilen.

Die betreffenden Floßführer haben diese Bewilligung während der Fahrt dem Aufsichtspersonal auf Anfordern jedesmal vorzuzeigen und als äußeres sichtbares Zeichen der ausnahmsweise erlangten Fahrtbewilligung ein bestimmtes Signal, aus einer kleinen weißen Fahne bestehend, — leicht sichtbar — auf dem Floße zu führen.

Würde ein Holländer Flößer dieser Bestimmung entgegenhandeln oder seine Floßstücke durch Vorspann über die Untiefe schleifen, so verfällt er für jedes Floßstück in eine Strafe von 14 bis 28 Gulden.

Nur im Falle des Auffahrens ist das Schleifen in so lange gestattet, bis das Floß wieder ins Fahrwasser gelangt ist.

Auf Flöße, die mit schwerer Oberlast, als: Steinen, Steinkohlen und dergleichen fahren, finden, sofern ihre Ladung eine Einsenkung von mehr als 22 Zoll bedingt, die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen gleichmäßige Anwendung.

§. 9.

Um theils die Schifffahrt nicht zu hindern, theils die Querfahrt auf dem Main nicht übermäßig zu verzögern, dürfen die Flöße nicht dicht hinter- oder gar nebeneinander fahren, sondern müssen wenigstens 1000 Fuß von einander entfernt bleiben.

§. 10.

Bei einbrechender Nacht, bei dichtem Nebel oder bei dem Eintritt eines für die Floßfahrt ungünstigen Wasserstandes, also bei Hochwasser, und für Holländer und die mit schwerer Oberlast fahrenden Flöße bei weniger als 22 Zoll Fahrwasser, müssen die Flöße, wo solches immer die Beschaffenheit der Ufer und des Flußbettes gestattet, auf der dem Ziehwege entgegengesetzten Seite einfahren und sich so aufstellen, daß die Schiffahrt und die Ueberfahrt nicht gehindert und Ufer und Wasserbauten nicht beschädigt werden.

Auf den angelegten Floßen sind während der Nacht an den beiden, dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken auf erhöhten, überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

Kein Flößer darf ohne dringende Noth zur Nachtzeit an das Land gehen, wenn nicht am Landplatze ein öffentlicher Weg vorbeiführt. Uebrigens ist derselbe berechtigt, wenn er anzu-

Digitized by Google

landen gezwungen ist, auf jedem Grundstücke die nöthigen Pflöcke zu schlagen, jedoch gegen Entschädigung des Grundbesitzers nach freier Uebereinkunft oder bei deren Mißlingen nach Ausspruch von Sachverständigen. Die Fahrt darf nur mit dem Anbruche des Tages, das ist eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, fortgesetzt werden.

§. 11.

Jeder aus zwei oder mehreren Stücken bestehenden Floßparthie muß ein Vorführer in einem Nachen, der eine weiße Flagge zu führen hat, wenigstens eine halbe Stunde voranfahren, theils um den Weg zu bezeichnen, welchen die Floße zu fahren haben, theils um entgegenkommende Schiffe zu signalisiren und wenn dieses Güter-, Markt- oder Personenschiffe, oder mit Gütern beladene Nachzüge sind, das Einfahren oder Ausweichen der Flöße auf der dem Schiffszuge entgegengesetzten Seite zu veranlassen.

Jedes Floßstück, welches nicht schon auf einem Rain oder Gefährde befindlich ist, muß, wenn eines der obenbezeichneten Schiffe sich nahet, wenigstens um eine ganze Floßbreite ausweichen; an Stellen aber, wo wegen zu geringer Breite des Fahrwassers zwei Schiffe oder Floße nicht aneinander vorbeifahren können, das Fahrbett räumen und gegen das Land einfahrend so lange Stillstand nehmen, bis das Schiff vorbeigefahren ist.

Holz- und Steinschiffe dagegen und alle leer zu Berg gehende Segelschiffe haben entweder zu halten, bis die Floße vorbeigefahren sind, oder denselben so auszuweichen, daß das Schiffseil nicht an die Floßstücke gerathen kann.

§. 12.

Keinem Flößer ist gestattet, einem andern Floße oder einer ganzen Parthie vorzufahren. Jeder Zuwiderhandelnde wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Gulden belegt und haftet außerdem für etwa angerichteten Schaden.

§. 13.

Beschädigt ein Floßstück einen Ufer- oder Wasserbau, so hat, abgesehen davon, daß der Floßeigenthümer zum vollen Schadensersatze verbunden ist, der Floßführer eine Strafe von 5 Gulden 15 Kreuzern bis 28 Gulden zu erlegen, wenn die Beschädigung absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verübt worden ist.

§. 14.

Ueberhaupt haftet der Eigenthümer des Flosses für allen und jeden Schaden, welcher durch seine Knechte oder sonstigen Dienstleute bei der Floßfahrt verübt wird.

§. 15.

Vorstehende Bestimmungen der Floßordnung kommen nicht zur Anwendung, wenn außerordentliche Naturereignisse erweislich deren Beobachtung unmöglich gemacht haben.

Digitized by Google

§. 16.

Alle Polizeibehörden längs der zu Nassau gehörenden Mainstrecke, sowie das gesammte Bau- und Polizeiaufsichtspersonal sind verpflichtet, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Floßordnung zu überwachen, zugleich aber auch der Floßfahrt gegen Hindernisse und Nachtheile, welche ihr von Dritten unbefugter Weise gedroht oder zugefügt werden, schnellen und kräftigen Schutz zu gewähren.

Wiesbaden, den 6. April 1852.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Mollier.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenants der Artillerie: Werren und von Hadeln II. die Erlaubniß gnädigst ertheilt, das denselben von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Verdienstkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Höchstdieselben haben die Unterlieutenants: Quirein, Müller II., Scheid I. und Eberhardt I. zu Oberlieutenants in der Infanterie gnädigst zu ernennen und den Bataillonsarzt Dr. Stifft des Dienstes zu entlassen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Justizamtsacceſſisten von Bibra von Weilburg als Acceſſist an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, den Justizamtsacceſſisten Otto von Montabaur an das Justizamt zu Nassau und den Justizamtsacceſſisten Dombois von Diez an das Justizamt zu Braubach zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalacceſſisten Hofrath Dr. Spengler von Herborn zum Medicinalacceſſisten für den Badeort Ems gnädigst ernannt, sodann die Medicinalacceſſisten: Kolb von Heddernheim nach Soden, Dr. Lex von Wiesbaden nach Heddernheim, Dr. Mandt von Winkel nach Braubach, Dr. Hellbach von Oberlahnstein nach Winkel zu versetzen, und den Candidaten Dr. Fritze zu Höchst zum Medicinalacceſſisten daselbst zu ernennen geruht.

Der von Seiner Erlaucht dem Grafen von Leiningen-Westerburg erfolgten Präsentation des Forstcandidaten Flindt von Wiesbaden zum Oberförster zu Westerburg ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Pfarrvicar Diefenbach zu Seelbach ist die Verwaltung der Pfarrei Beilstein und Wallendorf übertragen worden.

Der Wahl des bischöflichen Caplans Ibach zu Limburg zum zweiten Domvicar daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Collaborator Colombel am Gymnasium zu Hadamar ist in der praktischen (zweiten) Prüfung in den philologischen Wissenschaften als bestanden angenommen worden.

Lehrer Kleinfelder zu Flörsheim ist in den Ruhestand, Lehrer Henrich von Montabaur nach Flörsheim, Lehrer Herber von Idstein nach Montabaur, Lehrer Kilb von Hintermeilingen nach Idstein, Lehrer Schultheis von Falkenstein nach Hintermeilingen, Lehrer Schunk von Grenzau nach Falkenstein, Lehrer Urban von Montabaur nach Grenzau, sodann sind die provisorischen Lehrergehülfen: Kremer von Limburg nach Montabaur, Schirg von Niederzeuzheim nach Limburg, Röhrig von Seck nach Niederzeuzheim versetzt und die Lehrergehülfenstelle zu Seck dem Schulcandidaten Stimbert von Oberbrechen provisorisch übertragen worden. Lehrer Becker von Elgendorf ist aus dem Schuldienste entlassen, Lehrergehülfe Müller von Flörsheim zum Lehrer in Elgendorf, Lehrergehülfe Meilinger von Obertiefenbach zum Lehrergehülfen in Flörsheim ernannt und die Lehrergehülfenstelle zu Obertiefenbach dem Schulcandidaten Urban von Limburg provisorisch übertragen worden. Lehrer Schwerzel von Waldernbach ist zum Lehrer in Lorch, Lehrergehülfe Schard von Marxheim zum Lehrer in Waldernbach ernannt und dem Schulcandidaten Becker von Erbach die Lehrergehülfenstelle zu Marxheim provisorisch übertragen worden. Lehrer Schmidt von Niederscheld ist nach Herbornseelbach, Lehrer Weber von Emmershausen nach Niederscheld, Lehrer Franz von Königstein nach Emmershausen, Lehrergehülfe Fischer von Winden nach Königstein versetzt, die Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Winden dem früheren Lehrer Wilhelmi von Balduinstein, und die zu Königstein neu errichtete Lehrergehülfenstelle dem Schulcandidaten Dombach von Weyer provisorisch übertragen worden.

Todesfälle.

Am 24. Februar ist der Baucaceſſiſt Fuckel zu Hadamar, am 9. März der Lehrer Klaas zu Herbornseelbach, am 20. ejusd. der Pfarrer Schnelle zu Gemmerich und der Lehrer Wendel zu Lorch, am 29. ejusd. der Kreisamtmann Kissel zu Nassau und der Pfarrer Frankenfeld zu Reichelsheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 26. April 1852.

(Die zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Belgien andererseits abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844 betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. November 1844 wird die unter dem 18. Februar l. J. zu Berlin abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Belgien andererseits vom 1. September 1844, nachdem dieselbe von Seiner Hoheit dem Herzoge ratificirt und die Auswechselung der gegenseitigen Ratificationsurkunden am 5. v. M. in Berlin vollzogen worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 17. April 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Additional-Convention

vom 18. Februar 1852

zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844

zwischen dem

deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits

und

Belgien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha,

CONVENTION ADDITIONNELLE

du 18 Février 1852

au Traité de commerce et de navigation du 1er septembre 1844

entre

l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part

et

la Belgique d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés

Digitized by Google

und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

fortdauernd von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handelsverhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich sein wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln,

haben zu Bevollmächtigten ernannt und zwar

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Otto Freiherrn v. Manteuffel, Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, so-

de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz et de Reuss-Schleitz; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

continuant à être animés du désir de conserver les rapports d'amitié entre les États du Zoll-Verein et la Belgique, et voulant pour leurs relations commerciales déterminer dès à présent un régime de transition jusqu'à l'époque où il sera possible de négocier sur des bases larges et permanentes, ont nommé des Plénipotentiaires, savoir

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur Othon Baron de Manteuffel, Président du Conseil des Ministres, Ministre d'État et des affaires étrangères, etc., etc.

et

Sa Majesté le Roi des Belges: le Sieur Jean-Baptiste Nothomb, son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi de Prusse, etc., etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Le traité du 1er Septembre 1844, ainsi

Digitized by Google

wie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, werden bis zum 1. Januar 1854 unter den nachstehenden Verabredungen, Bedingungen und Modificationen in Kraft erhalten.

Artikel 2.

Die Flagge der Zollvereins-Staaten soll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demselben Fuße behandelt werden, wie solches der Flagge Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. October 1851 bewilligt ist oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Desgleichen soll auch auf die aus den Häfen des Zollvereins kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft bemessenen außerordentlichen Differentialzölle in derselben Weise ausgedehnt sein, wie solche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt ist oder von Belgien in Zukunft den aus britischen Entrepots kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zollverein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten, oder aber auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 fr. 40 Centimes pr. 100 Kilogramme zugelassen werden soll, vorbehaltlich der Seitens der belgischen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

que la convention pour la répression de la fraude du 26 Juin 1846, sont maintenus en vigueur jusqu'au 1er Janvier 1854 sous les clauses, conditions et modifications suivantes.

Article II.

Le pavillon des États du Zoll-Verein jouira, à l'importation par mer en Belgique des marchandises de toute espèce, du régime accordé au pavillon de la Grande-Bretagne par le traité du 27 Octobre 1851, ou à lui accorder à l'avenir. Seront également étendues aux importations provenant des ports du Zoll-Verein toutes les abolitions du droit extraordinaire de provenance, accordées à la Grande-Bretagne par ledit traité, ou que la Belgique pourrait accorder ultérieurement aux provenances des entrepôts Britanniques.

Il est convenu en outre que le sel gemme brut (Steinsalz) originaire du Zoll-Verein sera, lors de son importation en Belgique, soit par le Rhin et l'Escaut, ou le Rhin et la Meuse, sous pavillon d'un des États du Zoll-Verein, soit par le chemin de fer belge-rhénan, également reçu au droit de 1 fr. 40 centimes par 100 Kilogrammes, sauf les mesures à prendre par l'administration belge pour prévenir la fraude. Les conditions réglementaires imposées aux navires belges seront également applicables aux navires du Zoll-Verein.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die belgiſchen Schiffe ſollen von der im Separatartikel zum Artikel 5 des Vertrages vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit ſein.

Waaren aller Art, ohne Unterſchied des Urſprunges, welche nach belgiſchen Häfen gebracht und von dort auf der rheiniſch-belgiſchen Eiſenbahn oder auf den niederländiſchen Binnengewäſſern oder der Maas nach dem Zollverein wieder ausgeführt werden, ſollen zu denſelben Zollſätzen in den Zollverein eingehen, als wenn ſie direkt in einen Hafen des Zollvereins unter der Flagge eines der Zollvereinsſtaaten eingeführt wären.

Artikel 4.

In Erweiterung des Artikels 18. des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt iſt, auf den Staats-Eiſenbahnen aufgehoben, mit Ausnahme von Schießpulver und Eiſen, ſowie von Leinengarn und -Geweben und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Eiſen, welches aus dem Zollverein auf der rheiniſch-belgiſchen Eiſenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde oder auf dem Rhein und der Maas eingehet, um über einen Hafen des Zollvereins oder über einen Hafen der Ems, der Weſer oder der Elbe, nach dem Zollverein wieder einzugehen, ſoll frei von jeder Abgabe zum Tranſit durch Belgien verſtattet werden, vorbehaltlich der gemeinſam zu verabredenden Controlmaßregeln.

Was die acciſepflichtigen Waaren betrifft, ſo

Article III.

Les navires belges seront affranchis du droit extraordinaire de pavillon, mentionné à l'article séparé, qui fait suite à l'article 5 du traité du 1er Septembre 1844.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine, importées dans les ports belges, et de là réexpédiées dans le Zoll-Verein par la voie du chemin de fer belge-rhénan ou des eaux intérieures des Pays-Bas ou de la Meuse, seront admises dans le Zoll-Verein aux mêmes droits, que si elles étaient directement importées dans un port du Zoll-Verein sous pavillon du Zoll-Verein.

Article IV.

Par extension de l'article 18 du traité du 1er Septembre, la prohibition qui frappe encore en Belgique le transit de quelques articles est levée sur les chemins de fer de l'État, sauf en ce qui concerne la poudre à tirer et les fers, et l'expédition vers la France des fils et tissus de lin et de la houille.

Les fers venant du Zoll-Verein par le chemin de fer belge-rhénan ou par le Rhin et l'Escaut ou par le Rhin et la Meuse pour rentrer dans le Zoll-Verein par un port du Zoll-Verein ou par un port de l'Ems, du Weser ou de l'Elbe, seront admis à transiter par la Belgique, en exemption de tout droit, sans préjudice des mesures de contrôle à prendre de commun accord.

Pour ce qui regarde les marchandises

Digitized by Google

werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die belgische Verwaltung zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 17 des Vertrages vom 1. September treten folgende Bestimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welcher durch die nachstehend genannten Gebietstheile des Zollvereins stattfindet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zoll-Zentner unterworfen sein:

1. für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
2. für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der belgischen Grenze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
3. für alle Waaren, welche auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort
   a) auf dem Rhein, dem Main, dem Donau- und Main-Canal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
   b) auf dem Rhein nach Biebrich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht

soumises à l'accise, les expéditeurs auront à se conformer aux mesures prescrites ou à prescrire par l'administration belge pour empêcher la fraude de l'accise.

Article V.

L'article 17 du traité du 1er Septembre est remplacé par les dispositions suivantes:

Le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants par quintal (Zoll-Zentner):

1. pour toutes les marchandises qui se dirigent, par le territoire du Zoll-Verein, de la Belgique vers la France, de la Belgique vers les Pays-Bas, et de la Belgique vers la Belgique, ou vice versa un demi silbergros;
2. pour toutes les marchandises qui de la frontière belge se dirigent, sur la rive gauche du Rhin, vers un des ports de ce fleuve, ou vice versa, un demi silbergros;
3. pour toutes les marchandises qui, arrivées à Cologne par le chemin de fer belge-rhénan, sont exportées:
   a) par le Rhin, le Mein, le Canal du Danube et du Mein, et le Danube, ou vice versa un demi silbergros;
   b) par le Rhin vers Biebrich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui ensuite, transportées par terre, traver-

Digitized by Google

und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Neuburg bis Mittenwald einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, 7⅕ Pfennigen;

c) auf dem Rhein nach Biebrich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroschen;

4. für alle Waaren, welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Oder, durch das Gebiet des Zollvereins durchgeführt werden, fünf Silbergroschen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Durchgangsabgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden.

sent la ligne de frontière entre Neubourg et Mittenwald, ou vice versa 7⅕ fenins;

c) par le Rhin vers Biebrich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Mittenwald et le Danube, ou vice versa trois silbergros;

4. pour toutes les marchandises qui suivent des directions autres que celles indiquées plus haut et qui, sans néanmoins franchir la ligne de l'Oder, traversent le territoire du Zoll-Verein, 5 silbergros.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein.

Artikel 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differentialzoll-Begünstigung, welche nach den §§. a und b des Artikels 19 des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist für das unter Lit. A und B im Tarif des Zollvereins bezeichnete und in die Staaten des Zollver-

Article VI.

Est réduite de moitié la faveur différentielle accordée à la Belgique par les §§. a. et b. de l'article 19 du traité du 1er Septembre pour les fers désignés sous les Litt. *A.* et *B.* au tarif du Zoll-Verein et importés dans les États du Zoll-Verein, soit par la

Digitized by Google

eins, sei es über die Landgrenze zwischen beiden Ländern, sei es mittelst der Maas und des Canals von Herzogenbusch oder mittelst der Schelde und den Binnengewässern über das Haupt-Zollamt Emmerich eingeführte Eisen.

frontière de terre entre les deux pays, soit par le bureau d'Emmerich par la voie de la Meuse et du canal de Bois-le-Duc ou par l'Escaut et les eaux intérieures.

Artikel 7.

Das unter dem 26. Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34 des Grenzvertrages von demselben Tage getroffene Uebereinkommen soll auch fernerhin beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herstammenden Sämereien, mit Ausnahme der Oelsämereien, sollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig bestehenden Eingangsabgabe zugelassen werden.

Article VII.

L'arrangement arrêté sous la date du 26 Juin 1816 en exécution de l'article 34 du traité des limites du même jour continuera à être observé.

Les semences, autres que graines oléagineuses, originaires du Zoll-Verein, seront admises en Belgique à la moitié du droit d'entrée actuellement en vigueur.

Artikel 8.

Sobald die belgische Regierung in Folge des Gesetzes vom 20. December 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgischen Eisenbahn sicher gestellt haben wird, wird die preußische Regierung ihrerseits sich mit den geeigneten Maßregeln beschäftigen, um die Weiterführung der Eisenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden sich eintretenden Falles zu dem Ende verständigen, um den Anschluß im Großherzogthum bei der großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird sich auch über die Ermäßigung der Durchgangsabgaben auf dieser Straße verständigen.

Article VIII.

Dès que le Gouvernement Belge, en vertu de la loi du 20 Décembre 1851, aura assuré l'exécution du chemin de fer du Luxembourg-Belge, le Gouvernement Prussien de son côté s'occupera des moyens propres à favoriser le prolongement du chemin de fer de Sarrebrück à la frontière du Grand-Duché de Luxembourg; et s'il y a lieu les deux Gouvernements s'entendront pour obtenir du Gouvernement Grand-Ducal la jonction dans le Grand-Duché.

On s'entendra de même par rapport aux droits de transit à réduire sur la dite route.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in diesem Falle sollen der Vertrag vom 1. September 1844 und die gegenwärtige Convention am 31. Dezember 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Convention soll sogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Ratificationen sollen in Berlin spätestens am 31. März ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin den 18. Februar 1852.

Manteuffel. (L. S.) Rothomb. (L. S.)

Article IX.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de dénoncer la présente convention quatre mois avant la fin de l'année 1852; en ce cas le traité du 1er Septembre 1844 et la présente convention seraient mis hors de vigueur le 31 Décembre 1852.

La présente convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin le 31 Mars au plus tard.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 18 Février 1852.

Manteuffel. (L. S.) Rothomb. (L. S.)

(Die zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten betr.)

Höchster Entschließung zufolge wird die durch die Verordnung vom 6. März dieses Jahres ausgesprochene Eingangszollfreiheit von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl auf nachfolgende Mühlenfabrikate, als: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, und für sämmtliche hiernach eingangszollfrei zu behandelnde Gegenstände bis zum Ablauf des Monats September dieses Jahres ausgedehnt.

Wiesbaden, den 21. April 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

(Patent auf einen neuen Apparat zur Herstellung von Zinkoxyd (Zinkweiß), sowie auf ein neues Verfahren, dasselbe trocknend und zum Gebrauche für Oel- und Kunstfarben geeignet zu machen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem **Charles Detillieux** von Paris, dermalen zu Cöln, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung eines neuen Apparats zur Fabrication von Zinkweiß, sowie eines neuen Verfahrens, dasselbe trocknend und zum Gebrauche für Oel- und Kunstfarben geeignet zu machen, ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 17. April 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Mollier.

(Patent auf ein neues chemisch mechanisches Verfahren zur Reinigung des Wassers.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem **Julien Gabriel Lelong Burnet** zu Paris, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung eines neuen chemisch mechanischen Verfahrens zur Reinigung des Wassers ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 17. April 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Mollier.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 22. Mai 1852.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahl mehrerer Abgeordneten zur Ständeversammlung.)

In den durch die Ministerialbekanntmachungen vom 20. vorigen Monats (Verordnungsblatt Nr. 11.) und vom 7. dieses Monats (Verordnungsblatt Nr. 13.) angeordneten Wahlversammlungen sind als Abgeordnete zur Ständeversammlung des Herzogthums auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden:

I. zur ersten Kammer, von den höchstbesteuerten Grundbesitzern:

1) im fünften Wahlkreis: Johann Kraus jun. zu Kahlbach;
2) im sechsten Wahlkreis: Carl Müller zu Massenheim;

II. zur zweiten Kammer:

1) im II. Wahlkreis: Justizamtmann Wilhelm Rullmann zu Herborn;
2) im XVI. Wahlkreis: Medicinalrath Dr. Theodor Heydenreich zu Limburg;
3) im XVIII. Wahlkreis: Hofgerichtsprokurator Carl Braun zu Dillenburg;
4) im XX. Wahlkreis: Conrad Schrodt zu Niederhofheim;
5) im XXI. Wahlkreis: Bürgermeister Ludwig Sebastian zu Wildsachsen.

Wiesbaden, den 30. April 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

(Die in den einzelnen Zollvereins-Staaten, insbesondere im Großherzogthum Baden bestehenden innern Steuern betreffend.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 31. December 1841 (Verordnungsblatt Nr. 1 vom Jahre 1842) und vom 10. März 1843 (Verordnungsblatt Nr. 3 vom Jahre 1843) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Großherzoglich Badische Regierung die Besteuerung des Branntweines in dem Großherzogthume neu geregelt und damit eine Erhöhung der Steuer verbunden, auch die Erhebung einer nach der inländischen Steuer bemessenen Uebergangssteuer, so wie eine theilweise Rückvergütung der Steuer von dem im Großherzogthume bereiteten und aus demselben ausgehenden Branntwein angeordnet hat.

Die bei dem Uebergange aus anderen Vereinsländern nach dem Großherzogthume Baden zu entrichtende Uebergangsabgabe beträgt für Branntwein Einen Gulden Vierzig Kreuzer und für Weingeist (Spiritus) Drei Gulden von der Badischen Ohm. Bei der Ausfuhr des Branntweins und des Weingeistes aus dem Großherzogthume Baden wird eine die Hälfte der Uebergangssteuersätze betragende Steuerrückvergütung geleistet.

Wiesbaden, den 12. Mai 1852.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.

Tippell.

vdt. Brück.

(Die zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Belgien anderseits abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844 betreffend.)

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 17. April laufenden Jahres wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Handel- und Gewerbtreibenden über den Verkehr mit Belgien, insbesondere über die durch Artikel 24 des Vertrages vom 1. September 1844 bei dem Eingange nach Belgien begünstigten Artikel bei den Hauptsteuerämtern zu Biebrich und Limburg jederzeit weitere Auskunft erhalten können.

Wiesbaden, den 12. Mai 1852.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.

Tippell.

vdt. Brück.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Generalmajor von Hadeln die Annahme des ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehenen Commandeurkreuzes des Ordens vom Niederländischen Löwen und dem Präsidenten Vollpracht die Annahme des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Commandeurkreuzes des Leopoldordens gnädigst gestattet.

Höchstdieselben haben den pensionirten Obristlieutenant von Hadeln bis zu anderweiter Bestimmung zum Hof- und Polizeicommissär für den Badeort Ems zu ernennen, dem bei der Ministerialabtheilung der Finanzen beschäftigten Justizrath Magdeburg die Verwaltung der Kreisbeamtenstelle zu Nassau, dem Kreisamtssecretär Lex zu Langenschwalbach, unter Beibehaltung seiner bisherigen Functionen, die Geschäfte des Polizeicommissärs für den Badeort Langenschwalbach zu übertragen, den Justizamtsaccessisten Schenck zu Wiesbaden an das Kreisamt daselbst zu versetzen und denselben dem Polizeicommissär für die Stadt Wiesbaden beizugeben geruht.

Höchstdieselben haben den Friedrich von Wagner zum Probator bei der Ministerialabtheilung des Innern gnädigst ernannt.

Pfarrer Christfreund zu Oberroßbach ist des Dienstes entlassen und Caplan Wilhelmi zu Soden zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Dem Wilhelm Schnaß zu Oberlahnstein ist in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstführung als Stadtschultheis zu Oberlahnstein die silberne Verdienstmedaille verliehen worden.

Lehrer Brückel von Odersbach ist nach Nastätten, Lehrer Groos von Dauborn nach Odersbach und Lehrer Lieber von Eberbach nach Dauborn versetzt, Lehrergehülfe Wagner von Niederselters zum Lehrer in Eberbach und Lehrergehülfe Schönbach von Sindlingen zum Lehrergehülfen in Niederselters ernannt und die Lehrergehülfenstelle zu Sindlingen dem Schulcandidaten Schütz von Falkenstein provisorisch übertragen worden. Lehrer Schneider in Steinfischbach ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Oswald von Diedenhausen zum Lehrer in Steinfischbach, und der frühere Lehrer Höngen von Kirschhofen zum Lehrer in Diedenhausen ernannt worden.

Lehrer Seibert von Cleeberg ist zum Lehrer in Philippstein, Lehrer Maurer von Laimbach zum Lehrer in Cleeberg, Lehrergehülfe Spancus von Wehen zum Lehrer in Laimbach ernannt, dem provisorischen Schulvicar Keiper von Steinbach die Lehrergehülfen-

Digitized by Google

stelle in Wehen, dem Schulvicar Grün von Neuweilnau die Schulvicarstelle in Steinbach und dem Schulcandidaten Dorn von Gräveneck die Schulvicarstelle in Neuweilnau provisorisch übertragen worden.

Den provisorischen Schulvicaren: Althen zu Wengenroth, Müller zu Gershasen und Jung zu Hahn, sowie den provisorischen Lehrergehülfen: Hief zu Westerburg, Stahl zu Niedershausen und Sauer zu Mosbach-Biebrich sind ihre seitherigen Stellen definitiv übertragen worden. Die Lehrergehülfenstelle zu Nastätten ist dem Schulcandidaten Zahn von Idstein, und diejenige zu Nied dem Schulcandidaten Heckelmann von Ohrn provisorisch übertragen worden.

Todesfälle.

Am 30. März ist der Lehrer Schilling zu Nastätten, am 24. April der Canzlist Scheld und am 25. ejusd. der Lehrer Demmer zu Philippstein mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 26. Mai 1852.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem sich die Nothwendigkeit einer Revision und Umarbeitung der bisher in dem Herzogthum bestandenen Militärstrafgesetze ergeben hat, Uns bewogen gefunden, ein Militärstrafgesetzbuch verfassen und verkündigen zu lassen und über dessen Einführung zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Das neue Militärstrafgesetzbuch tritt mit dem 1. Juli 1852 für alle diejenigen Personen und Fälle in Kraft, auf welche dasselbe nach seinem näheren Inhalte sich bezieht.

§. 2.

Mit dem genannten Tage verlieren die für das Herzogthum recipirten Oesterreichischen Kriegsartikel, die Generalbefehle, Vorschriften und Verordnungen, welche bisher über die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen bestanden haben, insofern sie nicht das Verfahren betreffen, ihre Wirksamkeit.

§. 3.

Das neue Militärstrafgesetzbuch soll vom 1. Juli 1852 an auch auf diejenigen Strafsfälle angewendet werden, welche vor jenem Tage eingetreten sind. Nur wenn ein früher verübtes Verbrechen oder Vergehen durch die zur Zeit seiner Begehung bestandenen Vorschriften mit einer gelinderen Strafe bedroht war, als solche durch das neue Militärstrafgesetzbuch bestimmt wird, kommen jene früheren Vorschriften zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 4.

In Ansehung der vor dem 1. Juli 1852 bereits gesprochenen Straferkenntnisse wird dem neuen Militärstrafgesetzbuche ein Einfluß nur in soweit gestattet, daß, wenn gegen dieselben Rechtsmittel ergriffen und zulässig sind, über welche nach dem 1. Juli 1852 zu entscheiden ist, alsdann das früher gesprochene Erkenntniß bei der Entscheidung über das ergriffene Rechtsmittel nach dem Militärstrafgesetzbuche geprüft und insofern das letztere gelindere Strafbestimmungen enthält, sowohl in Ansehung der Strafart als auch des Strafmaßes, abgeändert werden soll.

§. 5.

Jedem Officier soll ein Exemplar des Strafgesetzbuches zugestellt, ein Auszug aus demselben aber unter der Benennung „Kriegsartikel" verfaßt und der Mannschaft zur Darnachachtung bekannt gemacht werden. Es wird dabei ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei allen künftigen Entscheidungen in Militärstrafsachen nicht der so eben erwähnte Auszug, sondern das Militärstrafgesetzbuch selbst zur Richtschnur und Grundlage dienen soll.

So gegeben Biebrich, den 12. Mai 1852.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Habeln.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben nach Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 Uns bewogen gefunden, nachstehendes Militärstrafgesetzbuch für das Herzogthum zu erlassen.

Erster (allgemeiner) Theil.

Erster Abschnitt.

Von den Militärstrafgesetzen und deren Anwendung im Allgemeinen.

§. 1.

Gegenstand der Militärstrafgesetzgebung.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches werden auf Militärverbrechen und Vergehen angewendet.

Digitized by Google

Hierunter sind zu verstehen nicht blos solche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die Verletzung der besonderen Pflichten des Militärstandes verschuldet werden, sondern auch diejenigen Uebertretungen, welche zwar als Verletzungen allgemeiner Unterthanenpflichten ihrem Grundbegriffe nach zu den gemeinen Verbrechen oder Vergehen gehören, aber entweder zugleich mit dem Militärdienste und den Militärverhältnissen in näherer Beziehung stehen, oder gerade dadurch, daß sie von Militärpersonen begangen werden, um so strafbarer und gefährlicher erscheinen.

§. 2.

Bestrafung der gemeinen Verbrechen.

Die gemeinen Verbrechen und Vergehen werden auch gegen Militärpersonen — unter Beibehaltung ihres militärischen Gerichtsstandes, soweit solcher gesetzlich begründet ist — nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 oder nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen bestraft, jedoch mit Berücksichtigung der, das Militärverhältniß und die militärische Disciplin betreffenden Bestimmungen (Vergl. §§. 31—33).

§. 3.

Subjectiver Umfang der Militärstrafgesetze in Beziehung:
1) auf die im activen Dienst stehenden,
2) auf die Beurlaubten u. auf Wartgeld gesetzten,
3) auf die der Armee in's Feld folgenden Personen.

Die Militärstrafgesetze finden Anwendung:

1) auf alle im activen Dienste befindlichen,
2) auf alle beurlaubte und auf Wartgeld gesetzte Militärpersonen,
3) auf die den Corps in's Feld folgende Personen,
   a. wenn sie sich einer Uebertretung der auf sie anwendbaren Militärgesetze schuldig machen (s. z. B. §§. 133, 134, 190),
   b. insofern die Anwendbarkeit einer Strafbestimmung auf sie ausdrücklich ausgesprochen ist,
   c. wenn sie für gewisse Fälle z. B. während des Marsches, bei Fouragirungen und dergleichen den militärischen Subordinationsverhältnissen durch Befehle des Commandirenden untergeordnet sind.

§. 4.

4) auf Militärbeamte.

In Ansehung der bei den Corps angestellten Militärbeamten, welchen nicht militärischer Character oder militärischer Rang beigelegt ist, und die nicht den Militärdienseid geleistet haben, behalten diejenigen allgemeinen Gesetze ihre Anwendbarkeit, welche für die übrigen Staatsdiener derselben Cathegorie bestehen, insofern die Militärgesetze wegen ihrer Dienstverrichtungen keine besonderen Bestimmungen enthalten.

§. 5.

5) auf Landjäger.

Wegen Vergehen, die sich die Landjäger zu Schulden kommen lassen, werden zunächst die Vorschriften der für das Landjägercorps bestehenden besonderen Verordnungen und Regle-

Digitized by Google

ments, die des Militärstrafgesetzbuches aber erst in solchen Fällen angewendet, über welche in jenen Verordnungen und Reglements nichts vorgeschrieben ist, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß da, wo nach der Vorschrift im §. 33 Versetzung in die Strafclasse eintreten würde, statt dieser Strafart gegen Landjäger auf Dienstentlassung oder auf Dienstentsetzung zu erkennen ist.

§. 6.

6) auf entlassene Militärpersonen.

Entlassene Militärpersonen bleiben den Militärstrafgesetzen unterworfen:

a) in Ansehung der noch während ihrer Dienstzeit begangenen Militär-Verbrechen und Vergehen;

b) hinsichtlich der im §. 61 bezeichneten Verbrechen und Vergehen, welche sie sich nach ihrer Entlassung gegen frühere Vorgesetzte zu Schulden kommen lassen;

c) Pensionirte, in Ansehung der ihnen etwa noch obliegenden militärischen Verpflichtungen;

d) mit oder ohne Pension entlassene Officiere, in Beziehung auf die Beibehaltung ihrer militärischen Ehrenvorzüge und der Pension, insofern sie sich gegen die Bestimmungen des §. 220 vergehen.

Daneben finden auf alle entlassene Militärpersonen die Bestimmungen des Höchsten Edicts vom 12. Januar 1852 Anwendung.

§. 7.

Anwendung der Militärstrafgesetze nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849.

Bei der Anwendung der Militärstrafgesetze werden, soweit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit überhaupt und die jedesmalige Zumessung der Strafe handelt, die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 befolgt, und es gilt namentlich, was dasselbe über Vollendung und Versuch, über Vorsatz und Fahrlässigkeit, über Urheber, Gehülfen und Begünstiger und über die Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen, mildern oder schärfen, über das Zusammentreffen mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Verbrechen und Vergehen (Concurrenz), über die Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod und durch Verjährung bestimmt, jederzeit da als Richtschnur, wo nicht in den hier nachfolgenden Paragraphen und in dem zweiten Theile dieses Gesetzbuches mit besonderer Rücksicht auf die Militärdienstverhältnisse ein Anderes ausdrücklich verordnet ist.

§. 8.

Besondere Bestimmungen: 1) in Bezug auf Fahrlässigkeit.

Bloße Fahrlässigkeit kann schon den Begriff einzelner Militärvergehen begründen und daher in Rücksicht dieser die Anwendung des Strafgesetzes nicht erst von der Entscheidung der Frage abhängen, ob ein rechtswidriger Vorsatz vorhanden sei oder nicht. Nur der höhere oder geringere Grad der Fahrlässigkeit wird alsdann Gegenstand der richterlichen Beurtheilung.

Digitized by Google

§. 9.

Nothwehr gegen den Vorgesetzten, sobald dieser im Dienst handelt, ist nicht begründet, wenn nicht ein unerlaubter Angriff mit lebensgefährlichen Werkzeugen und auf wirklich lebensgefährliche Weise gegen einen Untergebenen geschah. 2) in Betreff der Nothwehr.

§. 10.

In Betreff der Verjährung treten in den nachbenannten Fällen folgende Bestimmungen ein: 3) in Betreff der Verjährung.

1) Hinsichtlich der Bestrafung solcher Handlungen, welche, als mit der Ehre des Officierstandes unverträglich, zufolge §§. 37 und 220 den Verlust der Stelle nach sich ziehen, findet, soweit es sich um die verwirkte Entfernung aus dem Dienste handelt, keine Verjährung Statt.
2) Bei dem Verbrechen der Desertion beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe der gesetzlich oder durch Capitulation bestimmten Dienstzeit.
3) Wegen geringfügiger Dienstvergehen, die mit Gefängniß von höchstens 14 Tagen nach gesetzlicher Bestimmung abzubüßen sind, soll nach Verlauf eines Jahres keine Untersuchung und Bestrafung mehr stattfinden; jedoch kommt im Wiederholungsfalle ein solches früheres Vergehen als erschwerender Umstand in Anrechnung.

§. 11.

Wegen eintretender Milderungsgründe kann der Regel nach die Strafe nur innerhalb der Grenzen ihres gesetzlich höchsten und niedrigsten Grades abgemessen werden. 4) in Rücksicht auf Milderungsgründe überhaupt.

Das Kriegsrecht ist jedoch ermächtiget, in denjenigen Fällen, in welchen nur Correctionshaus- oder Festungsstrafe angedroht ist und das geringste Maß dieser Strafe wegen vorliegender Strafmilderungsgründe mit der Verschuldung nicht im Einklang stehen würde, selbst auf Gefängnißstrafe herunterzugehen.

§. 12.

Bei eigentlichen Militärverbrechen können unter keinen Umständen als rechtliche Milderungsgründe in Betracht kommen: 5) in Rücksicht auf einzelne gemeinrechtliche Milderungsgründe.

a) der Mangel des Unterrichts in der Jugend und die sonst vernachlässigte Erziehung und sittliche Bildung;
b) die Gelegenheit zu einer Uebertretung, wenn solche auch ungesucht oder unerwartet eingetreten sein und so Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt haben sollte, oder wenn der Thäter dabei auch in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hätte.;

Digitized by Google

c) die Trunkenheit, sobald sie durch freiwilligen oder unvorsichtigen Genuß berauschender Getränke veranlaßt ist.

§. 13.

6) wegen Milderungsgründe, die aus den Militärverhältnissen entspringen.

Einen besonderen Milderungsgrund gibt dagegen bei Soldaten die nicht geschehene Vorlesung der Kriegsartikel ab. In einem solchen Falle soll:

a) bei eigentlichen Militärverbrechen nur auf die Hälfte der sonst verwirkten Strafe,

b) bei den durch die Militärstrafgesetze besonders verpönten gemeinen Verbrechen (vergl. §. 1 dieses Strafgesetzbuches) keine andere als die im Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 bestimmte Strafe

erkannt werden.

Ist im ersten Falle Todesstrafe angedroht, so tritt statt deren zehn- bis achtzehnjährige Zuchthausstrafe ein.

Ebenso soll die unterbliebene Vereidung die Strafe der Desertion in dem durch den §. 131 bestimmten Maße mildern. Auch bei den übrigen, unter a und b bezeichneten Uebertretungen bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die unterbliebene Vereidung bei Zumessung der Strafe, jedoch nur innerhalb ihrer gesetzlich bestimmten Grenzen, als mildernden Umstand zu berücksichtigen.

Uebrigens gilt die Vereidung ebenso wie das Vorlesen der Kriegsartikel alsdann, solange bis das Gegentheil dargethan oder wenigstens wahrscheinlich gemacht ist, für erwiesen, wenn das bei der Assentirung aufgenommene Protocoll das Eine und das Andere ausdrücklich besagt.

§. 14.

Bei Vergehen wider solche Dienstpflichten, deren vollständige Erfüllung schon eine größere Ausbildung durch Uebung und Erfahrung erfordert, soll eine kurze Dauer der Dienstzeit als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

§. 15.

Der vom Vorgesetzten in Bezug auf den Dienst gegebene Befehl zu einer strafbaren Handlung macht den Untergebenen, welcher die Handlung begeht, straflos. Davon ausgenommen sind jedoch die Verbrechen des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung, der Verrätherei, des Aufruhrs, der Desertion und der verletzten Diensttreue bei Listen, Rapporten, Bescheinigungen und Zeugnissen, indem der Untergebene einem zu solchen Handlungen ertheilten Befehle, ohne in die Strafe des Gesetzes zu verfallen, unter keinen Umständen Folge leisten darf.

Auch die Genehmigung einer unerlaubten Handlung durch den Vorgesetzten schließt mit gleicher Beschränkung wie bei dem Befehl die Strafbarkeit des Untergebenen aus, wenn

Digitized by Google

a) die unerlaubte Handlung zu den eigentlichen Militärvergehen gehört, zugleich auch
b) die Genehmigung ausdrücklich vor der Ausführung und im Wege der Dienstautorität ertheilt war.

Der außerdienstlich ertheilte Befehl, desgleichen die unter anderen als den, unter a und b bemerkten Umständen, jedoch vor der Ausführung ertheilte oder zu erkennen gegebene Genehmigung kommt als Milderungsgrund in Betracht und es bestimmt sich dessen größerer oder geringerer Einfluß in eben dem Verhältnisse, in welchem der Befehl oder die Genehmigung als die nähere oder entferntere Veranlassung zu der Begehung der Handlung gedacht werden muß.

In welchem Grade der Vorgesetzte durch Befehl oder Genehmigung verantwortlich wird, darüber ist in dem besonderen Theile dieses Gesetzbuchs verordnet, wo vom Mißbrauche der Dienstgewalt gehandelt wird (§§. 90, 91 und 95).

§. 16.

Unregelmäßigkeiten in Verabreichung der Löhnung oder sonstiger Gebührnisse können, ganz besondere Fälle ausgenommen, bei keinem Verbrechen oder Vergehen zur Begründung einer Strafmilderung angeführt werden.

§. 17.

Anwendung geschärfter Strafen.

In solchen Fällen, wo das Gesetz (z. B. §§. 76, 125, 154) wegen Erschwerung des Verbrechens durch bestimmt bezeichnete Umstände eine Schärfung der Strafe um einen verhältnißmäßigen Theil vorschreibt, ist die auf das Vergehen sonst gesetzte und zu verhängen gewesene Strafe, falls solche in zeitlicher Freiheitsstrafe besteht, entweder in den gesetzlichen Grenzen der Strafart zu verlängern oder es ist nöthigenfalls auf die zunächst höhere Strafart, wiewohl mit Ausschluß der Todesstrafe, zu erkennen.

Bei Ehrenstrafen wird auf die nächste höhere Stufe erkannt; ist aber die Cassation, oder Degradation zum Soldaten schon durch das Verbrechen an sich verwirkt, so tritt in Rücksicht auf die vorhandenen erschwerenden Umstände eine angemessene Freiheitsstrafe hinzu.

§. 18.

Die Vorschriften, welche in dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 Tit. VII. über den Einfluß des Rückfalls auf die Strafzumessung enthalten sind, finden nicht blos bei eigentlichen Verbrechen, sondern auch bei geringeren Vergehen und selbst dann Anwendung, wenn die bereits erlittene Strafe nur eine disciplinarische war (Vergl. §. 31).

Im Uebrigen entscheiden die im besonderen Theile bei den einzelnen Verbrechen vorkommenden Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 19.

Im Allgemeinen erhöht es die Strafbarkeit jedes gemeinen Vergehens, wenn eine Militärperson zum Zwecke der Verübung oder der Verheimlichung desselben ihre dienstliche Stellung oder Gegenstände der Ausrüstung mißbraucht.

§. 20.

In Kriegszeiten steht bei dem Ueberhandnehmen einer Gattung von Verbrechen dem commandirenden General die Befugniß zu, die Militärstrafgesetze für eine bestimmte Zeit zu schärfen, oder sonst nicht verbotene Handlungen mit Strafen zu bedrohen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Militärstrafen und ihrem Verhältnisse zu einander.

§. 21.

Zulässige Militärstrafen.

Die Strafen, welche gegen Militärpersonen, sowohl wegen militärischer als auch gemeiner Verbrechen und Vergehen verhängt werden dürfen, sind

I. gegen Unterofficiere und Soldaten:

A. Freiheitsstrafen:

1) Gefängniß
   a) einfaches,
   b) geschärftes, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, durch Dunkelarrest, durch Krumm- oder Festschließen. Letzteres ist jedoch nur gegen Soldaten anwendbar;
2) Correctionshaus;
3) Zuchthaus;

B. Ehrenstrafen:

1) Degradation gegen Unterofficiere auf bestimmte, auf unbestimmte Zeit und auf immer,
   a) zu einem der niederen Grade (Chargen),
   b) zum Soldaten, entweder der ersten (oberen) oder der zweiten Classe (Strafclasse);
2) Entziehung der Ehrenzeichen;
3) Versetzung der Soldaten in die Strafclasse;
4) Ausstoßung aus dem Militärstande;

Digitized by Google

II. gegen Officiere:

A. Freiheitsstrafen:

1) Arrest

a) Quartierarrest,

b) Wachtarrest;

2) Festungsarrest

a) einfacher,

b) scharfer, d. h. vollzogen durch Beschränkung der Bewegung im Freien und des Gebrauchs von Geldmitteln zu besserer Verpflegung;

B. Ehrenstrafen:

1) der Verweis

a) einfacher,

b) scharfer, d. h. vor versammeltem Officiercorps oder durch schriftlichen Tagsbefehl;

2) Verlust der Stelle

a) Entlassung mit Abschied, ohne vorheriges Nachsuchen,

b) Entlassung ohne Abschied,

c) einfache Cassation,

d) schimpfliche Cassation;

3) Verlust der Orden und Ehrenzeichen;

III. gegen alle Grade:

Todesstrafe.

§. 22.

Außer den im §. 21. bestimmten Strafen finden zur Ahndung geringerer Dienstfehler und Vernachlässigungen Disciplinar-Correctionen Statt, welche von den militärischen Vorgesetzten nach den darüber bestehenden Vorschriften im Wege des Dienstes verhängt werden können. Disciplinar-Correctionen.

§. 23.

Geldstrafen können, sofern sie nicht durch Polizei- und Steuercontraventionen oder von Officieren durch leichtere Injurien gegen Civilpersonen verwirkt sind, gegen Soldaten, Unterofficiere und Officiere, insoweit sie den militärischen Gerichtsstand haben, nicht erkannt werden. Ueber die Zulässigkeit der Vermögensstrafen.

Dagegen hebt die Strafe niemals die gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung wegen der durch die unerlaubte Handlung oder deren Folgen zugefügten Nachtheile auf, wie denn

Digitized by Google

auch auf die Erstattung der durch die Untersuchung veranlaßten Kosten gegen den zu Verurtheilenden mit erkannt werden muß.

§. 24.

Strafen gegen die nicht zum wirklichen Waffendienste verpflichteten Personen.

Gegen alle diejenigen, welche außer den zum wirklichen Waffendienste verpflichteten Personen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, finden nach Maßgabe ihres Rangverhältnisses die gewöhnlichen Militärstrafen Statt. Diese Regel leidet nur in soweit eine Ausnahme, daß

a) gegen solche Personen auch Geldstrafen nach den bestehenden Gesetzen verhängt werden können;

b) die Todesstrafe nur in Kriegszeiten und außerhalb des Landes durch Erschießen, unter anderen Umständen aber durch das Schwert, gegen sie vollzogen wird;

c) gegen Personen weiblichen Geschlechts blos die gegen Individuen des Civilstandes zulässigen Strafen angewendet werden können.

§. 25.

Anwendung der Strafen.

Besondere Bestimmungen über die Vollziehung der gegen Militärpersonen erkannten Strafen sind der zu erlassenden Militärgerichtsordnung vorbehalten. Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Uebung, insoweit nicht gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich etwas Anderes bestimmt.

Für den Richter sind die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze anwendbar.

§. 26.

I. Gegen Unteroffiziere u. Soldaten: 1) Gefängniß.

Die Gefängnißstrafe kann auf nicht länger als auf sechs Wochen erkannt werden, sie mag einfach oder geschärft sein.

Die Schärfung wird vollzogen entweder durch Beschränkung der gewöhnlichen Gefangenkost auf Brod und Wasser einen um den andern Tag, während höchstens dreier Wochen ohne Unterbrechung, oder durch Fest- oder Krummschließen, höchstens während sechs Stunden an einem Tage und davon zwei Stunden ohne Unterbrechung oder durch Dunkelarrest ununterbrochen nicht länger als vier Tage.

Diese Strafschärfungen können sowohl einzeln als auch in Verbindung miteinander erkannt werden.

Bei dem einfachen Arreste kann der Verurtheilte zu den Exercierübungen zugezogen werden, den während desselben versäumten Dienst aber hat er nach Verbüßung des Arrestes soviel als thunlich nachzuholen.

Digitized by Google

§. 27.

Die kürzeste Dauer, auf welche zu Correctionshaus verurtheilt werden kann, sind zwei Monate, die längste Dauer bei Militärverbrechen fünf Jahre. 2) Correctionshaus.

In Betreff gemeiner Verbrechen verbleibt es bei der Bestimmung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849.

Demjenigen, gegen welchen die Correctionshausstrafe ohne gleichzeitige Ausstoßung aus dem Militärstande erkannt ist, wird die in der Strafanstalt zugebrachte Zeit auf seine Dienst- oder Capitulationszeit nicht angerechnet und er muß den activen Dienst nachholen, welcher bei Antretung der Strafe noch rückständig war. Hierüber ist im Urtheile jedesmal mit zu erkennen.

§. 28.

Die Verurtheilung zum Zuchthause erfolgt auf Lebens- oder bestimmte Zeit. 3) Zuchthaus.

Im letzten Falle darf nicht unter zwei und nicht über achtzehn Jahre erkannt werden.

Wenn im besonderen Theile des Strafgesetzbuches Zuchthausstrafe im Allgemeinen angedrohet ist, so ist nicht zu mehr als fünf Jahren zu verurtheilen.

§. 29.

Die Degradation hat den Verlust der bisher bekleideten Charge und die Versetzung zu einem niederen Grade nach Maßgabe des Erkenntnisses zur Folge. 4) Degradation gegen Unterofficiere.

Wird sie auf bestimmte Zeit erkannt, so kann sie mindestens nur acht Tage und höchstens nur vier Wochen dauern.

Bei der Degradation auf unbestimmte Zeit wird die Charge mindestens für die Dauer Eines Jahres entzogen.

Diese kann, wie die Degradation auf bestimmte Zeit, eine Versetzung in die unmittelbar, oder eine weiter folgende untere Charge bis zum Stande des Soldaten einschließlich nach sich ziehen.

Die Degradation auf immer hat den Verlust jeder Charge und die Unfähigkeit, eine solche wieder zu erlangen, zur Folge.

Die Strafe der Degradation kommt theils selbstständig, theils in Verbindung mit anderen Strafen zur Anwendung. In der letzteren Hinsicht tritt die Degradation auf immer jedesmal dann ein, wenn ein Unterofficier

a) ein Verbrechen begangen hat, welches mit Correctionshaus zu strafen ist,

b) eines Diebstahls, einer Fälschung, eines Betrugs, einer Unterschlagung, einer Veruntreuung, oder einer Eidesverletzung sich schuldig gemacht hat, wenngleich er

Digitized by Google

deshalb nur mit Gefängniß bestraft wird. Vergl. Art. 230 und Art. 236 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849.

In diesen beiden Fällen (a. u. b.) ist die Degradation lediglich Folge der gesetzlich verwirkten Strafe und kommt daher, obgleich sie besonders erkannt werden muß, auf letztere nicht weiter in Anrechnung.

§. 30.

5) Entziehung der Ehrenzeichen.

Die Entziehung der Ehrenzeichen ist mit der Verurtheilung zum Zuchthause und der Ausstoßung aus dem Militärstande verbunden.

Ueber den Verlust der Ehrenzeichen in Folge geringerer Strafen sind die einschlagenden Statuten maßgebend.

Während der Vollziehung der Correctionshausstrafe und während der Versetzung in die Strafclasse dürfen etwa erhaltene Ehrenzeichen nicht getragen werden.

§. 31.

6) Versetzung in die Strafclasse.

a. Worin sie besteht.

Die Versetzung in die Strafclasse hat folgende Wirkungen:

1) Der in die Strafclasse Versetzte wird unter strengere militärische Aufsicht gestellt.
2) Er bleibt von jeder besonderen dienstlichen Begünstigung ausgeschlossen, und verliert namentlich jeden Anspruch auf Beurlaubung, braucht jedoch nicht im Dienste behalten zu werden, wenn Dienstrücksichten seine Beurlaubung erfordern. Er erhält niemals Urlaub in's Ausland. Wird er beurlaubt, so erhält er das Seitengewehr nicht mit.
3) Er verliert alle besondere Ehrenvorzüge, darf mithin weder etwa erhaltene Ehrenzeichen, noch Cocarde tragen, noch als Gefreiter gebraucht und eben so wenig als Schildwache in oder vor Herzogliche Schlösser gestellt, und nicht als Sauvegarde zu Executions-Commando's oder als Ordonnanz verwendet werden.

   Da, wo der in die Strafclasse Versetzte der Reihenfolge nach bei einem der obigen Ehrendienste übergangen wird, soll er zu anderen Diensten von gleicher Zeitdauer verwendet werden.
4) Sein Name wird auf eine besonders dazu bestimmte schwarze Tafel mit der Ueberschrift: „Strafclasse" verzeichnet, welche in der Caserne oder auf der Hauptwache an einem paßlichen Orte befestigt ist.
5) Wird ein in die Strafclasse Versetzter während der Dauer dieser Strafe (vergl. §. 32.) beurlaubt, so wird in dem Urlaubspasse bemerkt, daß er in die Strafclasse versetzt sei.

Digitized by Google

6) Stirbt er während der Versetzung, so wird er ohne militärische Ehrenbezeugungen beerdigt.

7) Das die Versetzung in die Strafclasse aussprechende Erkenntniß, welches nur von einem Kriegsrechte erlassen werden kann, und der Bestätigung des betreffenden Commandeurs unterliegt, soll dem Verurtheilten vor der im Dienste anwesenden Mannschaft des betreffenden Corps bekannt gemacht werden.

§. 32.

b. Dauer der Strafe.

Die Versetzung in die Strafclasse kann nur dadurch beendigt werden, daß sie von demjenigen wieder aufgehoben wird, welcher das Straferkenntniß bestätigt hat.

Die Aufhebung kann geschehen, wenn der Versetzte sich im Kriege durch ein tapferes Benehmen ausgezeichnet, oder wenn er zuverlässige Beweise seiner Besserung gegeben hat.

Letzteres wird in der Regel angenommen, wenn er sich im Dienste wenigstens drei Monate lang untadelhaft betragen hat.

Die Aufhebung wird auf gleiche Weise wie die Versetzung in die Strafclasse (§. 31, pos. 7.) bekannt gemacht.

§. 33.

c. Fälle ihrer Anwendung.

Auf die Versetzung in die Strafclasse ist zu erkennen:

1) in allen Fällen, welche in dem gegenwärtigen Gesetzbuche mit dieser Strafe allein oder gleichzeitig mit anderen Strafen bedroht sind;

2) wenn ein Unterofficier zur Degradation zum Soldaten verurtheilt wird, und derselbe nach Berücksichtigung aller Umstände des verübten Vergehens nicht würdig scheint, der oberen Classe des Soldatenstandes anzugehören;

3) wenn ein gerichtlich oder disciplinarisch zu bestrafendes Vergehen vorliegt, nachdem der Angeschuldigte früher bereits zweimal gerichtlich oder sechsmal außergerichtlich, oder einmal gerichtlich und dreimal außergerichtlich bestraft worden ist, und das Kriegsrecht die Versetzung in die Strafclasse geboten findet;

4) Beurlaubte, welche sich während der Urlaubszeit eines Diebstahls, einer Unterschlagung, Fälschung, eines Betrugs, oder einer Eidesverletzung, oder des Vagabundirens schuldig gemacht haben, und von den Civilgerichten deshalb verurtheilt worden sind, sollen nach ihrer Rückkehr zum Dienste von dem betreffenden Militärgerichte mittelst kriegsrechtlichen Erkenntnisses auf den Grund der darüber bei den bürgerlichen Gerichten verhandelten Acten in die Strafclasse versetzt werden.

Digitized by Google

Die Versetzung in die Strafclasse wird zwar bei dem Soldaten in der Regel nur als die Folge der von ihm bewiesenen Unwürdigkeit, der oberen Classe des Soldatenstandes ferner anzugehören, angesehen, und kommt daher neben der gesetzlich verwirkten Strafe ohne Anrechnung auf letztere zur Anwendung; jedoch ist es den Kriegsrechten gestattet, von diesem Grundsatze alsdann abzuweichen, wenn in leichteren Fällen die sonstige Strafe entweder ganz oder theilweise bei der Versetzung in die zweite Classe erlassen werden kann.

§. 34.

7) Ausstoßung aus dem Militärstande.

Die Ausstoßung aus dem Militärstande bringt den Verlust aller mit einer ehrenvollen Dienstentlassung verbundenen Vorzüge und die Unfähigkeit mit sich, wieder in den Herzoglichen Dienst aufgenommen zu werden.

Auf diese Strafe wird jedesmal gegen diejenigen miterkannt, welche eine Zuchthausstrafe zu erleiden haben, sowie gegen jeden, welcher wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs und Meineides oder Eidesbruches zu einer die Dauer eines Jahrs übersteigenden Correctionshausstrafe verurtheilt worden ist.

Wenn wegen sonstiger Vergehen auf eine drei Jahre Correctionshaus übersteigende Strafe erkannt wird, so ist das Kriegsrecht ermächtigt, unter besonderen Umständen auf Ausstoßung zu erkennen.

In den Urtheilen, in welchen auf Ausstoßung aus dem Militärstande erkannt wird, muß zugleich

1) gegen Militärpflichtige die Verbindlichkeit zur Bezahlung eines Einstandscapitals und Handgeldes nach Maßgabe des Conscriptionsgesetzes vom 8. September 1844 und der dazu gehörenden Instruction,

2) gegen Einsteher der Verlust des ganzen Einstandscapitals

ausgesprochen werden.

§. 35.

II. Gegen Officiere.

1) Quartier- und Wachtarrest.

Gegen Officiere wird nicht über sechs Wochen Quartierarrest und nicht über vier Wochen Wachtarrest erkannt.

Gegen Hauptleute und höhere Officiere findet blos der Quartierarrest Statt.

§. 36.

2) Festungsarrest.

Die längste Dauer des einfachen Festungsarrestes ist, mit Ausnahme der Strafbestimmungen über das Duell (vergl. Tit. XXXIII. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849) ein Jahr, wogegen der scharfe Festungsarrest bis auf Lebenszeit erkannt werden kann.

Scharfer Festungsarrest von längerer Dauer als zwei Jahre hat jedesmal den Verlust der Stelle zur Folge.

Digitized by Google

Wenn im besonderen Theile mehrjähriger Festungsarrest im Allgemeinen ohne Bestimmung des höchsten Maßes angedroht ist, so darf nicht über zwei Jahre erkannt werden.

§. 37.

3) Verlust der Stelle.

Der Verlust der Stelle kann in den verschiedenen Abstufungen entweder als selbstständige Strafe oder in Verbindung mit anderen Strafen erkannt werden.

Letzteres geschieht allemal bei solchen Uebertretungen, die nach vorgängigem Ausspruch des Kriegsrechts mit der Ehre des Officierstandes unverträglich sind, welches auch die sonstige Strafe einer solchen Uebertretung sein mag.

Die schimpfliche Cassation steht in ihren Wirkungen der Zuchthausstrafe gleich (vergl. Art. 20 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849).

Ist gegen pensionirte Officiere wegen eines Vergehens zu erkennen, welches mit Verlust der Stelle überhaupt oder mit einer besonderen Art dieser Strafgattung bedroht ist, so tritt

a) statt der Entlassung mit Abschied, eine angemessene Freiheitsstrafe,

b) statt der Entlassung ohne Abschied, Verlust der Pension und des Characters,

c) die Cassation aber wie bei anderen Officieren

ein.

Gegen einen außer Dienst getretenen, nicht in Pension stehenden Officier tritt im Falle a dieselbe Strafe wie bei einem pensionirten Officier, in den Fällen b und c Verlust des Characters mit einer nach den Umständen zu ermessenden Freiheitsstrafe ein.

§. 38.

4) Verlust der Orden, Ehrenzeichen u. Medaillen.

Der Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Medaillen eines Officiers ist unzertrennlich von dem Erkenntnisse auf Cassation und auf Entlassung ohne Abschied.

§. 39.

Vorschriften für die Fälle, wo das Gesetz eine, entweder blos gegen Soldaten und Unterofficiere oder blos gegen Officiere anwendbare Strafe verordnet.

Machen sich Officiere eines Vergehens schuldig, für welches in Ansehung ihrer eine besondere Strafe nicht verordnet ist, so kommen die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen auch gegen sie zur Anwendung, mit der Beschränkung, daß nur auf eine gegen Officiere zulässige Strafe (§. 21. Nr. II.) erkannt werden kann.

In diesen Fällen treten jedoch die in den Art. 21 und 22 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 enthaltenen Folgen der erkannten Corrections- und Zuchthausstrafe ein.

Es wird in solchen Fällen gegen Officiere verhängt:

a) statt einfachen und geschärften Gefängnisses, Quartier- beziehungsweise Wachtarrest von gleicher Dauer;

Digitized by Google

b) statt Correctionshauses, einfacher Festungsarrest von gleicher Dauer, und wenn ersteres den Zeitraum eines Jahres überschreitet (§. 36.) scharfer Festungsarrest von verhältnißmäßiger Dauer (§. 43);

c) statt Zuchthausstrafe scharfer Festungsarrest für dieselbe Dauer, jedoch mit der Beschränkung, daß, falls ein entehrendes Verbrechen vorliegt, auf Zuchthaus selbst bis auf Lebenszeit zu erkennen, gleichzeitig jedoch die schimpfliche Cassation auszusprechen ist.

Wenn dagegen die Strafe wegen eines Vergehens nur gegen den Officier bestimmt ist, dessen auch der Unterofficier sich schuldig machen kann, so wird statt Arrestes und Festungsarrestes auf eine gegen Unterofficiere zulässige Freiheitsstrafe erkannt, deren Art und Dauer sich durch obigen Maßstab in Verbindung mit §. 26. 27. und 28. bestimmt.

Statt des Verlustes der Stelle wird die Degradation verhängt.

§. 40.

Richterliches Ermessen, wenn die Strafart nur im Allgemeinen bestimmt ist.

Wo das Gesetz eine Strafart im Allgemeinen und ohne nähere Angabe ihrer verschiedenen Abstufungen androht, ist die Bestimmung des höheren oder niederen Grades dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.

§. 41.

Verwandlung der Strafen: 1) im Erkenntnisse selbst.

Es ist, die Fälle der Paragraphen 23 und 39 ausgenommen, nur dann dem Gerichte gestattet, der gesetzlich bestimmten Strafe eine ihr möglichst gleichkommende Strafe an die Stelle zu setzen, wenn einfaches Gefängniß und die Arreststrafe gegen Officiere, Festungsarrest einschließlich, durch verhältnißmäßige Schärfung verkürzt werden kann (§. 43).

Dagegen ist das Gericht verpflichtet, statt der nach dem Strafgesetzbuche vom 14 April 1849 zu erkennenden Strafe, sobald sie gegen Militärpersonen überhaupt und insbesondere gegen Officiere nicht zulässig ist, eine ihr gleichkommende Militärstrafe zu verhängen.

§. 42.

2) bei der Bestätigung des Erkenntnisses oder nach dessen Publication.

In allen übrigen Fällen kann nur dann eine Strafverwandlung nach erfolgtem Kriegsrechtsspruche Statt finden, wenn diese Maßregel durch Rücksichten auf die Persönlichkeit des Verurtheilten oder des Dienstes wegen geboten erscheint.

Die Strafverwandlung wird von demjenigen verfügt, welchem das Recht der Bestätigung oder Milderung des Urtheils übertragen ist.

§. 43.

Verhältniß der Militärstrafen unter einander.

Das Verhältniß der Militärstrafen unter einander bestimmt sich durch folgenden Vergleichungsmaßstab:

Digitized by Google

a) eintägiges durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod geschärftes Gefängniß steht gleich dem zweitägigen einfachen Gefängnisse, und je sechsstündiges Krumm- oder Festschließen wird für einen Tag des einfachen Gefängnisses gezählt;
b) ein Tag Wachtarrest wird zwei Tagen Quartier- oder Casernenarrest, und
c) der scharfe Festungsarrest wird dem einfachen Festungsarreste von doppelter Dauer, gleich geachtet.

§. 44.

Verhältniß der Geldstrafen zu Freiheitsstrafen.

Wenn nach den allgemeinen Strafgesetzen zu erkennen ist, und dieselben eine nach §. 23 gegen Militärpersonen unzulässige Geldstrafe verordnen, so tritt statt dieser Gefängniß- oder Arreststrafe ein, deren Dauer nach dem jedesmaligen Rangverhältnisse des Straffälligen zu bestimmen ist. Bei Soldaten muß statt Einem Gulden Geldbuße 24stündiges Gefängniß erkannt werden.

§. 45.

Bekanntmachung der Straferkenntnisse.

Jede wegen eines Militärverbrechens oder Vergehens gerichtlich verhängte Strafe wird in der Regel durch Ordre bekannt gemacht, ohne daß es deshalb einer besonderen Bestimmung im Erkenntnisse bedarf.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Erklärung und Anwendung verschiedener in diesem Gesetzbuche enthaltener Bestimmungen und Ausdrücke.

§. 46.

Ausgedehntere Bedeutung der Benennung „Officier, Unterofficier, Soldat."

Unter „Officier" ist jedes zum Militärstande gehörende Individuum verstanden, welches die wirkliche Charge oder auch nur den Rang eines Officiers hat.

In der Benennung „Unterofficier" sind auch die Corporale und in der Benennung „Soldat" alle diejenigen der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Individuen mit einbegriffen, welchen nicht Unterofficiersrang besonders beigelegt ist.

§. 47.

Bedeutung des Ausdrucks „in Kriegszeiten" oder „im Felde"

Der Ausdruck „in Kriegszeiten" oder „im Felde" bezeichnet denjenigen Zustand, welcher vorhanden ist, wenn die Truppen aus den gewöhnlichen Verhältnissen ihrer Garnison oder ihres Quartierstandes heraustreten und zu einem kriegerischen Zwecke zusammengezogen oder in Marsch gesetzt werden.

Digitized by Google

Es ist jedesmal durch Ordre bekannt zu machen:

a) wann der Zeitpunkt als eingetreten angesehen werden soll, wo sich die Truppen, so weit es die Anwendung der Militärstrafgesetze betrifft, auf dem Feldfuße befinden;

b) wann dieses Verhältniß als aufgehoben zu betrachten ist.

Sobald diese Ordre auf dienstmäßige Weise den Truppen bekannt gemacht ist, gereicht die Berufung auf Nichtkenntniß derselben allein zu keiner Entschuldigung, sowie denn auch die für die Kriegszeiten gegebenen Vorschriften von selbst und auch ohne Erlassung jener Ordre in Kraft treten, sobald bei einer Truppenabtheilung der Dienst gegen den Feind wirklich begonnen hat.

Es steht auch dem höchst Commandirenden alsdann, wenn eine Truppenzusammenziehung nicht zunächst und unmittelbar für kriegerische Zwecke geschieht, das Recht zu, zu erklären, daß in jeder Beziehung die Truppen als auf dem Feldfuße (Kriegsfuße) stehend angesehen werden sollen.

Nur findet dies nicht Statt, wenn die Truppen zu bloßen Uebungen zusammengezogen werden.

§. 48.

Bedeutung des Ausdrucks „in der Nähe des Feindes".

In der Nähe des Feindes befindet sich eine Truppenabtheilung, wenn

a) die gewöhnlichen Sicherheitsmaßregeln gegen einen unerwarteten feindlichen Angriff angeordnet sind, oder

b) aus sonstigen Vorkehrungen und kriegsgebräuchlichen Anordnungen, z. B. dem Laden der Gewehre, Zurücklassen der Bagage und dergleichen, auf die Nähe des Feindes genugsam geschlossen werden kann.

§. 49.

Bedeutung des Ausdrucks „Angesichts des Feindes".

Eine Truppenabtheilung befindet sich Angesichts des Feindes:

1) wenn der Feind so nahe ist, daß er wirklich gesehen werden kann;

2) außerdem aber auch:

a) wenn ein Theil der zusammen aufgestellten oder zusammen marschirenden Truppen im Gefechte mit dem Feinde begriffen ist;

b) wenn in Erwartung eines nahe bevorstehenden Gefechts die Truppen in schlagfertigen Zustand gesetzt werden, und namentlich die Officiere das Seitengewehr gezogen haben.

Digitized by Google

§ 50.

Was endlich den Ausdruck „im Dienste“ betrifft, so ist jedesmal nach den Umständen richterlich zu ermessen, ob ein Dienstverhältniß überhaupt und insbesondere ein solches vorhanden war, wie es in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzbuches vorausgesetzt ist.

Den Ausdruck „im Dienste“ betreffend.

Zweiter (besonderer) Theil.

Von den einzelnen Verbrechen der Militärpersonen.

Erster Abschnitt.

Von den eigentlichen Militärverbrechen.

Erster Unterabschnitt.

Von den eigentlichen Militärverbrechen, welche sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten begangen werden können.

Erstes Capitel.

Von den Vergehen wider die Subordination.

§. 51.

Die Subordination, als die Grundlage aller militärischen Disciplin, verpflichtet den Untergebenen theils zur Achtung und Ehrerbietung gegen die Person des Oberen, theils zum schnellen, unbedingten und schweigenden Gehorsam gegen alle Befehle, welche von dem Oberen (Vorgesetzten) in Bezug auf den Dienst ertheilt werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen besonderen Fälle, in welchen nach §. 15. der Befehl nicht befolgt werden darf. Durch die Verletzung der einen oder anderen dieser Pflichten wird das Vergehen der Insubordination in der allgemeinen Bedeutung des Worts verübt.

Begriff der Insubordination, in der allgemeinen Bedeutung des Worts.

§. 52.

Die Pflicht, sich der Subordination gemäß zu verhalten, liegt ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Waffengattung oder der Truppenabtheilung jedem Untergebenen ob, sobald er den Oberen als solchen gekannt hat. Dieses wird in der Regel auch da, wo der Vorgesetzte nicht in Uniform war, angenommen, wenn derselbe und der Untergebene zu einem und demselben Corps oder zu derselben Garnison gehören.

Digitized by Google

§. 53.

I. Insubordination durch Verletzung der Ehrerbietung.

Zur Achtung und Ehrerbietung ist der Untergebene in jeder Lage, mithin sowohl in als auch außer Dienst verpflichtet. Es hört diese Verpflichtung selbst in der Kriegsgefangenschaft nicht auf, und es wird derjenige, welcher sie verletzt, nach erfolgter Befreiung deshalb zur Verantwortung gezogen.

Auch Beleidigung gegen Militärbeamte, welche Officiersrang haben, werden als Subordinationsverletzungen bestraft.

§. 54.

Allgemeine Milderungs- und Erschwerungsgründe.

Wiewohl sich nach vorstehenden Paragraphen die Pflicht der Ehrerbietung auf jedes, auch das außerdienstliche Verhältniß erstreckt, so ist es, mit der im §. 58. bestimmten Ausnahme, auf den Grad der Strafe dennoch von wesentlichem Einfluße, ob jene Pflicht in oder außer dem Dienste verletzt worden ist. Besonders kommt bei Officieren das außerdienstliche Verhältniß in Betracht (§. 212).

Ebenso soll auf die größere oder geringere Verschiedenheit des gegenseitigen Rangverhältnißes bei Ausmessung der Strafe besondere Rücksicht genommen werden.

Bei der Bestimmung des Grades der Strafbarkeit kommt es ferner darauf an, ob die Ehrerbietung in Gegenwart vieler oder weniger, mit dem Beleidigten im Range gleichstehender oder ihm untergebener Personen verletzt worden ist.

Besonders erschwerend ist es, wenn das Vergehen in Reihe und Glied begangen wurde.

Als ein Milderungsgrund, welcher den Richter selbst zu einer Abweichung von der gesetzlichen Strafgattung berechtigen darf, soll es betrachtet werden, wenn sich der Vorgesetzte dienst- und pflichtwidrig (§. 100.) mit dem Untergebenen in eine Lage gesetzt hatte, die diesen das Verhältniß zum Vorgesetzten vergessen lassen konnte.

§. 55.

Strafe der verletzten Ehrerbietung: 1) durch bloßes Unterlassen.

Die bloße Nichterweisung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung und Ehrerbietung wird, sobald darin die Absicht erkannt werden muß, eine Geringschätzung an den Tag zu legen, mit Gefängniß oder förmlichem Verweise bestraft.

Wer die ausdrücklich vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen aus Unachtsamkeit unterläßt, wird dafür mit einer Disciplinar-Correction belegt.

§. 56.

2) durch unanständige und beleidigende Worte u. s. w.

Aeußert sich dagegen die Respectsverletzung durch unanständige oder gar beleidigende Worte, Beschimpfungen oder Drohungen, so wird nach dem Grade der Beleidigung und der dadurch zugefügten Kränkung,

a) wenn die Beleidigung im Dienste zugefügt ist, auf Gefängniß mit Versetzung in

Digitized by Google

die zweite Classe der Soldaten und auf Correctionshaus bis zu drei Jahren, unter erschwerenden Umständen aber, namentlich bei bedeutenderen Beschimpfungen und Drohungen, auf Zuchthaus bis zu vier Jahren, a. im Dienste.

b) wenn die Beleidigung außer Dienst zugefügt ist, auf Gefängniß, auf Versetzung in die Strafclasse und Correctionshaus bis zu zwei Jahren b. außer Dienst.

erkannt.

Hierbei kann die Versetzung in die zweite Classe in Verbindung mit Gefängniß und Correctionshaus ausgesprochen werden.

Beleidigungen, die sich Unterofficiere gegen Officiere zu Schulden kommen lassen, werden den Umständen nach auch mit Degradation geahndet.

§. 57.

Vergehen gegen Vorgesetzte durch Thätlichkeiten sollen, 3) durch Thätlichkeiten:

a) wenn der Vorgesetzte sich im Dienste befand, mit Zuchthaus bis zu achtzehn Jahren und wenn sie in einer wirklichen Mißhandlung bestanden oder die Verwundung des Vorgesetzten zur Folge hatten, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder dem Tode, a. im Dienste.

b) wenn der Vorgesetzte sich dagegen nicht im Dienste befand, mit Gefängniß, verbunden mit Versetzung in die Strafclasse oder mit Corrections- oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren und im Falle der Verwundung, vorausgesetzt, daß diese nicht schon nach den allgemeinen Strafgesetzen eine noch härtere Strafe nach sich zieht, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren b. außer Dienst.

bestraft werden.

Drohungen, sobald sie mit einem Angriffe verbunden sind, stehen den wirklichen Thätlichkeiten in der Strafbarkeit gleich. Geschah die Drohung im Dienste und mit Waffen irgend einer Art, so tritt Zuchthausstrafe, welche bis auf Lebenszeit erkannt werden kann, selbst Todesstrafe ein.

§. 58.

Beleidigungen der Officiere durch Soldaten oder Unterofficiere werden jederzeit als im Dienste zugefügt bestraft. Beleidigung der Officiere durch Soldaten oder Unterofficiere.

§. 59.

Wer wegen dienstlicher Verfügungen an dem Vorgesetzten Rache nimmt, macht sich der im Dienste begangenen Verletzung der Ehrerbietung schuldig und wird, nach Beschaffenheit der aus Rache zugefügten Beleidigung, entweder nach §. 56 pos. a oder nach §. 57 pos. a bestraft. Die Absicht, Rache zu nehmen, wird in der Regel angenommen, wenn der Vorgesetzte eine dem Untergebenen unangenehme Verfügung hat eintreten lassen, und dieser keine andere Ursache der zugefügten Beleidigung nachzuweisen vermag. Besondere Bestimmungen wegen des Racheneh-mens an Vorgesetzten.

Digitized by Google

Schon das bloſe Zuredeſtellen ſoll als Verletzung der Ehrerbietung mit Gefängniß geahndet werden, wenngleich keine an ſich beleidigende Ausdrücke dabei gebraucht worden ſind.

§. 60.

Wegen Herausforderung des Vorgeſetzten zum Duelle.

Wer ſeinen Vorgeſetzten aus Veranlaſſung einer dienſtlichen Verfügung deſſelben zum Duelle herausfordert, hat einjährigen Feſtungsarreſt verwirkt.

Der Vorgeſetzte verhängt auf die Herausforderung ſofort Arreſt, und wer nach angekündigtem Arreſte oder nach erlittener Strafe die Herausforderung wiederholt, wird mit Verluſt der Stelle beſtraft.

§. 61.

Ausdehnung der §§. 59 und 60 auf entlaſſene Militärperſonen.

Nach den vorſtehenden Paragraphen 59 und 60 ſollen auch die entlaſſenen und der Militär-Jurisdiction nicht mehr unterworfenen Militärperſonen von den Militärgerichten beſtraft werden (vergl. §. 6), welche gegen ihren früheren Militärvorgeſetzten, ſobald dieſer nicht ebenfalls in die bürgerlichen Verhältniſſe zurückgekehrt iſt, wegen früherer dienſtlicher Verfügungen auf irgend eine Weiſe Rache zu nehmen ſuchen, oder welche verläumderiſche oder ſolche Beſchwerden gegen dieſelben erheben, die nach §. 63 pos. a und b zu beurtheilen ſind.

§. 62.

Dienſtwidrige Beſchwerden ꝛc. Vorgreifen.

Zu den Vergehen, durch welche die Pflicht der Ehrerbietung mehr oder weniger verletzt wird, gehören noch, und werden den Umſtänden nach, entweder nach §. 55 oder nach §. 56 beſtraft:

a) dienſtwidrige und ungebührliche Beſchwerden, Anfragen, Meldungen und Geſuche;

b) vorgreifendes Verfahren in Gegenwart eines höheren Vorgeſetzten.

§. 63.

Als dienſtwidrige oder ungebührliche Beſchwerde wird jede Uebertretung derjenigen Dienſtvorſchriften geahndet, durch welche beſtimmt iſt, wie eine Beſchwerde vorgebracht werden ſoll.

Sie iſt beſonders vorhanden:

a) wenn die Beſchwerde in unziemlichen oder gar beleidigenden Ausdrücken vorgebracht wird;

b) wenn die Beſchwerde auf unwahren oder nicht zu erweiſenden Thatſachen beruht. Sind die behaupteten Thatſachen einigermaßen wahrſcheinlich gemacht, oder wird die Beſchwerde vor angeſtellter Unterſuchung zurückgenommen, ſo tritt Milderung oder auch Erlaß der Strafe ein. Den wirklichen Beſchwerden werden übrigens

Digitized by Google

alle Anzeigen gleichgeachtet, welche in der Absicht gemacht sind, daß der Vorgesetzte darüber zur Verantwortung gezogen werde.

c) wenn der Vorgesetzte übergangen wird, an welchen die Beschwerde nach den Dienstvorschriften zunächst gelangen mußte;

d) wenn zur Vorbringung einer Beschwerde mehr als zwei persönlich erscheinen. Eine laut und öffentlich, wohl selbst in großem Haufen angebrachte Beschwerde wird, wenn sie nicht die Merkmale eines wirklichen Aufruhres an sich trägt (§. 77), nach §. 82 oder 83 bestraft.

Anfragen, Meldungen und Gesuche, welche in unanständigen oder beleidigenden Ausdrücken, oder mit Uebergehung der vorgeschriebenen Stufenfolge, oder auf sonstige dienstwidrige Weise vorgebracht werden, sind ebenso wie eine unter gleichen Umständen vorgebrachte Beschwerde zu beurtheilen.

§. 64.

Des unerlaubten Vorgreifens macht sich derjenige schuldig, welcher in Gegenwart eines Höheren Befehle ertheilt oder Anordnungen macht, welche nicht als eine bloße Folge etwaiger, in einer solchen Lage ihm obliegender Dienstverrichtungen anzusehen sind. Nach der Wichtigkeit des Falls kann, besonders in Kriegszeiten, auf Festungsarrest und selbst auf Verlust der Stelle erkannt werden.

§. 65.

Die Pflicht des Gehorsams, wie sie vermöge der Subordination dem Untergebenen obliegt (§. 51), wird verletzt: II. Insubordination durch Ungehorsam:

a) durch bloße Nichtbefolgung eines in Bezug auf den Dienst ertheilten Befehls; a) bloße Nichtbefolgung.

b) durch Widersetzlichkeit, d. h. durch die, durch Worte, Handlungen oder Zeichen gegebene Erklärung, dem Befehle nicht gehorchen zu wollen, förmliche Verweigerung des Gehorsams. b) Widersetzlichkeit.

Ob der Befehl auf den Dienst Bezug hat oder nicht, dies hat für den Augenblick lediglich der Vorgesetzte, niemals der Untergebene zu beurtheilen, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des ersteren wegen etwa mißbrauchter Dienstgewalt (§. 90 und 92).

Auch verpflichtet der Befehl gleichmäßig zum Gehorsam, es mag derselbe mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Ueberbringung oder mittelst der Dienstsignale, für einen besondern Fall oder im Allgemeinen ertheilt worden sein.

§. 66

Die Strafbarkeit des Ungehorsams wird ohne Rücksicht auf das gegenseitige Rangverhältniß beurtheilt. Allgemeine Bestimmungen.

Digitized by Google

Die etwaige Undeutlichkeit des Befehls gereicht dem Untergebenen nicht zur Entschuldigung, sobald dieser um Erläuterung bitten konnte.

Es mildert die Strafe, wenn in dem ertheilten Befehle ein Mißbrauch der Dienstgewalt lag, oder wenn ein Befehl bei dessen Wiederholung bereitwillig befolgt wird. Es soll in dem letzten Falle dem Vorgesetzten überlassen sein, ob er den anfänglichen Ungehorsam zur Bestrafung anzeigen will oder nicht.

§. 67.

Erschwerungsgründe.

Die Strafe des Ungehorsams wird erhöhet, wenn derselbe

a) mit Nachtheilen für den Dienst verbunden war,

b) in Kriegszeiten oder gar im Dienste gegen den Feind begangen worden ist,

c) auch ungeachtet eines wiederholten Befehls noch fortgesetzt wird, in welchem Falle sich der Untergebene des beharrlichen Ungehorsams schuldig macht.

§. 68.

Strafe: 1) des Ungehorsams durch Nichtbefolgung.

Die Nichtbefolgung eines Befehls, wenn sie absichtlich geschah, soll mit Gefängniß, Versetzung in die Strafclasse, bei besonderer Erschwerung aber mit Correctionshaus, Degradation oder Verlust der Stelle gestraft werden.

Lag der Nichtbefolgung nur eine Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit zu Grunde, so tritt Disciplinar-Correction ein, falls nicht in Rücksicht auf einzelne Dienstverrichtungen oder auf den Dienst im Felde härtere Strafen besonders verordnet sind.

Die Nichtbefolgung eines Befehls, welcher auf der Stelle vollzogen werden sollte, wird jedesmal als Widersetzlichkeit angesehen und gestraft.

§. 69.

2) des Ungehorsams durch Widersetzlichkeit.

Widersetzlichkeit, wenn sie nicht in eines der in den nachstehenden Paragraphen **70, 71, 72, 73** erwähnten strafbareren Verbrechen übergeht, soll nach dem Grade des Vergehens mit Versetzung in die Strafclasse, mit Gefängniß, Correctionshaus, Degradation und Verlust der Stelle, auch, wenn besonders erschwerende Umstände eintreten, wohin namentlich zu rechnen ist, wenn die Widersetzlichkeit beharrlich und öffentlich begangen wird, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren gestraft werden.

§. 70.

besonders a) der Widersetzlichkeit Angesichts des Feindes.

Beharrliche Widersetzlichkeit Angesichts des Feindes wird mit dem Tode bestraft.

§. 71.

b) in Reihe und Glied oder unter dem Gewehr mit Thätlichkeit.

Dieselbe Strafe soll derjenige erleiden, welcher sich dem Vorgesetzten in Reihe und Glied oder unter dem Gewehr mit Thätlichkeiten widersetzt.

Digitized by Google

§. 72.

Wer sich in Reihe und Glied jedoch ohne Thätlichkeit widersetzt, hat Correctionshaus bis achtzehnjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

e) in Reihe und Glied ohne Thätlichkeit.

§. 73.

d) der thätlichen Widersetzlichkeit nicht in Reihe und Glied oder unter dem Gewehr.

War die Widersetzlichkeit nicht unter dem Gewehr und nicht in Reihe und Glied, jedoch mit Thätlichkeiten begangen, so wird der Thäter nach §. 57 bestraft.

Ist mit der Widersetzlichkeit eine wörtliche Beleidigung des Vorgesetzten verbunden gewesen, so ist die Strafe nach §. 56 zu erkennen und in schwereren Fällen bis zu achtjähriger Zuchthausstrafe zu steigern.

e) der Widersetzlichkeit mit wörtlicher Beleidigung.

§. 74.

Einzelne besondere Handlungen, welche als Widersetzlichkeit zu strafen sind:

Als eine besondere Art der Widersetzlichkeit wird nach §. 69 bestraft:

a) die unbefugte, nicht durch die Umstände als nothwendig gerechtfertigte eigenmächtige Aufhebung oder Abänderung eines Befehls, den ein höherer Vorgesetzter ertheilt hat, vorbehaltlich der Strafe, die durch den neuen Befehl an sich verwirkt sein kann;

a) unbefugte Aufhebung oder Abänderung des Befehls.

b) wenn Jemand gegen die Vollziehung einer wider ihn verhängten Strafe sich auflehnt, insbesondere den angekündigten Quartier-, Wacht- oder Casernenarrest anzunehmen sich weigert, oder auch den verhängten Arrest bricht, oder sich auf sonstige Weise der Vollziehung einer Strafe widersetzt. Die geringste Strafe für dieses Vergehen besteht unter besonders mildernden Umständen in achttägigem Gefängnisse gegen Soldaten und Unteroffiziere, und in vierwöchigem Arreste gegen Officiere.

b) Auflehnung gegen die Vollziehung einer Strafe.

§. 75.

c) Murren.

Mit der im §. 69 bestimmten Strafe der Widersetzlichkeit, soweit sie in Versetzung zur Strafclasse und Gefängniß besteht, soll ferner, wenn nicht nach §§. 81, 82 und 83 eine schwerere Strafe verwirkt ist, derjenige belegt werden, welcher über die Befehle seines Vorgesetzten murret, d. h. durch Worte oder Gebärden seinen Unwillen zu erkennen gibt, welcher unerlaubte Gegenvorstellungen gegen ertheilte Befehle macht, oder sie tadelnd oder sonst auf eine unanständige Weise in Gegenwart Anderer beurtheilt.

Bei der Strafbestimmung ist besonders darauf zu sehen, ob solche Aeußerungen nur zufällig, oder ob sie vielmehr in der Absicht gemacht sind, das Ansehen des Vorgesetzten zu schwächen.

§. 76.

3) Insubordination im Complott.

Durch Nichtbefolgung eines Befehls oder durch Widersetzlichkeit in Folge einer unter

Digitized by Google

drei oder mehreren Personen getroffenen Verabredung wird eine Insubordination im Complott begangen.

Die sonst durch dieses Vergehen verwirkte Strafe wird alsdann gegen die Urheber und Rädelsführer um das Doppelte, gegen die Theilnehmer aber um den vierten Theil geschärft (vergl. §. 211 dieses Strafgesetzbuches).

§. 77.

4) Aufruhr.

Wenn dagegen, sei es mit oder ohne vorherige Verabredung, mehrere Personen in Masse dem Vorgesetzten oder dessen Anordnungen sich widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen oder Rache an ihm zu nehmen suchen, so wird ein Aufruhr begangen.

Die Strafe gegen die Aufrührer ist nach folgenden Bestimmungen zu verhängen.

§. 78.

Strafe des Aufruhrs.

1) Wird der Aufruhr mit Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten, oder in der Nähe des Feindes begangen, oder drohen die Aufrührer mit den Waffen, oder haben sie sich zum Zwecke des Aufruhrs besonders bewaffnet, so sollen

a) die Häupter, worunter Anführer, Anstifter und Rädelsführer verstanden werden, mit dem Tode,

b) die übrigen Theilnehmer, sofern nicht schon die Vorschriften der §§. 70 und 71 gegen sie anzuwenden sind, mit Zuchthausstrafe bis auf Lebenszeit, und, wenn sie überführt sind, den Vorgesetzten verwundet zu haben, ebenfalls mit dem Tode

bestraft werden.

2) War der Aufruhr nicht mit solchen Umständen verbunden, so haben

a) die Häupter Zuchthaus bis zu achtzehn Jahren, und

b) die übrigen Theilnehmer Correctionshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren

verwirkt.

§. 79.

Nähere Bestimmungen über die Zumessung der Strafe des Aufruhrs.

Bei der Zumessung der im vorstehenden Paragraphen verordneten Strafen sind folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) das Verbrechen des Aufruhrs ist um so strafbarer, wenn es zur Nachtzeit begangen wird;

b) gleich den Häuptern sind diejenigen zu strafen, welche persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden sind und dieser Aufforderung keine Folge geleistet haben;

c) die Strafe des Anführers trifft ferner jeden Trommelschläger, Hornisten oder Trompeter, welcher wesentlich zu Gunsten der Aufrührer Signale gibt;

d) diejenigen Theilnehmer, welche auf die Aufforderung des Vorgesetzten sofort zum

Digitized by Google

Gehorsam zurückgekehrt sind, haben Milderung und nach Befinden gänzlichen Erlaß der Strafe zu gewärtigen. Gegen die Häupter kann in gleichem Falle die Strafe bis auf ein Jahr Correctionshaus herabgesetzt werden;

e) statt der für die Häupter eines mit Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten verbundenen Aufruhrs bestimmten Todesstrafe (§. 78, Nro. 1. a) kann gegen dieselben auf Zuchthausstrafe von acht Jahren bis auf Lebenszeit erkannt werden, wenn erwiesen ist, daß sie die Thätlichkeiten nach Kräften zu verhüten bemüht gewesen sind.

Die Strafe der Theilnehmer an einem solchen Aufruhr darf eine Zuchthausstrafe von acht Jahren nicht übersteigen und kann (§. 78, Nr. 1. b.) den Umständen nach auf Correctionshaus herabgesetzt werden, wenn sie erwiesenermaßen die Thätlichkeiten nicht mitbegangen und nicht überführt sind, andere dazu angetrieben zu haben.

§. 80.

5) Eigenmächtiges Zusammentreten unter das Gewehr und tumultuarische Zusammenrottung.

Jedes eigenmächtige Zusammentreten unter das Gewehr, wenn solches nicht durch irgend eine rechtfertigende Ursache wie z. B. durch einen Allarm, veranlaßt ist, wird in der Regel als Versuch zum Aufruhr angesehen und als solcher gestraft.

Sonstige tumultuarische Zusammenrottungen sind bei Gefängnißstrafe verboten. Wenn dabei aufrührerische Handlungen bezweckt wurden, sind sie ebenfalls als Versuch zum Aufruhr zu bestrafen.

Als im Aufruhr begriffen wird die Mannschaft, welche eigenmächtig unter das Gewehr tritt, oder sich zusammenrottet, dann angesehen und bestraft, wenn sie dem Befehle des Vorgesetzten nicht sofort Gehorsam leistet.

§. 81.

6) Meuterei.

Unter Meuterei wird die Verabredung zum Aufruhr, sowie auch die Aufwiegelung zum Ungehorsam verstanden.

Als Aufwiegelung sind alle Aeußerungen und Handlungen anzusehen, die an sich geeignet sind, einen Aufruhr zu erregen. Folglich gehören dahin nicht nur ausdrückliche Aufforderungen zum Ungehorsam, sondern auch jede absichtliche Erregung von Unzufriedenheit durch laute und öffentliche Aeußerungen des Unwillens über den Vorgesetzten, oder über Mangel, Fatiguen oder sonstige unangenehme Verhältnisse, es mögen diese Aeußerungen in Murren, Beschwerden, Tadel oder Zuredestellen bestehen.

§. 82.

Strafe der Meuterei.

Die Meuterei ist nach der größeren oder geringeren Gefahr zu bestrafen:

a) gegen die Urheber und Rädelsführer bei einer Verabredung zum Aufruhr, sowie

Digitized by Google

gegen die Aufwiegeler, im Falle einer bestimmten Aufforderung zum Ungehorsam, mit Zuchthausstrafe bis zu achtzehn Jahren, und in der Nähe des Feindes mit dem Tode, sonst aber gegen Aufwiegeler nach Beschaffenheit des Vorsatzes und der erregten Gefahr eines Aufruhrs mit Correctionshaus bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe;

b) gegen die Theilnehmer der Verbindung als Versuch des Aufruhrs.

Das höhere oder geringere Maß der Strafe hängt besonders davon ab, ob das Vergehen in Reihe und Glied, ob zur Nachtzeit, oder ohne diese Erschwerungen begangen worden ist.

§. 83.

7) Strafe öffentlicher Aeußerungen des Unwillens ohne eine auf Aufruhr gerichtete Absicht.

Oeffentliche Aeußerungen des Unwillens (§. 81.), welche zwar an sich geeignet sind, einen Aufruhr zu erregen, bei denen aber eine auf einen solchen Erfolg gerichtete Absicht dennoch nicht anzunehmen ist, werden mit Versetzung in die Strafclasse, verbunden mit Freiheitsstrafe bis zu zweijährigem Correctionshause, gestraft.

§. 84.

Unterlassene Anzeige oder unterlassene Hemmung eines aufrührerischen Unternehmens.

Wer ein auf Meuterei oder Aufruhr gerichtetes Unternehmen erfährt und dem Vorgesetzten nicht schleunigst davon Anzeige macht, oder, sofern er selbst Vorgesetzter ist, dem Verbrechen nicht Einhalt zu thun sucht, ist als Theilnehmer zu bestrafen.

Straflosigkeit bei zeitig gemachter Anzeige.

Dagegen soll derjenige gänzlich straflos sein, welcher, nachdem er sich in eine aufrührerische Verbindung eingelassen hat, diese zu einer Zeit anzeigt, wo jede Gefahr noch abgewendet werden kann.

Gegen die Anstifter und Rädelsführer hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Strafmilderung zur Folge.

§. 85.

8) Bestrafung der Vergehen gegen Schildwachen, Ronden ꝛc. sowie gegen die Landjäger.

Vergehen gegen Schildwachen, Ronden, Patrouillen und Sauvegarden, sowie überhaupt gegen jede in der Ausübung eines bestimmten Auftrags unter dem Gewehr befindliche Mannschaft, wozu auch die in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Landjäger gehören, werden den Vergehen gegen Vorgesetzte im Dienste gleichgeachtet und als solche bestraft. Gegen Unterofficiere und Officiere, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen könnten, findet eine besonders strenge Anwendung der betreffenden Strafbestimmung Statt.

Eine mildere als die für Thätlichkeiten gegen Vorgesetzte bestimmte Strafe kann erkannt werden, wenn die Thätlichkeit geringerer Art und nur durch Sträuben oder Anfassen begangen war.

Thätlichkeit wider eine Sauvegarde wird mit dem Tode bestraft.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Von den Vergehen der Vorgesetzten gegen Untergebene oder in Bezug auf dieselben.

§. 86.

I. Mißbrauch der Dienstgewalt.

Der Vorgesetzte, der die ihm über seine Untergebenen zustehende Gewalt überschreitet, oder sich derselben zu anderen Zwecken, als wozu sie ihm verliehen worden ist, bedient, macht sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt schuldig. Alle dahin zu rechnenden Handlungen sollen jedesmal mit Strenge und Nachdruck geahndet werden.

Insbesondere wird dieses Vergehen verübt:

a) durch üble und gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen;

b) durch Befehl zu, an sich unerlaubten oder auch zu solchen Handlungen, zu welchen der Untergebene nach den Dienstvorschriften nicht verpflichtet war;

c) durch Untersagung von Handlungen, welche dienstgemäß nicht verboten werden durften;

d) durch Ueberschreitung der Disciplinar- oder richterlichen Strafgewalt;

e) durch Anmaßung unerlaubter Vortheile.

§. 87.

1) durch üble und gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen.

Das Dienstreglement schreibt genau und ausführlich die Pflichten vor, welche der Vorgesetzte in Ansehung der Behandlung des Untergebenen zu beobachten hat.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, soll dafür mit Verweis oder angemessener Arrest- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Namentlich ist derjenige Vorgesetzte, welcher Soldaten schlägt oder sich eine sonstige Thätlichkeit erlaubt, wobei es auf Hervorbringung körperlichen Schmerzes abgesehen ist, mit achttägigem bis vierwöchigem Gefängnisse zu bestrafen.

Wird die Thätlichkeit gegen einen Unterofficier begangen oder artet sie in gröbere Mißhandlung aus, so ist auf Gefängniß oder Arrest bis zu sechs Wochen oder einjährigem Correctionshause oder Festungsarrest zu erkennen.

§. 88.

Hat aber die Thätlichkeit eine der Gesundheit oder dem Leben des Mißhandelten Gefahr bringende Verletzung oder gar den Tod desselben zur Folge gehabt, so tritt die durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1849 auf solche Verbrechen gesetzte Strafe ein.

Erscheint die That als Mord, so ist auf den Tod zu erkennen.

Digitized by Google

Jede Thätlichkeit wird alsdann um so strenger geahndet, wenn der Untergebene in dem Augenblicke, in welchem er die Thätlichkeit erlitt, sich im Zustande der Trunkenheit befand.

Der höhere Vorgesetzte, welcher bei einer gesetzwidrigen Behandlung des Untergebenen zugegen ist und nicht sofort einschreitet, wird als Theilnehmer an dem Vergehen bestraft.

§. 89.

Ausnahme: Befugniß und Pflicht des Vorgesetzten zum thätlichen Einschreiten.

Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen keine Anwendung auf solche Fälle finden, wo Obere zu nachdrücklichen Maßregeln selbst des äußersten Grades schreiten müssen, um Verbrechen der Untergebenen, namentlich Meutereien, Aufruhr, Feigheit vor dem Feinde, Marodiren und Plündern augenblicklich Einhalt zu thun und Widerstand zu leisten.

Vorgesetzte, welche sich in einem solchen Falle befunden haben, müssen davon baldmöglichst Meldung machen.

§. 90.

2) durch Befehl zu unerlaubten oder solchen Handlungen, welche vermöge des Dienstes nicht befohlen werden durften.

Wer unerlaubte Handlungen befiehlt, wird nicht allein als Urheber des auf seinen Befehl verübten Vergehens bestraft, sondern die gesetzliche Strafe noch um die Hälfte wegen begangenen Mißbrauchs der Dienstgewalt geschärft. War die befohlene Handlung ein Vergehen, welches gesetzlich eine schwerere Strafe als Gefängniß nach sich zieht, so tritt als Schärfung mindestens Degradation oder Verlust der Stelle ein. Auf letztere wird ohne Rücksicht auf die sonstige Beschaffenheit des Vergehens jedesmal erkannt, wenn die Handlung zur Befriedigung einer Privatrache befohlen war.

Befehl zu Handlungen, welche zwar an sich nicht unerlaubt sind, welche der Vorgesetzte aber vermöge des Dienstes zu befehlen kein Recht hatte, wird mit Verweis oder Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 91.

Jeder Vorgesetzte, welcher zum Zwecke des Dienstes oder unter dem Vorwande der Verwendung zu dienstlichen Zwecken Untergebene zur Bestreitung von Ausgaben veranlaßt, die ihnen vorschriftsmäßig nicht obliegen, soll in dem Falle, wenn keine eigennützige Absicht dabei stattgefunden hat, mit angemessener disciplinarischer Strafe belegt und außerdem angehalten werden, die sämmtlichen betreffenden Ausgaben zu erstatten. Es gereicht dabei nicht zur Entschuldigung, daß die Untergebenen in die Ausgabe gewilligt haben.

Lag aber diesem Mißbrauche der Dienstgewalt eine eigennützige Absicht zu Grunde, so treten die Bestimmungen des §. 94 ein.

Digitized by Google

§. 92.

3) durch Untersagung von Handlungen, welche dienstgemäß nicht verboten werden durften.

Die Untersagung von Handlungen, welche dienstgemäß nicht verboten werden durften, wird ebenfalls mit Verweis oder Arrest bis zu vierzehn Tagen geahndet.

§. 93.

4) durch Ueberschreitung u. Mißbrauch der Strafgewalt.

Der Vorgesetzte, welcher straft, ohne daß ihm überhaupt eine Strafgewalt zusteht, oder welcher Strafen verhängt, die außer den Grenzen der ihm eingeräumten Strafgewalt liegen, hat Gefängniß oder Arrest bis zu sechs Wochen verwirkt.

Wer sich in der Ausübung der Strafgewalt vorsätzlich sonstige Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, namentlich wer über einen Unschuldigen Strafe verhängt, oder verbotene Handlungen mit einer härteren Strafe belegt, als durch die Gesetze bestimmt ist, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849, Art. 457, bestraft. Die dort angedrohten Strafen können jedoch bis auf Arrest herabgesetzt werden, wenn das gesetzwidrig zugefügte Strafübel nur in einer Disciplinarcorrection besteht.

§. 94.

5) durch Anmaßung unerlaubter Vortheile.

Der Vorgesetzte, welcher in eigennütziger Absicht von dem Untergebenen Geld oder Geldeswerth fordert oder fordern läßt, wird mit Degradation oder Verlust der Stelle und wenn er sich dabei Drohungen irgend einer Art erlaubte, überdem mit Correctionshaus oder Festungsarrest bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer von dem Untergebenen wider dessen Willen zu Privatvortheilen Arbeiten verrichten läßt, hat angemessene Gefängniß- oder Arreststrafe zu gewärtigen.

§. 95.

II. Pflichtwidrigkeiten der Vorgesetzten bei Vergehen der Untergebenen:
1) vorsätzliches Geschehenlassen;
2) Theilnahme an den Vergehen der Untergebenen.

Wenn Vorgesetzte Vergehen ihrer Untergebenen absichtlich geschehen lassen, oder wohl gar dazu Erlaubniß ertheilen, so werden sie so angesehen und gestraft, als hätten sie selbst das Vergehen begangen.

Nehmen sie wirklich Antheil an dem Vergehen, so sollen sie die Strafe eines Urhebers und Rädelsführers erleiden.

§. 96.

3) Nachlässigkeit und Mangel gehörigen Nachdrucks in Verhinderung der Vergehen.

Der Vorgesetzte, welcher Vergehen seiner Untergebenen aus Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit zuläßt, oder es an dem gehörigen Nachdrucke fehlen läßt, um dergleichen Verbrechen zu verhindern, welcher ferner seinen eigenen Vorgesetzten bei Handhabung und Herstellung der Disciplin und Ordnung nicht gehörig, den Umständen nach selbst unaufgefordert, unterstützt, wird, falls die Sache nicht zu einer disciplinarischen Ahndung geeignet ist, mit Gefängniß, Degradation oder Arrest bis zu mehrmonatigem Festungsarreste bestraft, und bleibt nach Beschaffenheit der bewiesenen Fahrlässigkeit für den entstandenen Schaden haftbar.

Digitized by Google

§. 97.

4) Unterlassene Bestrafung oder Anzeige der Vergehen.

Wenn der Vorgesetzte ein verübtes Vergehen nicht bestraft, oder, falls ihm dazu die eigene Befugniß fehlt, nicht dem höheren Vorgesetzten zur Bestrafung anzeigt, so hat er den Umständen nach Verweis oder die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Freiheitsstrafe verwirkt.

Gegen den Officier tritt in wichtigeren Fällen Verlust der Stelle ein.

Gesetzwidrige Milde in Bestrafung der Verbrechen.

Wird zwar eine Strafe verhängt, das Vergehen aber mit offenbar gesetzwidriger Milde geahndet, so macht sich der Vorgesetzte einer pflichtwidrigen Begünstigung des Verbrechers schuldig, wofür er mit einer, den Umständen angemessenen Arreststrafe zu belegen ist. Es findet diese Bestimmung auch auf diejenigen Mitglieder eines Kriegsrechts Anwendung, welche vorsätzlich für eine der klaren Vorschrift des Gesetzes zuwiderlaufende Entscheidung stimmen.

§. 98.

III. Annahme von Geschenken.

Der Officier, welcher von einem Unterofficiere oder Soldaten, und der Unterofficier, welcher von einem Soldaten Geschenke annimmt, wird mit Arrest, oder mit Correctionshaus bis zu drei Monaten bestraft, vorbehaltlich der nach §. 209 wegen wirklicher Bestechung verwirkten härteren Strafe.

§. 99.

IV. Anleihen von Geld.

Wenn ein Officier von einem Unterofficier oder Soldaten, oder wenn ein Unterofficier von einem Soldaten Geld leihet, so soll der Officier mit vierwöchigem Arreste, der Unterofficier aber mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden. Im Wiederholungsfalle tritt gegen jenen Verlust der Stelle und gegen letzteren Degradation ein.

§. 100.

V. Unziemliche Vertraulichkeit.

Jede unziemliche, dem Ansehen des bekleideten Postens nachtheilige Vertraulichkeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ist bei nachdrücklicher Strafe untersagt. Wer sich dergleichen Dienstwidrigkeiten wiederholt oder in einem besonders tadelnswerthen Grade (vergl. §. 220) zu Schulden kommen läßt, soll degradirt oder mit Verlust der Stelle bestraft werden.

Drittes Capitel.

Von den Vergehen in Bezug auf einzelne bestimmte Dienstverrichtungen.

§. 101.

Allgemeine Strafbestimmung.

Wer zu irgend einer einzelnen bestimmten Dienstverrichtung commandirt ist, sei es auf Wache, als Schildwache, als Ordonnanz, Patrouille, Escorte und dergleichen, und in solchem Dienste seiner Instruction entgegenhandelt, dasjenige, was ihm aufgetragen ist, nicht pünktlich

Digitized by Google

vollzieht, oder überhaupt sich eine Pflichtverletzung oder Versäumniß zu Schulden kommen läßt, wird mit Gefängniß von verhältnißmäßiger Dauer bestraft, insofern nicht eine in den folgenden Paragraphen besonders angedrohte Strafe verwirkt ist.

§. 102.

Vergehen der Schildwachen.

Eine Schildwache, welche sich auf dem Posten niedersetzt, ihr Gewehr aus der Hand legt, oder sich sonst in eine Lage versetzt, welche sie zur augenblicklichen Erfüllung ihrer Pflicht unfähig macht, oder die sich mit Jemand, der dazu nicht berufen ist, in ein Gespräch einläßt, oder die sich überhaupt gegen die ihr ertheilte Instruction vergeht, soll mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft werden.

§. 103.

Schlafen auf dem Posten wird mindestens mit vierzehn Tagen scharfen Arrestes, unter erschwerenden Umständen, in Wiederholungsfällen aber bis zu drei Monaten Correctionshaus, nach Ermessen auch zugleich mit Versetzung in die Strafclasse geahndet.

§. 104.

Eine Schildwache, welche unnöthigen Allarm durch Abfeuern des Gewehres oder auf andere Art veranlaßt, in der Nähe des Postens verübte Vergehen nicht stört oder nicht anzeigt, ist mit geschärftem Gefängnisse von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen, unter erschwerenden Umständen verbunden mit Versetzung in die zweite Classe, zu bestrafen, vorbehaltlich geschärfter Bestrafung wegen des Hauptvergehens, wenn ihr bei dem pflichtwidrigen Verhalten die Betheiligung an demselben zur Last fällt (§. 202).

§. 105.

Eine Schildwache, welche, bevor sie abgelöset ist, gegen ihre Instruction ihren Posten verläßt, soll mit Versetzung in die Strafclasse und mit sechswöchigem Arrest bis zu einjähriger Correctionshausstrafe belegt werden.

§. 106.

Vergehen der commandirenden Officiere und Unterofficiere.

Der commandirende Officier oder Unterofficier, welcher die Wache oder das Commando vor der Ablösung dienstwidrig verläßt, seiner Instruction und dem ihm ertheilten Auftrage nicht gehörig nachkommt, die Untergebenen mangelhaft instruirt, es an der gehörigen Aufsicht über die Pflichterfüllung der Untergebenen fehlen läßt, wird mit Arrest-, Festungs- oder Correctionshausstrafe bis zu drei Monaten belegt. In Kriegszeiten kann die Strafe bis zu einjährigem Festungsarrest oder Correctionshaus gesteigert, auch den Umständen nach auf Verlust der Stelle oder Degradation erkannt werden.

Digitized by Google

§. 107.

Schärfung der vorhin angedrohten Strafen.

Wie überhaupt bei Ausmessung der in den Paragraphen 102 bis 106 bestimmten Strafen die Wichtigkeit des Postens oder Commando's, welche sich entweder aus den Umständen von selbst oder aus der besonderen Instruction ergibt, sowie die Größe der entstandenen oder drohenden Gefahr besonders in Betracht kommen muß, so sind diese Strafen bis auf das drei- und vierfache zu erhöhen, wenn jene Vergehen

a) in der Nähe oder Angesichts des Feindes, vorzüglich aber

b) bei den äußersten, nach dem Feinde zu befindlichen Detachements, d. h. den Vorposten

begangen werden.

Eine besondere Strafschärfung tritt gegen die Schildwache oder Vedette ein, welche in solcher Lage auf dem Posten schläft oder den Posten vor der Ablösung oder auf andere dienstwidrige Weise verläßt, desgleichen gegen den Commandanten, welcher sich von dem Commando oder dem Posten gegen die Vorschriften des Dienstes entfernt.

Es wird in diesen Fällen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über das Verbrechen der Feigheit, auf mehrjährige bis lebenslängliche Freiheitsstrafe und, bei wirklicher oder wahrscheinlich gewesener großer Gefahr, selbst auf Todesstrafe erkannt.

§. 108.

Verschulden bei der Entweichung eines Arrestaten.

Wenn ein Arrestat

a) durch Nachlässigkeit der Wache, Patrouille, Escorte oder des Bewachungs- und Aufsichtspersonals aus der Haft entspringt, so sind die Schuldigen nach dem höheren oder geringeren Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Gefährlichkeit des Entsprungenen mit achttägigem Arrest bis dreimonatigem Correctionshaus zu bestrafen. Wer aber einen ihm übergebenen oder zur Bewachung anvertrauten Arrestaten

b) vorsätzlich entspringen läßt, oder seine Entweichung befördert, hat nach Verhältniß des von dem Entwichenen begangenen oder ihm zur Last gelegten leichteren oder größeren Vergehens Correctionshaus von einem bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verwirkt.

War der Verhaftete als ein gefährlicher Verbrecher zur sicheren Bewachung besonders empfohlen, so tritt im Falle a zweimonatiges bis einjähriges Correctionshaus und im Falle b zwei- bis sechsjähriges Zuchthaus ein. In dazu geeigneten Fällen soll auch auf Degradation oder Dienstentlassung erkannt werden.

Digitized by Google

§. 109.

Sonstige Dienstwidrigkeiten bei Bewachung der Arrestaten.

Wenn Jemand von der Wache mit einem Arrestaten, der sich im Gefängniß befindet, sich in Verkehr einläßt, dem Gefangenen Mittheilungen macht, oder Mittheilungen desselben weiter befördert, wenn ferner irgend Jemand von der zur Wache oder zur Escorte gehörenden Mannschaft einem Verhafteten heimlich Nahrungsmittel oder andere Gegenstände zusteckt, oder solches befördert oder geschehen läßt, oder gestattet, daß die bei dem Arrestaten gefundenen Sachen bei Seite geschafft werden, so ist dies mit Gefängniß bis zu vier Wochen, unter erschwerenden Umständen verbunden mit Versetzung in die Strafclasse, zu ahnden.

§. 110.

Eigenmächtige Entlassung.

Wer eigenmächtig, d. h. vor dienstmäßiger Meldung und eingeholter Bestimmung des Vorgesetzten, einen Verhafteten entläßt, soll, wenn die Verhaftung eines blosen Polizei- oder disciplinarisch zu bestrafenden Vergehens wegen geschehen war, mit vier- bis achttägigem Gefängnisse, sonst aber mit der Strafe belegt werden, welche der §. 108 für vorsätzlich beförderte Entweichung bestimmt.

§. 111.

Willkührliche Verhaftung.

Eine willkührliche, d. h. eine so wenig durch allgemeine Dienstvorschriften, als durch besonderen Befehl gebotene Verhaftung zieht vierwöchiges Gefängniß bis viermonatiges Correctionshaus nach sich.

Wegen einer längeren Beraubung der Freiheit in rechtswidriger Absicht treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 ein (Art. 289 bis 295).

§. 112.

Vergehen der Sauvegarden.

Gegen eine Sauvegarde (Schutzwache im Kriege), welche sich von dem ihr angewiesenen Aufenthaltsorte auf unerlaubte Weise entfernt, tritt dieselbe Strafe ein, womit nach §. 105 das Verlassen des Postens in Kriegszeiten gegen die Schildwache geahndet werden soll.

Versäumt die Sauvegarde ihre Pflicht, Plünderungen, Erpressungen oder sonstige Gewaltthätigkeiten irgend einer Art zu verhindern, die Thäter zu arretiren, oder falls sie dazu nicht im Stande ist, sie zur Anzeige zu bringen, so wird sie mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafe steigt bis zu dreijährigem Correctionshause, wenn die Sauvegarde solche Excesse absichtlich geschehen läßt.

Macht sie sich aber gar selbst der Plünderung oder der Erpressung schuldig, oder nimmt sie auf irgend eine Weise Theil daran, so soll sie ebenso gestraft werden, wie eine Schildwache, welche auf dem Posten einen Diebstahl an den ihr zur Bewachung zugewiesenen Sachen begeht (§. 202).

Digitized by Google

Bei anderen Gewaltthätigkeiten soll eine strenge Anwendung der im §. 192 festgesetzten Bestimmungen eintreten.

§. 113.

Bestrafung der Patrouillen u. s. w., welche Geschenke annehmen.

Schildwachen, Patrouillen und sonstige Commandirte, welche Geld oder andere Geschenke annehmen, werden, wenn sie sich dadurch zu einer Pflichtverletzung verleiten lassen, neben der für letztere verwirkten Strafe mit Versetzung in die Strafclasse, verbunden mit Freiheitsstrafe bis zu zweijährigem Correctionshaus, belegt.

§. 113a.

Macht sich ein Officier einer der in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Uebertretungen schuldig, so ist gegen denselben auf die entsprechende Arrest-, Festungsstrafe oder Dienstentsetzung zu erkennen.

Viertes Capitel.

Von der Desertion und ähnlichen Verbrechen.

§. 114.

I. Desertion, Begriff.

Das Verbrechen der Desertion begeht derjenige, welcher nach erfolgter Assentirung in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, von dem ihm angewiesenen oder erlaubten Aufenthaltsorte sich eigenmächtig entfernt, oder in dieser Absicht von dem Orte seiner Bestimmung wegbleibt.

§. 115.

Wann die Absicht der Desertion anzunehmen ist:

1) bei eigenmächtiger Entfernung.

Bei einer eigenmächtigen Entfernung wird die Absicht zu desertiren als erwiesen angenommen, wenn die Umstände, unter denen Jemand sich entfernt, keinen anderen Zweck als den, sich dem Militärdienste zu entziehen, mit zureichendem Grunde voraussetzen lassen.

Als Umstände der Art kommen vorzüglich in Betracht, die der Entfernung etwa vorausgegangenen Vorbereitungen, das Mitnehmen von Sachen, die Art und Weise sowie die Zeit der Entfernung, die Richtung, welche der Angeschuldigte nach seiner Entfernung genommen, und der Ort, wohin er sich begeben hat und wo er betreten worden ist, die Veräußerung von Militär- und anderen Effecten, endlich die Dauer der Abwesenheit. In Kriegszeiten wird in der letzteren Beziehung schon gegen denjenigen die Absicht zu desertiren angenommen, welcher nach eigenmächtiger Entfernung von seinem Corps nach vierundzwanzig Stunden bei demselben sich nicht wieder eingefunden hat.

Digitized by Google

§. 116.

Aus dem eigenmächtigen Wegbleiben vom Orte der militärischen Bestimmung wird auf die Absicht, zu desertiren, wenn diese nicht schon aus anderen Umständen hervorgeht, gegen denjenigen geschlossen, 2) bei eigenmächtigem Wegbleiben.

a) welcher nach Ablauf des ihm ertheilten Urlaubs, wenn nicht eine frühere Einberufung erfolgt, während der Exercierzeit binnen vierzehn Tagen, und außer dieser Zeit binnen vier Wochen sich bei seinem Corps nicht einfindet;

b) welcher auf erhaltene Ordre oder ergangene öffentliche Bekantmachung, der Urlaub mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ertheilt gewesen sein, nicht spätestens binnen achtundvierzig Stunden den Weg nach seinem Bestimmungsorte antritt. Hat es der Beurlaubte durch eigenes Verschulden veranlaßt, daß ihm die Ordre nicht zu Händen oder die Bekanntmachung nicht zu seiner Kenntniß gekommen ist, so soll die Absicht zu desertiren nichts desto weniger gegen ihn angenommen werden.

c) welcher in feindliche Gefangenschaft gerathen, aus solcher jedoch wieder befreit worden ist und sich nicht sofort bei der nächsten Militärbehörde der Herzoglichen oder verbündeten Truppen meldet;

d) welcher die Truppenabtheilung, zu der er gehört, nachdem er durch Zufall davon abgekommen ist, aufzusuchen unterläßt und wegbleibt;

e) welcher sich bei bevorstehendem Ausmarsche verborgen hält.

§. 117.

Die freiwillige Rückkehr erleichtert in jedem Desertionsfalle den Beweis der mangelnden Absicht, zu desertiren. 3) bei freiwilliger Rückkehr.

§. 118.

Das Verbrechen der Desertion, wenn es in Friedenszeiten zum erstenmale und unter keinen erschwerenden Umständen begangen worden ist, wird mit einjähriger Correctionshausstrafe belegt. Strafe: 1) der einfachen ersten Desertion.

§. 119.

Begeht Jemand unter sonst nicht erschwerenden Umständen, nachdem er schon einmal wegen Desertion bestraft war, zum zweitenmale eine Desertion, so wird er zu zweijähriger Correctionshausstrafe verurtheilt. 2) der wiederholten Desertion.

Die dritte Desertion zieht mindestens vierjähriges Zuchthaus nach sich.

Wenn die eine oder die andere der früheren Desertionen noch nicht bestraft war, so kommt die Wiederholung in Beziehung auf die unbestrafte Desertion nur als allgemeiner Erschwerungsgrund in Betracht.

Digitized by Google

§. 120.

3) der Desertion durch eigenmächtiges Wegbleiben unter besonderen Umständen.

Diejenige Beurlaubte, welche in der Einberufungsordre ausdrücklich angewiesen sind, sich bei Vermeidung schwerer Strafe sofort zum Dienste einzufinden, machen sich durch eigenmächtiges Wegbleiben zugleich neben der Desertion einer strafbaren Widersetzlichkeit schuldig und sind zu zwei- bis dreijährigem Correctionshaus zu verurtheilen.

Uebrigens darf eine Ordre obigen Inhalts nur auf besonderen Befehl des Generalcommando's erlassen werden.

§. 121.

4) der Desertion nach ausgebrochenem Kriege.

Wer nach ausgebrochenem Kriege von dem Zeitpunkte an, wo deshalb eine öffentliche Bekanntmachung ergangen ist, von irgend einer, selbst noch nicht im Felde stehenden oder auf dem Marsche dahin begriffenen Truppenabtheilung desertirt, hat zwei- bis dreijähriges Correctionshaus verwirkt.

§. 122.

5) der Desertion von den im Felde stehenden Truppen oder auf dem Marsche dahin.

Geschieht die Desertion von den schon im Felde stehenden oder auf dem Marsche dahin begriffenen Truppen, so wird dreijähriges Correctionshaus bis sechsjähriges Zuchthaus erkannt.

Stand die Truppenabtheilung, von welcher der Deserteur entwich, in der Nähe oder gar Angesichts des Feindes, so wird die Strafe auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus erhöht.

§. 123.

6) der Desertion zum Feinde.

Desertion zum Feinde soll allemal mit dem Tode bestraft werden, wenn auch der Deserteur nicht in feindliche Kriegsdienste getreten ist.

Als Deserteur zum Feinde soll namentlich angesehen werden,

a) wer aus einer belagerten Festung entweicht;

b) wer in der Nähe des Feindes außerhalb der äußersten Posten, und zwar auf der Seite gegen den Feind zu betroffen wird, ohne daß er sich deshalb zu rechtfertigen vermag;

c) wer während der Kriegsgefangenschaft oder nachdem er von irgend einer Abtheilung der Armee entwichen ist, feindliche Kriegsdienste genommen hat, wenn er nicht einen unvermeidlichen Zwang aus den Umständen darzuthun vermag.

§. 124.

7) der Desertion im Dienste:
a) überhaupt;

Wer sich einer Desertion schuldig macht, während er im Dienste unter den Waffen ist, hat nach Maßgabe der Wichtigkeit der anvertrauten Dienstfunction eine Schärfung der sonst verwirkten Strafe um die Hälfte bis auf das Doppelte zu erleiden.

Digitized by Google

Wer vom Posten desertirt, wird in Friedenszeiten mit zwei- bis vierjährigem, im Felde aber mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. b) vom Posten.

§. 125.

Wird eine Desertion von drei oder mehreren Personen nach vorgängiger Verabredung, mithin im Complott, begangen, so ist der Anstifter und Anführer in Friedenszeiten mit vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, und gegen die Theilnehmer die sonst verwirkte Strafe um die Hälfte zu erhöhen. 8) der Desertion im Complott.

In Kriegszeiten erhöht sich die Strafe um ein bis zwei Drittheile der Strafe der Desertion im Complott in Friedenszeiten.

Wird das Complott vor der Ausführung entdeckt und verhindert, so soll der Anstifter mit derjenigen Strafe, welche das vollführte Verbrechen ohne Complott nach sich gezogen haben würde, belegt; jeder Theilnehmer aber mit dreimonatigem bis zweijährigem Correctionshause, je nachdem das Verbrechen in Friedens- oder Kriegszeiten begangen ist, bestraft werden; wogegen derjenige Theilnehmer, welcher eine mit Anderen verabredete Desertion vor begonnener Ausführung anzeigt, gänzlichen Erlaß der Strafe zu erwarten hat.

§. 126.

Die in vorstehenden Paragraphen bestimmten Strafen werden geschärft: Strafschärfung wegen Mitnehmens von Montur- und Armaturstücken.

a) durch Verlängerung der Strafzeit um einen bis zwei Monate, wenn der Deserteur herrschaftliche Monturstücke mitgenommen hat;

b) durch Verlängerung der Strafzeit um ein Jahr, wenn Waffen mitgenommen wurden.

Wurden die Sachen zurückgeliefert oder ersetzt, so kann diese Schärfung bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Die Mitnahme eines herrschaftlichen Dienstpferdes in nicht gewinnsüchtiger Absicht hat eine Erhöhung der Strafe der Desertion um sechs Monate bis ein Jahr der Strafzeit zur Folge, welcher Zusatz jedoch im Falle erfolgter Zurücklieferung des Pferdes oder der Ersatzleistung für dasselbe ebenfalls auf die Hälfte herabgesetzt werden kann. wegen Mitnahme des herrschaftlichen Dienstpferdes.

Ergibt sich aus den Umständen, daß die Mitnahme herrschaftlichen Eigenthums aus Gewinnsucht geschehen ist, so concurrirt die Strafe dieses Verbrechens mit der Strafe der Desertion.

§. 127.

Treffen bei einer Desertion mehrere, in einem der Parapraphen 119 bis 126 nicht schon in Verbindung gebrachte, erschwerende Umstände zusammen, wie z. B. bei einer wieder- Zusammentreffen mehrerer erschwerenden Umstände.

Digitized by Google

holten und im Felde begangenen Desertion, so kann das höchste Maß der für den bestimmten Desertionsfall angedroheten Strafe um ein Drittheil bis zur Hälfte der Strafzeit gesteigert werden.

§. 128.

Nachholung der Dienst- und Capitulationszeit.

Außer der sonst verwirkten Strafe ist, falls mit derselben nicht die Ausstoßung aus dem Militärstande verbunden ist, gegen einen Deserteur, zugleich auf Reassentirung auf volle Dienstzeit jedesmal mitzuerkennen.

Jeder Deserteur ist zum vollständigen Schadensersatze an diejenigen verpflichtet, die durch die Desertion in Schaden gebracht worden sind.

§. 129.

Bestrafung der Desertion eines Officiers.

Gegen den Officier, der sich einer einfachen Desertion schuldig macht, tritt Cassation ein. Ist die Desertion unter erschwerenden Umständen begangen, so wird auf schimpfliche Cassation und neben dieser zugleich auf die in einem solchen Falle gegen Unterofficiere und Soldaten zu verhängende Strafe erkannt.

§. 130.

Besondere Milderungsgründe: 1) freiwillige Rückkehr.

Als ein besonderer Milderungsgrund kommt bei der Desertion der Unterofficiere und Soldaten die freiwillige Sistirung zum Wiedereintritt in den Dienst in Betracht. Nach den Umständen, unter welchen sie erfolgt, je nachdem sie namentlich bald oder erst längere Zeit nach der Entweichung eintritt, kann die Strafe bis auf die Hälfte und selbst bis auf den vierten Theil heruntergesetzt werden.

Auch darf es als ein besonders mildernder Umstand betrachtet werden, wenn der Deserteur bei noch fortdauernden Feindseligkeiten oder bei ausbrechendem Kriege zu seiner Pflicht zurückkehrt.

§. 131.

2) Nichtgeschehene Beeidigung.

Ferner soll es als besonderer Milderungsgrund gelten, wenn die Beeidigung unterblieben ist. Es ist in einem solchen Falle die Strafe bis auf die Hälfte herunterzusetzen (§. 13).

§. 132.

Verpflichtung zur Anzeige eines Desertionsvorhabens.

Jede Militärperson ist verpflichtet, ein zu ihrer Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben sofort anzuzeigen. Wer dies unterläßt, wird mit vier- bis sechswöchigem scharfem Gefängnisse bestraft.

§. 133.

Verleitung zur Desertion.

Wer einen Anderen zur Desertion verleitet, wird, wenn die Desertion erfolgt ist, wie

Digitized by Google

der Verleitete selbst gestraft, sofern nicht die Strafe des letzteren durch Umstände erhöht wird, die von der Verleitung unabhängig sind.

Desertirt der Verleiter selbst mit dem Verleiteten, ohne sich jedoch in dem Falle des §. 125 zu befinden, so hat er die doppelte Strafe der Desertion verwirkt.

Ist die Desertion nicht wirklich erfolgt, so ist gegen den Verleiter in Friedenszeiten auf dreimonatiges, in Kriegszeiten aber auf ein- bis zweijähriges Correctionshaus zu erkennen.

Verleitung zur Desertion zum Feinde wird, wenn die Desertion nicht erfolgt ist, als Versuch des Landesverraths (Art. 135 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849) gestraft.

§. 134.

Wer einem Deserteur bei der Ausführung seines Vorhabens auf irgend eine Weise behülflich ist, oder ihn verborgen hält und verheimlicht, soll, nach dem Grade seiner Mitwirkung, in Friedenszeiten mit Correctionshaus von einem halben bis zu einem Jahre, den Umständen nach verbunden mit Versetzung in die Strafclasse, und in Kriegszeiten mit der doppelten Strafe belegt werden. Beförderung der Desertion.

Hinsichtlich der Civilpersonen bleibt es bei der Bestimmung des Art. 25 des Conscriptionsgesetzes vom 8. September 1844.

§. 135.

Gegen einen auf flüchtigem Fuße befindlichen Deserteur wird nach bestehender Vorschrift Edictalladung erlassen und nach Ablauf der zur Rückkehr gesetzten Frist auf die sofort zu bewirkende Einziehung des Vermögens desselben, soweit es dessen zur Anschaffung eines Stellvertreters oder zur Entschädigung dessen, welcher durch die Desertion in Schaden versetzt ist, bedarf, erkannt und das Erkenntniß in Vollzug gesetzt. Strafe gegen einen nicht wieder ergriffenen Deserteur.

Letzteres wird jedesmal bei den betreffenden Corps bekannt gemacht.

Stellt sich der Deserteur oder wird er ergriffen, so verliert das Erkenntniß mit dem vorausgegangenen Contumacialverfahren von Rechtswegen seine Kraft. Es wird hierauf das gewöhnliche Verfahren gegen ihn eingeleitet.

§. 136.

Wer sich durch Selbstverstümmelung oder auf irgend eine andere Weise absichtlich zum Dienste untauglich macht, soll mit ein- bis vierjährigem Correctionshause belegt werden und, wenn er conscriptionspflichtig ist, einen Stellvertreter anzuschaffen gehalten sein. II. Selbstverstümmelung.

Ist der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht worden und kann der Thäter im Dienste beibehalten werden, so ist derselbe mit drei- bis sechsmonatigem Correctionshause, welches den

Digitized by Google

Umständen nach in Versetzung zur Strafclasse, verbunden mit Gefängniß, verwandelt werden kann, zu belegen.

§. 137.

III. Entfernung ohne Urlaub und Ausbleiben über Urlaub.

Entfernung ohne Urlaub und Ausbleiben über Urlaub, wenn die Absicht der Desertion nicht erwiesen, oder gar widerlegt ist (§§. 115, 116, 117), wird mit Gefängniß oder Arrest, deren Dauer nach den Umständen zu bestimmen ist, bestraft.

Gegen diejenigen über Urlaub ausbleibenden Unterofficiere und Soldaten, welche durch die im §. 120 erwähnte besondere Ordre einberufen sind, kann die Strafe, wenn ihnen eine nicht zu entschuldigende Versäumniß zur Last fällt, bis zu Degradation oder Versetzung in die Strafclasse, verbunden mit Freiheitsstrafe, bis zu sechsmonatigem Correctionshause geschärft werden.

Fünftes Capitel.

Von den Vergehen in Ansehung der Montur-, Armatur- und Equipirungsstücke, sowie der sonstigen Militärbedürfnisse.

§. 138.

Verbindlichkeit zur ganz besonderen Fürsorge.

Der Militärdienst verlangt eine ganz besondere Sorgfalt in Ansehung aller, auf irgend eine Weise zu militärischen Zwecken bestimmten Gegenstände, welche Jemand zum Gebrauche, zur Aufsicht oder Aufbewahrung übergeben oder überwiesen sind.

Wer dem zuwider handelt, haftet nicht allein für den verursachten Schaden, sondern soll überdies, wenn eine disciplinarische Ahndung nicht hinreicht, nach Maßgabe der folgenden Paragraphen dafür zur Strafe gezogen werden.

§. 139.

Strafe: 1) wegen Verderbens, Beschädigens oder Verlierens der Armatur- und Monturstücke.

Der Unterofficier oder Soldat, welcher seine oder seiner Cameraden Waffen und Monturstücke durch Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit verdirbt, beschädigt oder verliert, ist mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Geschah die Beschädigung muthwilligerweise, oder wurden die fraglichen Gegenstände absichtlich zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, so ist, nach Umständen unter Versetzung in die Strafclasse, auf Gefängniß nicht unter drei Wochen bis zu Correctionshausstrafe von sechs Monaten zu erkennen.

2) wegen Versetzens und Vertauschens.

Mit gleicher Strafe soll auch derjenige belegt werden, welcher Armatur- oder Monturstücke, Orden, Medaillen und Dienstehrenzeichen versetzt oder ohne Erlaubniß umtauscht, desgleichen, welcher solche verspielt, oder verkauft, insofern solches nicht als Veruntreuung (§. 207) anzusehen ist.

Digitized by Google

Gleiche Strafen sollen auch denjenigen treffen, welcher dergleichen unrechtmäßig veräußerte Gegenstände wissentlich an sich bringt.

§. 140.

3) wegen Verwahrlosung und Mißbrauchs des herrschaftlichen Dienstpferdes.

Beschädigung der herrschaftlichen Dienstpferde, deren Verwahrlosung im Gebrauche oder in der Wartung, Entziehung des Futters, insofern dies nicht nach §. 204 oder 207 zu strafen ist, sowie die Benutzung solcher Pferde zu unerlaubten Zwecken, ist mit Gefängniß zu ahnden und kann, unter erschwerenden Umständen, wohin besonders die durch grobe Fahrlässigkeit verschuldete gänzliche Untüchtigkeit des Pferdes zum ferneren Dienste gehört, mit Versetzung in die Strafclasse und Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten Correctionshaus belegt werden.. Bei bösem Vorsatze kann die Strafe bis auf zweijähriges Correctionshaus gesteigert werden.

§. 141.

4) wegen Verwahrlosung und Mißbrauchs anderer herrschaftlicher Sachen.

Wer andere herrschaftliche Sachen oder Geräthschaften verwahrlost, oder auf unerlaubte Weise gebraucht, oder Anderen zum Gebrauche überläßt, soll mit Gefängniß oder Arrest gestraft werden.

Muthwillige oder gar boshafte Verwahrlosung oder Beschädigung solcher Gegenstände wird mit Versetzung in die Strafclasse und Gefängniß, oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten, und ihre Ueberlassung zum Gebrauche aus gewinnsüchtiger Absicht, gegen Officiere mit Verlust der Stelle, gegen Unterofficiere mit Degradation und gegen Soldaten mit Versetzung in die Strafclasse und geschärftem Gefängnisse oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 142.

5) wegen Nachlässigkeit in der Aufsicht über Magazinvorräthe ꝛc.

Mangel an gehöriger Sorgfalt in der Aufsicht über Munitions-, Hospital- und Magazinvorräthe jeglicher Art oder in deren Aufbewahrung zieht gegen diejenigen, welchen die Aufsicht oder Aufbewahrung vermöge ihrer Dienstverhältnisse oder in Folge besonderen Auftrages oblag, Arreststrafe, und nach der Größe der Fahrlässigkeit und der Wichtigkeit ihrer Folgen, Festungsarrest und selbst den Verlust der Stelle nach sich.

Sechstes Capitel.

Von den sonstigen Vergehen in Bezug auf den Dienst, sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten.

§. 143.

1) Nichtbefolgung der allgemeinen Dienstvorschriften.

Ein Jeder ist zur pünktlichsten Beobachtung und Erfüllung aller Vorschriften über die verschiedenen Zweige des Militärdienstes verpflichtet.

Digitized by Google

Insofern daher der Uebertretung und Nichterfüllung der aus diesen Vorschriften entspringenden Pflichten nicht schon als besonderer Vergehen in dem gegenwärtigen Militärstrafgesetzbuche erwähnt worden ist, oder weiterhin noch erwähnt werden wird, sollen solche Pflichtwidrigkeiten in allen denjenigen Fällen, in welchen eine Disciplinarcorrection nicht genügen würde, mit einer den Umständen an gemessenen Arrest- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Ob die Pflichtwidrigkeit absichtlich erfolgte oder in bloser Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit ihren Grund hatte, ob die Folgen von größerer oder geringerer Wichtigkeit waren, davon hängt ebenso wie bei dem eigentlichen Ungehorsam in dem einzelnen Falle das Maß der Strafe ab.

§. 144.

2) Eigenmächtige Verfügungen.

Wer Verfügungen trifft, oder Maßregeln anordnet, zu welchen ihm nicht vermöge der Dienstverhältnisse oder besonderer Instruction die Befugniß zusteht, soll wegen solcher Eigenmächtigkeit, sofern über einzelne Arten derselben z. B. §§. 64, 74, 90, 91, 110 und 111 nicht schon bestimmt ist, mit Arrest und, wenn wichtigere Nachtheile daraus erwachsen sind, wie solches besonders in Kriegszeiten der Fall sein kann, mit Festungsarrest oder auch mit Verlust der Stelle gestraft werden.

§. 145.

3) Einrichtung und Duldung von Nebencassen, und unrichtige Verwendung dienstlicher Gelder.

Die Einrichtung oder Duldung sogenannter Nebencassen, ohne Autorisation der vorgesetzten oberen Behörde, sowie die Verwendung dienstlicher Gelder zu anderen, als den bestimmten Zwecken soll, wenn keine eigennützige Absicht dabei stattgefunden hat, mit angemessenen Disciplinarstrafen geahndet und außerdem die Erstattung alles dessen aufgegeben werden, was auf eine solche Art eingezogen oder verausgabt worden ist.

Geschah aber eine solche Einrichtung oder Verwendung in eigennütziger Absicht, oder mittelst falscher Rapporte, Listen u. s. w., so treten die Bestimmungen der §§. 94, 151, 207 und 208 ein.

§. 146.

4) Pflichtversäumnisse derjenigen, welche für die Militärbedürfnisse zu sorgen haben.

Wem die Herbeischaffung oder Austheilung der zum Dienste oder zum Unterhalte der Truppen erforderlichen Bedürfnisse, namentlich Löhnung, Brod und dergleichen obliegt, der ist, wenn er sich dabei Nachlässigkeiten oder Versäumnisse zu Schulden kommen läßt, mit Arrest und in schwereren Fällen mit Festungsarrest, auch den Umständen nach außerdem mit Verlust der Stelle oder Degradation zu bestrafen.

§. 147.

Besonders des Commandanten eines im Kriegszustande befindlichen Platzes.

Wenn der Commandant eines im Kriegszustande befindlichen Platzes unterlassen hat, die den Umständen angemessenen Maßregeln zu ergreifen, um die Bedürfnisse des Platzes

Digitized by Google

ſicher zu ſtellen, ſo iſt nach dem Grade des Verſchuldens auf mehrjährigen bis lebenslänglichen Feſtungsarreſt zu erkennen.

§. 148.

5) Pflichtwidrigkeiten der Medicinalbeamten.

Nach gleichen Grundſätzen, wie ſie der §. 146 feſtſtellt, ſollen die Pflichtverſäumniſſe der bei den Corps angeſtellten Medicinalbeamten geahndet werden.

Die Strafe kann auf mehrjährigen Feſtungsarreſt erhöhet werden, wenn aus der Vernachläſſigung nachtheilige Folgen für das Leben oder die Geſundheit der Kranken oder Verwundeten entſtanden ſind.

Wegen ſolcher Verſchuldungen, die den Aerzten hinſichtlich der Behandlungsart ſelbſt zur Laſt fallen, kommen die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs vom 14. April 1849 zur Anwendung (Art. 472 u. flgde).

§. 149.

6) Pflichtwidrigkeiten der Auditeure.

Die Pflichtwidrigkeiten, deren ſich die Auditeure in ihren Dienſtverrichtungen ſchuldig machen, werden gegen dieſe ebenſo wie gegen bürgerliche Gerichtsperſonen geſtraft.

§. 150.

Allgemeine Beſtimmung in Beziehung auf die §§. 146, 148 und 149.

Machen ſich Verwaltungs- oder Medicinalbeamte, ſowie die Auditeure gegen beſtimmte Befehle ihrer Militärvorgeſetzten oder der Oberen ihres Departements, ſoweit ihnen die erſteren über die Ausübung ihres Amts nach den Reglementsvorſchriften oder den Dienſtinſtructionen Befehle ertheilen können, eines Ungehorſams oder der Widerſetzlichkeit ſchuldig, ſo werden ſie deshalb nach den Vorſchriften über die Subordinationsverletzungen geſtraft.

§. 151.

7) Unrichtige und falſche Rapporte, Meldungen ꝛc.

Wer in den einzureichenden oder abzuſtattenden Rapporten, ärztlichen Zeugniſſen, Liſten und Meldungen, ſowie bei der Ausfertigung von Abſchieden, überhaupt in allen den Dienſt betreffenden Fällen aus Nachläſſigkeit oder Leichtſinn Unrichtigkeiten vorträgt, hat Arreſt oder Gefängniß zu gewärtigen; in dem Falle eines bloſen Ueberſehens kann jedoch nach den Umſtänden eine angemeſſene Weiſung erlaſſen werden. Die vorſätzliche Abfaſſung und Einreichung oder Abſtattung falſcher Rapporte, ärztlicher Zeugniſſe, Meldungen u. ſ. w., zieht nach Umſtänden Degradation oder Verluſt der Stelle, und gegen Soldaten Verſetzung in die Strafclaſſe mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen nach ſich, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn ein anderes Verbrechen damit verbunden iſt.

Es ſollen auch diejenigen, welche die an ſie gebrachten unrichtigen Meldungen u. ſ. w. durch Unterſchrift oder mündliche Erklärung als richtig beſtätigen, oder dieſelben da, wo ihnen eine vorgängige Prüfung oblag, dennoch mit ihrer Beſtätigung an den höheren Vorgeſetzten

Digitized by Google

befördern, je nachdem sie sich dessen aus Nachlässigkeit oder vorsätzlich schuldig gemacht haben, mit den vorhin angedroheten Strafen belegt werden.

Wegen falscher Meldungen in Beziehung auf den Feind treten die Bestimmungen im §. 169 ein.

§. 152.

8) Unrichtige Mittheilung dienstlicher Verfügungen.

Nach der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen 151 sind auch diejenigen zu bestrafen, welche Befehle oder andere dienstliche Verfügungen aus Fahrlässigkeit unrichtig oder absichtlich falsch mittheilen.

§. 153.

9) Verletzung der Dienstverschwiegenheit.

Wer solche Thatsachen, welche ihm durch seine Dienstverhältnisse bekannt geworden sind, und zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, an andere Personen mittheilt, als welchen sie zu wissen dienstlich zukommt, wird, insofern eine solche Mittheilung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arrest und in wichtigeren Fällen mit Festungsarrest bestraft.

§. 154.

10) Trunkenheit.

Der Unterofficier oder Soldat, welcher betrunken zum Dienste erscheint, oder sich während desselben betrinkt, oder sich durch Trunkenheit außer Stand setzt, die bereits vorher befohlene Dienstverrichtung zu übernehmen, wird das erstemal mit geschärftem Gefängnisse bis zu vier Wochen, das zweitemal mit Degradation oder mit Versetzung in die Strafclasse und Gefängniß, das drittemal aber mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, den Umständen nach verbunden mit Ausstoßung aus dem Militärstande, bestraft.

In Kriegszeiten wird die Strafe um die Hälfte oder das Doppelte geschärft und es kann, wenn der Thäter sich in der Nähe oder Angesichts des Feindes befand, schon für den ersten Fall der Trunkenheit Correctionshaus oder Zuchthaus verhängt werden.

Außer Dienst wird die Trunkenheit, es mag irgend eine Ungebühr oder irgend ein Nachtheil für den Dienst damit verbunden sein oder nicht, zuerst disciplinarisch und in Wiederholungsfällen stets mit Gefängniß gestraft. Sind indeß solche Correctionsmittel fruchtlos versucht worden, so ist auf Degradation oder auf Versetzung in die Strafclasse mit geschärftem Gefängnisse bis zu drei Monaten Correctionshaus und, wenn auf gänzliche Unverbesserlichkeit geschlossen werden muß, auf Ausstoßung aus dem Militärstande und mehrjähriges Correctionshaus zu erkennen.

Bei der Ausmessung obiger Strafen für Rückfälle muß besondere Rücksicht auf die Zeit und auf das Betragen des Schuldigen seit der zuletzt verhängten Strafe genommen werden.

Digitized by Google

§. 155.

Der Officier, der sich im Dienste berauscht, oder sich durch Trunkenheit zur Uebernahme einer der gewöhnlichen Dienstordnung nach ihn treffenden Dienstverrichtung unfähig macht, wird das erstemal mit Arrest belegt und das zweitemal mit Dienstentlassung bestraft. In Kriegszeiten ist für den ersten Fall mehrmonatiger Festungsarrest oder auch Entlassung und für die nächste Wiederholung Cassation zu erkennen. War die Dienstverrichtung von solcher Beschaffenheit, daß aus der Trunkenheit ein bedeutender Nachtheil entstehen konnte, oder wirklich entstanden ist, wurde das Vergehen namentlich in der Nähe oder Angesichts des Feindes begangen, so wird neben dem Verluste der Stelle auf Festungsarrest bis zu sechs Jahren erkannt. Außerdem kommen hier die Bestimmungen des §. 219 zur Anwendung.

§. 156.

11) Unordentliche oder ausschweifende Lebensweise, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielen um Geld ꝛc.

Unordentliche oder ausschweifende Lebensweise, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielen um Geld und ähnliche Ordnungswidrigkeiten sollen gegen Soldaten (vergl. §. 219), wenn nicht andere Strafgesetze dadurch verletzt sind, disciplinarisch und unter erschwerenden Umständen, besonders in dem Falle mehrfacher Wiederholungen, mit Gefängniß oder mit Versetzung in die Strafclasse geahndet werden.

§. 157.

12) Ungebührliches Betragen im Quartier.

Im Quartier soll sich Jeder ruhig und bescheiden betragen. Gibt ihm der Quartierwirth Anlaß zur Beschwerde, so hat er solche bei seinem Vorgesetzten anzubringen und sich jeder Selbsthülfe zu enthalten.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird disciplinarisch, nach Umständen mit Gefängniß, bestraft, vorausgesetzt, daß keine Handlung begangen worden ist, welche als ein strafbareres Vergehen zu ahnden ist.

Mit Gefängniß soll ebenfalls derjenige belegt werden, welcher sich eigenmächtig einquartiert und den von der Ortsobrigkeit in Absicht der Bequartierung getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet.

§. 158.

13) Ungebührliches Betragen beim Empfang der Lebensmittel.

Wer sich beim Empfange von Lebensmitteln oder sonstigen Gebührnissen unziemlich oder ungestümm beträgt, soll mit Gefängniß, dessen Dauer nach den Umständen zu bestimmen ist, bestraft werden.

§. 159.

14) Verweigerte Ableistung des Soldateneides.

Wer zur Uebernahme des Militärdienstes gesetzlich oder durch Vertrag verpflichtet ist, und die Ableistung des Soldateneides verweigert, soll mit geschärftem Gefängnisse belegt und,

Digitized by Google

wenn er nach Verlauf von acht Tagen fortwährend in seiner Weigerung beharret, dessenungeachtet zum Dienste eingestellt und dem wirklich Vereideten gleichgeachtet werden.

§. 160.

15) Theilnahme an politischen Verbindungen.

Jede Theilnahme an politischen Verbindungen ohne vorherige Erlaubniß soll, vorbehaltlich der dadurch etwa an sich verwirkten schwereren Strafen der Verrätherei u. s. w., gegen Officiere mit Verlust der Stelle, gegen Unterofficiere mit Degradation und gegen Soldaten mit Versetzung in die Strafclasse, verbunden mit Gefängniß, in Wiederholungsfällen aber mit Correctionshaus und Ausstoßung aus dem Dienste bestraft werden.

§. 161.

16) Verheirathung ohne Consens.

Der Officier, welcher sich verheirathet, ohne zuvor den erforderlichen Consens ausgewirkt zu haben, soll mit Entlassung, und wenn die Verheirathung ungeachtet des verweigerten Consenses geschehen ist, mit Cassation bestraft werden.

Unterofficiere und Soldaten sollen, wenn sie sich ohne Consens verheirathen, mit geschärftem Gefängnisse bestraft werden.

Verehelichen sich Unterofficiere und Soldaten, obgleich ihnen der Consens ausdrücklich verweigert worden, so haben sie Correctionshaus verwirkt.

In allen diesen Fällen soll übrigens die Ehe in Rücksicht auf den Militärstand als nicht vorhanden betrachtet werden.

Zweiter Unterabschnitt.

Von den eigentlichen Militärverbrechen in besonderer Beziehung auf den Dienst in Kriegszeiten.

Erstes Capitel.

Von der Verrätherei.

§. 162.

Begriff.

Der Verrätherei im Sinne der Kriegsgesetze, d. h. in Bezug auf Krieg und Kriegsoperationen macht sich derjenige schuldig, welcher den Feind auf irgend eine Weise absichtlich begünstigt.

§. 163.

Nähere Bestimmung.

Es wird daher eine Verrätherei begangen durch jede in dieser Absicht über den Zustand der Armee, ihre Stellungen und Operationen, sowie über die Beschaffenheit der Festungen, Verschanzungen und Magazine, oder über andere Umstände, welche auf die Kriegsführung Bezug haben, dem Feinde schriftlich, mündlich oder auf sonstige Weise gemachte Mittheilung.

Digitized by Google

§. 164.

Es wird ferner jede Unterlassung oder Uebertretung einer Dienstpflicht, mit Beiseitsetzung der sonst anwendbaren Strafbestimmungen als Verrätherei angesehen und geahndet, sobald die Absicht, dem Feinde Vorschub zu leisten, erwiesen ist.

§. 165.

Die Verrätherei wird gegen alle Militärpersonen ohne Unterschied mit dem Tode bestraft, auch wenn die verrätherische Handlung ohne nachtheilige Folgen geblieben ist. Strafe.

§. 166.

Werden die im §. 163 bezeichneten Handlungen begangen, ohne daß ihnen eine verrätherische Absicht zu Grunde liegt, so sind dieselben mit Correctionshaus, unter erschwerenden Umständen mit Zuchthaus zu bestrafen.

§. 167.

Alle diejenigen, welche von einer verrätherischen Unternehmung Kenntniß erhalten und solche nicht sofort anzeigen, werden mit einer Strafe belegt, welche von Correctionshaus bis zu lebenslänglichem Zuchthaus steigen kann, je nachdem durch die Verrätherei größerer oder geringerer Nachtheil gestiftet und die Anzeige in der Absicht, das Unternehmen zu begünstigen, unterlassen worden ist. Unterlassene Anzeige.

Der Vorgesetzte, der die ihm bekannt gewordene verrätherische Unternehmung nicht hindert oder zu hindern sucht, soll als wirklicher Theilnehmer an der Verrätherei gestraft werden.

§. 168.

Wer sich in eine verrätherische Verbindung eingelassen hat und solche vor der Ausführung des Verbrechens so zeitig, daß jeder Nachtheil abgewendet werden kann und ehe auf andere Weise Mittheilung erfolgt, entdeckt, hat gänzlichen Nachlaß der Strafe zu gewärtigen. Straflosigkeit bei einer zeitigen Anzeige.

Gegen die Anstifter und Rädelsführer hat die Selbstanzeige unter obiger Voraussetzung nur Strafmilderung zur Folge.

§. 169.

Nachstehende Handlungen, wenn sie gleich ohne verrätherische Absicht, jedoch vorsätzlich begangen worden sind, sollen, als die Sicherheit der Truppen besonders gefährdend, mit Correctionshaus, unter erschwerenden Umständen mit Zuchthaus von mindestens fünf Jahren bis auf Lebenszeit (vergl. §. 39.), und wenn aus der Handlung wesentliche Nachtheile entstanden sind, selbst mit dem Tode bestraft werden: Strafen für einzelne Handlungen, durch welche die Sicherheit der Armee gefährdet wird.

1) wenn Jemand in Bezug auf den Feind falsche Meldungen macht, Meldungen oder Befehle falsch überliefert, oder die ihm obliegende Weiterbeförderung derselben unterläßt;

Digitized by Google

2) wenn der Commandant eines Postens in der Nähe des Feindes die nöthigen Mittheilungen unterläßt, die er seinem Vorgesetzten oder demjenigen, welcher ihn ablöset, zu machen hat;

3) wenn der Befehlshaber einer Patrouille oder eines Detachements, welches in der Nähe des Feindes auf Recognoscirung oder Entdeckung ausgesendet ist, seinen Auftrag entweder gar nicht oder nur unvollständig erfüllt.

Wurden jene Vergehen dagegen nicht vorsätzlich, sondern nur aus Nachlässigkeit begangen, so ist auf Gefängniß oder Correctionshaus zu erkennen.

§. 170.

Absendung von Briefen an Personen im feindlichen Heere oder Lande.

Mit Gefängniß und nach den Umständen mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren soll es geahndet werden, wenn Jemand ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten Briefe an Personen im feindlichen Heere oder Lande schreibt, wenngleich der Inhalt der Briefe ganz unverfänglich erscheint.

§. 171.

Mittheilung von Nachrichten an eine fremde nicht feindliche Macht.

Auch macht sich diejenige Militärperson eines Vergehens schuldig, welche solche, auf den Kriegsdienst Bezug habende Nachrichten, von welchen sie wußte, daß sie geheim zu halten seien, einer fremden Macht oder Individuen einer fremden Armee, mit welcher ein feindliches Verhältniß nicht besteht, mittheilt, ohne dazu durch eine besondere Erlaubniß des Vorgesetzten autorisirt zu sein. Wegen dieses Vergehens ist, insofern es nicht als Hoch- oder Landesverrath zu betrachten ist, bis auf vierjähriges, und wenn es zu einer Zeit begangen wurde, wo der Ausbruch eines Krieges mit derjenigen Macht, an welche die Mittheilung geschah, als bevorstehend vorausgesehen werden mußte, bis auf lebenslängliches Zuchthaus, beziehungsweise lebenslänglichen Festungsarrest zu erkennen.

§. 172.

Die Vorschrift des Paragraphen 165 soll auch gegen die, den Militärgesetzen sonst nicht unterworfenen Personen, sie mögen In- oder Ausländer sein (vergl. §. 7), in Anwendung kommen, welche in dem von der Armee oder einem Theile derselben im Kriegszustande besetzten Bezirke, mit dem Vorsatze, den Feind zu unterstützen, Handlungen unternehmen oder begehen, durch welche die Sicherheit der Truppen oder einzelner Individuen gefährdet wird.

Doch kann gegen diese die Strafe alsdann auf Zuchthausstrafe herabgesetzt werden, wenn die zu ahndende Handlung entweder ohne alle oder irgend erhebliche Folge geblieben ist.

Digitized by Google

§. 173.

Spioniren.

In dem Falle des vorstehenden Paragraphen befinden sich insbesondere die feindlichen Kundschafter oder Spione, nämlich diejenigen, welche die Stärke und den Stand der Truppen, deren Unternehmungen oder die Beschaffenheit irgend einer mit der Kriegsführung in Beziehung stehenden Anstalt oder Rüstung zum Vortheile des Feindes auszuspähen suchen.

Als Spione können jedoch nicht betrachtet werden die vom Feinde auf Recognoscirung ausgesendeten Militärpersonen, es sei denn, daß sie durch Verläugnung oder Verbergung ihrer militärischen Eigenschaft die Regeln des Kriegsgebrauchs verletzen.

Zweites Capitel.

Von den Pflichtverletzungen aus Feigherzigkeit.

§. 174.

Maßregeln u. Strafe gegen diejenigen, welche vor dem Feinde zuerst die Flucht ergreifen.

Wenn Einer oder Mehrere anfangen, vor dem Feinde feigherzig die Flucht zu ergreifen, oder Andere dazu verleiten, so können dieselben, ebenso wie diejenigen, welche Angesichts des Feindes Schrecken und Unordnung zu verbreiten suchen, wenn sie von den Vorgesetzten vergebens zu ihrer Pflicht aufgefordert worden sind, durch jede Art von Gewalt zu deren Erfüllung angehalten und sogar auf der Stelle getödtet werden, und wenn dies nicht auf frischer That geschieht, so sind sie durch kriegs- oder standrechtlichen Spruch zum Tode zu verurtheilen.

§. 175.

Sonstige feigherzige Verletzung der Dienstpflicht.

Wer sonst seine Dienstpflicht feigherzig verletzt, oder vernachlässigt, wer insbesondere bei bereits begonnenem oder zu erwartendem Gefecht sich nicht auf seinen Platz begibt, oder auf dem Marsche gegen den Feind zurückbleibt, oder sich aus dem Gefechte wegbegibt, wer beim Rückzuge oder im Gefechte sein Gewehr wegwirft, oder ohne höheren Befehl zum Behufe der Flucht den Pferden die Stränge abschneidet u. s. w., ist mit Correctionshaus oder Zuchthaus zu belegen. Im Falle einer damit verbundenen beharrlichen Widersetzlichkeit gegen den Vorgesetzten ist dieser berechtigt, Gewalt anzuwenden und seine Waffe zu gebrauchen.

Ebenso ist derjenige strenge zu bestrafen, welcher bei wirklicher oder anscheinender Gefahr zaghafte Reden führt, durch welche auf den Muth der Leute nachtheilig eingewirkt werden kann.

§. 176.

Allgemeine Strafbestimmung für Officiere.

Gegen Officiere zieht jedes feigherzige Benehmen unausbleiblich die Cassation nach sich, vorbehaltlich der nach obigen oder den folgenden Bestimmungen sonst verwirkten Strafe.

Digitized by Google

§. 177.

Bestrafung des Commandirenden, der von seinem Posten vor dem Feinde weicht.

Jeder Commandirende, welcher ohne Ordre, oder ohne die äußerste Gegenwehr, oder ohne rechtfertigende Gründe von dem überwiesenen Posten weicht, oder eine ihm anvertraute Schanze, Paß und dergl. dem Feinde übergibt, ist mit Festungsarrest bis zu zehn Jahren und bei offenbarer Feigherzigkeit oder grober Vernachlässigung der ihm zu Gebote gestandenen Vertheidigungsmittel mit dem Tode zu bestrafen.

§. 178.

Capituliren im freien Felde.

Jeder Befehlshaber einer Truppenabtheilung, welcher in freiem Felde, so lange er sich noch vertheidigen konnte, oder ihm irgend ein anderer Ausweg übrig blieb, mit dem Feinde capitulirt, hat, wenn in Gefolge dieser Capitulation die Truppen das Gewehr strecken, dafür die Todesstrafe zu erleiden.

§. 179.

Pflichtwidrige Uebergabe eines belagerten Platzes.

Mit Todesstrafe wird ebenfalls der Befehlshaber eines belagerten Platzes belegt, welcher ohne vorher einen Kriegsrath zu versammeln, oder gegen die Stimmenmehrheit desselben, in die Uebergabe willigt, ehe sich in dem Hauptwalle eine zugängliche Bresche befindet und die Garnison auf derselben einen Sturm ausgehalten hat.

Drittes Capitel.

Von Beutemachen, Plündern, Marodiren und sonstigen durch Mißbrauch der Waffengewalt in Kriegszeiten verübten Vergehen.

§. 180.

Beute.

Beute heißt das bewegliche Gut, welches den feindlichen Truppen mit bewaffneter Hand abgenommen worden ist.

§. 181.

Strafe für unerlaubtes Beutemachen.

Wer sich, um Beute zu machen, in einem Treffen oder bei Erstürmung eines Ortes aus Reihe und Glied entfernt, oder wer zu gleichem Zwecke von der Truppenabtheilung, zu der er gehört, wegbleibt, soll nach den Umständen, insofern nicht die strengeren Strafen der Feigheit anzuwenden sind, mit Gefängniß oder Correctionshaus bestraft werden.

Auf gleiche Weise ist derjenige zu bestrafen, welcher von Gegenständen, auf welche die Truppen keinen Anspruch haben, etwas zurückbehält oder unterschlägt.

Diese Gegenstände sind:

1) die Kriegscasse und Registratur;
2) die Magazine und aller noch nicht ausgegebene Vorrath an Munition, Proviant und Fourage;

Digitized by Google

3) das Geschütz mit allem Zubehör;
4) die ganze Armatur nebst den Dienstpferden der auf Capitulation sich ergebenden feindlichen Truppen;
5) die Fahnen, Standarten und Pauken;
6) alle bei der Beute befindlichen Briefschaften, Plane; Charten.

Ebenso soll mit obigen Strafen belegt werden derjenige, welcher von der unter Mehreren gemeinschaftlich zu theilenden Beute etwas verschweigt oder abhanden bringt.

§. 182.

Beraubung der Verwundeten.

Wer wehrlose Verwundete auszieht oder sonst bestielt, soll mit Zuchthaus bis zu acht Jahren und wenn gegen den Verwundeten ein Raub oder Grausamkeiten verübt worden sind, mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren bis auf Lebenszeit bestraft werden. Haben die Mißhandlungen lebensgefährliche Verletzungen oder gar den Tod des Angegriffenen zur Folge gehabt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 183.

Beraubung der Kranken ꝛc. in den feindlichen Hospitälern.

Beraubungen der Kranken und Angestellten in den in Besitz genommenen feindlichen Hospitälern werden ebenso bestraft, als wenn sie an den eignen Cameraden verübt worden wären. Wurden dabei Gewaltthätigkeiten gegen Kranke begangen, so ist die Strafe nach dem vorstehenden Paragraphen zu bestimmen.

§. 184.

Plünderung.

Plünderung heißt die öffentliche Wegnahme des beweglichen Gutes der Landeseinwohner oder des Staates, wenn sie

a) durch Militärpersonen oder andere bei den Truppen befindliche Individuen,
b) im Kriege oder bei einer militärischen Unternehmung,
c) mit Benutzung der durch die Gegenwart der Truppen bei den Einwohnern erregten Vorstellung von der militärischen Uebermacht geschieht.

Eine unter gleichen Umständen begangene Erpressung wird der Plünderung gleichgeachtet.

§. 185.

Strafe.

Die Plünderung, vorausgesetzt, daß sie nicht ausdrücklich erlaubt war, (in welchem Falle der Vorgesetzte für die ertheilte Erlaubniß verantwortlich bleibt) wird als Diebstahl bestraft, dergestalt jedoch, daß wenigstens auf vierwöchiges Gefängniß zu erkennen ist.

Ist bei der Plünderung Gewaltthätigkeit verübt oder mit den Waffen gedroht worden, so tritt die gesetzliche Strafe des Raubes ein.

Digitized by Google

§. 186.

Plünderung im Complott oder Haufen.

Wird die Plünderung im Complott oder im Haufen begangen, so wird gegen den Anstifter oder Anführer die Strafe um das Doppelte und gegen die Theilnehmer um den vierten Theil geschärft.

Wer von einer beabsichtigten Plünderung der Art Kenntniß erhält, ist verbunden, dies sofort anzuzeigen, widrigenfalls er als Theilnehmer zu bestrafen ist.

§. 187.

Widersetzlichkeit bei der Plünderung.

Wer irgend einem Vorgesetzten, welcher einer Plünderung entgegentritt, den Gehorsam beharrlich verweigert, oder ihn bedrohet, ist auf der Stelle zu tödten, und, wenn solches nicht geschehen ist, mit dem Tode zu bestrafen.

§. 188.

Eigenmächtiges Fouragiren und Requiriren von Lebens- u. Transportmitteln.

Wer eigenmächtig fouragirt, oder Lebens- und Transportmittel requirirt, wird mit Gefängniß bestraft, es müßte denn ein wirklicher und erweislicher Nothfall vorhanden und diesem auf andere Weise nicht abzuhelfen gewesen sein.

Geschah das Wegnehmen oder Requiriren der Lebensmittel oder der Fourage nicht zu eigenem Verbrauche, sondern in der Absicht, sich dadurch zu bereichern, so soll dies wie Plünderung angesehen und geahndet werden.

§. 189.

Eigenmächtiges Requiriren und Ausschreiben sonstiger Gegenstände.

Eigenmächtiges Requiriren und Ausschreiben anderer als der im §. 188 genannten Gegenstände wird mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren geahndet.

Im Uebrigen findet die Schlußbestimmung des §. 188 hier gleichmäßige Anwendung.

§. 190.

Geschärfte Strafe gegen Marketender rc.

Gegen Marketender und sonstige Unbewehrte im Gefolge der Armee sollen die für unerlaubtes Beutemachen, Plünderung, eigenmächtiges Fouragiren und Requiriren bestimmten Strafen verschärft werden.

§. 191.

Zerstörung u. Beschädigung d. Eigenthums.

Boshafte oder muthwillige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, auch wenn sie im feindlichen Lande geschah, nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 geahndet.

§. 192.

Vergehen gegen Gefangene u. Einwohner besetzter Länder.

Nicht weniger kommen wegen Mißhandlungen, Verstümmelung oder Tödtung der Gefangenen oder der Unterthanen feindlicher oder anderer besetzter Länder die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 in Anwendung.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von Militärverbrechen, welche ihrem ursprünglichen Begriffe nach zwar gemeine, aber durch das Militärdienstverhältniß erschwerte Uebertretungen sind.

§. 193.

Bestrafung der gemeinen Verbrechen überhaupt.

Es ist bereits im allgemeinen Theile dieses Gesetzbuches §. 1 und 2 der Grundsatz ausgesprochen, daß die Militärpersonen wegen begangener gemeiner Verbrechen gleich den übrigen Unterthanen nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 gerichtet werden sollen, und es daher nur in Ansehung derjenigen Vergehen dieser Gattung, welche mit dem Militärdienste in näherer Verbindung stehen, besonderer Vorschriften bedürfe.

Diese besonderen Vorschriften finden sich in den nachstehenden Paragraphen, deren Zweck es ist, einzelne gemeinrechtliche Strafbestimmungen entweder nach Maßgabe der größeren Pflichtverletzungen verhältnißmäßig zu schärfen, oder die Anwendung derselben gegen Militärpersonen näher zu bestimmen.

§. 194.

Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staates.

Gegen Militärpersonen, welche staats-, hoch- oder landesverrätherische Handlungen begehen, sollen, insofern in dem gegenwärtigen Gesetzbuche keine besondere Bestimmungen getroffen sind (§. 162 bis 173), die in dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 angedroheten Strafen um so strenger zur Anwendung gebracht werden, als Militärpersonen durch dergleichen Verbrechen ihre Verpflichtungen in einem höheren Grade verletzen. In den schwersten Fällen ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 195.

Majestäts-Beleidigung.

Jede Militärperson, welche sich an der geheiligten Person des Herzogs thätlich vergreift, oder derselben mit Thätlichkeit drohet, soll mit dem Tode bestraft werden.

Beleidigung gegen Personen der Herzoglichen Familie.

Wegen thätlicher Beleidigungen der Mitglieder der Herzoglichen Familie und des Verwesers des Herzogthums oder Bedrohung mit solchen treten die Bestimmungen im Titel XV. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 in Kraft, jedoch mit Verschärfung der Strafe um ein Drittheil.

Andere ehrenkränkende Handlungen gegen den Herzog und Mitglieder der Herzoglichen Familie werden mindestens eben so hart gestraft, als wären sie im Dienste gegen Vorgesetzte des höchsten Grades begangen.

Die Bestimmung im Art. 149 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 findet bei Militärpersonen keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 196.

Beleidigung d. Amtsehre und Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Den wegen Beleidigung der Amtsehre und wegen Wiedersetzung gegen die Obrigkeit im Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 enthaltenen Bestimmungen sind die Militärpersonen nicht allein wegen der den bürgerlichen Staatsbeamten zugefügten Beleidigungen unterworfen, sondern es sollen danach auch alle ehrenkränkende und widersetzliche Handlungen, welche gegen die bei den Corps angestellten Militärbeamten in Ansehung ihres Dienstverhältnisses verübt werden, jedesmal da, wo ein solches Vergehen nach §. 53 nicht schon als Insubordination gestraft werden muß, geahndet werden, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle unter strenger Anwendung jener gesetzlichen Vorschriften.

Die Bestimmung im Art. 186 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 findet bei Militärpersonen keine Anwendung.

§. 197.

Mißbrauch der Waffen bei Gewaltthätigkeiten u. Körperverletzungen.

Wegen jeder Art von unerlaubten Gewaltthätigkeiten und Körperverletzungen, welche von Militärpersonen verübt werden und die nicht unter den Begriff der Insubordination gehören, wird, sobald die Dienstwaffe dabei gebraucht worden ist, die gesetzliche Strafe um den vierten Theil, auch nach Umständen um die Hälfte geschärft, es müßte denn die ordentliche Strafe schon eine härtere als Correctionshaus sein.

Schwerere Verbrechen dieser Art, insbesondere Mißbrauch der Waffen gegen Unbewehrte, können außer der sonst verwirkten Strafe auch Versetzung in die Strafclasse, Degradation und Dienstentlassung zur Folge haben.

§. 198.

Fälschung von Päßen ꝛc.

Für Fälschung und Mißbrauch militärischer Legitimationspapiere wie z. B. der Patente, Urlaubspäße, Entlassungsscheine, Abschiede, gelten die Bestimmungen im Art. 381 und 382 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849.

Hierbei soll jedoch das Militärverhältniß als erschwerender Umstand angesehen werden.

§. 199.

Ehrenkränkungen.

Auf Ehrenkränkungen, deren sich Militärpersonen schuldig machen, finden zwar die in dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 Art. 296 bis 314 festgesetzten Grundsätze ihre Anwendung, es versteht sich aber von selbst, daß dieselben, wenn sie zugleich ein eigenthümlich militärisches Vergehen, z. B. Insubordination oder Mißbrauch der Dienstgewalt enthalten, rücksichtlich der eigentlichen Bestrafung nach den für diese Vergehen gegebenen Vorschriften zu behandeln sind.

Wörtliche Beleidigungen der Soldaten unter sich sollen in der Regel disciplinarisch geahndet werden.

Digitized by Google

Wegen Beleidigungen, welche den bei den Corps angestellten Militärbeamten von Militärpersonen niederen Ranges zugefügt werden, wenn sie nicht entweder

a) nach §. 53 als Insubordination, oder

b) nach §. 196 als Beleidigung der Amtsehre

zu strafen sind, tritt dasjenige ein, was das Strafgesetzbuch vom 14. April 1849 Art. 302 wegen Bestrafung der durch das Verhältniß des Beleidigers zu dem Beleidigten erschwerten Injurien bestimmt.

§. 200.

Diebstahl, Unterschlagung u. Betrug.

Der Soldat, welcher einen Diebstahl, eine Unterschlagung, Veruntreuung, einen Betrug, Fälschung oder Eidesverletzung begeht, oder als Vagabund Strafe erlitten hat, soll außer der sonst verwirkten Strafe jedesmal in die Strafclasse versetzt werden.

Es macht keinen Unterschied, ob eines der genannten Vergehen oder Verbrechen zu den gemeinen oder zu den durch das Militärdienstverhältniß erschwerten Uebertretungen (vergl. §. 193) gehört.

§. 201.

Militärisch qualificirte Diebstähle.

Als durch das Militärverhältniß besonders erschwerte Diebstähle sollen angesehen und gestraft werden: der Diebstahl auf Posten, der Diebstahl an herrschaftlichen Sachen, der Cameradendiebstahl und der Quartierdiebstahl.

§. 202.

Postendiebstahl.

Eine Schildwache sowie jede Wache oder Bedeckung, die von Gegenständen, welche ihr zur Bewachung anvertraut oder überwiesen sind, etwas entwendet, oder wissentlich etwas entwenden läßt, wird, nach der Größe des Diebstahls und den sonst eintretenden Umständen, mit Correctionshaus von zwei bis zu fünf oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Begeht eine Schildwache an anderen, als den ihr zur Bewachung anvertrauten oder überwiesenen Gegenständen einen Diebstahl, so ist dieselbe zu Correctionshaus von einem bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu verurtheilen.

Sind indessen Waffen gegen Personen gebraucht, oder ist mit Waffen gedroht worden, so tritt die gesetzliche Strafe des Raubes ein, dergestalt, daß nicht unter zwölfjähriger Zuchthausstrafe erkannt werden darf.

§. 203.

Cameraden- und Quartierdiebstahl.

Wenn Jemand

1) an Sachen eines Soldaten, Unterofficiers oder Officiers, oder anderer im Militärdienste angestellter und im Gefolge der Truppen befindlicher Personen,

Digitized by Google

2) an Sachen in dem Hause, wo er einquartiert oder wohin er zur Ausführung einer Dienstverrichtung commandirt ist,

einen Diebstahl begeht, so wird derselbe mit einer der nachstehenden Strafen belegt:

a) beträgt der Werth des Gestohlenen nicht über fünf Gulden, mit Correctionshaus von einem bis zu zwei Jahren;

b) bei einem Betrage von mehr als fünf Gulden bis zu fünfzehn Gulden mit Correctionshaus bis zu drei Jahren;

c) bei einem höheren Werthe mit Correctionshaus bis zu sechsjährigem Zuchthaus.

Sollte jedoch der Werth der gestohlenen Gegenstände die Summe von einem Gulden dreißig Kreuzer nicht übersteigen, so ist das Kriegsrecht ermächtigt, statt der Correctionshausstrafe Gefängnißstrafe zu erkennen.

Das Urlaubsverhältniß hat auf obige Bestimmungen blos in soweit Einfluß, daß der Diebstahl, welcher von einer im großen Urlaub befindlichen Militärperson an einer solchen während der Dauer dieses Verhältnisses begangen wird, nur nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 beurtheilt und geahndet wird.

§. 204.

Diebstahl an herrschaftlichen Sachen.

Diebstähle, welche an den in Magazinen, Zeughäusern, Casernen und Hospitälern, in Proviant-, Munitions- und Bagagewaggen befindlichen Gegenständen, sowie überhaupt an herrschaftlichem Eigenthume begangen werden, sollen um die Hälfte schärfer wie Cameraden- und Quartierdiebstähle bestraft werden.

§. 205.

Strafe: wenn obige Diebstähle unter besonderen Erschwerungen begangen werden.

Wenn bei den in den §§. 202, 203 und 204 vorgesehenen Diebstählen Erschwerungsgründe nach Maßgabe des Art. 357 und 359 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 eintreten, so kann die Strafe bis auf acht Jahre Corrections- und zwölf Jahre Zuchthaus erhöht werden.

Wegen des Militärverhältnisses soll es keinen Unterschied machen, ob das Einsteigen oder Einbrechen in einem bewohnten oder unbewohnten Gebäude stattfand.

§. 206.

Wenn der Thäter schon früher wegen Diebstahls bestraft war.

War der Thäter schon früher wegen eines durch das Militärverhältniß erschwerten Diebstahls bestraft, so ist die nach den §§. 202, 203 oder 204 verwirkte Strafe nach dem höchsten Maße zu erkennen und verhältnißmäßig zu schärfen.

Ist der schon bestrafte Diebstahl kein durch das Militärverhältniß erschwerter, sondern ein gemeiner Diebstahl gewesen, so kann wegen eines solchen Rückfalls, der frühere Dieb-

Digitized by Google

ſtahl mag vor oder nach dem Eintritte in den Militärdienſt begangen worden ſein, ſobald nur die Strafe auf den Grund gerichtlichen Erkenntniſſes in Vollzug geſetzt war, ſchon auf das höchſte geſetzliche Maß erkannt werden.

§. 207.

Veruntreuung und Unterſchlagung der in den Paragraphen 203 und 204 genannten Gegenſtände wird mit Dreiviertheilen derjenigen Strafe geahndet, welche nach den Beſtimmungen jener Paragraphen deren wirkliche Entwendung nach ſich gezogen haben würde. Veruntreuung u. Unterſchlagung.

Wenn ſich Jemand Sachen von einigem Werthe ohne vorherige Anzeige zueignet (vergl. Art. 374 des Strafgeſetzbuches vom 14. April 1849), welche in Caſernen, Wachen oder an ähnlichen Orten, die hauptſächlich vom Militär benutzt werden, gefunden ſind, ſo ſoll derſelbe mit der Hälfte derjenigen Strafe belegt werden, welche die Entwendung ſolcher Sachen nach ſich gezogen haben würde. Die bloſe Hinnahme ſolcher Sachen, ohne daß ſpäteſtens binnen drei Tagen den Vorgeſetzten Anzeige von deren Finden gemacht worden iſt, ſoll, wenn auch die Zueignung nicht als erwieſen angenommen werden kann, mit Gefängniß bis zu drei Wochen, den Umſtänden nach verbunden mit Verſetzung in die Strafclaſſe, geahndet werden.

§. 208.

Hinſichtlich des von Militärperſonen verübten Verbrechens der Veruntreuung im Dienſte gelten die Beſtimmungen der Art. 465, 466, 468 und 469 des Strafgeſetzbuches vom 14. April 1849. Veruntreuung im Dienſte.

Statt der Dienſtentlaſſung tritt bei Officieren Entlaſſung ohne Abſchied, ſtatt der Dienſtentſetzung, Caſſation ein. Der Unterofficier wird degradirt.

§. 209.

Was endlich das Strafgeſetzbuch vom 14. April 1849 wegen ſonſtiger Verletzungen der Amtspflichten in Beziehung auf Staatsbeamte und öffentliche Diener verordnet, das ſoll nicht nur gegen die Militärbeamte, ſondern auch gegen alle wirkliche Militärperſonen ohne Rückſicht des Ranges und Grades, welche ſich in der Lage befinden, ſolcher Vergehen ſich ſchuldig machen zu können, in allen den Fällen gleichmäßige Anwendung finden, für welche die Militärdienſtverhältniſſe im gegenwärtigen Geſetzbuche nicht beſondere Beſtimmungen erforderlich gemacht haben. Es ſollen daher namentlich nach jenen Grundſätzen beurtheilt und geſtraft werden: Anwendbarkeit der wegen ſonſtiger Verletzungen der Amtspflicht im Strafgeſetzbuche vom 14. April 1849 enthaltenen Beſtimmungen.

Mißbrauch der Dienſtgewalt gegen andere als ſolche Perſonen, welche zu den militäriſch Untergebenen gehören;

Fälſchung in Dienſthandlungen, wenn dieſe nicht durch falſche Rapporte, Meldungen und Liſten begangen wird (§§. 151, 152);

Digitized by Google

Jede Art von Bestechung, Erpressung und Erhebung von unstatthaften Gebühren;
Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Gelder durch Geltendmachung der Dienstgewalt;
Anleihen aus öffentlichen Cassen, die nicht der Verwaltung, jedoch der Aufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde;
Verletzung der Verschwiegenheit in Dienstsachen, sofern solche nicht unter die Bestimmung des §. 171 gehört.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1849 die Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung als Strafe ausspricht, soll statt der ersteren gegen Unterofficiere Gefängniß oder Correctionshaus und gegen Officiere Festungsarrest, statt der Dienstentlassung aber gegen Unterofficiere Degradation, etwa durch Freiheitsstrafe geschärft, und gegen Officiere Entlassung oder Cassation eintreten.

Dritter Abschnitt.

Einzelne besondere Bestimmungen für Officiere und Unterofficiere.

§. 210.

Einleitung.

Obgleich die in den bisherigen Abschnitten dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften die Vergehen sämmtlicher Militärpersonen, ohne Unterschied des Grades und Ranges, umfassen, so machen doch die besonderen Dienstverhältnisse der Officiere und Unterofficiere und die in dem Dienstreglement deshalb festgestellten Grundsätze noch die hier folgenden speciellen Bestimmungen erforderlich.

§. 211.

Wiederholung und Zusammentreffen von Vergehen.

Wenn Officiere oder Unterofficiere schon zu mehreren Malen wegen Dienstvergehen bestraft sind und sich durch diese Strafe nicht von neuen Uebertretungen haben zurückhalten lassen, oder wenn dieselben wegen mehrerer noch unbestrafter Vergehen in Untersuchung gerathen, so kann wegen solcher abermaliger oder zusammentreffender Vergehen, es mögen dieselben von einer und derselben oder von verschiedener Gattung sein, die früheren Strafen mögen disciplinarische oder gerichtliche gewesen sein, sobald nur daraus nach richterlicher Ueberzeugung auf die Untauglichkeit zur ferneren Bekleidung des Postens geschlossen werden muß, gegen die ersteren auf Entlassung und gegen letztere auf Degradation kriegsrechtlich erkannt werden, wenn auch die einzelnen Vergehen an sich oder deren Wiederholung mit Entlassung oder Degradation im Gesetze nicht bedroht sein sollten.

Digitized by Google

Besonders kommt diese Vorschrift bei solchen Vergehen zur Anwendung, durch welche ein Hang zu Subordinationswidrigkeiten an den Tag gelegt wird.

Auf Entlassung kann, statt der im §. 76 verordneten Schärfung, auch dann erkannt werden, wenn sich mehrere Officiere zum Ungehorsam oder zur Widersetzlichkeit verbunden haben.

§. 212.

Nähere Bestimmungen über das außerdienstliche Subordinationsverhältniß unter Officieren.

Die Befugniß des Vorgesetzten zur Ertheilung von Befehlen erstreckt sich unter Officieren auf die außerdienstlichen Verhältnisse insoweit, als nicht allein dem Commandeur und den Staabsofficieren eine Aufsicht auf das Betragen der untergebenen Officiere, auch außer Dienst, übertragen ist, sondern auch die Officiere der übrigen Grade mit angemessenen Maßregeln einzuschreiten dann befugt und verpflichtet sind, wenn Officiere niederen Grades sich öffentlich bis zu groben Unanständigkeiten oder gar bis zu Excessen vergessen sollten, oder wenn dergleichen mit Grund zu besorgen sind.

Die Pflicht zur Achtung und Ehrerbietung dauert zwar auch unter Officieren in außerdienstlichen Verhältnissen fort, indeß muß hier, wie schon im §. 54 bestimmt ist, die größere oder geringere Rangverschiedenheit eine ganz besondere Rücksicht finden.

Je näher sich zwei Officiere im Range stehen, um so weniger können die in den Berührungen des gesellschaftlichen Lebens etwa zugefügten Beleidigungen nach den strengeren Grundsätzen der Subordination geahndet werden. Waren aber der Beleidiger und Beleidigte von einem und demselben Grade, und bestimmte sich die Rangverschiedenheit unter ihnen nur durch die Anciennetät, so wird die Beleidigung überall nicht als Insubordination, sondern nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen von Injurien beurtheilt.

§. 213.

Pflichtwidrigkeiten der Vorgesetzten in ihrem Betragen gegen untergebene Officiere.

Der Vorgesetzte muß gegen die ihm untergebenen Officiere jederzeit den Anstand des gebildeten Mannes mit der Würde des bekleideten Postens zu vereinigen wissen.

Obere, welche durch unziemliche und ehrenkränkende Ausdrücke oder überhaupt durch eine unanständige Behandlung die dem einzelnen Officiere sowie dem ganzen Officiersstande schuldige Achtung verletzen, werden nach Beschaffenheit der Umstände und unter Berücksichtigung des gegenseitigen Rangverhältnisses mit Verweis oder Arrest bestraft.

Wirkliche Beschimpfungen ziehen Festungsarrest oder selbst den Verlust der Stelle nach sich, letztere Strafe in jedem Falle, wo sie in Thätlichkeiten übergehen.

Derjenige Obere dagegen, welcher sich des erforderlichen Ansehens entäußert und wiederholte Beweise gegeben hat, daß er nicht im Stande ist, die Würde des Postens gegen seine Untergebene aufrecht zu erhalten, hat die Entlassung zu gewärtigen.

Digitized by Google

§. 214.

Annahme einer Herausforderung wegen dienstlicher Verfügungen.

Der Vorgesetzte, der in dem §. 60 erwähnten Falle die Herausforderung des Untergebenen annimmt, hat wegen dieser Verletzung der Dienstautorität die Entlassung mit Abschied verwirkt.

Eben diese Strafe tritt gegen denjenigen ein, welcher eine blos durch die Erfüllung seiner Dienstpflicht veranlaßte Herausforderung annimmt.

§. 215.

Vom Duelliren überhaupt.

Bei vorfallenden sonstigen Duellen finden gegen Officiere die im Strafgesetzbuche vom 14. April 1849 Art. 285 bis 288 angedroheten Strafen nur alsdann keine Anwendung, wenn das Duell durch eine Ehrenkränkung veranlaßt ist, welche nach obwaltenden Standesmeinungen über den Ehrenpunkt nicht auf eine andere Art ausgeglichen werden konnte, und wenn ein solches Duell auf sonst herkömmliche Art, namentlich in Gegenwart zweier Secundanten und eines Wundarztes, vollzogen worden ist.

§. 216.

Veranlassung zum Duelle.

Auch in dem Falle des vorstehenden Paragraphen soll jeder Officier, durch dessen Schuld ein Duell nothwendig geworden ist, der dazu gegebenen Veranlassung wegen, wenn diese in Unvorsichtigkeit oder Uebereilung besteht, mit Arrest, bei vorhandenem bösen Vorsatze dagegen mit Festungsarrest oder mit Verlust der Stelle bestraft werden.

§. 217.

Unverträglichkeit und Zanksucht.

Officiere, welche aus unverträglichem oder zanksüchtigem Sinne wiederholt zu Händeln und Streitigkeiten Veranlassung geben, oder andere zu dergleichen aufreitzen, sollen nach vergeblich stattgefundener sonstiger Ahndung zur Entlassung verurtheilt werden.

§. 218.

Verantwortlichkeit der Officiere für die Befolgung allgemeiner militärischer Grundsätze.

Dem Officiere müssen in allen den Fällen, besonders im Dienste gegen den Feind, in welchen seine Pflichten nicht durch besondere Vorschriften bestimmt sind, die allgemeinen militärischen Grundsätze zur Richtschnur dienen. Wie überhaupt der Officier, der sich in einer selbstständigen Lage befindet, für die Befolgung jener Grundsätze verantwortlich bleibt, so soll insbesondere derjenige, durch dessen Nachlässigkeit, Sorglosigkeit oder Unachtsamkeit im Dienste gegen den Feind Nachtheile verursacht worden sind, mit Festungsarrest und selbst mit dem Verluste der Stelle bestraft werden.

§. 219.

Ausschweifende Lebensart.

Ein Officier, welcher sich durch schlechten Haushalt leichtsinnigerweise in Schulden stürzt, welcher sich dem Spiele oder der Trunkenheit, überhaupt einer ausschweifenden Lebensart

Digitized by Google

ergibt, ist mit Verweis und Arrest zu strafen und, wenn wiederholte Strafen nicht bessern, aus dem Dienste zu entfernen.

Gegen einen Unterofficier ist in einem solchen Falle die Degradation zu verhängen.

§. 220.

Verstöße wider die Gesetze der Ehre und des conventionellen Anstandes.

Nicht nur die Uebertretungen der Strafgesetze, sondern auch solche Handlungen eines Officiers, welche mit der militärischen Ehre und mit dem conventionellen Anstande unvereinbar sind, machen in der Art einen Gegenstand der richterlichen Beurtheilung und Strafverfügung aus, daß geringere Verstöße der bezeichneten Art mit Verweis und Arrest, größere aber mit dem Verlust der Stelle geahndet werden sollen.

§. 221.

Der Verlust der Stelle ohne Anspruch auf Pension kann nach wie vor in Anwendung des §. 11, pos. 2. des Gesetzes vom 3. Juni 1845 gegen Officiere stattfinden.

So gegeben Biebrich, den 12. Mai 1852.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Hadeln.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige

des

Militärstrafgesetzbuchs.

Erster (allgemeiner) Theil.

Erster Abschnitt.

Von den Militärstrafgesetzen und deren Anwendung im Allgemeinen.

		Paragraph.
I.	Gegenstand der Militärstrafgesetzgebung	1
II.	Bestrafung der gemeinen Verbrechen	2
III.	Subjectiver Umfang der Militärstrafgesetze in Beziehung:	
	1) auf die im activen Dienst stehenden,	
	2) auf die beurlaubten und auf Wartgeld gesetzten,	
	3) auf die der Armee in's Feld folgenden Personen	3
	4) auf Militärbeamte	4
	5) auf Landjäger	5
	6) auf entlassene Militärpersonen	6
IV.	Anwendung der Militärstrafgesetze nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches vom 14 April 1849	7
	Besondere Bestimmungen:	
	1) in Bezug auf Fahrlässigkeit	8
	2) in Betreff der Nothwehr	9
	3) in Betreff der Verjährung	10
	4) in Rücksicht auf Milderungsgründe:	
	a) überhaupt	11
	b) in Rücksicht auf einzelne gemeinrechtliche Milderungsgründe	12
	c) wegen Milderungsgründe, die aus den Militärverhältnissen entspringen	13 — 16
	5) Anwendung geschärfter Strafen	17 — 20

Zweiter Abschnitt.

Von den Militärstrafen und ihrem Verhältnisse zu einander.

I.	Zulässige Militärstrafen	21
II.	Disciplinarcorrectionen	22
III.	Ueber die Zulässigkeit der Vermögensstrafen	23
IV.	Strafen gegen die nicht zum wirklichen Waffendienste verpflichteten Personen	24
V.	Anwendung der Strafen	25

Digitized by Google

Paragraph.

A. Gegen Unterofficiere und Soldaten:

1) Gefängniß 26
2) Correctionshaus 27
3) Zuchthaus 28
4) Degradation gegen Unterofficiere 29
5) Entziehung der Ehrenzeichen 30
6) Versetzung in die Strafclasse:
a) worin sie besteht 31
b) Dauer der Strafe 32
c) Fälle ihrer Anwendung 33
7) Ausstoßung aus dem Militärstand 34

B. Gegen Officiere:

1) Quartier- und Wachtarrest 35
2) Festungsarrest 36
3) Verlust der Stelle 37
4) Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Medaillen 38

VI. Vorschriften für die Fälle, wo das Gesetz eine, entweder blos gegen Soldaten und Unterofficiere oder blos gegen Officiere anwendbare Strafe verordnet 39

VII. Richterliches Ermessen, wenn die Strafart nur im Allgemeinen bestimmt ist 40

VIII. Verwandlung der Strafen:
1) im Erkenntnisse selbst 41
2) bei der Bestätigung des Erkenntnisses oder nach dessen Publication 42

IX. Verhältniß der Militärstrafen unter einander 43
Verhältniß der Geld- zu Freiheitsstrafen 44

X. Bekanntmachung der Straferkenntnisse 45

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Erklärung und Anwendung verschiedener in diesem Gesetzbuche enthaltener Bestimmungen und Ausdrücke.

I. Ausgedehntere Bedeutung der Benennung „Officier, Unterofficier, Soldat“ . . . 46
II. Bedeutung des Ausdrucks „in Kriegszeiten“ oder „im Felde“ 47
„ „ „ „in der Nähe des Feindes“ 48
„ „ „ „Angesichts des Feindes“ 49
„ „ „ „im Dienste“ 50

Digitized by Google

Zweiter (besonderer) Theil.

Von den einzelnen Verbrechen der Militärpersonen.

Erster Abschnitt.

Von den eigentlichen Militärverbrechen.

Erster Unterabschnitt.

Von den eigentlichen Militärverbrechen, welche sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten begangen werden können.

Erstes Capitel.

Von den Vergehen wider die Subordination.

	Paragraph.
Begriff der Insubordination in der allgemeinen Bedeutung des Worts	51, 52
I. Insubordination durch Verletzung der Ehrerbietung	53
Allgemeine Milderungs- und Erschwerungsgründe	54
Strafe der verletzten Ehrerbietung:	
1) durch bloses Unterlassen	55
2) durch unanständige und beleidigende Worte u. s. w. sowohl in- als außer Dienst	56
3) durch Thätlichkeiten, a in, und b außer Dienst	57
Beleidigung der Officiere durch Soldaten und Unterofficiere	58
Besondere Bestimmungen wegen des Rachenehmens an Vorgesetzten	59
Wegen Herausforderung des Vorgesetzten zum Duelle	60
Ausdehnung der §§. 59 und 60 auf entlassene Militärpersonen	61
Dienstwidrige Beschwerden ꝛc. Vorgreifen	62 — 64
II. Insubordination durch Ungehorsam:	
1) bloße Nichtbefolgung,	
2) Widersetzlichkeit	65
Allgemeine Bestimmungen	66
Erschwerungsgründe	67
Strafe:	
1) des Ungehorsams durch Nichtbefolgung	68
2) des Ungehorsams durch Widersetzlichkeit	69
Besonders:	
a. Angesichts des Feindes	70
b. in Reihe und Glied oder unter dem Gewehr mit Thätlichkeit	71
c. in Reihe und Glied ohne Thätlichkeit	72
d. der thätlichen Widersetzlichkeit nicht in Reihe und Glied oder unter dem Gewehr und	
e. der Widersetzlichkeit mit wörtlicher Beleidigung	73

Digitized by Google

Paragraph.

Einzelne besondere Handlungen, welche als Widersetzlichkeit zu strafen sind:
a. unbefugte Aufhebung oder Abänderung des Befehls,
b. Auflehnung gegen die Vollziehung einer Strafe 74
c. Murren 75
3) Insubordination im Complott 76
4) Aufruhr 77
Strafe des Aufruhrs 78
Nähere Bestimmungen über die Zumessung der Strafe des Aufruhrs 79
5) Eigenmächtiges Zusammentreten unter das Gewehr und tumultuarische Zusammenrottung 80
6) Meuterei 81
Strafe der Meuterei 82
7) Strafe öffentlicher Aeußerungen des Unwillens ohne eine auf Aufruhr gerichtete Absicht 83
Unterlassene Anzeige oder unterlassene Hemmung eines aufrührerischen Unternehmens, Straflosigkeit bei zeitig gemachter Anzeige 84
8) Bestrafung der Vergehen gegen Schildwachen, Ronden ꝛc., sowie gegen die Landjäger 85

Zweites Capitel.

Von den Vergehen der Vorgesetzten gegen Untergebene oder in Bezug auf dieselben.

I. Mißbrauch der Dienstgewalt 86
1) durch üble und gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen 87, 88
Ausnahme; Befugniß und Pflicht der Vorgesetzten zum thätlichen Einschreiten. . . 89
2) durch Befehl zu unerlaubten oder solchen Handlungen, welche vermöge des Dienstes nicht befohlen werden durften 90, 91
3) durch Untersagung von Handlungen, welche dienstgemäß nicht verboten werden durften 92
4) durch Ueberschreitung und Mißbrauch der Strafgewalt 93
5) durch Anmaßung unerlaubter Vortheile 94
II. Pflichtwidrigkeiten der Vorgesetzten bei Vergehen der Untergebenen:
1) Vorsätzliches Geschehenlassen,
2) Theilnahme an den Vergehen der Untergebenen 95
3) Nachlässigkeit und Mangel gehörigen Nachdrucks in Verhinderung der Vergehen . . 96
4) Unterlassene Bestrafung oder Anzeige der Vergehen,
Gesetzwidrige Milde in Bestrafung der Verbrechen 97
III. Annahme von Geschenken 98
IV. Anleihen von Geld 99
V. Unziemliche Vertraulichkeit 100

Drittes Capitel.

Von den Vergehen in Bezug auf einzelne bestimmte Dienstverrichtungen.

Allgemeine Strafbestimmung 101
I. Vergehen der Schildwachen . . . . . 102 — 105
Vergehen der commandirenden Officiere und Unterofficiere 106

Digitized by Google

Paragraph.

Schärfung der vorhin angedroheten Strafen 107
II. Verschulden bei der Entweichung eines Arrestaten 108
III. Sonstige Dienstwidrigkeiten bei Bewachung der Arrestaten 109
Eigenmächtige Entlassung 110
IV. Willkührliche Verhaftung 111
V. Vergehen der Sauvegarden 112
VI. Bestrafung der Patrouillen, welche Geschenke annehmen . . . . . 113, 113 a.

Viertes Capitel.

Von der Desertion und ähnlichen Verbrechen.

I. Desertion.
Begriff 114
Wann die Absicht der Desertion anzunehmen ist:
1) bei eigenmächtiger Entfernung 115
2) bei eigenmächtigem Wegbleiben 116
3) bei freiwilliger Rückkehr 117
Strafe:
1) der einfachen ersten Desertion 118
2) der wiederholten Desertion 119
3) der Desertion durch eigenmächtiges Wegbleiben unter besonderen Umständen . . 120
4) der Desertion nach ausgebrochenem Kriege 121
5) der Desertion von den im Felde stehenden Truppen oder auf dem Marsche dahin . 122
6) der Desertion zum Feinde 123
7) der Desertion im Dienste
a. überhaupt,
b. vom Posten 124
8) der Desertion im Complott 125
Strafschärfung:
a. wegen Mitnehmens von Montur- und Armaturstücken,
b. wegen Mitnahme des herrschaftlichen Dienstpferdes 126
Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände 127
Nachholung der Dienst- und Capitulationszeit 128
Bestrafung der Desertion eines Officiers 129
Besondere Milderungsgründe:
1) freiwillige Rückkehr 130
2) Nichtgeschehene Beeidigung 131
Verpflichtung zur Anzeige eines Desertionsvorhabens 132
Verleitung zur Desertion 133
Beförderung der Desertion 134
Strafe gegen einen nicht wieder ergriffenen Deserteur 135
II. Selbstverstümmelung 136
III. Entfernung ohne Urlaub und Ausbleiben über Urlaub 137

Digitized by Google

Paragraph.

Fünftes Capitel.

Von den Vergehen in Ansehung der Montur-, Armatur- und Equipirungsstücke, sowie der sonstigen Militärbedürfnisse.

Verbindlichkeit zur ganz besonderen Fürsorge 138
Strafe:
1) wegen Verderbens, Beschädigens oder Verlierens der Armatur- und Monturstücke,
2) wegen Versetzens und Vertauschens 139
3) wegen Verwahrlosung und Mißbrauchs des herrschaftlichen Dienstpferdes . . . 140
4) wegen Verwahrlosung und Mißbrauchs anderer herrschaftlichen Sachen . . . 141
5) wegen Nachlässigkeit in der Aufsicht über Magazinvorräthe 142

Sechstes Capitel.

Von den sonstigen Vergehen in Bezug auf den Dienst, sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten.

1) Nichtbefolgung der allgemeinen Dienstvorschriften 143
2) Eigenmächtige Verfügungen 144
3) Einrichtung und Duldung von Nebencassen und unrichtige Verwendung dienstlicher Gelder 145
4) Pflichtversäumnisse derjenigen, welche für die Militärbedürfnisse zu sorgen haben . . 146
besonders des Commandanten eines im Kriegszustande befindlichen Platzes . . . 147
5) Pflichtwidrigkeiten der Medicinalbeamten 148
6) Pflichtwidrigkeiten der Auditeure 149
Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 146, 148 u. 149 . . . 150
7) Unrichtige und falsche Rapporte, Meldungen 151
8) Unrichtige Mittheilung dienstlicher Verfügungen 152
9) Verletzung der Dienstverschwiegenheit 153
10) Trunkenheit 154, 155
11) Unordentliche oder ausschweifende Lebensweise, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielen um Geld 156
12) Ungebührliches Betragen im Quartier 157
13) Ungebührliches Betragen beim Empfange der Lebensmittel 158
14) Verweigerte Ableistung des Soldateneides 159
15) Theilnahme an politischen Verbindungen 160
16) Verheirathung ohne Consens 161

Zweiter Unterabschnitt.

Von den eigentlichen Militärverbrechen in besonderer Beziehung auf den Dienst in Kriegszeiten.

Erstes Capitel.

Von der Verrätherei.

Begriff 162
Nähere Bestimmung 163, 164
Strafe 165, 166

Digitized by Google

Paragraph.

Unterlassene Anzeige 167
Straflosigkeit bei einer zeitigen Anzeige 168
Strafen für einzelne Handlungen, durch welche die Sicherheit der Armee gefährdet wird 169
Absendung von Briefen an Personen im feindlichen Heere oder Lande 170
Mittheilung von Nachrichten an eine fremde, nicht feindliche Macht 171, 172
Spioniren 173

Zweites Capitel.

Von den Pflichtverletzungen aus Feigherzigkeit.

Maßregeln und Strafe gegen diejenigen, welche vor dem Feinde zuerst die Flucht ergreifen . 174
Sonstige feigherzige Verletzung der Dienstpflicht 175
Allgemeine Strafbestimmung für Officiere 176
Bestrafung des Commandirenden, der von seinem Posten vor dem Feinde weicht . . . 177
Capituliren im freien Felde 178
Pflichtwidrige Uebergabe eines belagerten Platzes 179

Drittes Capitel.

Vom Beutemachen, Plündern, Marodiren und sonstigen durch Mißbrauch der Waffengewalt in Kriegszeiten verübten Vergehen.

1) Beute 180
Strafe für unerlaubtes Beutemachen 181
Beraubung der Verwundeten 182
Beraubung der Kranken in den feindlichen Hospitälern 183
2) Plünderung 184
Strafe 185
Plünderung im Complott oder Haufen 186
Widersetzlichkeit bei der Plünderung 187
3) Eigenmächtiges Touragiren und Requiriren von Lebens- und Transportmitteln . . 188
Eigenmächtiges Requiriren und Ausschreiben sonstiger Gegenstände 189
Geschärfte Strafen gegen Marketender 190
4) Zerstörung und Beschädigung des Eigenthums 191
5) Vergehen gegen Gefangene und Einwohner besetzter Länder 192

Zweiter Abschnitt.

Von Militärverbrechen, welche ihrem ursprünglichen Begriffe nach zwar gemeine, aber durch das Militärdienstverhältniß erschwerte Uebertretungen sind.

Bestrafung der gemeinen Verbrechen überhaupt 193
Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staates 194

Digitized by Google

Paragraph.

Majestätsbeleidigung,
Beleidigung gegen Personen der Herzoglichen Familie 195
Beleidigung der Amtsehre und Widersetzung gegen die Obrigkeit 196
Mißbrauch der Waffen bei Gewaltthätigkeiten und Körperverletzungen 197
Fälschung von Päßen 198
Ehrenkränkungen 199
Diebstahl, Unterschlagung und Betrug 200
Militärisch qualificirte Diebstähle 201
a) Postendiebstahl 202
b) Cameraden- und Quartierdiebstahl 203
c) Diebstahl an herrschaftlichen Sachen 204
Strafe, wenn obige Diebstähle unter besonderen Erschwerungen begangen werden . 205
Wenn der Thäter schon früher wegen Diebstahls bestraft war 206
Veruntreuung und Unterschlagung 207
Veruntreuung im Dienste 208
Anwendbarkeit der wegen sonstiger Verletzungen der Amtspflicht im Strafgesetzbuch vom 14. April 1849 enthaltenen Bestimmungen 209

Dritter Abschnitt.

Einzelne besondere Bestimmungen für Officiere und Unterofficiere.

Einleitung 210
Wiederholung und Zusammentreffen von Vergehen 211
Nähere Bestimmungen über das außerdienstliche Subordinationsverhältniß unter Officieren . 212
Pflichtwidrigkeiten der Vorgesetzten in ihrem Betragen gegen untergebene Officiere . . 213
Annahme einer Herausforderung wegen dienstlicher Verfügungen 214
Vom Duelliren überhaupt 215
Veranlassung zum Duelle 216
Unverträglichkeit und Zanksucht 217
Verantwortlichkeit der Officiere für die Befolgung allgemeiner militärischer Grundsätze . . 218
Ausschweifende Lebensart 219
Verstöße wider die Gesetze der Ehre und des conventionellen Anstandes 220
Entlassung von Officieren ohne Pension 221

Berichtigung

eines in einem Theil der Auflage stehen gebliebenen Druckfehlers.

Seite 150 Zeile 2 v. u. statt: „wesentlich“ lese man: „wissentlich“.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 11. Juni 1852.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, bis zu dem Zeitpuncte, wo die Einführung einer neuen Militärstrafgerichtsordnung etwa andere Normen zur Folge haben wird, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen nachfolgende Vorschriften über die Competenz der Militärgerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen zu erlassen.

§. 1.

Zur Competenz der Militärgerichte gehören ohne Ausnahme alle, sowohl militärische als auch gemeine Verbrechen und Vergehen, sowie polizeiliche Uebertretungen, welche von den im activen Dienste oder im kleinen Urlaube befindlichen Militärpersonen begangen werden.

Verbrechen und Vergehen der den Corps in das Feld folgenden Personen, der Militärbeamten, der bereits entlassenen und pensionirten Militärpersonen kommen nur in soweit vor die Militärgerichte, als die Militärstrafgesetze bei denselben Anwendung finden.

§. 2.

In Großurlaub befindliche oder auf Wartgeld gesetzte Militärpersonen sind wegen aller Militärübertretungen, seien sie eigentliche Militärverbrechen oder gemeine, aber durch das

Digitized by Google

Militärverhältniß erschwerte Verbrechen und Vergehen, den Militärgerichten, wegen sonstiger während des Großurlaubs oder der Wartezeit begangener gemeiner Verbrechen und Vergehen und polizeilicher Uebertretungen den Civilgerichten unterworfen.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1852 in Wirksamkeit.

Die an diesem Tage anhängigen und geschlossenen aber noch nicht abgeurtheilten Untersuchungen, welche nach vorstehenden Bestimmungen den Militärgerichten hingewiesen sind, gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, an diese zur Erledigung über.

So gegeben Biebrich, den 5. Juni 1852.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Habeln.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in der Erwägung, daß sich die Steuercataster nicht überall zur Vertretung der Stockbücher eignen, und deshalb einestheils die Aufstellung der letzteren zu beschleunigen, anderntheils aber der Eintritt der Wirksamkeit der Gesetze vom 15. Mai 1851 hinauszusetzen ist, in der weiteren Erwägung, daß diese Gesetze in denjenigen Gemarkungen, welche zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit derselben in der Güterconsolidation begriffen sind, in ihrem vollen Umfange nicht zur Anwendung gebracht werden können, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Der auf den 1. October 1852 bestimmte Tag des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. Mai 1851, die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend, sowie des Gesetzes vom 15. Mai 1851, die Pfandrechte und die Rangordnung der Gläubiger im Concurse betreffend, wird auf den 1. October 1853 hinausgerückt.

Der §. 17 des erstgedachten Gesetzes wird aufgehoben; an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

Den Grundsteuercatastern wird die rechtliche Bedeutung der Stockbücher nicht beigelegt. Dagegen sollen dieselben einstweilen durch die Landoberschultheisen und Feldgerichte fortgeführt werden.

Nach Ablauf des 1. October 1853 können die in die Stockbücher nicht eingetragenen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt.

Ueberdies sind alle durch Hypothek oder s. g. Eigenthumsvorbehalt gesicherte Gläubiger durch eine von Unseren Hof- und Appellationsgerichten zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermeidung des obengedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. October 1853 bei dem betreffenden Landoberschultheisen anzumelden, nachzuweisen und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Der Landoberschultheis ist verbunden, dem Gläubiger eine Bescheinigung über die Anmeldung und den erfolgten Eintrag unter der vorgelegten Urkunde zu ertheilen.

§. 2.

Bezüglich solcher Gemarkungen, in welchen die Güterconsolidation in der Lage ist, daß entweder dermalen schon die Zumessung stattgefunden hat oder bis zum 1. April 1853 stattfinden wird, ohne daß bis zum 1. October 1853 die Adjudication und die Aufstellung der Lagerbücher und Stockbücher beendigt sein kann, wird hiermit der Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. Mai 1851, die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend, bis zu dem Zeitpunkte suspendirt, wo die Güterconsolidation beendigt, sowie die Aufstellung des Stockbuchs von der Ministerialabtheilung der Justiz durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht sein wird, und verbleibt es bei dem bisher bestehenden Verfahren, jedoch mit Ausnahme des §. 16 dieses Gesetzes, welcher vom 1. October 1853 an in Kraft tritt.

§. 3.

Das Gesetz vom 15. Mai 1851, das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Concurse betreffend, tritt bezüglich der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gemarkungen ebenso wie bezüglich aller anderen Gemarkungen des Herzogthums vom 1. October 1853 an in Wirksamkeit, jedoch mit nachfolgenden Ausnahmen:

1) die Bestimmungen der §§. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 37 bleiben, da sie das Bestehen von Stockbüchern voraussetzen, bis zur beendigten Aufstellung der

Digitized by Google

Stockbücher suspendirt und werden statt dessen die bisher bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit erhalten, doch fällt nach §. 16 des Gesetzes, die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend, die justizamtliche Confirmation der Pfandverschreibungen hinweg;

2) statt der Bestimmung in §. 44 wird für die Dauer des provisorischen Zustandes folgendes verordnet:

Ist die verpfändete Forderung eine hypothecarische, so muß, wenn das Faustpfandrecht gegen den Hypothekschuldner und gegen Dritte wirksam werden soll, die Faustpfandbestellung unter dem Eintrag der Hypothek in dem Hypothekenbuche beurkundet und der Hypothekschuldner benachrichtigt werden.

§. 4.

Die Ministerialabtheilung der Justiz wird diejenigen Gemarkungen, auf welche sich die §§. 2 und 3 gegenwärtigen Gesetzes beziehen, durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

§. 5.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen erst nach dem 1. April 1853 eine Consolidation begonnen wird, oder wenn die Consolidationsarbeiten bereits ihren Anfang genommen haben, eine Zumessung der nach der Verloosung neu überwiesen werdenden Grundstücke (§. 32 der Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation vom 2. Februar 1830) alsdann noch nicht stattgefunden hat, soll die Aufstellung der Stockbücher nach den allgemeinen Vorschriften zur Ausführung gebracht und deren Fortführung durch die Güterconsolidation nicht unterbrochen, sondern nach Maßgabe der von der Ministerialabtheilung der Justiz zu erlassenden, den Grundsätzen über die Güterconsolidation und den Vorschriften über die Fortführung der Stockbücher entsprechenden Instruction vollzogen werden.

So gegeben Biebrich, den 5. Juni 1852.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Hadeln.

Digitized by Google

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes des laufenden Jahrs mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von weiteren zwei und einem halben Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer soll am 15. September, ein weiteres Simplum am 5. November und endlich ein halbes Simplum am 15. December 1852 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, ergehenden Instruction den Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Biebrich, den 5. Juni 1852.

(L. S.) **Adolph.**

Wittgenstein. Lex. Faber. Hadeln.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Die Bestimmung des §. 29 des Edicts vom 17. October 1849 wird in Beziehung auf diejenigen Diener, welchen vor dem 17. October 1849 durch Anstellungsdecret die Zusicherung der alljährlichen Verabfolgung von fünfzehn Maltern Korn und zehn Maltern Gerste um den Preis von Einhundert Gulden bereits ertheilt war, aufgehoben, und wird für die bezeichneten Diener die Vorschrift des §. 9, pos. 1 des Edicts vom $^{9}/_{11}$ September 1815 vom 1. Januar 1850 an in der früher zur Anwendung gekommenen Art wieder hergestellt.

So gegeben Biebrich, den 5. Juni 1852.

(L. S.) **Adolph.**

Wittgenstein. Lex. Faber. Hadeln.

Digitized by Google

(Die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Februar 1851, die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der wegen Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen dem Herzogthum Nassau und mehreren anderen deutschen Staaten bestehenden Uebereinkunft nunmehr auch die Fürstlich Lippe'sche Regierung beigetreten ist und mithin die Vorschriften vorgedachter Verordnung auch auf das Staatsgebiet dieser Regierung Anwendung finden.

Wiesbaden, den 25. Mai 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Accessisten Brück bei der Ministerialabtheilung der Finanzen und den Rechtscandidaten Schlichter von Wiesbaden zu Accessisten bei dem dasigen Justizamt gnädigst ernannt, die Justizamtsaccessisten: Snell von Idstein und Faßbender von Diez nach Runkel, Keutner von Montabaur nach Nastätten, Spamer von Wallmerod nach Diez gnädigst versetzt, sodann die Rechtscandidaten: Flügel und D'Avis von Montabaur zu Justizamtsaccessisten daselbst, Ball von Würges zum Justizamtsaccessisten zu Wallmerod, Birkenbühl von Sindlingen zum Justizamtsaccessisten zu Langenschwalbach, Dieffenbach von Herborn zum Accessisten bei dem Justizamte zu Herborn, Biringer von Höchst zum Accessisten bei dem dasigen Justizamte, Schütz von Eltville zum Justizamtsaccessisten daselbst und Thewalt von Limburg zum Accessisten bei dem Justizamte zu Limburg gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalaccessisten Dr. Otto von Bicken nach Herborn zu versetzen und den Candidaten der Heilkunde Dr. Pagenstecher von Idstein zum Medicinalaccessisten bei dem Civilhospital zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Recepturbeamten von Langen von Rennerod nach Langenschwalbach zu versetzen und dem Recepturaccessisten Moureau zu Hachenburg die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Lehrer Wolf zu Meudt ist in den Ruhestand, Lehrer Moos von Neudorf nach Meudt, Lehrer Eberz von Berod nach Neudorf, Lehrer Groos von Herschbach nach Berod, Lehrer Meuser von Neuhäusel nach Herschbach, Lehrer Hilpisch von Schenkelberg nach Neuhäusel, Lehrer Stahl von Weinähr nach Schenkelberg, Lehrer Mayer von Frauenstein nach Weinähr versetzt und dem Schulcandidaten Höhler von Obertiefenbach die Lehrergehülfenstelle zu Frauenstein provisorisch übertragen worden. Dem provisorischen Schulvicar Picker zu Aulenhausen ist die dasige Schulvicarstelle definitiv übertragen worden.

Todesfall.

Am 23. Mai ist der Medicinalacceſſist Dr. Lex zu Heddernheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 12. Juni 1852.

(Den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche der Niederlande andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend.)

Der unter dem 31. Dezember vorigen Jahres abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche der Niederlande andererseits wird, nachdem derselbe von Seiner Hoheit dem Herzoge ratificirt und die Auswechselung der gegenseitigen Ratificationsurkunden am 7. Mai laufenden Jahres im Haag vollzogen worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 4. Juni 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

TRAITE DE COMMERCE ET DE NAVIGATION

entre

l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part

et

les Pays-Bas d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schönberg — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce allemande (Zoll-Verein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: Le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-

Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen dem

deutschen Zoll- und Handelsverein

einerseits

und

den Niederlanden andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürsten-

Digitized by Google

Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas d'autre part,

désirant étendre les rélations commerciales entre les États du Zoll-Verein et les Pays-Bas, sont convenus d'entrer en négociation et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir

Sa Majesté le Roi de Prusse: Le Comte de Koenigsmarck, Son Conseiller intime actuel, Grand-Maître héréditaire de la Cour, Chambellan, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge seconde classe avec l'étoile et de l'ordre de St. Jean de Prusse, Grand-Croix de l'ordre de la Couronne de chêne, etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas: le Sieur Herman van Sonsbeeck, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, grand-croix de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et de St. Lazare de Sardaigne, grand-croix de l'ordre du Sauveur de

thüner Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der König von Preußen: den Grafen von Königsmarck, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern, und des Preußischen St. Johanniterordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwenordens, Großkreuz des Schwedischen Nordsternordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, Großkreuz des Griechischen Erlöserordens, Aller-

Digitized by Google

la Grèce, Son Ministre des affaires étrangères;

le Sieur Pierre Philippe van Bosse, commandeur de l'ordre du lion néerlandais, chevalier de seconde classe de l'ordre de St^e Anne de Russie, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre des finances, et

le Sieur Charles Ferdinand Pahud, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Son Ministre des colonies,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les navires du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports des Pays-Bas ou qui en sortiront, et réciproquement les navires Néerlandais qui entreront sur lest ou chargés dans les ports du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de balisage, de pavillon, de port, d'ancrage, de pilotage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements

höchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Commandeur des Niederländischen Löwenordens, Ritter des Russischen St. Annenordens zweiter Klasse, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, Allerhöchst Ihren Finanzminister, und

den Herrn Carl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwenordens, Allerhöchst Ihren Minister der Kolonien,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kom-

Digitized by Google

quelconques, autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires nationaux à leur entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Article 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein ou des Pays-Bas par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayant cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit, par navires du Zoll-Verein dans les ports des Pays-Bas ou par navires Néerlandais dans les ports du Zoll-Verein, de même les marchandises de toute espèce,

munen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem anderen Theile zugehörenden Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höheren Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, ebenso Waaren jeder Art, ohne Unter-

Digitized by Google

sans distinction d'origine, exportées, pour quelque destination que ce soit, des ports des Pays-Bas par navires du Zoll-Verein ou des ports du Zoll-Verein par navires Néerlandais ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir, que si l'importation ou l'exportation avait lieu par navires nationaux.

Article 4.

Les exemtions, primes, restitutions de droit ou autres faveurs ou avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient à l'avenir être accordés dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, soit pour l'entrée soit pour la sortie ou pour le transit, seront également accordés tant aux navires de l'autre Partie qu'à leurs cargaisons, sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent, ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent pas à l'exemtion du droit de tonnage et d'autres faveurs spéciales de même nature dont jouissent dans chaque État les navires employés à la pèche nationale.

Article 5.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et

schied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangsabgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Eingang, sei es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur Nationalfischerei verwendeten Schiffe genießen.

Artikel 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen

Digitized by Google

dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ni aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que sous ce rapport aussi, leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 6.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports des Pays-Bas et les navires Néerlandais entrant dans un des ports du Zoll-Verein, et qui ne voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlemens des États respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison aucun droit de douane, sauf les frais de surveillance.

Article 7.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune

Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die Niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist,

Digitized by Google

opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargemens et rechargemens motivés par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

daß ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß ſie ſich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umſtände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheiſchen. Die zum Zwecke der Ausbeſſerung der Schiffe erforderlichen Löſchungen und Wiedereinladungen ſollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Article 8.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes dans les États de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour les personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient tenus en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront soumises à aucun droit, à moins qu'elles ne soient livrées à la consommation.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen, ſoll dem Kapitain und der Mannſchaft, ſowohl für ihre Perſonen, als auch für das Schiff und deſſen Ladung alle Hülfe und Beiſtand geleiſtet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung ſollen nach Maßgabe der Landesgeſetze ſtattfinden, und es ſollen keine höheren Bergungskoſten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen ſein würden.

Die geborgenen Waaren ſollen keiner Abgabe unterworfen ſein, es ſei denn, daß ſie in den Verbrauch übergehen.

Article 9.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs États respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des

Artikel 9.

Da es die Abſicht der hohen vertragenden Theile iſt, zwiſchen den Schiffen ihrer beiderſeitigen Staaten aus Rückſicht auf deren Nationalität keinen Unterſchied in Betreff des Ankaufs der auf dieſen Schiffen eingeführten Erzeugniſſe oder anderen Gegenſtände des Handels zuzulaſſen, ſo ſoll in dieſer Beziehung weder direkt noch indirekt, weder durch den

Digitized by Google

Hautes Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en Leur nom ou sous Leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Article 10.

Les stipulations qui précèdent (articles 1 — 9.) s'appliquent également à la navigation maritime, à la navigation fluviale et à la navigation de toutes les voies d'eau navigables, appartenant aux Hautes Parties contractantes, soit naturelles, soit artificielles, fleuves, rivières, canaux, chenaux ou de quelque autre espèce ou dénomination que ce soit, sans exception aucune et dans quelque direction que ce soit.

L'assimilation des pavillons respectifs avec le pavillon national pour la navigation sur toutes les voies d'eau mentionnées ci-dessus, s'applique expressément au droit de naviguer sur ces voies d'eau et aux droits ou péages à acquitter par les navires, soit pour cette navigation même, soit dans les ports sur les dites voies d'eau, sans aucun égard à la nature des navires, que ce soient des navires de mer ou de rivière, que les premiers (navires de mer) soient considérés ou non comme des bâtimens du Rhin, conduits par un navigateur à patente, enfin sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons soient destinés.

Article 11.

Les sujets de chacune des Hautes Parties

einen oder den anderen der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Corporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1 — 9.) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen, Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der Nationalflagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen ver-

Digitized by Google

contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, aux lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des États des deux Hautes Parties contractantes.

Article 12.

La nationalité des bâtimens sera admise de part et d'autre d'après les lois et règlemens particuliers à chaque pays, au moyen de titres et patentes délivrés par les autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Article 13.

Les consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtimens de leur nation dans le pays de l'autre. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée du registre du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documens officiels, que les individus réclamés faisaient partie dudit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront détenus dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des consuls jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de deux mois,

tragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Capitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Artikel 13.

Die beiderseitigen Consuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollen, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffregisters oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Beweis führen, daß die reclamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Consuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Ge-

Digitized by Google

à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

legenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du consul, qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaitre, ait rendu son jugement, et que celui-ci ait eu son effet.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Consuls gestellt werden.

Il est entendu que les marins, sujets du pays où la désertion a lieu, sont exceptés des dispositions qui précèdent.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Article 14.

I. Les cargaisons des bâtimens Néerlandais jouiront d'une entière franchise des droits déterminés par le XVI^e^ et le XVII^e^ article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831:

a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation, à la remonte toutefois à l'exception des objets d'origine notoirement non-allemande;

b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre;

c) pour l'importation, que les droits de

Artikel 14.

I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen Preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegen-

Digitized by Google

douane soient acquittés lors de l'importation à la frontière ou seulement à l'endroit du déchargement, d'objets de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des États du Zoll-Verein;

ſtände, auf der Preußiſchen Rheinſtrecke zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erſt am Orte der Ausladung entrichtet wird, ſie mögen direct aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuer-Controle kommen;

d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au-dessus de Coblence, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royaumes de Bavière et de Wurttemberg, dans les Grand-Duchés de Bade, de Hesse et de Luxembourg, dans le Duché de Nassau, ou dans le territoire de la ville libre de Francfort et destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenſtände nicht überſeeiſchen Urſprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen Preußiſchen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder ſeiner Nebenſtröme, welche in den Königreichen Bayern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden, Heſſen und Luxemburg, in dem Herzogthum Naſſau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preußiſchen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden beſtimmt ſind;

e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire du Zoll-Verein et n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

e) bei der Waarendurchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des Preußiſchen Rheins benutzt wird, wenn dieſe Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. Dans tous les autres cas les cargai-

II. In allen andern Fällen ſollen die La-

Digitized by Google

sons des bâtimens Néerlandais ne payeront les droits déterminés par le XVI^e^ article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831 que d'après le tarif réduit ci-annexé.

III. Il est bien entendu toutefois que les marchandises qui actuellement sont passibles du quart ou du vingtième du droit déterminé par le XVI^e^ article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831, ou qui sont libres de tout droit, jouiront de ces avantages sur bâtimens Néerlandais; et on est convenu expressément que le quart et le vingtième s'appliquent également aux cargaisons des bâtimens Néerlandais pour les marchandises qui viennent d'être ajoutées à la classe imposée au quart, savoir: Baies de nerprun, Quercitron, Saflor, Aloës, Noix de Galle, Sumac, Bois de teinture en bûches, Tartre et Salpêtre et à la classe imposée au vingtième, savoir: les harengs. On est convenu en outre, que le déclassement du soufre, des chardons-cardières, des garances et de la garancine, qui n'a été admis jusqu'ici que pour la navigation descendante, s'appliquera de même à la navigation remontante.

IV. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à la convention de Mayence du 31 mars 1831 pour la navigation intérieure entre Coblence et Emmerick,

dungen der Niederländischen Schiffe den durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf Niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der Niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind, nämlich: Häringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Recognitionsgebühr genießen, welche in

Digitized by Google

qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

Article 15.

Les bateliers Néerlandais qui veulent transiter directement d'Emmerick à Coblence ou vice-versa, auront la faculté de payer d'avance le total des droits à acquitter, savoir à Coblence s'ils descendent, et à Emmerick s'ils remontent le Rhin.

Article 16.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront dans les Pays-Bas de la franchise entière:

1) des droits déterminés par le XVI^e^ et le XVII^e^ article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831;
2) du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à la même convention;
3) du droit fixe établi d'après l'article IV^e^ et l'annexe A. de la convention de Mayence précitée pour le passage par le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen et Gorcum jusqu'à la pleine mer et vice-versa;
4) du droit fixe perçu pour le passage entre la Belgique et le Rhin par les eaux dites intermédiaires indiquées à l'article 2 du règlement d'Anvers du 20 Mai 1843, savoir: par toutes les voies navigables communiquant de

dem der Mainzer Convention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B. bestimmt ist.

Artikel 15.

Den Niederländischen Schiffern, welche direct von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;
2) von der, durch den derselben Convention beigefügten Tarif B. bestimmten Recognitionsgebühr;
3) von der nach dem Artikel IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Convention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2. des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, näm-

Digitized by Google

l'Escaut occidental au Rhin, y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse;

5) du droit de navigation sur la Meuse et l'Yssel, enfin

6) de tout autre droit ou péage qui existerait actuellement ou qui serait établi à l'avenir soit sur les eaux auxquelles s'appliquent les droits mentionnés sous les N^os 1 à 5 du présent article, soit sur toutes les autres voies navigables situées sur le territoire des Pays-Bas, ainsi que les unes et les autres sont désignées à l'alinéa 1. de l'article 10.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront de la franchise entière stipulée ci-dessus quelque soit le lieu de leur départ, de leur provenance ou de leur destination, et quelque soit la direction dans laquelle le transport se fasse, dans tous les cas, et nommément:

a) que les marchandises passent par les Pays-Bas en transit direct soit qu'elles viennent du Rhin pour entrer en mer ou pour aller en Belgique, soit qu'elles viennent de la mer ou de la Belgique pour aller au Rhin ou dans une autre direction quelconque;

b) que les marchandises viennent du Rhin, de la mer ou de la Belgique pour être déchargées ou transbordées dans

lich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;

5) von der Schifffahrtsabgabe auf der Maas und Yssel, endlich

6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern, für welche die unter Nr. 1. bis 5. des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, sowie die einen und die anderen im Absatz 1. des Artikels 10 bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins sowie ihre Ladungen sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waaren in directem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;

b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder über-

Digitized by Google

les Pays-Bas, et quelle que soit leur destination ultérieure;

c) que les marchandises soient chargées dans les Pays-Bas et qu'elles passent soit à un autre endroit situé dans les Pays-Bas, soit au Rhin, soit à la pleine mer, soit en Belgique.

Article 17.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à réduire dès-à-présent de cinquante pour cent le taux actuel des droits d'écluses et de ponts prélevés actuellement sur les navires qui passent le canal entre Gorcum et Vianen, dit Zederik-Kanaal.

Le gouvernement Néerlandais s'engage également à diminuer autant que possible les droits de ponts, d'écluses, de port et tous les autres droits et péages, prélevés actuellement sur les navires qui passent par les canaux et rivières de Vreeswyk à Amsterdam ou vice-versa, aussitôt qu'il se sera entendu à cet effet avec les autorités locales qui perçoivent ces droits.

Article 18.

Les taxes de pilotage actuellement existantes sur le Rhin Néerlandais, le Waal et le Leck entre Lobith, Dordrecht et Rotterdam ou bien Amsterdam seront réduits de cinquante pour cent. Il ne sera perçu sur le territoire fluvial rhénan susmentionné aucun droit de balisage ni de bouée.

Article 19.

Les navires du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle

geladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;

c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien gehen.

Artikel 17.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gorkum und Vianen passiren, erhoben werden, sogleich um fünfzig Procent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, soviel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafen-Gelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem Niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um fünfzig Procent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten Rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben,

Digitized by Google

voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin à la pleine mer ou vice-versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, assurés par la convention de Mayence du 31 mars 1831 aux navires faisant partie de la navigation rhénane et à leurs cargaisons transitant du Rhin à la pleine mer ou vice-versa par les voies désignées à l'article 3 de la dite convention.

De même les navires et les trains de bois du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin en Belgique ou vice-versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, mentionnés dans le règlement d'Anvers du 20 mai 1843 relatif à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

Article 20.

Les navires uniquement chargés de houille continueront à jouir, aux conditions actuellement existantes, des facilités qui leur sont accordées, par rapport à la faculté de déclarer leurs chargemens au premier bureau à l'entrée à Lobith, suivant l'échelle de jaugeage dont ils sont pourvus aux termes de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländiſche Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abſchaffung des droit fixe, ſollen ſie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, ſowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Convention vom 31. März 1831 den zu der Rheinſchifffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen geſichert ſind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3. der gedachten Convention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenſo ſollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterſchied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländiſche Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abſchaffung des droit fixe, ſollen ſie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, ſowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schifffahrt auf den intermediären Gewäſſern zwiſchen der Schelde und dem Rhein feſtgeſetzt ſind.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen ſind, ſollen nach wie vor, unter den gegenwärtig beſtehenden Bedingungen, die Erleichterungen genießen, kraft deren ſie befugt ſind, ihre Ladungen bei dem erſten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichſcala zu declariren, mit der ſie laut der Mainzer Convention vom 31. März 1831 verſehen ſind.

Digitized by Google

Article 21.

Seront exempts du droit de patente ainsi que de tout autre droit personnel, à raison de leur profession, les bateliers respectifs pour tous les voyages qu'ils feront entre le territoire du Zoll-Verein et celui des Pays-Bas, soit chargés ou sur lest.

En ce qui concerne la navigation à l'intérieur, il a été convenu que les bateliers du Zoll-Verein ne paieront dans les Pays-Bas par année qu'un droit de 20 Cents par tonneau d'un mètre cube (sauf 28 pour cent additionnels), et que les bateliers Néerlandais ne paieront au maximum dans chacun des États du Zoll-Verein que le droit de patente existant actuellement dans ces États.

Ne sera pas considéré comme navigation à l'intérieur le transport soit des marchandises que les bateliers apportent du territoire du Zoll-Verein aux Pays-Bas ou vice-versa pour un ou pour différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage, soit des marchandises que les bateliers retournants exportent d'un ou de différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux bateaux à vapeur.

Il est bien entendu du reste que les dispositions qui précèdent s'appliquent, sans exception, à toutes les voies d'eau indiquées à l'alinéa 1 de l'article 10.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-) Steuer, sowie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei sein.

Was die Binnenschifffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Cubikmetre (nebst 28 Zusatzprocenten), und die Niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereins-Staaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll ebenso, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschifffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

Article 22.

Pour écarter, autant que possible, tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin et des autres voies navigables, les Hautes Parties contractantes s'appliqueront, l'une et l'autre, à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par Leurs lois et réglemens de douane.

Les Hautes Parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays, ainsi que leurs cargaisons aux exemptions ou diminutions relatives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'Elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs cargaisons.

Article 23.

Dans le but d'éloigner le plutôt possible les obstacles que l'état des rivières offre à la navigation, et spécialement entre Cologne et Dordrecht et Rotterdam, les Gouvernemens respectifs s'engagent mutuellement, chaque Gouvernement pour la partie du Rhin qui parcourt son territoire, d'en faire rectifier le cours et approfondir le chenal, de manière à assurer autant que faire se peut par travaux d'art, dans toutes les saisons, aux bâtimens chargés un tirant d'eau suffisant.

Article 24.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les

Artikel 22.

Um so viel wie möglich Alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich sein könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es sich angelegen sein lassen, so weit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben, sowie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, insoweit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in

Digitized by Google

mêmes facilités, securité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident ou sèjournent temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

dem Sinne, daß ihnen dieſelben Erleichterungen, dieſelbe Sicherheit und derſelbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderſeits zugeſichert werden. Demgemäß werden die beiderſeitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder ſonſtigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen ſie ſich dort niederlaſſen, ſei es, daß ſie nur vorübergehend dort wohnen oder ſich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten ſind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünſtigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, ſollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Pour ce qui regarde les fabricans et les marchands de l'un des États des Hautes Parties contractantes, ainsi que leurs commis voyageurs qui font dans l'autre État des achats pour les besoins de leur industrie et y recueillent des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, on est convenu de ce qui suit:

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, ſowie ihrer Handelsreiſenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geſchäfts machen, und dort Beſtellungen aufſuchen, ſei es, daß ſie mit Muſtern oder ohne ſolche reiſen, jedoch ohne daß ſie Waaren ſelbſt mit ſich führen, iſt man über folgende Beſtimmungen übereingekommen:

Les sujets de l'un des États du Zoll-Verein, qui voyagent dans les Pays-Bas, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison du Zoll-Verein, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 12 florins (sauf 28 pour cent additionnels) par année

Die Unterthanen eines der Zollvereinsſtaaten, welche, ſei es für eigene Rechnung, ſei es für Rechnung eines Hauſes im Zollverein, in den Niederlanden reiſen, ſollen für Betreibung ihres Geſchäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchſtens 12 Gulden (nebſt 28 Zuſatzprocenten) jährlich entrichten.

Digitized by Google

au maximum. Par réciprocité les sujets Néerlandais qui voyagent dans le Zoll-Verein, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison Néerlandaise, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 8 thalers par année au maximum dans chaque État du Zoll-Verein.

Il est toutefois bien entendu que dans tous les cas, où dans l'un ou l'autre des États du Zoll-Verein le droit légal de patente actuellement existant pour les sujets Néerlandais est moins de 8 thalers, ce droit ne pourra pas être augmenté.

Article 25.

Le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, à un droit d'un demi Silbergros par quintal (Zoll-Zentner):

a) pour toutes les marchandises qui entrent par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, et qui de Cologne ou de quelque port du Rhin au-dessous de Cologne sortent du Zoll-Verein sur le Rhin, soit en amont soit en aval;

b) pour toutes les marchandises qui entrent sur le Rhin par Emmerick ou Neubourg, et qui de Cologne ou d'un autre port du Rhin au dessous de Cologne sont exportées par terre sur

Dessen in Erwiderung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thalern jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Thaler ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zollzentner unterworfen sein:

a) für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thale, ausgehen;

b) für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die

Digitized by Google

la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas;

c) pour toutes les marchandises qui, touchant le territoire du Zoll-Verein sont expédiées des Pays-Bas pour la Belgique, de la Belgique pour les Pays-Bas et des Pays-Bas pour les Pays-Bas.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein. Toutefois il est bien entendu, que cette disposition n'est applicable qu'aux mêmes modes de transport et qu'en conséquence elle s'appliquera au transit par le chemin de fer à établir entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, aussitôt que ce chemin de fer sera achevé.

Il s'entend du reste, que dans tous les cas précités il sera perçu des marchandises transportées sur le Rhin, outre le droit de transit, le droit de navigation du Rhin, en tant que la perception de ce droit sera encore permise aux termes de ce traité.

Article 26.

La franchise de tout droit de transit par les Pays-Bas est assurée pour toutes les

Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c) für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereins-Gebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waaren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, insoweit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch stattfinden darf.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zoll-

Digitized by Google

marchandises ou objets de commerce, sans distinction d'origine, venant des États du Zoll-Verein ou y allant, quelque soit le pays de leur provenance ou de leur destination.

Cette disposition s'applique, sans distinction aucune, à toute sorte de voie ou de moyen de transport employé pour le transit par les Pays-Bas.

Article 27.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à construire ou à faire construire à Rotterdam aux bords de la Meuse un entrepôt franc, accessible aux navires, dans l'enceinte duquel les marchandises de toute espèce venant du Zoll-Verein ou y allant, soit qu'elles passent par les Pays-Bas ou qu'elles soient destinées ultérieurement à la consommation intérieure, peuvent être chargées, déchargées, transbordées, provisoirement déposées, emmagasinées ou manipulées, sans être pesées ni examinées en détail et sans être assujetties à d'autres formalités que celles rigoureusement requises pour la répression de la fraude.

Cet entrepôt franc sera établi aussi près que possible de la station du chemin de fer de Rotterdam à Utrecht et relié à cette station par une voie ferrée; il sera exécuté de manière à être au plus tard mis à la disposition du commerce, lorsque ledit chemin de fer sera mis en exploitation.

vereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Artikel 27.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den imeren Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speziell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Digitized by Google

Il ne sera perçu des droits de magasinage, de quai, de grue autres ni de plus forts que ceux fixés par l'article 69 de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

Article 28.

Les produits de la pêche Néerlandaise et les produits de toute espèce des Colonies Néerlandaises, importés dans le Zoll-Verein, que l'importation ait lieu directement des dites Colonies ou par l'intermédiaire des ports et places de commerce des Pays-Bas, par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée du Zoll-Verein sur ces objets, soit générale, soit en faveur d'une autre nation quelconque s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires des Colonies Néerlandaises.

Article 29.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés dans les Pays-Bas, que l'importation ait lieu par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires

Es ſollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahnabgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Convention vom 31. März 1831 feſtgeſetzten, erhoben werden.

Artikel 28.

Die Produkte des Niederländiſchen Fiſchfanges und die Erzeugniſſe jeder Art der Niederländiſchen Colonien, welche im Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direct aus dieſen Colonien oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüſſen, Canälen oder anderen Binnengewäſſern oder zu Lande ſtattfindet, ſollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugniſſe irgend einer anderen meiſtbegünſtigten Nation belegt ſind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben des Zollvereins für dieſe Gegenſtände, gleichviel, ob dieſelbe eine allgemeine iſt, oder zu Gunſten irgend einer anderen Nation eintritt, ſoll ſofort von Rechtswegen und ohne Gegenleiſtung auf die gleichartigen Erzeugniſſe der Niederländiſchen Colonien Anwendung finden.

Artikel 29.

Die Erzeugniſſe jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüſſen, Canälen oder anderen Binnengewäſſern, oder zu Lande ſtattfindet, ſollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen

Digitized by Google

de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée des Pays-Bas sur ces objets, soit générale soit en faveur d'une autre nation quelconque, s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein.

Article 30.

Les sujets des États du Zoll-Verein jouiront dans les colonies Néerlandaises de toutes les faveurs qui sont ou qui seront accordées aux sujets de tout autre État européen le plus favorisé.

Article 31.

Les navires du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons seront traités dans les colonies Néerlandaises sur le même pied que les navires nationaux et leurs cargaisons, sans égard au pays d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés:

1) par rapport aux droits pesant sur la coque des navires à leur entrée, pendant leur séjour ou à leur sortie, nommément tous ceux qui sont désignés à l'article 1 du présent traité;

2) par rapport à la faculté d'importer et d'exporter des produits et objets

Erzeugniſſe irgend einer andern meiſtbegünſtigten Nation belegt ſind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben der Niederlande für dieſe Gegenſtände, gleichviel ob dieſelbe eine allgemeine iſt oder zu Gunſten irgend einer anderen Nation eintritt, ſoll ſofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleiſtung auf die gleichartigen Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsſtaaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten ſollen in den Niederländiſchen Colonien alle Begünſtigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meiſtbegünſtigten europäiſchen Staates bewilligt ſind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, ſowie deren Ladungen ſollen in den Niederländiſchen Colonien auf demſelben Fuße, wie die Nationalſchiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rückſicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen beſtimmt ſind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt ſind;
2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugniſſen und Handels-

Digitized by Google

de commerce, conformément à l'article 2 du présent traité;

3) par rapport aux droits quelconques, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir aux produits et objets de commerce importés ou exportés conformément à l'article 3 du présent traité. De même les stipulations contenues dans les articles 4 à 9 s'appliqueront au commerce et à la navigation avec les colonies Néerlandaises ou vice-versa.

Le cabotage dans les colonies demeure réservé aux navires Néerlandais.

Article 32.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés, de quelque pays que ce soit, dans les colonies Néerlandaises, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute faveur accordée à cet égard ainsi que par rapport à l'exportation des produits coloniaux ou autres, soit pour le commerce en général soit à quelque autre nation en particulier, sera acquise, à l'instant même de plein droit et sans équivalent, au Zoll-Verein.

Il est fait exception à cette règle seulement en ce qui concerne les faveurs spéciales, accordées ou à accorder par la suite aux nations asiatiques pour l'importation des

gegenständen, nach Maaßgabe des Artikels 2. gegenwärtigen Vertrages;

3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handelsgegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maaßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4 — 9 enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländischen Colonien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschifffahrt in den Colonien bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländischen Colonien eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Colonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechts wegen und ohne Gegenleistung, dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen statt, welche den Asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbe-

Digitized by Google

produits de leur sol et de leur industrie ou pour leurs exportations.

En outre le Gouvernement Néerlandais s'engage:

a) à assimiler dans ses colonies des Indes Occidentales tous les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux produits du sol et de l'industrie des Pays-Bas, quand ils seront importés dans les colonies par navires Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national;

b) en ce qui concerne les colonies des Indes Orientales, les produits ci-après énumérés du sol et de l'industrie du Zoll-Verein, transitant par les Pays-Bas, chargés dans un port des Pays-Bas sur un bâtiment Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national et importés en droiture d'un port des Pays-Pas dans un port situé aux Indes Orientales Néerlandaises, ne paieront dans ces colonies que les droits fixés par le tarif actuellement en vigueur pour l'importation directe des Pays-Bas de ces objets, savoir:

Bois et marchandises
en bois, à l'exception
de futailles . . . ad valor. 6 p. Ct.

fleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung:

a) in ihren westindischen Colonien alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf Niederländischen oder Zollvereinsschiffen oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Colonien eingeführt werden;

b) in Betreff der Ostindischen Colonien sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereinsschiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Colonien eingeführt werden, in diesen Colonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maaßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

Holz und Holzwaaren,
mit Ausnahme von
Fässern . . . . . ad valorem 6 pCt.

Digitized by Google

Bougies de spermaceti, de composition etc. le Kilogr. 12 Cents.:					Lichte, Spermaceti-, Compositionen-ꝛc. das Kilogr. 12 Cents;		
Comestibles, à l'exception de ceux spécialement désignés au tarif	ad valor.		12	p. Ct.	Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten	ad valorem	12	pCt.
Drogueries et médicamens	„	„	6	„ „	Droguerien und Apothekerwaaren . .	=	6	=
Eaux minérales en cruches ou en bouteilles, les cent cruches ou bouteilles 6 florins;					Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;			
Étoffes en soie y compris les velours	„	„	6	„ „	Seidenwaaren mit Einschluß der Sammete	=	6	=
Matériaux pour la construction et l'armement des navires, à l'exception de cordage et de toile à voiles . .	„	„	6	„ „	Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch . .	=	6	=
Mercerie, y compris la bijouterie fausse et verroterie . .	„	„	6	„ „	Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren . . .	=	6	=
Poudre et armes à feu	„	„	6	„ „	Pulver und Feuergewehre	=	6	=
Quincaillerie (Galanterie-Waaren) .	„	„	12	„ „	Galanteriewaaren .	=	12	=
Savon	„	„	6	„ „	Seife	=	6	=

Digitized by Google

Tabac tant en feuilles que préparé le Kilogr. 8 Cents;

Tous les objets non énumérés au tarif d'importation en vigueur aux Indes Orientales, produits de l'Europe, de l'Amérique ou du cap de Bonne Espérance . . . ad volor. 6 p. Ct.

Toute réduction ultérieure par rapport à ces objets, faite en faveur des provenances des Pays-Bas sera acquise à l'instant même, de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux mêmes conditions que celles énoncées ci-dessus sous *b*.

Article 33.

Si une des Hautes parties contractantes accordait par la suite à quelque autre État des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une

Tabak, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;

Alle in dem Ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europas, Amerikas, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind . ad valorem 6 pCt.

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechts wegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b. angegeben sind, zu gute kommen.

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem

Digitized by Google

convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Article 34.

Il sera loisible à tout État de l'Allemagne qui fera partie du Zoll-Verein, d'adhérer au présent traité.

Article 35.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1. janvier 1854, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur, à partir du 1. janvier 1854, pendant douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Article 36.

Le présent traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à la Haye dans l'espace de trois mois, à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution.

Falle die Gegenleiſtung zum Gegenſtande eines beſonderen Uebereinkommens zwiſchen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden ſoll.

Artikel 34.

Es ſoll jedem deutſchen Staate, welcher ſich mit dem Zollvereine verbinden wird, freiſtehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll in Wirkſamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1854, und wenn ſechs Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Anderen ſeine Abſicht die Wirkung des Vertrages aufhören zu laſſen, mittelſt einer offiziellen Erklärung kund gethan haben ſollte, ſo wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch 12 Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem Anderen ſeine Abſicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ſogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen ſollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es ſein kann, früher ausgewechſelt werden. Derſelbe ſoll ſogleich nach der Auswechſelung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug geſetzt werden.

Digitized by Google

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à la Haye, le trente-un (31.) décembre, l'an de grâce mil huit-cent cinquante-un (1851).

(signé:) Koenigsmarck.
(L. S.)
van Sonsbeeck.
(L. S.)
van Bosse.
(L. S.)
Pahud.
(L. S.)

Zu Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geſchehen im Haag, den 31. December 1851.

(gez.) Königsmarck.
(L. S.)
van Sonsbeeck.
(L. S.)
van Boſſe.
(L. S.)
Pahud.
(L. S.)

Digitized by Google

Tarif spécial

des

droits de navigation du Rhin qui seront perçus sur la distance depuis la Lauter jusqu'à Emmerich, pour les objets transportés sous pavillon de l'un des États Riverains allemands, ou sous pavillon Néerlandais.

№ d'ordre.	pour la distance de	pour la distance à	en descendant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.	en montant au bureau de	Cent.	Dec. Mill.
	A. pour toutes marchandises passibles de la totalité du droit.							
1	La Lauter	Neubourg	Neubourg	--	23	Neubourg	—	35
2	Neubourg	Mannheim	Neubourg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mayence	Mannheim	16	67	Mayence	17	50
4	Mayence	Caub	Mayence	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblence	Caub	6	83	Coblence	8	12
6	Coblence	Andernach	Coblence	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cologne	Linz	6	02	Cologne	9	06
9	Cologne	Düsseldorf	Cologne	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	à la frontière entre la Prusse et les Pays-Bas près de Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. pour des marchandises imposées à la totalité du droit, lorsqu'elles quittent le Rhin pour entrer dans la Lahn.							
13	Caub	La Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	La Lahn	Coblence	—	—	—	Coblence	1	03

Digitized by Google

Tarif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der **Lauter** bis **Emmerich** für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	03

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 25. Juni 1852.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung, daß in Folge Unseres Gesetzes vom 15. Mai 1851, die Behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend, sowie des §. 1. Unseres Gesetzes vom 5. Juni dieses Jahres, den Termin des Eintritts der Wirksamkeit der Gesetze vom 15. Mai 1851 betreffend, die Dienstgeschäfte der Steuercommissariate fernerhin nicht denselben Umfang haben wie bisher, und hierdurch eine Verminderung der Zahl der Steuercommissariate unter Erweiterung der Bezirke derselben möglich geworden ist, beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die durch §. 2. des Edicts vom 23. August 1823 angeordnete Eintheilung Unseres Herzogthums in sieben Steuercommissariatsbezirke ist aufgehoben. Dagegen werden fünf Steuercommissariatsbezirke gebildet, wovon

der erste Bezirk, mit dem Wohnsitze des Steuercommissärs zu Hachenburg, die Justizamtsbezirke Hachenburg, Marienberg, Selters, Herborn, Dillenburg und Rennerod,

der zweite Bezirk, mit dem Wohnsitze des Steuercommissärs zu Hadamar, die Justizamtsbezirke Hadamar, Wallmerod, Weilburg, Limburg, Diez und Runkel,

der dritte Bezirk, mit dem Wohnsitze des Steuercommissärs zu Höchst, die Justizamtsbezirke Höchst, Hochheim, Königstein, Idstein und Usingen,

Digitized by Google

der vierte Bezirk, mit dem Wohnsitze des Steuercommissärs zu Nassau, die Justizamtsbezirke Langenschwalbach, Nastätten, Wehen, Nassau, Montabaur und Braubach,

der fünfte Bezirk, mit dem Wohnsitze des Steuercommissärs zu Biebrich, die Justizamtsbezirke Rüdesheim, St. Goarshausen, Eltville und Wiesbaden

umfassen.

Die Steuercommissariatsgeschäfte in dem Amte Reichelsheim werden auch fernerhin von dem Kreisbeamten daselbst versehen.

§. 2.

Die den Steuercommissären nach §. 4 des Edicts vom 23. August 1823 bisher geleistete Vergütung für ständige Gehülfen fällt weg.

Die Vergütung, welche den Steuercommissären in Zukunft für Reisekosten und Canzleibedürfnisse zu leisten ist, soll anderweit regulirt werden.

§. 3.

Gegenwärtiges Edict, mit dessen Vollziehung Unsere Ministerialabtheilung der Finanzen beauftragt ist, tritt vom 1. Juli dieses Jahres an in Wirksamkeit.

So gegeben Biebrich, den 17. Juni 1852.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lez. Faber. Hadeln.

(Die Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichts im Herzogthum betreffend.)

Nachstehende Instruction zu dem Gesetze vom 12. December 1851 über Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichts im Herzogthum wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Höchster Verfügung zufolge der Termin zur vollständigen Einführung des Gesetzes, insbesondere zum Vollzug der im §. 9 desselben vorgesehenen Strafbestimmungen, bis zum 1. April 1853 ausgesetzt wird.

Wiesbaden, den 8. Juni 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Mollier.

Digitized by Google

Abschnitt I.

Anwendung des neuen Maßes und Gewichts und besondere Bestimmungen.

§. 1.

Die Anwendung des Feldmaßes ist ausschließlich auf die Feldmessung (Gütervermessung) beschränkt, und findet demnach bei sämmtlichen Maßbestimmungen bezüglich des Grundeigenthums (einschließlich von Bauplätzen ꝛc., soweit solche bei Kauf und Verkauf als Grundstücke gelten) und bei den Einträgen desselben in die Lager- und Stockbücher Statt.

Bei allen technischen Ausführungen, Weg-, Fluß- und Uferbauten, Bauwerken jeder Art, sowie bei sämmtlichen übrigen Längen-, Flächen- und Körpermaß-Bestimmungen ist mit obiger Ausnahme der Werkfuß zu Grunde zu legen.

§. 2.

In den bisher noch nicht consolidirten oder vermessenen Gemarkungen wird es vorläufig bis zu weiterer Bestimmung noch gestattet, das Localfeldmaß fortzuführen. Die Verfügung wird vorbehalten, von welchem Zeitpunkte an in den Lager- und Stockbüchern eine Reduction des Localfeldmaßes in das metrische Maß auch in dem Falle vollzogen werden muß, wenn nicht mittlerweile zur Consolidation oder Vermessung geschritten worden ist.

§. 3.

Die Hohlmaße für Getreide und sonstige Feldfrüchte, sowie die Maße für Holzkohlen und Bergwerksmineralien sind dem Rande gleich zu füllen; bei Körnerfrüchten wird dieses und zwar bei Hafer und Spelz durch sogenanntes Sägen mit dem Streichholze und bei den übrigen Körnerfrüchten durch Abstreichen mit dem Streichholze erreicht.

Jede andere Messungsart ist verboten, und unterliegt den Strafbestimmungen des §. 9 des Gesetzes vom 12. December 1851, wie der Gebrauch unrichtiger Maße.

§. 4.

Die Meßgefäße für Getreide und sonstige Feldfrüchte werden in cylindrischer Gestalt angefertigt und erhalten eine dem Durchmesser gleiche Höhe.

§. 5.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Maße für Getreide und sonstige Feldfrüchte erhalten folgende Benennungen:

1) Malter,
2) Halb-Malter,
3) Viertel (gleich 25 Liter, gleich 5 Zwanzigstel, gleich 2 Zehntel und 1 Zwanzigstel),
4) Zehntel (gleich 10 Liter),

Digitized by Google

5) Zwanzigstel (gleich 5 Liter),

6) Hundertel (gleich 1 Liter),

7) Halbhundertel oder Mäßchen (gleich ½ Liter oder 1 Schoppen Flüssigkeitsmaß).

§. 6.

Die Meßgefäße für Flüssigkeiten, soweit dafür nicht geaichte Flaschen oder Schoppen angewendet werden, erhalten den doppelten Durchmesser zur Höhe.

§. 7.

Die Gewichte werden aus Eisen, Kupfer oder Messing nach Musterformen, welche bei den Aichstellen eingesehen werden können, angefertigt.

Gewichte aus Blei und Stein sind verboten.

§. 8.

Für den Handel mit Tabak in sogenannten Paqueten sind die bisher üblichen Verpackungen beizubehalten, dagegen ist bei dem Verkaufe nach Gewicht durchaus nur das neue Gewicht zu gebrauchen.

§. 9.

Der Gebrauch von Schnellwaagen, welche bei dem Kleinverkauf nicht die nöthige Sicherheit gewähren, ist den Kaufleuten, Bäckern und Metzgern zu Wiegungen unter fünf und zwanzig Pfund bei Vermeidung einer Strafe von zehn Gulden untersagt.

§. 10.

Jede gleicharmige Waage, welche im Verkehr gebraucht wird, muß an und für sich richtig sein. Die Herstellung der Gleichwichtigkeit beider Seiten durch Anhängsel verschiedener Art, welche sich beliebig entfernen lassen, ist untersagt und unterliegt die Uebertretung dieses Verbots denselben Strafen, als wenn unrichtiges Gewicht gebraucht worden wäre.

Abschnitt II.

Behörden.

§. 11.

Unter der unmittelbaren Leitung der Herzoglichen Ministerialabtheilung des Innern wird eine besondere Maß- und Gewichtscommission mit den speciellen Einleitungen zur gleichförmigen Ausführung des Gesetzes im Herzogthum beauftragt.

§. 12.

An sämmtlichen Kreisamtssitzen, sodann vorerst auch zu Montabaur, Usingen und Weilburg, werden Aichstellen errichtet, bei welchen alle Maße, Waagen und Gewichte untersucht und gestempelt werden müssen, welche im Verkehr gebraucht werden sollen.

Digitized by Google

§. 13.

Diejenige Gemeinde, wo sich die Aichstelle befindet, ist verbunden, ein passendes heizbares Local in einem öffentlichen Gebäude einrichten zu lassen, worin die Normalapparate aufgestellt und die Stempelungen vorgenommen werden können.

§. 14.

Die technische Beaufsichtigung der Aichstellen und sonstigen öffentlichen Aichanstalten und die Unterrichtung des Aichpersonals wird den hierzu besonders zu designirenden Herzoglichen Baubeamten übertragen.

Dieselben haben in dieser Beziehung den Requisitionen der Herzoglichen Kreisämter zu entsprechen, welche letztere Behörden zugleich die obere polizeiliche Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes im Allgemeinen in ihrem Kreisamtsbezirke zu führen haben.

§. 15.

Unter Controle der Herzoglichen Kreisämter bleibt die specielle polizeiliche Aufsicht über die Anwendung der neuen Maße und Gewichte der Ortspolizei überlassen.

§. 16.

Die Aufsicht auf die Bergwerksmaße ist den Herzoglichen Bergmeistereien übertragen.

§. 17.

In allen Justizamtsbezirken sollen Visitatoren von den Herzoglichen Kreisämtern ernannt werden, welche jährlich sämmtliche Maße, Waagen und Gewichte bei denjenigen Personen, zu deren Gewerbe dieselben erforderlich sind, in allen Amtsorten nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zu untersuchen und mit dem Normalapparat zu vergleichen haben.

Jedem revidirten Maße und Gewichte wird ein Revisionszeichen aufgedrückt. Derjenige Gewerbtreibende, welcher sich in irgend einer Weise dieser Controlmaßregel entzieht, unterliegt einer Ordnungsstrafe von dreißig Kreuzern.

Außerdem sind Visitationen durch die Herzoglichen Kreisämter und die Ortspolizeibehörden, so oft es erforderlich erscheint, und unvermuthet in öffentlichen Verkaufs- und Wirthslocalen, in Mühlen, bei Hausirern und auf Märkten zu veranstalten.

§. 18.

Es soll jeder Gemeinde, deren commercielle Verhältnisse es nöthig machen, erlaubt sein, mit Genehmigung und unter Aufsicht des Herzoglichen Kreisamts und unter technischer Leitung des betreffenden Herzoglichen Baubeamten eine öffentliche Waage oder Faßaiche anzulegen und zu unterhalten.

Digitized by Google

Die näheren Bestimmungen der Einrichtung, sowie die Regulirung der Gebühren, welche zur Unterhaltung der Anstalt und zur Belohnung des dazu nöthigen Personals dienen, bleiben vorbehalten.

§. 19.

Jede Aichstelle, sowie jede andere öffentliche Aich- oder Wägeanstalt erhält ein eigenes Zeichen.

Abschnitt III.

Normalmaße und Gewichte.

§. 20.

Neben dem sonstigen erforderlichen Aichapparate sollen mit der größtmöglichsten Genauigkeit abgeglichene Normalmaße und Gewichte bei den Aichstellen deponirt werden.

§. 21.

In allen Städten und namentlich in den Justizamtssitzen soll ein zwei Werkfuß langer, in Zoll getheilter Eisenstab an einem öffentlichen, Jedermann zugänglichen Orte befestigt werden, woran Jeder seine Fuß- oder Ellenmaße unentgeldlich prüfen kann.

§. 22.

Unter sorgfältigem Verschluß sollen an denselben Orten genau abgeglichene Hohlmaße, Waagen und Gewichte aufbewahrt werden, die von dem dazu bestellten Polizeipersonale unter Aufsicht der Ortsbehörde und von den Visitatoren bei Untersuchungen vorhandener Hohlmaße, Waagen und Gewichte gebraucht werden müssen.

Dieser Apparat muß so oft es erforderlich erscheint, und für die nächste Zeit alljährlich mit den Normalmaßen und Gewichten einer Aichstelle verglichen werden.

Abschnitt IV.

Vergleichung der alten Maße und Gewichte.

§. 23.

Um die Größe derjenigen Maße und Gewichte, welche aus irgend einem Grunde für die Zukunft von Interesse sein können, ein für allemal festzusetzen, sollen von der Maß- und Gewichtscommission Vergleichstabellen aufgestellt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Soweit die Festsetzung bisher bestandener Maße und Gewichte noch nicht stattgefunden hat, sind die erforderlichen Untersuchungen durch Commissarien alsbald nachzuholen.

Mit Hülfe dieser Tabellen müssen alle Naturalleistungen nach dem neuen Maße und Gewichte berechnet werden, indem die Anwendung der alten Maßwerkzeuge hierbei nicht weiter gestattet ist.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den mit der Leitung der Geschäfte der Ministerialabtheilung des Innern provisorisch beauftragten Rechnungskammer-Director Faber zum Präsidenten und Vorstand der Ministerialabtheilung des Innern zu ernennen und demselben zugleich definitiv den Vorsitz in dem evangelischen Kirchensenat zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Grafen von Bismark zum Secretär im Staatsministerium mit dem Dienstcharacter als Legationsrath, den Ministerialacceſſisten Grimm zum Secretär in der Ministerialabtheilung der Justiz und den Hofgerichtsacceſſisten Horstmann von Dillenburg zum Acceſſisten bei der Ministerialabtheilung des Innern gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Ministerialacceſſisten Mollier zum Auditeur für die Garnisonen Wiesbaden und Biebrich mit Oberlieutenantsrang zu ernennen und dem Justizamtsacceſſisten Dörr zu Weilburg die Geschäfte des Auditeurs für die Garnisonen Weilburg und Diez provisorisch zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben dem Polizeicommissär von Rößler zu Wiesbaden den Dienstcharacter als Polizeirath gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben von den neu gebildeten fünf Steuercommissariatsbezirken den ersten Bezirk dem Steuercommissär Achenbach zu Hachenburg, den zweiten Bezirk dem Steuercommissär Steup zu Hadamar, den dritten Bezirk dem Steuercommissär Kaiser von Dillenburg, die Verwaltung des vierten Bezirks dem Steuercommissariatsverwalter Fickeis von Langenschwalbach und den fünften Bezirk dem Steuercommissär Steuerrath Georg zu Biebrich zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Steubing zu Eppenrod auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste im Pfarramte die goldene Verdienstmedaille zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Der an die Lehrergehülfenschule zu Wehen dirigirte provisorische Schulvicar Keiper zu Steinbach ist auf sein Ansuchen in seiner bisherigen, ihm nunmehr definitiv übertragenen Stelle belassen, Schulvicar Stiehl von Rodenberg zum Lehrergehülfen in Wehen ernannt und der nach Steinbach dirigirte Schulvicar Grün von Neuweilnau in gleicher Eigenschaft nach Rodenberg versetzt worden. Der zum Lehrer in Berod ernannte Lehrer Groos von Herschbach ist auf sein Ansuchen an seiner bisherigen Stelle belassen und der nach Herschbach dirigirte Lehrer Meuser von Neuhäusel zum Lehrer in Berod ernannt worden. Der beurlaubte Lehrer Röther von Heddernheim ist in den Ruhestand, Lehrer Flach von Lindenholzhausen nach Hattersheim, Lehrer Schwarz von da nach Lindenholzhausen, Lehrer Horneck von Wellmich nach Ruppertshain, Lehrer Mirgel von Langenschwalbach nach Wellmich, Lehrer Christ von Hattersheim nach Langenschwalbach, Lehrer Kessel von Hübingen nach Hattersheim, Lehrer Pabst von Ruppertshain nach Hübingen, Lehrer Rosenbach von Eitelborn nach Wicker, Lehrer Loew von Oberlahnstein nach Eitelborn, Lehrer Massenkeil von Gierod nach Oberlahnstein, Lehrer Decku von Niederlahnstein nach Gierod versetzt, Schulvicar Hellerbach von Büdingen zum Lehrer in Niederlahnstein ernannt, die Schulvicarstelle zu Büdingen dem Schulcandidaten Roll von Romborn und diejenige zu Gondersdorf dem Schulcandidaten Ortmann von Offdilln, beiden provisorisch übertragen worden. Die Lehrergehülfen Fiedler und Römer an der Elementarschule zu Wiesbaden sind zu Lehrern daselbst ernannt worden. Lehrer Reeh zu Langenbach ist aus dem Schuldienste entlassen, Schulcandidat Spieß von Kirschhofen zum Schulvicar in Langenbach provisorisch ernannt, sodann sind dem provisorischen Schulvicar Ernst zu Hinterwald und dem Lehrergehülfen Junker zu Eddersheim ihre seitherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 16. März ist der Oberforstamtsaccessist Remy zu Montabaur, am 3. Juni der Lehrer Henrich zu Wicker und am 22. ejusd. der Oberforstbeamte Forstmeister von Nachtrab' zu Hachenburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 17. Juli 1852.

(Den Vollzug des revidirten deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags vom 5. December 1851 betreffend.)

Nachdem der in Berlin am 5. December 1851 abgeschlossene revidirte deutsch-österreichische Postvereinsvertrag mit Höchster Genehmigung vom 1. Juli dieses Jahres an an die Stelle des Postvereinsvertrags vom 6. April 1850 tritt, so wird Nachstehendes unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die Verordnung vom 27. September 1851, den Beitritt zum deutsch-österreichischen Postverein betreffend, nach der weiter unten (§. 31) folgenden Bestimmung nur noch für den Postverkehr mit dem Herzogthum Holstein in Wirkung bleibt.

I. Postverkehr zwischen dem Herzogthum und den nicht zum Taxis'schen Postgebiete gehörigen Postvereinsstaaten.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen. Umfang des Vereins.

Vom 1. Juli dieses Jahres an kommen die Bestimmungen des in der Anlage A. abgedruckten revidirten Postvereinsvertrags d. d. Berlin den 5. December 1851 bei Briefpostgegenständen, Zeitungen und Fahrpostsendungen, im Verkehr zwischen dem Herzogthum Nassau einerseits und den nachgenannten Staatsgebieten und Staatsgebietstheilen, als:

Digitized by Google

a. dem Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Amte Allstädt;
b. den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau;
c. dem Großherzogthum Baden;
d. dem Königreich Bayern;
e. dem Herzogthum Braunschweig;
f. dem Königreich Hannover;
g. dem Fürstenthum Lichtenstein;
h. dem Großherzogthum Luxemburg;
i. den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;
k. der österreichischen Gesammtmonarchie;
l. dem Großherzogthum Oldenburg (wegen des Fürstenthums Lübeck-Eutin, vergleiche jedoch §. 28);
m. der Preußischen Gesammtmonarchie;
n. dem Königreiche Sachsen;
o. dem Herzogthum Sachsen-Altenburg;
p. den Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen;
q. dem Fürstenthum Waldeck und
r. dem Königreich Württemberg andererseits

zur Anwendung.

Entfernungsmaß.

§. 2.

Es werden hiernach die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten ausschließlich nach geographischen Meilen (zu fünfzehn auf einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

§. 3.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (fünfhundert französische Grammen).

§. 4.

Briefpost. Vereinsbriefportotaxen.

Das Porto für die Vereinscorrespondenz wird ohne Rücksicht auf die verschiedenen Landesgrenzen und die zwischenliegenden Vereinsgebiete nach Maßgabe der directen Entfernung in gerader Linie zwischen dem Aufgabe- und dem Bestimmungsorte mit einem gemeinschaftlichen Satze erhoben.

Digitized by Google

Es beträgt dieses Porto für den einfachen Brief:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich 3 Kr. im 24½-Guldenfuß (rheinisch).

„ „ 20 „ „ 6 „

über 20 „ 9 „

Dem Preußischen Postgebiete gegenüber werden, soweit bisher zwischen den beiderseitigen Grenzorten Taxen unter drei Kreuzern resp. einem Silbergroschen bestanden haben, diese bis auf Weiteres beibehalten.

Nach welchen Postorten im Vereinsgebiete die Portosätze für den einfachen Brief drei und sechs Kreuzer betragen, ist aus den öffentlichen Anschlägen bei den betreffenden Postanstalten zu ersehen. Nach allen in diesen Anschlägen nicht angeführten Postorten beträgt der einfache Portosatz neun Kreuzer.

§. 5.

Gewicht des einfachen Briefes.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als ein Loth Zollgewicht wiegen.

Gewichts- u. Taxprogression.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

§. 6.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen, nach den hierüber für den Postverkehr innerhalb des Herzogthums sowie mit den übrigen Theilen des fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks geltenden, weiter unten in dem §. 28 enthaltenen Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder Fahrpostsendungen.

Es sind dieselben hiernach bis vier Loth Zollgewicht ausschließlich durchweg als Briefpostsendungen zu behandeln; schwerere dagegen werden als Fahrpostsendungen behandelt und taxirt, insofern nicht entweder der Absender deren Beförderung mit der Briefpost ausdrücklich verlangt, oder solche aus zusammengepackten Briefen bestehen.

§. 7.

Frankirung.

Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Portos stattfinden. Diejenige Correspondenz, welche nach Orten des Postvereinsgebiets bestimmt ist, kann nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 30. December 1851 mit Marken frankirt werden.

§. 8.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von drei Kreuzern im 24½-Guldenfuß (rheinisch) per Loth zur Portotaxe erhalten.

Digitized by Google

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag von dem Empfänger einzuziehen.

§. 9.

Kreuz- oder Streifbandsendungen.

Für gedruckte oder lithographirte Sachen unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, und die bei der Aufgabe frankirt werden, ist ohne Unterschied der Entfernung das Porto nach dem gleichmäßigen Satze von einem Kreuzer per Loth zu entrichten.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels und dergleichen bewirkt sein, haben die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandportos versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Unfrankirte oder unvollständig frankirte Kreuzbandsendungen werden wie gewöhnliche Briefe taxirt.

Kreuzbandsendungen werden nur bis zum Gewichte von sechzehn Loth angenommen.

§. 10.

Waarenproben und Muster.

Für Briefe mit Waarenproben und Mustern, wenn diese letztere den Briefen auf eine haltbare Weise angeheftet und so verpackt sind, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersehen werden kann, wird bis zum Gewichte von zwei Loth der einfache Briefportoansatz nach der Entfernung und für je weitere zwei Loth ihres Gewichts der Betrag des einfachen Portosatzes mehr erhoben.

Der beigegebene Brief darf, wenn die Portoermäßigung eintreten soll, nur einfach sein, ist aber behufs der Austaxirung der Sendung mit der Probe oder dem Muster zusammen zu wiegen. Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von sechzehn Loth **exclusive** als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt. Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

§. 11.

Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe bezahlt werden. Es können auch Kreuzband- und Mustersendungen unter Recommandation versendet werden.

Außer dem Porto nach Maßgabe der einschlägigen Taxbestimmungen ist von dem Aufgeber noch eine Recommandationsgebühr von sechs Kreuzern (rheinisch) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht vorauszubezahlen.

Digitized by Google

Wenn der Aufgeber die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retourrecepisse) ausdrücklich verlangt, so wird dafür eine weitere Gebühr von sechs Kreuzern (rheinisch) erhoben.

Finden sich Briefe mit den Worten „Recommandirt", „Empfohlen", „Chargé", und dergleichen versehen in der Brieflade vor, so werden dieselben zwar abgesendet, aber nicht als recommandirt angesehen und behandelt.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben ist, leistet, wenn derselbe verloren geht, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber.

Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Aufgabe an. Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

§. 12.

Briefe nach einem Orte in den übrigen Theilen des Postvereinsgebiets (s. §. 1.), auf welche der Absender das ausdrückliche schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen besonderen Boten (Expressen) bestellt werden sollen, müssen sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden. Auf die Bezeichnung „eilt", „eiligst" u. s. w. erfolgt keine expresse Bestellung, sondern das Verlangen muß auf der Adresse des Briefs vom Absender deutlich mit den Worten „Expreß zu bestellen" ausgesprochen sein. Bestellung durch Expressen.

Solche expreß zu bestellende Briefe müssen recommandirt, das Porto und die Recommandationsgebühr, sowie die Gebühr für ein etwa verlangtes Retourrecepisse, also vom Aufgeber bezahlt werden. Die Zahlung des Botenlohns für die expresse Bestellung kann dem Empfänger überlassen werden, in welchem Falle jedoch der Absender seinen Namen auf die Adresse zu setzen und für die Zahlung des Botenlohns zu haften hat, wenn die Annahme vom Adressaten verweigert wird. Es kann deshalb zur Sicherung der Zahlung von den Poststellen die Hinterlegung der zu zahlenden Gebühren, oder wenn letztere bei der Bestellung außerhalb des Postorts nicht bekannt sind, des Betrags von 54 kr. (rheinisch) verlangt werden.

Der Botenlohn für die expresse Bestellung am Orte der Abgabepostanstalt beträgt, wenn die Bestellung am Tage, d. h. im Sommer (April bis September) von 5 Uhr Morgens bis 11 Uhr Nachts, im Winter (October bis März) von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Nachts erfolgt, neun Kreuzer (rheinisch). Erfolgt die Bestellung bei Nacht, d. h. im Sommer von 11 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens, im Winter von 10 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens, so beträgt die Bestellgebühr achtzehn Kreuzer (rheinisch).

Für die außerhalb des Orts der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind,

Digitized by Google

außer dem den Boten zu zahlenden und mit diesen zu verabredenden Lohne neun Kreuzer (rheinisch) für die Beschaffung des Boten zu bezahlen. Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefs leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Portofreiheiten.

§. 13.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Postvereinsgebiet portofrei befördert.

Ferner werden im Gesammtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert, die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit".

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Unbestellbare Briefe.

§. 14.

Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, gehen ohne Verzug an die Aufgabepoststelle zurück, dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von dem Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Digitized by Google

Sendungen, deren Adressaten nicht auszumitteln sind, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, werden, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate vom Tage des Einlangens an nach dem Aufgabeorte zurückgesendet.

Die mit „**poste-restante**" bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden und über die nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung getroffen wird, werden nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, ebenfalls nach dem Aufgabeorte zurückgesendet.

Für die Zurücksendung, deren Grund in allen vorgedachten Fällen auf dem betreffenden Briefe anzugeben ist, wird ein Porto nicht angesetzt.

§. 15.

Für Briefe, welche auf Verlangen nachgesendet werden, ist außer der Taxe vom Aufgabe- bis zum ersten Bestimmungsorte auch die Taxe von diesem bis zum neuen Bestimmungsorte, letztere jedoch nur nach dem Satze für frankirte Briefe zu entrichten. Eine Ausnahme hiervon tritt bei der Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar an den Ort der Aufgabe ein, indem in einem solchen Falle für die Nach- (Rück-)sendung kein Porto in Ansatz kommt.

§. 16.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den vorstehend angeführten Taxen dürfen für die Beförderung der Vereinscorrespondenz nur noch Bestellgebühren, soweit solche noch bestehen, sowie etwaige baare Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) erhoben werden.

Die Bestellgebühren dürfen jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden.

§. 17.

Behandlung der Zeitungen.

Für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr berechnet, welche ohne Rücksicht auf die Größe der Versendungsstrecke betragen soll:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, fünfzig Prozent vom Nettopreise d. h. von demjenigen Preise, zu welchem die versendende Vereinspoststelle eine Zeitung bezieht, jedoch
   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, wenigstens 3½ fl. und höchstens 10½ fl. rheinisch;

Digitized by Google

b. bei solchen, welche seltener als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 fl. 20 kr. und höchstens 7 fl. rheinisch;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale (Amts- und Nachrichtsblätter, welche keine politische Neuigkeiten bringen, Journale wissenschaftlichen, religiösen, commerziellen oder belletristischen Inhalts) durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Prozent des Nettopreises.

Erwachsen für den Transit durch ein fremdes, zum Postverein nicht gehöriges Postgebiet besondere Gebühren, so werden dieselben außer dem Anschaffungspreise und der vereinsländischen Speditionsgebühr den Abonnenten ebenfalls in Aufrechnung gebracht. Die Gebühr für die Ablieferung der Zeitungen und Zeitschriften in die Wohnungen der Abonnenten ist in der Speditionsgebühr nicht mitbegriffen.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen anderen als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so erfolgt dieselbe unter Erhebung einer Gebühr von 35 Kreuzern. Die zwischen den Zeitungsredactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört, oder verboten wird, so wird dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der voraus bezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückerstattet.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzpostbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und Abgabeort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

§. 18.

Fahrpost. Festsetzung der Entfernungen im Fahrposttarif.

Bei den Fahrpostsendungen wird das Porto für jede vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte bei der Beförderung betheiligte Postverwaltung auf die für ihr Gebiet sich ergebende Entfernung besonders nach folgenden Taxbestimmungen berechnet:

1) für jede Fahrpostsendung kommt ein Gewichtsporto, ein Werthporto jedoch nur dann zur Erhebung, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist;

2) das Gewichtsporto beträgt für jedes Pfund auf je 5 Meilen 2 Silberpf. (Heller) in den Vereinsgebieten, welche nach dem 14-Thalerfuße rechnen, einen halben Kreuzer C-M. in Vereinsgebieten, welche nach der C. Münzwährung rechnen

Digitized by Google

und $^{6}/_{10}$ Kreuzer Rh. in Vereinsgebieten, welche nach Rh. Währung rechnen, mindestens jedoch für ein Packet:

bis 10 Meilen 1 Sgr. bzw. 3 kr. C-M. bzw. 4 kr. Rh.
über 10 bis 20 Meilen 2 Sgr. bzw. 6 kr. C-M. bzw. 8 kr. Rh.
„ 20 „ 3 „ „ 9 „ „ „ 11 „ „

wobei überschießende Lothe über die Pfunde gleich einem vollen Pfunde gerechnet werden;

3) an Werthporto ist bis zur Entfernung von 50 Meilen, für jede 100 Thlr. 1 Sgr. resp. für 100 fl. C-M. 2 kr. C-M. resp. für 100 fl. Rh. 2 kr. Rh.; bei Entfernungen über 50 Meilen für jede 100 Thlr. 2 Sgr. resp. für jede 100 fl. C-M. 4 kr. C-M. resp. für jede 100 fl. Rh. 4 kr. Rh. zu entrichten, wobei für geringere Summen als Hundert der Betrag für das volle Hundert gerechnet wird

Wenn mehrere Fahrpoststücke zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthtaxe selbstständig berechnet.

§. 19.

Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet, dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von zehn Silbergroschen oder dreißig Kreuzern C-M. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden blosen Beschädigungen innerhalb dieser Grenzen nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden. Die Werthsdeclaration hat von Seiten des Aufgebers im 24½-Guldenfuße zu geschehen.

§. 20.

Nachnahme.

Auf Sendungen nach den im §. 1 genannten Ländern (mit Ausnahme der Oesterreichischen Gesammtmonarchie) können Beträge bis zur Höhe von 87½ fl. im 24½-Guldenfuße nachgenommen werden. Die Auszahlung des Betrags am Orte der Aufgabe erfolgt jedoch erst nach Eingang der Anzeige, daß die Einlösung erfolgt ist.

Für Nachnahmesendungen wird außer dem tarifmäßigen Fahrpostporto eine Gebühr von drei Kreuzern als Minimum, sonst aber für jeden Gulden oder Theil eines Guldens ein Kreuzer erhoben.

Digitized by Google

Sendungen mit Nachnahmen sind im Postvereinsverkehr in der Regel mit der Fahrpost zu versenden, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Postanstalt ohne Fahrpostexpedition besteht.

Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt.

§. 21.

Baare Einzahlungen.

Im Verkehr mit den im §. 1 genannten Ländern (mit Ausnahme der Oesterreichischen Gesammtmonarchie) können auf Briefe oder Adressen Beträge bis zur Höhe von 17½ Gulden rheinisch zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebiets wohnenden Empfänger eingezahlt werden.

Die Beförderung solcher Briefe oder Adressen, auf welche eine Einzahlung stattgefunden hat, erfolgt in der Regel mit der Fahrpost. An Porto wird die Minimalfahrposttaxe für jedes Postgebiet (§. 18) entrichtet. Außerdem wird an Gebühren erhoben, als Minimum drei Kreuzer, sonst aber von jedem Gulden oder Theil eines Guldens der eingezahlten Summe ein halber Kreuzer.

Bei Retoursendungen wird für den Rückweg kein Porto gerechnet.

§. 22.

Adreßbriefe.

Adreßbriefe, welche in der Regel das Gewicht des einfachen Briefes nicht übersteigen sollen, werden in diesem Falle mit Porto nicht belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so wird für jedes Postgebiet die Minimalfahrposttaxe erhoben.

§. 23.

Frankatur.

Es ist den Absendern freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

§. 24.

Zurückgehende Sendungen.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen dem Porto nach den auf dem Hinwege und dem Rückwege beziehungsweise bei der Weitersendung zurückzulegenden Transportstrecken.

§. 25.

Schein- und Bestellgebühr.

An Schein- und Bestellgebühren werden da, wo sie bestehen, die bisherigen Sätze forterhoben. Es dürfen dieselben jedoch nicht erhöht, auch neue nicht eingeführt werden.

§. 26.

In Hinsicht auf die Verpackung und den Verschluß von Fahrpostsendungen, sowie auf die Beigabe von Frachtbriefen und Declarationen kommen die seitherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Digitized by Google

II. Postverkehr innerhalb des Herzogthums und innerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirks.

§. 27.

Brief- und Fahrpostsendungen innerhalb des Herzogthums, sowie zwischen dem Herzogthum und den übrigen nachstehend benannten Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirks: Frankfurt, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg, Kurhessen, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Reuß ältere und jüngere Linie, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Weimar-Eisenach (mit Ausschluß des Amtes Allstädt), Oberherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, kommen bis auf Weiteres die durch die beiden Verordnungen vom 6. August 1850 veröffentlichten Tarife und sonstigen Bestimmungen unter der in dem folgenden §. 28 enthaltenen Modification in Anwendung. Brief- und Fahrposttarif.

Bei dem Brief- und Fahrpostverkehr der Herzoglichen Postanstalten nach Bremen, Lübeck und Hamburg, sowie nach den Hohenzollernschen Fürstenthümern und umgekehrt, kommen die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags zur Anwendung.

§. 28.

Briefe, Briefpackete und Actensendungen ohne angegebenen Werth bis vier Loth Zollgewicht ausschließlich unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen, schwerere dagegen werden als Fahrpostsendungen behandelt und taxirt, insofern nicht entweder der Absender deren Beförderung mit der Briefpost ausdrücklich verlangt, oder solche aus zusammengepackten Briefen bestehen. Beförderung mit der Brief- resp. Fahrpost.

Briefe, Briefschaften und Actensendungen ohne Werthangabe, welche in den Briefkasten eingelegt werden, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Briefpost befördert.

§. 29.

Auch innerhalb des Thurn- und Taxis'schen Postbezirks findet künftig die sofortige Bestellung der auf der Adresse mit der Bezeichnung „Expreß zu bestellen" versehenen Briefe durch einen besonderen Boten an den Adressaten statt und zwar ganz nach Maßgabe der Bestimmungen, welche nach §. 12 dieser Verordnung für die Bestellung der Briefe durch Expresse in dem Postverkehr zwischen dem Herzogthum und den nicht zum Taxis'schen Bezirk gehörigen Postvereinsstaaten zur Anwendung kommen. Bestellung durch Expressen.

Digitized by Google

§. 30.

Portofreithümer.

Bezüglich der Portofreithümer ist zu bemerken:

1) das frühere Privatportofreithum sämmtlicher Hof-, Militär-, Civil- und Kirchenbeamten hat seit dem 1. October vorigen Jahres aufgehört;

2) von gleichem Zeitpunkte an sind bezüglich der Correspondenzen und Postsendungen in Civilprozeßsachen und in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nachstehende Beschränkungen eingetreten:

a. für alle Sendungen von Privaten an die Gerichte in Civilproceßsachen, mit Ausnahme der Fiscalprocesse und der Armensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der gesammten Vormundschaftsverwaltung, ist künftig ein, ohne Rücksicht auf Gewicht bis zu vier Loth Zollgewicht exclusive, sowie ohne Rücksicht auf Entfernung für das ganze Herzogthum gleichförmiger Portosatz von drei Kreuzern zu bezahlen und sind solche Sendungen von dem Absender demgemäß zu frankiren.

Bei schwereren Sendungen kommt der Fahrposttarif zur Anwendung.

Unfrankirte Eingaben darf jedoch die Post nicht zurückweisen; sie erhält dagegen bei der Abgabe das Couvert mit der Bezeichnung des Absenders, oder der Bescheinigung, daß dasselbe postfrei zu befördern war, zurück;

b. die Correspondenz der Gerichte untereinander in portopflichtigen Civilprozeßsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit solche nicht Justizverwaltungssachen betrifft, wohin namentlich auch die Versendung der Insinuationsscheine gehören soll, unterliegt künftig ebenfalls dem oben bezeichneten, ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung für das ganze Herzogthum gleichförmigen Portosatz von drei Kreuzern;

c. in den Prozessen des Fiscus und in den Prozessen, in welchen ein Theil zum Armenrecht zugelassen ist, wird das Porto notirt und wenn der zahlungsfähige Gegner zum Ersatze der Prozeßkosten verurtheilt wird, von der Postverwaltung erhoben.

3) Hinsichtlich aller übrigen Portofreithümer bleibt es bei dem bisherigen Zustande.

Insbesondere verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift, wonach die von Seiner Hoheit dem Herzog und den Mitgliedern der Herzoglichen Familie abgesendeten, sowie die an Seine Hoheit den Herzog und an die Mitglieder der Herzoglichen Familie gerichteten Briefsendungen durch den ganzen Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk portofrei befördert werden.

Digitized by Google

III. Postverkehr mit den zum Postverein nicht gehörigen deutschen Ländern.

§. 31.

Bezüglich des Postverkehrs mit den zum Postverein nicht gehörigen deutschen Ländern (den Herzogthümern Limburg und Lauenburg) bleiben die seitherigen Bestimmungen über Portotaxen, Progression, Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Muster, recommandirte Briefe, Zeitungsdebit, Entschädigung wegen Verlusten u. s. w. in Kraft.

Das Herzogthum Holstein (sowie das zum Holsteinischen Postgebiete gehörige Oldenburgische Fürstenthum Lübeck-Eutin) ist dem revidirten Postvereinsvertrag nicht beigetreten und es sollen für den Verkehr mit demselben vorläufig noch die Bestimmungen der Verordnung vom 27. November 1851 (Verordnungsblatt Nr. 20 vom 29. September 1851) zur Anwendung kommen.

IV. Postverkehr zwischen dem Herzogthum und den zu dem Postverein nicht gehörigen außerdeutschen Ländern.

§. 32.

In Hinsicht auf den Postverkehr zwischen dem Herzogthum und den zu dem Postverein nicht gehörigen außerdeutschen Ländern ist durch den Anschluß an den Postverein eine Aenderung dahin eingetreten, daß für die frankirt abgehende und unfrankirt ankommende Correspondenz vom Abgangsorte bis zur deutschausländischen Grenze, beziehungsweise umgekehrt von dieser bis zum diesseitigen Bestimmungsorte die Vereinstaxe von neun Kreuzern im einfachen Satze zur Anwendung kommt, wogegen das betreffende ausländische (nicht deutsche) Porto nach wie vor nach den seitherigen Sätzen erhoben wird.

Ueber die Ausführung der Bestimmung in Art. 20 des revidirten Postvereinsvertrags, wonach auch für die Correspondenz mit dem Ausland die Frankirung durch Marken zulässig ist, wird hiernächst, unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tarife, eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Für den Postverkehr nach und aus, zu dem Postverein nicht gehörigen, außerdeutschen Ländern im Uebrigen bleibt es einstweilen bei den seitherigen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 30. Juni 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Horstmann.

Digitized by Google

Anlage A.

Revidirter Postvereinsvertrag.

Auf der ersten deutschen Posteonferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrags eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrags übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältniße zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregalsrechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregalsrechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrags auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Digitized by Google

Art. 4.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereinscorrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7.

Entfernungsmaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu fünfzehn auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 8.

Vereinsgewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (fünfhundert französische Grammen).

Art. 9.

Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14-Thaler-, des 20-Gulden- und des 24½-Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 14-Thalerfußes gleichgestellt,

Digitized by Google

und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9. in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereinscorrespondenz.

Art. 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinscorrespondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Art. 12.

Bedeutung der Bezeichnung Vereinscorrespondenz.

Unter Vereinscorrespondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereinscorrespondenz) als auch die Wechselcorrespondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereinscorrespondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Art. 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienstcorrespondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Digitized by Google

Art. 14.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz. Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein: Transitgebühr.

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Correspondenz mit ⅓ Silberpfennig per Meile bis zu einem Maximo von sieben Pfennigen oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze per Loth **netto** bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 16.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren. Vergütung der Transitgebühr.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereinscorrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18.) betragen: Vereinsbriefportotaxen.

Digitized by Google

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr.	oder 3 Kr.	}	Conventionsmünze oder Reichswährung je nach der Landeswährung.
„ „ 20 „ „	2 „	„ 6 „		
über 20 „	3 „	„ 9 „		

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth (1/30 des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiet der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Art. 20.

Frankirung.

Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebiets, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von Einem Silbergroschen oder drei Kreuzern per Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Digitized by Google

Art. 22.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von Einem Kreuzer (vier Silberpfennigen) per Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben. Kreuzbandsendungen.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels und dergleichen bewirkt werden, haben die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von sechzehn Loth angenommen werden.

Art. 23.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben. Waarenproben und Muster.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung taxirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von sechzehn Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Art. 24.

Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von sechs Kreuzern (zwei Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen. Recommandirte Briefe.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retourrecepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von sechs Kreuzern oder zwei Silbergroschen zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22. und 23.) die

Digitized by Google

Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Ersatzleistung. Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 26.

Bestellung durch Expressen. Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebiets sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden, am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von drei Silbergroschen oder neun Kreuzern, und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von sechs Silbergroschen oder achtzehn Kreuzern zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, drei Silbergroschen oder neun Kreuzer für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Art. 27.

Portofreiheiten. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Digitized by Google

Art. 28.

Ferner werden im Gesammtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit".

Art. 29.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 32.

Briefe, welche irrig instradirt werden, sind ohne Verzug an den wahren Bestim- Unrichtig geleitete Briefe.

Digitized by Google

mungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 33.

Unbestellbare Briefe.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit „**poste-restante**“ bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34.

Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt-gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

Art. 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe

Digitized by Google

ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Art. 36.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Digitized by Google

Diejenigen deutschen Grenzpostverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereinsgrenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspostverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

Digitized by Google

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereinspostverwaltung tritt, soweit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, soweit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereinscorrespondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereinspostverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Portoermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; ebensowenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Portoermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer anderen Vereinspostverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede

Digitized by Google

dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

b) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereinspostverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, soweit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Art. 41.

Allgemeine Bestimmung.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 42.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Digitized by Google

Art. 45.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit ungehender Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens drei Gulden Conv.-Geld oder zwei Thaler Preuß. und höchstens neun Gulden Conv.-Geld oder sechs Thaler Preuß.,
   b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens zwei Gulden Conv.-Geld oder ein Thaler zehn Silbergroschen Preuß. und höchstens sechs Gulden Conv.-Geld oder vier Thaler Preuß. betragen;
2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren,

Digitized by Google

wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49.

Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen anderen, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen; und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem anderen Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von dreißig Kreuzer Conv.-M. oder zehn Silbergroschen.

Die zwischen den Zeitungsredactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Art. 53.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabeort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Digitized by Google

Fahrpost.

Art. 54.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet. Festsetzung der Entfernungen.

Art. 55.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspuncten festgesetzt. Auswechselungspuncte.

Art. 56.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpuncte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Art. 58.

Zur Berechnung des Porto für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen. Porto für Transitsendungen.

Art. 59.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Art. 60.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke bis Fahrposttarif.

		10	Meilen	3	Kreuzer oder	1 Silbergroschen.
über	10 bis	20	„	6	„ „	2 „
und über		20	„	9	„ „	3 „

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf. oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Digitized by Google

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.,

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als Hundert der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 61.

Werthdeclarationen.

Die Werthdeclaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsgrenzpostanstalt.

Art. 62.

Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von zehn Silbergroschen oder dreißig Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden blosen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Digitized by Google

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Art. 63.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Gulden (87½ Gulden rheinisch W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als vierzehn Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von Einem Silbergroschen oder drei Kreuzern als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Silbergroschen und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Ein Kreuzer erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrposterpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt.

Digitized by Google

Art. 64.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thalern oder 15 Gulden (17½ Gulden rheinisch W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimalfahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum Ein Silbergroschen oder drei Kreuzer, sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens ½ Kreuzer.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranco.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

Art. 65.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für ein jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthtaxe selbstständig berechnet.

Art. 66.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimalfrachttaxe zu unterziehen.

Art. 67.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Digitized by Google

Art. 69.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Art. 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer anderen Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem anderen gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotocoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72.

Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73.

Bei umfangreichem Fahrposttransitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Digitized by Google

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer anderen Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und

Digitized by Google

7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Art. 76.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. December 1851.

(Patent auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen.)

Dem Joseph Matremiz zu Aachen ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung einer Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen, ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 1. Juli 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Grimmel.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Commandanten des Landjägercorps Hauptmann von Holbach, sowie dem Hauptmann von Tschudi vom ersten Bataillon die Erlaubniß gnädigst ertheilt, den ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annen-Orden dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Höchstdieselben haben den Kammerherrn und Geheimenrath Freiherrn von Zwierlein zu Höchstihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Justizamtsverwalter: Raht zu Höchst, Cramer zu Nassau, Vonhausen zu Wehen und Metzler zu Dillenburg zu Justizbeamten, sowie die Justizamtsaccessisten: Eberhard zu Wallmerod, **de Beauclair** zu Wiesbaden und Seyberth zu Wehen zu Justizamtssecretären gnädigst ernannt, die Justizamtsaccessisten: Petri von Königstein an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden, Meister von Rüdesheim nach Königstein, von Morenhoffen von Braubach an das Criminalgericht zu Wiesbaden, Schenck von Rennerod nach Selters, Thomä von Hadamar nach Usingen gnädigst versetzt und dem Amtsprocurator von Schütz zu Wiesbaden die nachgesuchte Entlassung gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Rheinzollcontroleur von St. George zu Caub in den Ruhestand zu versetzen, den Rheinzollbeseher Rechnungsrath von Bonhorst zum Rheinzollcontroleur und den Hauptmann Meyer vom fünften Bataillon zum Beseher bei dem Rheinzollamte zu Caub mit dem Dienstcharacter als Revisionsrath zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Recepturbeamten Hofkammerrath Boose von Weilburg nach Oberlahnstein, Varena von Hachenburg nach Rennerod zu versetzen, die Steuercommissäre Theis zu Usingen zum Recepturbeamten in Weilburg und Bruch zu Nassau zum Recepturbeamten in Hachenburg zu ernennen und dem Probator Reuter bei der Landesbankdirection die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalaccessisten Dr. Metz von Hachenburg nach Heddernheim gnädigst versetzt, und dem Dr. Vogler zu Badems den Character als Obermedicinalrath, sowie die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen verliehenen Ritterkreuzes des Sachsen-Ernestinischen Hausordens gnädigst ertheilt.

Digitized by Google

Dem zum Postexpeditor zu Oestrich präsentirten Johann Baptist Gunsenheimer daselbst ist die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Pfarrer Schmidt zu Marienberg ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection über einen Theil der Schulen des Justizamts Marienberg entbunden und dieselbe dem Pfarrer Victor zu Kirburg übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Decan Grimm von Diez zum Pfarrer in Sulzbach, den zweiten Pfarrer Wilhelmi zu Diez zum ersten Pfarrer und Decan daselbst, den Conrector Diez von Wiesbaden zum zweiten Pfarrer in Diez, den Decanatsverwalter Otto zu Igstadt zum Decan daselbst, den Pfarrer Tecklenburg von Erbach zum Pfarrer in Reichelsheim, den Pfarrer Lade von Altweilnau zum Pfarrer in Hirschberg, den Pfarrer Ferger von Hirzenhain zum Pfarrer in Breithardt, den Pfarrer Zeiger von Obernhof zum Pfarrer in Gemmerich, den Pfarrverwalter Stöckicht von Freiendiez zum Pfarrer in Oberroßbach, den Caplan Aßmann von Höchst zum Pfarrer bei der evangelischen Kirche des Rheingaus, den Caplan Wagner von Heddernheim zum Pfarrer in Hirzenhain, den Pfarrverwalter Ohly von Hirschberg zum Pfarrer in Arnoldshain, den Pfarrvicar Dombois von Ruppertshofen zum Pfarrer in Obernhof, den Caplan Ullrich von Dienethal zum Pfarrverwalter in Freiendiez, den Pfarrvicar Thomä von Sulzbach zum Caplan in Dienethal, den Candidaten Schneider von Gemmerich zum Vicar bei der Kirchengemeinde Altweilnau, den Candidaten Franz von Weilburg zum Caplan in Heddernheim, den Pfarrvicar Brachel von Arnoldshain zum Pfarrvicar in Ruppertshofen, den Candidaten Vömel von Oberroßbach zum Caplan in Höchst, den Caplan Burchardi zu Nassau zum Pfarrer daselbst und den seither provisorisch angestellten Caplan Wagner zu Alpenrod definitiv zum Pfarrvicar daselbst zu ernennen geruht.

Die Forstaccessisten: Weber und Genth zu Dillenburg, Hatzfeld zu Driedorf, Andree zu Brandoberndorf und Kissel zu Königstein sind zu der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in der Forstwissenschaft zugelassen und als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Wilhelm Speck von Hadamar und Johann Wilhelm Eisenmenger von Niederzeuzheim sind in Folge der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in der Forstwissenschaft unter die Zahl der geprüften Candidaten der Forstwissenschaft aufgenommen worden.

Dem pensionirten Elementarlehrer Kleinfelder zu Flörsheim ist die silberne Verdienstmedaille verliehen worden.

Schulvicar Hofmann von Salzburg ist zum Lehrer in Freilingen ernannt, die Schul-

Digitized by Google

vicarſtelle zu Salzburg dem Lehrer Zipp von Freilingen proviſoriſch übertragen und der proviſoriſche Lehrergehülfe Wagner zu Camberg zum Lehrergehülfen daſelbſt definitiv ernannt worden.

Todesfall.

Am 26. Juni iſt der Medicinalrath Wuth zu Raſtätten mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 16. August 1852.

(Die Uebereinkunft zwischen dem Herzogthum Nassau und der Landgrafschaft Hessen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter oder verunglückter Unterthanen betreffend.)

Die Herzoglich Nassauische und die Landgräflich Hessische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankten oder verunglückten unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen und ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen in dem Herzogthum Nassau von dem Landarmenfonds, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg von den Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und keine Versäumniß eintrete.
2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag,

Digitized by Google

oder wenn seine Ascendenten oder Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Höchster Entschließung zufolge wird solches zur Nachachtung und Bemessung der Herzoglichen Behörden hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 4. August 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Commandanten des zweiten Bataillons Hauptmann Mathi zum Major und Chef dieses Bataillons gnädigst ernannt, dem Oberlieutenant Werren der Artillerie den Dienstcharacter als Hauptmann gnädigst verliehen, den Oberlieutenant Sterzing vom zweiten Bataillon zum Hauptmann im fünften Bataillon, den Bataillonsarzt zweiter Classe Dr. Cratz des zweiten Bataillons zum Bataillonsarzt erster Classe dieses Bataillons und die Sergeanten Emil Stahl, Karl Cäsar und Ferdinand Schenck zu Unterlieutenants im ersten, dritten und fünften Bataillon gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Präsidenten Faber und den Hofgerichtsrath von Preuschen zu Wallmerod von ihren Funktionen bei der Prüfungscommission erster Abtheilung zu entbinden, sodann den Ministerialrath Dr. Bertram zum Director dieser Prüfungscommission und den derselben bisher provisorisch beigegebenen Hofgerichtsrath Jeckeln definitiv zum Mitgliede derselben zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtscanzlisten Stolz zu Dillenburg in den Ruhestand zu versetzen, den Georg Müller II. von da zum Hofgerichtscanzlisten daselbst zu ernennen, den Kreisamtsaccessisten Anthes zu Nassau zum Kreisamtssecretär zu befördern und den Justizamtsaccessisten Göbel von Limburg an das Justizamt zu Hadamar zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalrath Dr. Göbell von Hachenburg nach Nastätten zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Bausch von Hadamar zum Medicinalrath in Hachenburg zu ernennen, den Medicinalassistenten Dr. Santlus von Westerburg nach Hadamar zu versetzen und den Medicinalaccessisten Dr. Küster von Oberursel zum Medicinalassistenten in Westerburg zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den der Ministerialabtheilung der Finanzen beigegebenen Forstaccessisten Huthsteiner, unter Belassung in seinem bisherigen Dienstverhältnisse, zum Oberförster, den Revisionsaccessisten Riehl und den Canzlisten Petsch zu Probatoren bei der Ministerialabtheilung der Finanzen gnädigst ernannt, den Probater Ebert von der Ministerialabtheilung der Finanzen an die Staatscassendirection, sowie den Probator Schüler von der Staatscassendirection an die Ministerialabtheilung der Finanzen und den Recepturaccessisten Ullrich von Oberlahnstein in gleicher Eigenschaft nach Montabaur gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Schmalz von Oberweyer zum Pfarrer in Lahr, den Pfarrer Bendel von Balduinstein zum Pfarrer in Oberweyer, den Pfarrer Sauer von Höhr zum Pfarrer in Neudorf, den Pfarrer Proff von Werschau zum Pfarrer in Höhr, den Pfarrverwalter Mais von Kestert zum Pfarrer daselbst und den Pfarrverwalter Schuber von Kahlbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Rechtsconsulenten Dr. jur. Konrad August Tabor zu Frankfurt a. M. den Character als Hofrath zu ertheilen geruht.

Der Collaborator Hermann Wagner am Pädagogium zu Dillenburg hat die zweite (practische) Prüfung in den philologischen Wissenschaften bestanden.

Der an der Realschule in Mosbach-Biebrich beschäftigte Lehrergehülfe Müller ist zum Lehrer daselbst, und der an der Realschule in Limburg beschäftigte Schulcandidat Schaab zum provisorischen Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Lehrer Althen zu Barig-Selbenhausen ist in den Ruhestand versetzt, Schulvicar Hermann von Lochum zum Lehrer in Barig-Selbenhausen ernannt und die Schulvicarstelle zu Lochum dem Schulcandidaten Kern von Niederauroff provisorisch übertragen worden. Lehrer Rühl zu Ramschied ist zum Lehrer in Dickschied ernannt und der Schulcandidat Schmidt von Wirbelau an die Schulvicarstelle zu Ramschied provisorisch dirigirt worden. Den provisorischen Schulvicaren Ruckes zu Preßberg und Hölper zu Dahlen sind ihre seitherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 13. Juni ist der Lehrer Roth zu Dickschied und am 29. Juli der Decan Vogel zu Kirberg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 23 den 1. September 1852.

(Den militärischen Gerichtsstand in Straffachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betreffend.)

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen 16. Sitzung nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94. der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1.

Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Straffachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierbei sind auch Injurien- und Polizeisachen, sowie Zoll- und Steuercontraventionen zu rechnen.

§. 2.

Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Mili-

Digitized by Google

tärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3.

Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4.

Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen, und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5.

Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen statt gefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten

Digitized by Google

vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6.

Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7.

Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundeskriegsverfassung das Bewenden."

Dieser Bundesbeschluß wird Höchster Entschließung zufolge zur allgemeinen Nachachtung und Bemessung der Herzoglichen Behörden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 21. August 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant Geibel vom 6. Bataillon zum Oberlieutenant im 2. Bataillon gnädigst ernannt.

Dem Steuercommissariatsverwalter Fickeis ist die Beibehaltung seines Wohnsitzes zu Langenschwalbach gestattet worden.

Die durch das Ableben der Pfarrer Schnelle zu Gemmerich und Frankenfeld zu Reichelsheim zur Erledigung gekommenen Schulinspectionen sind in dem bisherigen Bezirke des Pfarrers Schnelle dem Pfarrer Zeiger zu Gemmerich und in dem bisherigen Bezirke des Pfarrers Frankenfeld dem Pfarrer Tecklenburg zu Reichelsheim übertragen worden.

Digitized by Google

Die durch die Beurlaubung des Lehrers Ludwig zu Bleſſenbach zur Erledigung gekommene Schulſtelle daſelbſt iſt dem Lehrergehülfen Zipp von Diedenbergen übertragen und der Schulcandidat Schaab von Breckenheim an die Lehrergehülfenſtelle zu Diedenbergen proviſoriſch dirigirt worden. Lehrer Dietrich zu Rüdesheim iſt in den Ruheſtand verſetzt, Lehrer Rothenbach von Camberg zum Lehrer in Rüdesheim, Lehrer Schmidt von Johannisberg zum Lehrer in Camberg, Lehrergehülfe Sommer von Mengerskirchen zum Lehrer in Johannisberg ernannt und der Schulcandidat Noll von Niederelbert an die Lehrergehülfenſtelle zu Mengerskirchen proviſoriſch dirigirt worden. Die zu Rüdesheim neu errichtete Lehrergehülfenſtelle iſt dem Lehrergehülfen Köppler von Lorch übertragen, der proviſoriſche Schulvicar Röhrig von Lykershauſen in gleicher Eigenſchaft nach Lorch verſetzt und dem Schulcandidaten Lauer von Wellmich die Schulvicarſtelle zu Lykershauſen proviſoriſch übertragen worden.

Lehrer Müller zu Kördorf iſt aus dem Schuldienſte entlaſſen, Lehrer Zimmermann von Roth zum Lehrer in Kördorf, Schulvicar Hauſen von Flammersbach zum Lehrer in Roth ernannt und die Schulvicarſtelle zu Flammersbach dem Schulcandidaten Kunz von Waldaubach proviſoriſch übertragen worden. Die Lehrergehülfen Behr zu Oberlahnſtein und Türk zu Schierſtein ſind zu Lehrern befördert und der proviſoriſche Schulvicar Hannappel zu Wallmerod nunmehr definitiv zum Schulvicar daſelbſt ernannt worden.

Todesfall.

Am 17. Auguſt iſt der Renteiſecretär Geiß zu Uſingen mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 24 den 11. September 1852.

(Die Zollbegünstigungen für Tabaksfabrikanten hinsichtlich des im Inlande zubereiteten, nach dem Auslande gehenden Tabaks betreffend.)

Die zwischen den Zollvereinsregierungen vereinbarten Bestimmungen, unter welchen den Tabaksfabrikanten für den im Inlande bereiteten, nach dem Auslande gehenden Tabak eine Ausfuhrvergütung bewilligt werden kann, werden nachfolgend bekannt gemacht.

§. 1.

Von dem im Inlande aus ausländischen Blättern fabricirten Tabak, welcher nach dem Auslande ausgeführt wird, soll in den, nach den folgenden Bestimmungen geeigneten Fällen eine Ausfuhrvergütung geleistet werden, welche auf fünf Gulden sechsunddreißig Kreuzer vom Zoll-Zentner Nettogewicht festgesetzt ist.

§. 2.

Die Vergütung wird nur denjenigen Fabrikanten bewilligt, deren Lager an fabricirtem Tabak und Tabaksblättern und Stengeln fortwährend wenigstens fünfzehnhundert Zentner beträgt, und deren Waarenlager und Fabrik in einem Orte befindlich ist, an welchem ein Hauptzollamt oder Hauptsteueramt seinen Sitz hat. Wegen Erfüllung der Bedingung hinsichtlich des Lagerbestandes werden die Lager von Zeit zu Zeit im Allgemeinen nachgesehen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Der Fabrikant muß eine schriftliche Erklärung bei dem Hauptamte abgeben, ob in seiner Fabrik allein fremde oder auch inländische Blätter verarbeitet werden sollen. Diese Erklärung kann er von Zeit zu Zeit abändern.

§ 4.

Hat der Fabrikant erklärt, blos fremde Blätter verarbeiten lassen zu wollen, so darf er solche nur unmittelbar aus dem Auslande oder von Packhöfen (Lagerhäusern) in Mengen von wenigstens zwanzig Zentnern beziehen. Er muß ausdrücklich versichern, auf keine andere Weise Tabaksblätter ankaufen zu wollen.

§. 5.

Die Eingangsverzollung und Schlußabfertigung der rohen Tabaksblätter darf nur bei dem Amte am Fabrikorte stattfinden, und es muß daher der eingehende rohe Tabak unter Begleitschein-Controle und Bleiverschluß dahin abgefertigt werden.

Das Amt am Fabrikorte hat den hiernach an dasselbe abgefertigten Tabak hinsichtlich des unverletzten Verschlusses nachzusehen, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß an der Stelle der fremden Blätter nicht inländische vorhanden sind. Dasselbe überzeugt sich ferner davon, daß die Blätter wirklich zur Fabrik kommen.

§. 6.

Versendungen mit dem Anspruche auf Vergütung sind in Mengen unter einem halben Zentner nicht zulässig.

§. 7.

Die Versendungen nach dem Auslande werden dem Amte des Versendungsorts angemeldet, zum Nachsehen und zur Nettoverwiegung gestellt, im Amtslocal verpackt, dort verbleiet, und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangsbescheinigung befugtes Amt versehen. Bei diesem erfolgt nach Maßgabe der Umstände allgemeine oder besondere Revision, und durch den zurückgekommenen, des wirklichen Ausganges wegen bescheinigten Begleitschein ist der Anspruch auf Vergütung begründet. Begleitscheine, des blosen Eingangs oder der Niederlage wegen bescheinigt, geben diesen Anspruch nicht.

§. 8.

Bei dem Hauptamte wird mit der betreffenden Fabrik ein Conto gehalten, in welchem die Eingangsverzollungen und die Versendungen nach dem Auslande an- und abgeschrieben werden.

§. 9.

Der Fabrikant erhält die Vergütung für die ausgeführten Tabake in vierteljährigen

Digitized by Google

Zeitabschnitten. Das Hauptamt fertigt die Berechnung an, unter Beifügung der Begleitscheine oder, soweit solche schon eingesendet sind, unter Bezugnahme auf dieselben und eines summarischen Extracts aus dem Conto über die An- und Abschreibung. Die Berechnung wird der Zolldirection zur Prüfung und von dieser der Ministerialabtheilung der Finanzen zur Anweisung eingesendet. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Credit, so kann eine Abrechnung eingeleitet werden.

§. 10.

Erklärt der Fabrikant auch inländische (vereinsländische) Blätter verarbeiten lassen zu wollen, so gelten, was den Bezug ausländischer Blätter betrifft, die Bestimmungen der §§. 4 und 5; ebenso gelten die Bestimmungen §. 6 in Hinsicht auf alle Versendungen nach dem Auslande von $^1/_2$ Zentner und mehr.

§. 11.

Der Fabrikant macht sich ferner verbindlich, keine Einkäufe im Inlande unter fünf Zentnern zu machen, einen jeden Ankauf im Lande sogleich anzumelden und solchen zu der Anschreibung für inländische Blätter gelangen zu lassen.

§. 12.

Das im §. 8 gedachte Conto wird in An- und Abschreibung in zwei Spalten geführt, dergestalt, daß bei beiden Abtheilungen der Zugang an ausländischen und jener an inländischen Blättern getrennt und ebenso die Versendungen an Fabrikaten aus ausländischen und jene an Fabrikaten aus inländischen Blättern getrennt nachgewiesen werden.

§. 13.

Auf die Ausfuhr der Fabrikate aus inländischen Blättern findet eine Vergütung nicht Statt.

§. 14.

Werden beide Blätterarten bei der Bereitung vermischt, so muß eine, dem Mischungsverhältnisse angemessene Menge bestimmt werden, welche ohne Vergütung auszuführen ist.

Mit Beachtung des bisherigen Absatzes nach dem Auslande sind deshalb genaue Erörterungen anzustellen, worauf die Ministerialabtheilung der Finanzen die Menge, welche ohne Vergütung auszuführen ist, nach Anhörung des Gutachtens der Zolldirection bestimmen wird.

§. 15.

Die ohne Vergütung auszuführenden Mengen werden des wirklich erfolgten Ausganges wegen ebenso nachgewiesen, wie in §. 7 bestimmt worden ist.

In Ansehung der Berechnungsweise gilt dasselbe, was zu §. 9 vorgeschrieben ist; doch

Digitized by Google

muß bei jeder einzelnen Berechnung zuvor nachgewiesen werden, daß das ohne Vergütung Auszuführende auch wirklich ausgeführt worden ist.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf, das Fabrikationsverhältniß und die Versendungen richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem Bevollmächtigten der Zolldirection vorzulegen haben. Insofern dieser keine Unrichtigkeit, besonders in Beziehung auf das Vergütungs- und Berechnungs-Verfahren, wahrnimmt, stellt er, auf den Grund der Einsicht dieser Bücher, ohne jedoch irgend einen Auszug zu formiren, eine Bescheinigung dahin aus, daß er aus ihnen nichts dem Zollwesen Nachtheiliges entnommen habe.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Comptoirbedienten und Fabrikarbeiter, und die Abänderungen, welche damit vorgenommen werden, dem Hauptamte pünktlich anzuzeigen.

Die Zolldirection bestimmt, welche derselben auf die Befolgung der gegebenen Vorschriften zu Protocoll verpflichtet werden, ingleichen, welche die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen abzugebenden Declarationen mitzeichnen und die Richtigkeit der Bücherführung mitbescheinigen sollen.

§. 18.

Diese ausnahmsweise Vergünstigung kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden, welches immer geschieht, wenn der Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, ingleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in der Art bestraft worden ist.

§. 19.

Ausnahmen und Modificationen der in diesem Regulative enthaltenen Bestimmungen gehen von der Ministerialabtheilung der Finanzen aus.

Wiesbaden, den 31. August 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.

Tippell.

vdt. Schüler.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 25 den 7. October 1852.

(Die Vollziehung des Rheinschifffahrtsvertrags vom 31. März 1831 betreffend.)

Nachdem durch Bekanntmachungen vom 7. Januar 1836, 3. August 1838, 25. August 1841, 10. Januar 1842, 26. September 1845, 17. Juni 1846 und 16. October 1849 bereits 19 Supplementarartikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 publicirt worden sind, so wird Höchster Entschließung zufolge nachstehend der durch Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten beschlossene weitere Supplementarartikel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe an dem 8. October l. J. in Kraft tritt, und von da an die nämliche Wirkung hat, als ob er wörtlich in der vorangeführten Rheinschifffahrts-Convention enthalten wäre.

Wiesbaden, den 2. October 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Supplementarartikel 20 zum Artikel 59 der Convention.

Die durch den 59. Artikel der Convention vom 31. März 1831 festgesetzte Ausnahme vom Lootsenzwange wird auf Segelschiffe jeder Ladungsfähigkeit ausgedehnt, welche unter sechshundert Centner Ladung enthalten.

Digitized by Google

(Patent auf neue Verfahrungsmethoden des Bleichens und Zubereitens von zum Spinnen und Filzen geeigneten Pflanzenfasern, sowie der Darstellung von Gespinnsten und Filzungen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Peter Claussen zu London auf eine durch Beschreibung bestimmte Erfindung neuer Verfahrungsmethoden des Bleichens und Zubereitens von zum Spinnen und Filzen geeigneten Pflanzenfasern, sowie der Darstellung von Gespinnsten und Filzungen ein Patent auf zehn Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 9. September 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Grimmel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Medicinalassistenten Dr. Bertrand zu Oestrich die Erlaubniß gnädigst ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Baurath Faber zum Oberbaurath und den Accessisten Olfenius zum Secretär bei der Ministerialabtheilung der Finanzen gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Regierungsrath Dr. Seebode auf sein Ansuchen von den Functionen bei der philologischen Prüfungscommission zu entbinden und den Referenten der Ministerialabtheilung des Innern in Schulsachen, Professor Schmitt, zum Dirigenten dieser Prüfungscommission zu ernennen geruht.

Der von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied erfolgten Präsentation des Pfarrvicars Mügge zu Freirachdorf zum Pfarrer daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Caplan Müller von Dornassenheim ist zum Pfarrer in Werschau ernannt worden.

Digitized by Google

Der Salzmagazinsverwalter Kurz zu Weilburg ist in den Ruhestand versetzt und der Recepturacceſſiſt Wieſenborn zu Weilburg zum Salzmagazinsverwalter daſelbſt ernannt worden.

Dem Decan Hartmann zu Rennerod ist die goldene Verdienſtmedaille und dem Oberlehrer Johann Jacob Kunz zu Wiesbaden die ſilberne Verdienſtmedaille verliehen worden.

Lehrer Höhler zu Kroppach ist aus dem Schuldienſte entlaſſen, Lehrer Groos von Niederhattert zum Lehrer in Kroppach, Lehrer Jung von Gemünden zum Lehrer in Niederhattert, Lehrer Kopp von Obernhain zum Lehrer in Gemünden ernannt, der proviſoriſche Schulvicar Huth von Groſſeifen in gleicher Eigenſchaft nach Obernhain verſetzt und die Schulvicarſtelle zu Groſſeifen dem Schulcandidaten Winkel von Erdbach proviſoriſch übertragen worden.

Lehrer Wickel von Unterliederbach ist nach Sulzbach, Lehrer Dörr von Neuhof nach Unterliederbach, Lehrer Bohrmann von Weilmünſter nach Neuhof, Lehrer Eichelsheim von Dotzheim nach Weilmünſter, Lehrer Debus von Laubuseſchbach nach Dotzheim, Lehrer Schnug von Naſſau nach Laubuseſchbach, Lehrer Buch von Altenkirchen nach Naſſau, Lehrer Schneider von Watzelhain nach Altenkirchen verſetzt, Lehrergehülfe Höhn von Dotzheim zum Lehrer in Watzelhain ernannt, die Lehrergehülfenſtelle zu Dotzheim dem proviſoriſchen Schulvicar Hehner von Stangenrod in gleicher Eigenſchaft übertragen und der Schulcandidat Mackel von Medenbach proviſoriſch an die Schulvicarſtelle zu Stangenrod dirigirt worden.

Lehrer Staat von Ewighauſen ist zum Lehrer in Niederbrechen, Schulvicar Kegel von Molsberg zum Lehrer in Ewighauſen ernannt, der proviſoriſche Lehrergehülfe Pauli von Winkel in gleicher Eigenſchaft an die Schulvicarſtelle zu Molsberg verſetzt, Schulvicar Wollſtadt von Friedrichsthal zum Lehrergehülfen in Winkel ernannt, der proviſoriſche Lehrergehülfe Schütz von Sindlingen an die Schulvicarſtelle zu Friedrichsthal proviſoriſch dirigirt, Schulvicar Ruppel von Eſchelbach zum Lehrergehülfen in Sindlingen ernannt und dem Schulcandidaten Steinbach von Kahlbach die Schulvicarſtelle in Eſchelbach proviſoriſch übertragen worden.

Schulvicar Gäck von Mittelhofen ist zum Lehrer in Limburg ernannt und an die Schulvicarſtelle zu Mittelhofen der Schulcandidat Staudt von Dornborf proviſoriſch dirigirt worden. Den proviſoriſchen Lehrergehülfen Schaus zu Wörsdorf und Meurer zu Rentershauſen, ſowie den proviſoriſchen Schulvicaren Jung zu Borod, Kilian zu Hettenhain und Kah zu Haiern ſind ihre ſeitherigen Stellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Todesfälle.

Am 30. Juli ist der Lehrer Söngen zu Niederbrechen, am 15. August der Lehrer Prätorius zu Sulzbach, am 24. ejusd. der Lehrer Gläsner zu Alsbach, am 31. ejusd. der Ministerialcanzlist Schüßler, am 4. September der Lehrer Kegel zu Limburg und am 28. ejusd. der Ministerialcanzlist Kunz mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 26 den 13. October 1852.

(Die Zuchthaus- und Correctionshausordnung betreffend.)

Die Zuchthausordnung vom 17. October 1821 und die Correctionshausordnung vom 21. April 1817 sind mit Beziehung auf die in der Strafgesetzgebung eingetretenen Veränderungen einer Revision unterworfen worden und werden nunmehr Höchster Entschließung zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 25. September 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lez.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Revidirte Zuchthausordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Oberaufsicht über das Zuchthaus und den bei demselben befindlichen Angestellten.

§. 1.

Das Zuchthaus zu Diez steht in Gemäßheit des §. 10 pos. 9 des Landesherrlichen Edicts vom 17. October 1849 unter der unmittelbaren oberen Leitung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung der Justiz.

§. 2.

Unter dieser Behörde steht unmittelbar der Director des Zuchthauses, welcher zu Diez wohnen muß, und der Hausarzt, welche letztere Stelle der Medicinalrath des Amts Diez und der Medicinalassistent, in Gemäßheit §. 9 des Edicts vom 14. März 1818, zu versehen haben. Außerdem ist ein katholischer und ein evangelischer Pfarrgeistlicher beauftragt, um in dem Zuchthause den Sträflingen Gottesdienst zu halten und die Seelsorge zu versehen.

§. 3.

Die Angestellten dieser Strafanstalt, welche unmittelbar unter dem Director stehen, sind:

a) der Cassirer, welcher in Verhinderungsfällen die Functionen des Directors vertritt und die Stelle des Actuars zu versehen hat,
b) der Verwalter,
c) die beiden Bildhauer.

Wie unter dem Director, so auch unter unmittelbarem Befehl des Verwalters stehen:

d) die Unteraufseher und Aufseherinnen, welche über das Betragen, die Arbeitsthätigkeit und die sichere Verwahrung der Züchtlinge zu wachen haben,
e) der Wachtmeister und die Gardisten, welche mit der Bewachung des Hauses und der Züchtlinge beauftragt sind.

Die Zahl der Unteraufseher und Gardisten wird vermehrt und vermindert, je nachdem viele oder wenige Züchtlinge in der Anstalt sich befinden.

§. 4.

Die Stelle des Directors und Rechnungsführers wird auf Vorschlag der Ministerial-

Digitized by Google

abtheilung der Justiz, jene des Verwalters, der Bildhauer und der Unteraufseher aber unmittelbar von dieser Behörde besetzt.

Die Annahme und Entlassung der Gardisten steht dem Director ohne Anfrage zu.

§. 5.

Der Verwalter hat mit Familie im Bering der Anstalt seine Wohnung. Die Unteraufseher und Gardisten müssen in der Clausur des Hauses sich aufhalten und schlafen, wogegen ihre Familien außerhalb desselben wohnen.

Die Unteraufseher und Gardisten tragen im Dienste die vorgeschriebene Uniform und Waffen.

§. 6.

Alle Angestellte dieses Strafinstituts werden mit umfassenden Dienstinstructionen versehen und einschließlich des Verwalters und von diesem abwärts, auf dieselben vom Director beeidigt; auch darf er dieselben nach Beschaffenheit der Umstände bis zu acht Tagen Arrest und bis zum Betrag des wöchentlichen Soldes in Geld bestrafen.

Schwerere Strafen können nur von der Ministerialabtheilung der Justiz erkannt werden.

§. 7.

Außer diesen Angestellten wählt der Director aus der Zahl der zu Diez wohnenden Schlossermeister einen, welchem das Schließen und Oeffnen der Fesseln der Züchtlinge anvertraut wird.

Derselbe wird auf Verschwiegenheit und Treue von dem Director besonders vereidet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufnahme der Züchtlinge.

§. 8.

Die Aufnahme in das Zuchthaus erfolgt auf das Ersuchen der mit dem Strafvollzug beauftragten Justizbehörden.

§. 9.

Die Dauer der zu verbüßenden Zuchthausstrafe nimmt ihren Anfang an dem Tage des Eintritts in die Strafanstalt; bei Verurtheilten, welche sich in Arrest befinden, berechnet sich der Beginn der Strafverbüßung von dem Tage an, an welchem das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist oder der Verurtheilte, welcher ein Rechtsmittel dagegen eingelegt hat, seine einstweilige Abführung verlangt, wenn dieselbe nach Lage der Sache geschehen kann.

Digitized by Google

§. 10.

Nicht verurtheilte Kinder von Züchtlingen dürfen nicht aufgenommen werden, und es haben die Behörden für deren schickliche und gute Unterkunft vor dem Anfang der Strafe zu sorgen.

§. 11.

Schwangere oder Säugende treten daher die ihnen zuerkannte Zuchthausstrafe erst dann an, wenn sie geboren haben, und die Kinder ohne Nachtheil für ihre Gesundheit in andere bürgerliche Verpflegung gebracht worden sind.

§. 12.

Die Behörden sind ermächtigt, Verurtheilte, welche mit Krankheiten behaftet und bei denen die erforderlichen Heilversuche fruchtlos angewendet worden sind, in das Zuchthaus abzuschicken, wenn der Herzogliche Medicinalbeamte des Districts deren Transport für unbedenklich hält.

§. 13.

Bei der Einlieferung eines jeden Züchtlings muß dem Director, außer einer beglaubigten Abschrift des Straferkenntnisses, zugleich auch vollständige Nachricht über die Herkunft, Familienverhältnisse, Erziehung, vorige Aufführung, Schicksal, Vermögen, Gewerbe, Kenntnisse, Geschicklichkeit oder Fähigkeit des Züchtlings, sowie über die näheren Umstände des begangenen Verbrechens, nicht weniger über alle vorher bekannt gewordene Arrestationen, gelungene und mißglückte Versuche zur Flucht und die Art der Ausführung und über den Grad der Gefährlichkeit mitgetheilt werden, wie dieses in einem besonderen Generalrescript nach einem Formular besonders vorgeschrieben worden ist. Werden diese Nachrichten entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig dem Director mitgetheilt, und auf seine vorherige Erinnerung nicht vervollständigt, so ist derselbe verpflichtet, diesen Mangel der Ministerialabtheilung der Justiz anzuzeigen. Er darf diese Erinnerung nicht unterlassen, wenn bei Einlieferung eines Züchtlings die Nachsendung jener Nachrichten versprochen worden ist, und solche nicht alsbald nachfolgt.

§. 14.

Bei dem Eintritt eines Züchtlings wird derselbe am Körper auf das genaueste untersucht. Er ist strafbar, wenn er bei dieser Visitation Geld und andere Sachen, welche er an seinem Körper verborgen hat, zurückhält und verheimlicht.

Sodann werden ihm die Verhaltungsregeln vorgelesen und erklärt.

Digitized by Google

§. 15.

In der Behandlung der Züchtlinge, deren Beköstigung und Beschäftigung soll kein Unterschied stattfinden, wie überhaupt keine besondere Classification; außer daß der Director ermächtigt und verpflichtet ist, gegen die ihm als besonders gefährlich oder verwegen geschilderten Individuen diejenigen in §. 19 erlaubten Sicherungsmittel in Anwendung zu bringen welche zu deren sicheren Verwahrung ohne überflüssige Härte unumgänglich nöthig sind.

§. 16.

Wird ein verheirathetes Individuum zur Zuchthausstrafe verurtheilt, so haben, soweit nicht die betreffenden Rechte von dem anderen Ehegatten ausgeübt werden, die Vormundschaftsbehörden nach bisheriger Vorschrift wegen Bestellung einer vormundschaftlichen Fürsorge für die Kinder auf die Dauer der Detention von Amtswegen Vorkehrung zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Von der sicheren Verwahrung der Züchtlinge.

§. 17.

Sobald ein Züchtling eingebracht und genau am ganzen Körper untersucht worden ist, werden ihm alle in das Haus gebrachte Kleidungsstücke, Gelder und Effecten abgenommen und deponirt. Das Verzeichniß derselben wird in das Depositenbuch eingetragen. Die Kleidungsstücke der über acht Jahre verurtheilten Züchtlinge werden nach deren Wunsche an ihre Angehörigen zurückgegeben, oder zu ihrem Vortheil verkauft, in welchem letzteren Fall der Gelderlös gleich den baaren Gelddepositen behandelt wird. Die Kleidungsstücke derjenigen, welche eine ansteckende Krankheit hatten, sowie ganz unbrauchbare Kleidungsstücke werden vernichtet. Andere dem Verderben nicht ausgesetzte Sachen von Werth werden aufbewahrt, und den auf bestimmte Zeit Verurtheilten nach ihrer Entlassung wieder zurückgegeben; bei den auf Lebensdauer Eingesperrten aber nach ihrem Ableben an die Erben verabfolgt.

§. 18.

Nach vollzogener Untersuchung wird dem Züchtling die §. 47 und 48 vorgeschriebene ausgezeichnete Kleidung angelegt, und, wenn er von männlichem Geschlechte ist, eine Kette an seinen Fuß befestigt, an deren Ende eine eiserne Kugel angeschmiedet sich befindet. Außerdem werden die in der Marmorfabrik an der Lahn arbeitenden Züchtlinge unter sicherer Bewachung geschlossen an Handeisen, welche an Stangen hängen, zu- und abgeführt.

Digitized by Google

§. 19.

Züchtlinge, welche als besonders gefährlich bezeichnet sind, sollen des Nachts an eine Kette an den anderen Fuß angeschlossen werden.

§. 20.

Die Züchtlinge dürfen außer den ihnen anvertrauten Arbeitswerkzeugen niemals Messer, Scheeren, Nadeln, Schnallen, überhaupt nichts von Eisen oder Stahl für sich besitzen, oder bei sich führen. Jede Zuwiderhandlung wird streng bestraft.

Die Arbeitswerkzeuge sind nach dem Schlusse der Arbeit abzuliefern.

§. 21.

Der Eingang in das Zuchthaus ist in der Regel jedem, der nicht zu den dabei Angestellten gehört, verboten.

§. 22.

Der Director ist allein ermächtigt, Fremden oder Angehörigen der Züchtlinge, welche sich durch eine Sicherheitskarte, einen Paß oder durch ein Schreiben ihrer Obrigkeit hinlänglich ausweisen können, den Zutritt in das Zuchthaus zu gestatten, wenn er hierbei kein Bedenken findet. In diesem Falle wird der Besuchende beständig von dem Verwalter oder Gardistenwachtmeister begleitet und darf keinen Augenblick bei einem Züchtling allein gelassen werden. Fremden, welche die Anstalt blos besehen wollen, um deren Einrichtung kennen zu lernen, darf der Director nach vorgängiger Legitimation ebenfalls hierzu die Erlaubniß geben, wobei aber den Züchtlingen, mit diesen zu reden, untersagt ist.

§. 23.

Personen, welche durch den verschlossenen Hof gehen, um sich zu dem Verwalter oder den Unteraufsehern zu begeben, müssen gleich am Thore der Wache die Absicht ihres Eintritts eröffnen, und dürfen mit den Züchtlingen, welche ihnen im Hofe oder im Hause begegnen, nicht reden.

§. 24.

Hinsichtlich der ununterbrochenen Beaufsichtigung der Züchtlinge zur Tags- und zur Nachtzeit, der Bewachung und des Verschlusses der Localitäten des Zuchthauses, und der zur Entdeckung jedes Entweichungsversuches erforderlichen Visitationen enthalten die Dienstinstructionen der Zuchthausangestellten die erforderlichen Bestimmungen.

§. 25.

Jeder Briefwechsel ist den Züchtlingen unter sich und außer dem Hause untersagt.

Digitized by Google

Die an Züchtlinge eingehenden Briefe werden von dem Director erbrochen, und der Inhalt, insofern er es für nöthig und unverdächtig hält, den betreffenden Züchtlingen mitgetheilt. Eine Antwort, wenn diese nöthig ist, darf nur unter Genehmigung und Vorwissen des Directors von dem Verwalter aufgesetzt werden; diese wird von jenem durchgesehen und nach erfolgter Genehmigung übersendet.

§. 26.

Bei einer ausgeführten Flucht eines Züchtlings hat der Director außer der nach Umständen zu verfügenden Nacheile sofort die benachbarten Polizeibehörden durch mittelst expresser Boten abgesandte Steckbriefe hiervon in Kenntniß zu setzen und unter Mittheilung des Signalements diese und die betreffenden Landjäger zu einer sorgfältigen Streife aufzufordern. Außerdem werden Steckbriefe an die Heimathsbehörde des Züchtlings und in öffentlichen Blättern erlassen.

Er leitet über den Vorgang eine Untersuchung ein, welche sich auch darüber zu erstrecken hat, wieweit die Entweichung durch Nachlässigkeit des Aufsichtspersonals und durch Unterlassung gegebener Vorschriften ausführbar war.

§. 27.

Die Gardisten sind berechtigt und verpflichtet, entfliehende Züchtlinge mit Gebrauch ihrer Waffen einzuhalten.

Der Gardist darf, wenn der Entweichende auf Anrufen nicht stehen bleibt, auf denselben Feuer geben: doch darf dies erst dann geschehen, nachdem er vorher mit lauter Stimme wenigstens Einmal: „Halt, oder ich gebe Feuer!“ gerufen hat.

Wird ein Gardist im Dienste von einem Gefangenen oder einem Dritten angegriffen, und kann er sich desselben ohne Gebrauch der Waffen nicht erwehren, und kommt ihm nicht zeitig Hülfe, so muß er davon Gebrauch machen, wenigstens der Entwaffnung die äußerste Gegenwehr entgegensetzen.

§. 28.

Bei einer von mehreren Züchtlingen versuchten Empörung gegen ihre Vorgesetzten, um mit Gewalt sich diesen zu widersetzen, oder um durchzubrechen, soll von der Wache scharf auf die Empörer gefeuert werden, wenn eine von dem zunächst vorgesetzten Angestellten zweimal wiederholte Aufforderung, zum Gehorsam zurückzukehren, fruchtlos bleibt.

§. 29.

Denjenigen Züchtlingen, welche eine Entweichung entdecken und dadurch verhindern,

Digitized by Google

oder welche von Complotten oder anderen zu Unordnungen oder Widersetzlichkeiten abzweckenden Versuchen Kenntniß geben, wird auf angestellte Untersuchung des Directors und erstatteten Bericht eine Belohnung oder — nach Umständen — ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß der Strafzeit zugesichert.

§. 30.

Haben Züchtlinge eine Flucht ausgeführt, oder versucht, oder ein Complott dazu gemacht, oder solche bei anderen begünstigt, so sind sie durch hofgerichtliches Erkenntniß auf den Grund der von dem betreffenden Untersuchungsgericht, welchem die von der Zuchthausdirection aufgenommenen Informativverhandlungen mitgetheilt werden, geführten Untersuchung zu Verbüßung der vollen urtheilsmäßigen Strafzeit von Anfang an, nebst einer körperlichen Züchtigung, zu verurtheilen.

Vierter Abschnitt.

Von der Wohnung, Nahrung und Kleidung der Züchtlinge.

§. 31.

Es soll in den Arbeitssälen, Gängen, Schlafgemächern und Höfen des Zuchthauses die größte Reinlichkeit beobachtet werden.

Alle Tage müssen solche gekehrt, und die Säle, Gänge und Schlafgemächer im Sommer jeden Samstag gewaschen werden. Jedes Jahr ist das Innere des Hauses zu weißen.

§. 32.

Zur beständigen Erneuerung der Luft werden in den Arbeitssälen und Schlafgemächern Ventilatoren und Luftzüge angebracht, und in jenen Nachts, in diesen am Tage die Fenster offen gelassen.

§. 33.

Alle Züchtlinge müssen sich an jedem Morgen, wenn sie zur Arbeit versammelt sind, an einem schicklichen Orte Gesicht und Hände rein waschen und sich kämmen. Das Waschen der Hände wird vor dem Mittagsessen wiederholt.

§. 34.

So oft es vom Hausarzt für zuträglich gehalten wird, sollen sie gebadet werden.

§. 35.

Die Züchtlinge sollen streng angehalten werden, ihre Kleider rein zu halten.

Digitized by Google

§. 36.

Alle drei Monate wird den Züchtlingen beiderlei Geschlechts das Haupthaar kurz abgeschnitten, und den Männern alle acht Tage der Bart mit einer Scheere abgenommen.

§. 37.

Bei einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit unter den Züchtlingen sollen die vom Hausarzt nöthig befundenen Mittel und Räucherungen angewendet, auch Kleider und Betten, wenn hierdurch Ansteckung zu befürchten ist, verbrannt werden.

§. 38.

Die Schlafzimmer werden nicht geheizt. Auch wird in den Schlafzimmern kein Licht gestattet. Eine Ausnahme findet nur bei den Krankenstuben Statt.

§. 39.

Das Lager der Züchtlinge besteht; wo sich nicht bereits befestigte Pritschen befinden, in einer Bettstelle, welche nach Beschaffenheit des Raums, besonders aber unerläßlich in den Krankenzimmern frei und wenigstens einen Fuß weit von der Wand und von der nächsten Bettstelle gehörig entfernt stehen soll, in einem Strohsacke, Strohpolster, Betttuche und wollener Decke.

In den Krankenzimmern dürfen nie zwei in einem Bette liegen.

Im Winter werden für Jeden zwei wollene Decken gegeben.

Auf die Betten in den Krankenstuben gehören zwei Betttücher. Jeder Strohsack muß alle Vierteljahre gewaschen, und das darin befindliche Stroh erneuert werden.

§. 40.

Vorbehältlich der anderweiten Regulirung der Speiseportionen nach dem mit dem 1. April 1853 in Kraft tretenden neuen Maß- und Gewichtssysteme erhält nach dem dermaligen Maß- und Gewicht jeder männliche Züchtling täglich 2½ Pfund Brod und 2 Schoppen Suppe und jeder weibliche Züchtling täglich 1½ Pfund Brod und 2 Schoppen Suppe.

Kann ein oder der andere Züchtling diese Portion regelmäßig nicht aufzehren, so wird sie vermindert.

Das in der Suppe gekochte Fleisch wird abwechselnd unter die Züchtlinge vertheilt. Zu dem Ende läßt der Verwalter solches täglich in sechslöthige Portionen schneiden, und, um eine völlige Gleichheit zu beobachten, denjenigen Züchtlingen reichen, an welchen die Reihe steht.

§. 41.

Das Brod wird jeden Morgen für denselben Tag in drei Portionen geschnitten vertheilt.

Digitized by Google

Den Züchtlingen wird der Gebrauch eines Messers nicht erlaubt. Das Frühstück, in Brod bestehend, verzehren die Züchtlinge Morgens frühe in der Ruhestunde.

§. 42.

Die Anordnungen des Hausarztes, rücksichtlich der kranken Züchtlingen zu verabreichenden, der Krankheit angemessenen Kost, sollen genau befolgt werden.

Diese Kost kann regelmäßig nur den in den Krankenzimmern befindlichen Züchtlingen verabreicht werden.

§. 43.

Am frühen Morgen wird jedem Züchtlinge frisches Trinkwasser in einem beständig rein zu haltenden Kruge gegeben.

§. 44.

Die dick gekochte Suppe wird Mittags um 11 Uhr in einem geaichten Napf von überzinntem Bleche ausgetheilt. Dieser Napf ist inwendig mit einem Zeichen versehen, an welches die Suppe reichen muß, um die vorgeschriebene Quantität auszumachen.

§. 45.

Sowohl das Brod, als auch die ordinäre und die Krankensuppe, sollen von den Angestellten und dem Hausarzt untersucht, und ungesunde Lebensmittel den Lieferanten zurückgegeben werden.

§. 46.

Das Tabakrauchen ist den Züchtlingen verboten. Der Genuß des Schnupftabaks und Kautabaks, welcher nur von dem Ueberverdienst angeschafft werden darf, kann denselben, soweit die Reinlichkeit des Hauses nicht beeinträchtigt wird, gestattet werden.

§. 47.

Jeder Züchtling erhält beim Eintritt in das Haus, nach Ablegung seiner eigenen Kleider, auf Kosten der Anstalt andere.

Die Zuchthauskleidung der Männer besteht in folgenden Stücken: a) eine graue wollene Kappe; b) wöchentlich ein frisch gewaschenes Halstuch von ungebleichtem Leinen; c) eine Weste; d) ein Kamisol; e) ein paar lange Beinkleider aus Leinwand, welche so oft gewaschen werden, als es die verschiedenen Arbeiten der Züchtlinge nöthig machen; f) jede Woche ein Paar rein gewaschene wollene Strümpfe; g) lederne oder Strohschuhe; h) wöchentlich ein frisch gewaschenes Hemd von Leinwand, jährlich zweimal gebleicht; i) ein Sacktuch von ungebleichtem Leinen, wöchentlich frisch gewaschen; k) ein wollener Mantel, welcher über die Kleidung angezogen wird, hinlänglich weit und vorn mit einer Reihe Knöpfe zum Schließen

Digitized by Google

versehen, so daß er nicht am Arbeiten hindert; l) ein dem Körper anschließendes Aermelkamisol von Beiderwand; m) eine Unterhose von Beiderwand: die drei letzteren Kleidungsstücke für die rauhere Jahreszeit.

Die auffallende Unterscheidung der männlichen Züchtlinge besteht darin, daß die Mäntel, die Kamisole und Beinkleider zweierlei Farben, nämlich grau und gelb haben, so daß sich solche der Länge nach zu gleichen Theilen nach diesen Farben scheiden.

§. 48.

Die Kleidung der weiblichen Züchtlinge besteht in einer schwarzen Kappe von Leinwand, blauem Halstuche, desgleichen schwarzem Rock und Jacke, sodann Schürze, wollenen Strümpfen, Socken und Hemde.

Der Wechsel dieser Kleidungsstücke geschieht so oft, wie bei den männlichen Züchtlingen.

Halstuch und Schürze sollen von ungebleichtem Leinen, Rock und Jacke von gekippertem Zeuge von leinenem Zettel und wollenem Einschlage sein. Ihre Schnupftücher, wenn sie deren nicht mitbringen, bestehen aus ungebleichter Leinwand.

Fünfter Abschnitt.

Krankenpflege.

§. 49.

Der für das Amt Diez angestellte Medicinalrath wird mit der Sorge für die Heilung der in dem Zuchthaus befindlichen Kranken beauftragt, und mit besonderer Instruction versehen.

Außerdem wird gegen eine bestimmte Belohnung ein Bader angenommen, welcher unter der Aufsicht und Leitung des Medicinalbeamten die nöthigen seinem Geschäfte eigenen Verrichtungen zu versehen hat.

§. 50.

Der mit der Krankenpflege im Zuchthaus beauftragte Herzogliche Medicinalrath ist verbunden, jede Woche zweimal die Anstalt zu besuchen; sind aber gefährliche Krankheiten darin, oder macht es sonst der Zustand der Kranken erforderlich, so muß dieses jeden Tag ein- oder mehrmal geschehen. In Behinderungsfällen ist der Herzogliche Medicinalassistent oder Accessist hierzu verpflichtet.

Digitized by Google

§. 51.

Die Krankenzimmer werden nach dem Gutachten des Hausarztes eingerichtet und mit Allem, was erforderlich ist, versehen.

§. 52.

Außerdem muß der Hausarzt, oder dessen Stellvertreter bei den regelmäßigen zwei Besuchen in jeder Woche das Haus durchgehen, um zu untersuchen, ob in allen Arbeits- und Schlafzimmern frische Luft sei, gehörige Reinlichkeit beobachtet werde, und ob Wasser und Speisen gesund und unverdorben sind.

§. 53.

Erdichtet ein Züchtling eine Krankheit, um von der Arbeit befreit zu werden, so wird er von dem Director dadurch bestraft, daß ihm in den gewöhnlichen Erholungsstunden Arbeiten ohne Anrechnung von Verdienst auferlegt werden.

§. 54.

Alle Recepte werden in ein dazu bestimmtes eigenes Buch eingeschrieben.

Sechster Abschnitt.

Arbeiten der Züchtlinge.

§. 55.

Die Züchtlinge, ohne Ausnahme, müssen nach dem Maß ihrer Kräfte und Fähigkeiten streng zur Arbeit angehalten werden. Der Director ist befugt und gehalten, nach seinem Erkenntniß jeden Züchtling zu derjenigen Arbeit anzustellen, wozu er ihn nach dem Gutachten des Verwalters und der Unteraufseher tauglich findet.

§. 56.

Diejenigen, welche in einer oder der anderen in dieser Strafanstalt eingeführten Arbeit vorzügliche Geschicklichkeit besitzen, müssen andere darin unterrichten, und es ist dafür zu sorgen, daß es in jeder Gattung von Arbeit nie an Unterricht fehle.

Soweit der Unterricht, welchen ein Züchtling anderen ertheilt, denselben an seiner eigenen Arbeit hindert, wird ihm nach Maßgabe des Zeitverlustes, binnen welchem er seine Arbeit hätte liefern können und würde geliefert haben, ein verhältnißmäßiger Arbeitsverdienst gutgeschrieben.

Digitized by Google

§. 57.

In der Regel und überall, wenn es die Beschaffenheit erlaubt, wird jedem Züchtlinge sein tägliches Arbeitsmaß aufgegeben, welches von ihm unnachsichtlich geliefert werden muß.

Liefert er die ihm aufgegebene Arbeit nicht, oder verfertigt sie schlecht, so wird er bei fortwährender Trägheit oder Nachlässigkeit von dem Director durch Abzug von Suppen oder mit engem Arreste bei kärglicher Kost bestraft.

§. 58.

Die aufgegebene Arbeit, nach den individuellen Körperkräften und der Fähigkeit jedes Züchtlings bestimmt, soll so stark sein, daß sie nur durch Anstrengung der Kräfte vollendet werden kann, damit die Arbeit, welche indeß nie die Kräfte übersteigen darf, als Strafe wirke.

Die Aufgabe dieses Arbeitsmaßes bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Verwalters unter Genehmigung des Directors überlassen. Bei vorkommenden Beschwerden der Züchtlinge über zu starke Arbeitsaufgaben entscheidet, nach vorgängiger Untersuchung, der Zuchthausdirector, und bestraft den Beschwerdeführer, wenn dessen Angabe unwahr befunden worden ist.

§. 59.

Können Arbeiten nicht nach einem Pensum bestimmt werden, so muß der Züchtling dasjenige leisten, was ein Arbeiter oder Taglöhner mit Anwendung des möglichsten Fleißes und Anstrengung an einem Tage vollenden kann.

§. 60.

Ueber den richtigen Gebrauch und die gehörige Schonung der erhaltenen rohen Materialien muß jeder Züchtling bei Ablieferung der ihm aufgegebenen Arbeit Rechenschaft ablegen.

Das nämliche gilt auch von den dem Züchtling anvertrauten Arbeitsgeräthen.

Zeigt es sich bei Ablieferung der Arbeit, daß der Züchtling das Material nicht richtig und vorschriftsmäßig gebraucht, auch solches und das Arbeitsgeräthe nicht geschont hat, so wird er durch Suppenabzüge, und, wenn diese Bestrafung nichts fruchtet, durch engen Arrest bei Wasser und Brod bestraft.

§. 61.

Den Züchtlingen wird der Arbeitslohn in der Art festgesetzt, daß, wenn der gesunde Sträfling das Arbeitspensum untadelhaft liefert, der Preis seiner täglichen Verpflegung und Bekleidung damit bezahlt werden kann.

Digitized by Google

§. 62.

Auch Kranke sollen, wenn der Hausarzt dieses für zulässig und unbedenklich hält, mit leichteren Arbeiten beschäftigt werden.

§. 63.

Alles was ein Züchtling mehr durch Arbeit, nicht aber durch Abzüge von Brod oder Suppe verdient, als seine Beköstigung und Bekleidung beträgt, soll als Ueberverdienst sein Eigenthum bleiben, im Falle solcher nicht später zur Deckung von contrahirten Schulden genommen wird.

Am Schlusse eines jeden Quartals findet die Berechnung in dem Conto-Corrent der Züchtlinge Statt.

§. 64.

Von dem Ueberverdienst, welchen der Züchtling im Laufe eines Quartals macht, bekommt er die eine Hälfte als verzehrbar, die andere als unverzehrbar, in dem Conto-Corrent gutgeschrieben. Hat er aber Schulden, so bleibt ihm nur ein Viertheil des gemachten Ueberverdienstes als verzehrbar; dagegen werden drei Viertheile zur Deckung der Schuld verwendet. Kommt ein im Ueberverdienst stehender Züchtling nachher in Schulden, so wird der gesammte vorhandene Ueberverdienst zunächst zur Schuldendeckung verwendet.

§. 65.

Der verzehrbare Ueberverdiensttheil eines Züchtlings bleibt demselben zur Verfügung, um sich dafür einen Zusatz an Nahrungsmitteln, auch Bier, Wein oder Branntwein anzukaufen, jedoch letzteren nur in ganz kleinen Quantitäten, so daß eine Berauschung unmöglich ist. Keiner darf das Geld selbst in seine Hände erhalten, und weibliche Züchtlinge dürfen sich keinen Branntwein dafür kaufen. Der Betrag für diese Extraspeisen wird mit dem verzehrbaren Ueberverdiensttheile besonders verrechnet.

Ein Züchtling, welcher nicht im Ueberverdienst steht, kann keine andere, als die gewöhnliche Nahrung erhalten. Es wird dafür kein Zuschuß von Außen, weder aus eigenen Mitteln, noch sonst woher gestattet.

§. 66.

Der noch stehende Ueberverdienst wird dem Züchtling bei seiner Entlassung ausbezahlt. Auf seinem Laufpasse wird die Summe bemerkt, welche er in Händen bekommen hat und diejenige, welche zur Auszahlung an das betreffende Kreisamt übersendet wurde.

Digitized by Google

§. 67.

In dem Zuchthause können folgende Arbeiten vorgenommen werden:

I. Für die männlichen Züchtlinge:

1) das Sägen und Marmorschleifen; 2) Feuereimer aus Stroh zu flechten und zu verkitten; 3) Stroh- und Bastdeckenflechten; 4) Schnitzarbeiten in Holz; 5) Drahtflechten; 6) Bürstenmachen; 7) Korbflechten; 8) Leinenarbeiten, als Spinnen und Weben; 9) Weben von Beiderwand; 10) Wollarbeiten, namentlich auch Wollkämmen; 11) Schreinerarbeiten; 12) Schuhmacherei, in der Regel auf den Bedarf des Hauses beschränkt; 13) Schneiderarbeiten, ebenfalls in der Regel nur für den Bedarf des Hauses.

Kranken und schwächlichen männlichen Züchtlingen kann, wenn es der Hausarzt für zulässig findet, Schneiderarbeit, Stricken und Spinnen aufgetragen werden.

II. Für weibliche Züchtlinge:

1) Wollspinnen, Kämmen und Kratzen; 2) Hanf- und Flachsspinnen; 3) Winterschuhe, auch Decken, aus Salbändern und den Abgängen der Wollspinnerei geflochten; 4) Stricken von Strümpfen und anderen Kleidungsstücken aus wollenem und leinenem Garn; 5) Nähen.

§. 68.

In den vier Wintermonaten November, Dezember, Januar und Februar, fängt die Arbeit am Morgen um 6 Uhr, in den acht übrigen um 5 Uhr an.

Der Schluß ist am Abend um 9 Uhr.

§. 69.

In den vier Wintermonaten ist Morgens von 7 bis 7½, in den Sommermonaten von 6 bis 6½ Uhr Ruhe- und Frühstückszeit.

In den Wintermonaten ist Mittags von 11 bis 12 Uhr, in den Sommermonaten von 11 bis 12½ Uhr Ruhestunde zum Genuß des Mittagsessens.

In den Wintermonaten ist von 8 bis 9 Uhr, in den Sommermonaten von 7½ bis 9 Uhr Abends Feierstunde zur Besichtigung und Ablieferung der Tagesarbeiten und zum Genuß des Abendbrods. Alsdann werden auch die Materialien für den folgenden Tag vertheilt.

§. 70.

An Sonn- und Feiertagen wird die Arbeit eingestellt.

Ausgenommen sind jedoch

a) Beschäftigungen, die auch in Freiheit an solchen verrichtet werden,

b) Ausbesserung von Kleidungsstücken, welche ein Züchtling für sich selbst verrichtet,

c) Nähen und Stricken,

Digitized by Google

d) kleine und geräuschlose Nebenarbeiten, wo jedoch die Genehmigung des Directors in den einzelnen Fällen erforderlich ist.

§. 71.

Die verschiedenen christlichen Religionsverwandten sind an denjenigen ihrer besonderen Festtage, welche in dem Herzogthume gefeiert werden, von den gewöhnlichen Arbeiten frei.

Juden brauchen am Sabbath und an anderen ihrer religiösen Festtage nicht zu arbeiten; dagegen müssen sie an Sonntagen und Festen der Christen die Arbeit nachholen.

§. 72.

Die an ihren religiösen Feiertagen von der Arbeit befreiten Züchtlinge müssen bei den Arbeitenden sich aufhalten, um wie diese unter beständiger Aufsicht zu stehen.

Es ist ihnen alsdann erlaubt, in ihren Andachtsbüchern zu lesen und ihre Gebete zu verrichten.

§. 73.

An denjenigen Tagen, an welchen die gewöhnliche Arbeit ganz oder zum Theil ruht, müssen die Züchtlinge doch, so viel möglich, außer den zum Gottesdienst bestimmten Stunden, durch Vorlesen oder Abhören des Vorgelesenen aus Andachtsbüchern oder andern für sie bestimmten nützlichen Werken vor den nachtheiligen Folgen des Müßiggangs bewahrt werden.

§. 74.

Die bestimmten Plätze zum Arbeiten sind besonders eingerichtete Zimmer für die Männer und desgleichen für die Weiber. Ist aber die Witterung trocken und warm, so wird den männlichen Züchtlingen im Hof eine besondere Abtheilung und eine andere den Weibern zum Aufenthalt angewiesen.

§. 75.

Wenn Materialien an das Zuchthaus für fremde Rechnung zum Verarbeiten abgegeben werden, so ist dies, insofern ein angemessener Lohn bedungen wird, und die Arbeit bei Anschaffung des Materials für Rechnung des Zuchthauses nicht einträglicher erscheint, anzunehmen.

Siebenter Abschnitt.

Aufsicht auf das Betragen der Züchtlinge, Verhältniß derselben unter sich und zu auswärtigen Personen, und Strafen.

§. 76.

Die Züchtlinge müssen nicht nur die ausdrücklichen Vorschriften der Hausordnung genau beobachten, sondern auch das willig befolgen, was ihre Vorgesetzte ihnen aufgeben.

Digitized by Google

§. 77.

Gegen alle ihre Vorgesetzte sollen die Züchtlinge sich ehrerbietig und unbedingt gehorsam betragen.

§. 78.

Ueberall und unter allen Umständen muß die strengste Absonderung der männlichen Züchtlinge von den weiblichen stattfinden, so daß selbst ihr Anblick ihnen wechselseitig entzogen bleibt.

§. 79.

Alles Sprechen der Züchtlinge unter sich und mit andern Personen oder mit der Wache, sei es in den Arbeitsstuben oder in dem Hofe, aus einem Behälter in den andern, oder durch die Fenster, ist ihnen zu allen Zeiten und ohne Ausnahme verboten.

Nur mit dem Verwalter und den Unteraufsehern ist ihnen gestattet zu reden, wenn sie von diesen gefragt werden, oder ihnen etwas vortragen, oder sie um etwas bitten wollen.

Wünschen sie mit einer anderen Person zu sprechen, so ist hierzu die besondere Erlaubniß des Directors nöthig.

§. 80.

Thätlichkeiten der Züchtlinge unter einander werden strenge geahndet.

§. 81.

Die Züchtlinge dürfen unter einander Nichts schenken, verkaufen, vertauschen, leihen, es sei was es wolle.

§. 82.

Es dürfen den Züchtlingen nie und unter keinem Vorwande von Anderen Geld, Kleidungsstücke, Lebensmittel oder andere Sachen von Werth überbracht und von denselben angenommen werden.

Sie dürfen durchaus Nichts von dem Ihrigen, sei es an Geld oder anderen Dingen in eigener Verwahrung haben, oder verheimlichen, Nichts von dergleichen annehmen, und auch vor ihrer Entlassung unter Lebenden nicht darüber verfügen.

§. 83.

Versucht bei einem von dem Director aus besonderen Gründen gestatteten Besuche ein Bekannter oder Verwandter einen Brief, Geld oder sonst Etwas an Züchtlinge zu überreichen, welches überhaupt verboten ist, so wird zum Besten des Armenfonds ein solches Geschenk ihm abgenommen und er augenblicklich aus dem Zuchthause entfernt.

Digitized by Google

§. 84.

Uebergibt ein Fremder für die Züchtlinge überhaupt ein Geschenk an Geld, oder bestimmt derselbe solches für ein gewisses Individuum, und kann es mit Genehmigung des Directors angenommen werden, so soll es im ersten Falle allen, im letzten dem bezeichneten Individuum im Depositenbuche gutgeschrieben, und aufbewahrt, nie aber in die Hände des Züchtlings gegeben werden.

§. 85.

Lassen sich die Züchtlinge verleiten, bei Fremden, welche die Erlaubniß erhalten haben, die Strafanstalt zu besehen, oder ihre Angehörigen zu besuchen, zu betteln, so werden sie mit engem Arrest bei kärglicher Kost von einigen Tagen bestraft.

§. 86.

Alles Schreiben ist den Züchtlingen, unter welchem Vorwande es immer sei, streng untersagt.

§. 87.

Von allen Sachen, welche die Züchtlinge zum Gebrauch erhalten, als Kleidung, Materialien und Werkzeuge, dürfen sie nicht das Geringste verlieren, entkommen lassen, verderben, eigenmächtig als unbrauchbar verwerfen und wegschaffen.

Sie müssen sich der Besitzergreifung und des Gebrauchs von Gegenständen enthalten, die ihnen nicht zum Gebrauche überwiesen sind.

§. 88.

Die in dem Zuchthause eingeführten Disciplinarstrafen sind folgende:

1) Abzug der Suppe oder Schmälerung der Brodportion; 2) einsames Einsperren mit oder ohne Schärfung; die Schärfungen der Einsperrung können bestehen a) in geschmälerter Kost, b) in der Einsperrung in einen dunklen Behälter, c) in Krummschließen; 3) das Schlagen mit der Züchtpeitsche auf den Hintern.

Bei der einsamen Einsperrung, sofern sie nicht durch Dunkelarrest oder Krummschließen geschärft ist, findet in der Regel die Aufgabe einer bestimmten Arbeit Statt; doch kann auch die einsame Einsperrung ohne Arbeit verfügt werden.

Diese Strafen sollen stufenweise und nach der Größe des Vergehens gegen die Schuldigen angewendet werden.

Die unter 1) angedrohte Strafe findet insbesondere Anwendung bei bewiesener Unreinlichkeit und Unordnung in dem Gebrauche der Materialien, Kleider und Werkzeuge oder

Digitized by Google

bei verdorbener Arbeit. Wenn diese gelinderen Strafen dabei unwirksam geblieben sind, so soll einsame Einsperrung ohne Schärfung angewendet werden. Die Strafe der einsamen Einsperrung bei schmaler Kost wird erkannt, wenn die Züchtlinge das Verbot des Schweigens übertreten, Fremde angebettelt, Geschenke angenommen, mit einander Handel getrieben, Correspondenz zu führen gesucht, oder sich halsstarrig bewiesen haben. Die Einsperrung in ein dunkles Zimmer oder mit Krummschließen kann erkannt werden, wenn Züchtlinge sich unehrerbietig oder widerspenstig gegen ihre Vorgesetzten bewiesen, sich unter einander zankten oder mißhandelten. Das Schlagen mit der Peitsche, wenn jene Strafen fruchtlos waren und keine Besserung bewirkten, welches auch gegen diejenigen zu erkennen ist, welche die Absicht zu entfliehen laut erklärt haben.

Die Anwendung der einen oder der anderen dieser Strafen, mit Ueberspringen einer gelinderen, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Directors überlassen, welcher hierbei die besonderen Umstände und die Persönlichkeit des Schuldigen berücksichtigen wird; jedoch ist dessen Befugniß darauf beschränkt, bei der Strafe der einfachen oder geschärften Einsperrung auf vierzehn Tage und bei der körperlichen Züchtigung bis auf dreißig Hiebe, unter Berücksichtigung der Körperconstitution des zu Bestrafenden zu erkennen.

Der Zuchthausverwalter ist befugt, mit Verfügung der schmalen Kost, oder mit einfachem Arrest oder durch schmale Kost geschärften Arrest bis zu zwei Tagen zu strafen.

§. 89.

Der Herzoglichen Ministerialabtheilung der Justiz bleibt auf erstatteten Bericht in allen Fällen die Bestrafung vorbehalten, wenn Züchtlinge aller gelinden Bestrafungen ungeachtet unverbesserlich, widersetzlich und boshaft geblieben sind.

§. 90.

Züchtlinge, welche Veruntreuungen und absichtliche Uebertretungen der Hausordnung von Seiten ihrer Mitgefangenen anzeigen, sollen besonders nach Umständen belohnt werden.

§. 91.

Lassen sich Züchtlinge solche Verbrechen oder Vergehen im Zuchthause zu Schulden kommen, welche nicht als Verfehlungen gegen die Hausordnung zu bestrafen sind, so werden solche nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gerichtlich untersucht und abgeurtheilt. Die Informativverhandlungen werden von der Zuchthausdirection aufgenommen, und an das competente Untersuchungsgericht abgegeben.

Digitized by Google

§. 92.

Von jeder gegen einen Züchtling eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung ist der Ministerialabtheilung der Justiz von dem Director die Anzeige zu erstatten.

Achter Abschnitt.

Religionsübungen der Züchtlinge.

§. 93.

Jeden Morgen vor Austheilung des Frühstücks und vor dem Anfang der Arbeit wird in den Arbeitsstuben von einem dazu von dem Director bestimmten Unteraufseher, oder von einem Züchtling in Gegenwart des Verwalters ein Gebet abgelesen. Eben dieses soll am Abend vor dem Schlafengehen geschehen.

Alle gesunde Züchtlinge ohne Unterschied der Confession müssen bei dieser Vorlesung zugegen sein, und sich dabei ehrerbietig und anständig betragen.

§. 94.

An Sonn- und Feiertagen wird von den Geistlichen beider Confessionen zu einer bestimmten Zeit Gottesdienst gehalten, welchem alle Züchtlinge dieser Confession beiwohnen müssen.

§. 95.

Außer den Angestellten dürfen andere Personen bei diesem Gottesdienst nicht gegenwärtig sein.

§. 96.

Bei dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen müssen die männlichen und weiblichen Züchtlinge so abgesondert sein, daß sie sich nicht sehen können.

§. 97.

Wenn kranke Züchtlinge einen Geistlichen ihrer Religion oder das heilige Abendmahl verlangen, so wird dieses ihnen zugestanden.

§. 98.

Den Sträflingen der jüdischen Religion werden ihre Religionsübungen soweit gestattet, als es mit den Vorschriften der Hausordnung vereinbarlich ist.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Verfahren bei der Entlassung oder dem Tode eines Züchtlings.

§. 99.

Die Entlassung der Züchtlinge geschieht, nachdem die Strafzeit verflossen ist, auf eine schriftliche an den Verwalter gerichtete Verfügung des Directors.

§. 100.

Sobald die Erlaubniß zur Entlassung eines Züchtlings ertheilt ist, wird demselben nach vorgängiger Berechnung und Quittirung von dem Cassirer der noch nicht bezahlte Ueberverdienst nach §. 66 ausbezahlt, auch werden ihm alsdann die bei seinem Eintritt in die Anstalt abgenommenen und deponirten Kleidungsstücke und andere Effecten zurückgegeben.

§. 101.

Hat der entlassene Züchtling keinen Ueberverdienst, besitzt er auch sonst keine Baarschaft, welche er in die Strafanstalt brachte, oder deren zu wenig, um damit den Ort seiner künftigen Bestimmung erreichen zu können, so ist der Director ermächtigt, nach Beschaffenheit der Umstände und der Entfernung des Orts, ihm ein angemessenes Reisegeld anzuweisen.

§. 102.

Sind die Kleider eines Züchtlings, welche er in die Strafanstalt mitbrachte, durchaus unbrauchbar, so daß er damit seine Blöße nicht bedecken kann, so wird er, auf besondere Verfügung des Directors, auf Kosten der Zuchthauscasse mit den nöthigen Kleidern vor der Entlassung versehen.

§. 103.

Der Ersatz des Reisegeldes und der bei der Entlassung mitgegebenen Kleider muß aus dem Vermögen bemittelter Züchtlinge zurückgefordert werden; bei Unvermögenden ist diese Unterstützung auf einzuziehende amtliche Bescheinigungen von dem Director niederzuschlagen.

Die hinterlassenen Schulden der entlassenen und verstorbenen Züchtlinge werden von der Direction niedergeschlagen.

§. 104.

Der zu entlassende Züchtling wird mit einem Laufpasse versehen, welcher sein Signalement und die Marschroute enthält, in welcher die Hauptorte bis zu seiner Heimath anzuführen sind. Dieser Paß ist nur für diese Reise und für die vorgeschriebene Route gültig.

§. 105.

Wird ein entlassener Züchtling außer der vorgeschriebenen Marschroute mit dem erhalte-

Digitized by Google

nen Laufpasse betreten, so soll er arretirt und mit Civilarrest von acht bis vierzehn Tagen bestraft werden.

§. 106.

Bei der Rückkehr eines aus dem Zuchthause entlassenen inländischen Züchtlings, welche dem betreffenden Kreisamte bei Ausfertigung des Laufpasses gleichzeitig angekündigt werden muß, ist derselbe nach §. 33 des Strafgesetzbuchs, wenn er dazu verurtheilt ist, unter Polizeiaufsicht zu stellen, welche die in dem Art. 34 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Wirkungen hat.

§. 107.

Ausländische Züchtlinge sollen bei der Entlassung mit einem Laufpasse nach ihrer Heimath verwiesen, vorher aber ihnen bekannt gemacht werden, daß sie bei der Rückkehr in das Herzogthum, ohne besondere Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörden, mit zwei- bis vierwöchentlichem Civilarrest abwechselnd bei Wasser und Brod bestraft werden sollen.

§. 108.

Auch bei der Entlassung ausländischer Züchtlinge muß hiervon der Obrigkeit ihres Wohnorts Nachricht ertheilt werden.

§. 109.

Wenn ein Züchtling in der Strafanstalt stirbt, so müssen rücksichtlich der Zeit der Beerdigung, welche auf die gewöhnliche Art geschieht, die allgemein geltenden Polizeivorschriften beobachtet werden.

§. 110.

Ueber den Ueberverdienst, den ein Züchtling zu gut hat, und seine deponirten Effecten kann derselbe bei seinem Ableben zum Vortheil seiner Angehörigen oder anderer Züchtlinge disponiren. Es ist zur Gültigkeit einer solchen Disposition genug, wenn er seinen Willen vor dem Verwalter und einem Unteraufseher erklärt und die schriftliche Aufzeichnung unterschreibt.

Kann er nicht schreiben, so muß ein zweiter Unteraufseher als Zeuge gegenwärtig sein.

§. 111.

Wird über den Ueberverdienst auf den Todesfall nicht disponirt, so fällt solcher der Zuchthauscasse eigenthümlich zu. Die einem verstorbenen Züchtling gehörigen, bei dessen Eintritt in die Anstalt deponirten Effecten und Gelder werden dessen Erben verabfolgt.

Digitized by Google

Revidirte Correctionshausordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Oberaufsicht in dem Correctionshaus und den bei demselben Angestellten.

§. 1.

Das Correctionshaus zu Eberbach steht in Gemäßheit des Edicts vom 17. October 1849 unter der unmittelbaren oberen Leitung der Ministerialabtheilung der Justiz.

§. 2.

Zunächst unter dieser Behörde steht der Director des Correctionshauses, welcher zu Eberbach wohnen muß.

§. 3.

Die Angestellten dieser Strafanstalt, welche unmittelbar unter dem Director stehen, sind:

1) der Cassirer, welcher in Verhinderungsfällen die Functionen des Directors vertritt,
2) die Accessisten,
3) der Verwalter.

Wie unter dem Director, so auch unter unmittelbarem Befehl des Verwalters stehen:

a) die Werkmeister und die Aufseherinnen, welche über das Betragen, die Arbeitsthätigkeit und die sichere Verwahrung der Correctionäre zu wachen haben,
b) der Wachtmeister und die Gardisten, welche mit der Bewachung des Hauses und der Correctionäre beauftragt sind.

Die Zahl der Werkmeister, Aufseherinnen und Gardisten wird vermehrt oder vermindert, jenachdem viele oder wenige Correctionäre in der Anstalt sich befinden.

Außerdem sind berufen an der Anstalt mitzuwirken, für den Gottesdienst und die Seelsorge ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher, für die Gesundheitspflege ein erster und ein zweiter Hausarzt.

Für den Unterricht der des Schulunterrichts bedürftigen Correctionäre und der schulpflichtigen Kinder der Beamten zu Eberbach ist ein Lehrer daselbst angestellt.

Digitized by Google

§. 4.

Die Stelle des Directors und des Cassirers wird auf Vorschlag der Ministerialabtheilung der Justiz durch landesherrliches Decret, jene des Verwalters, der Werkmeister und der Aufseherinnen aber unmittelbar von dieser Behörde besetzt.

Die Annahme und Entlassung der Gardisten steht dem Director ohne Anfrage zu.

§. 5.

Der Director, der Cassirer, die Accessisten, der Verwalter und die Werkmeister haben mit Familie im Bering der Anstalt ihre Wohnung.

Die Gardisten müssen in der Clausur des Hauses sich aufhalten und schlafen, wogegen ihre Familien außerhalb derselben wohnen.

Die Gardisten tragen im Dienst die vorgeschriebene Uniform und Waffen.

§. 6.

Alle Angestellte dieses Strafinstituts werden mit umfassenden Dienstinstructionen versehen und einschließlich des Verwalters und von diesem abwärts auf dieselben von dem Director beeidigt; auch darf dieser die Angestellten der letzteren Categorie nach Beschaffenheit der Umstände bis zu acht Tagen Arrest und bis zu dem Betrage des wöchentlichen Soldes in Geld bestrafen. Schwerere Strafen können nur von der Ministerialabtheilung der Justiz erkannt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufnahme der Correctionäre.

§. 7.

Die Aufnahme in das Correctionshaus erfolgt auf das Ersuchen der mit dem Strafvollzug beauftragten Justizbehörden.

§. 8.

Die Dauer der Correctionshausstrafe nimmt ihren Anfang an dem Tage des Eintritts in die Strafanstalt; bei Verurtheilten, die sich in Haft befinden, berechnet sich der Anfang der Strafe von dem Tage an, an welchem das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, oder der Verurtheilte, welcher ein Rechtsmittel dagegen eingelegt hat, seine einstweilige Abführung verlangt, wenn dieselbe nach Lage der Sache geschehen kann.

Digitized by Google

§. 9.

Nichtverurtheilte Kinder von Correctionären, sowie Schwangere und Säugende sollen in das Correctionshaus nicht abgeschickt und aufgenommen werden.

§. 10.

Die Behörden sind ermächtigt, Verurtheilte, welche mit Krankheit behaftet sind, wenn die erforderlichen Heilversuche angewendet und fruchtlos geworden waren, in das Correctionshaus abzuschicken, wenn der Herzogliche Medicinalbeamte des Districts deren Transport für unbedenklich hält.

§. 11.

Bei der Einlieferung eines jeden Correctionärs muß dem Director, außer einer beglaubigten Abschrift des Straferkenntnisses zugleich auch vollständige Nachricht über die Herkunft, Familienverhältnisse, Erziehung, vorige Aufführung, Schicksal, Vermögen, Gewerbe, Kenntnisse, Geschicklichkeit oder Fähigkeit des Correctionärs, sowie über die näheren Umstände des begangenen Verbrechens, nicht weniger über alle vorher bekannt gewordene Arrestationen, gelungene und mißglückte Versuche zur Flucht und die Art der Ausführung und über den Grad der Gefährlichkeit, mitgetheilt werden, wie dieses in einem besonderen Generalrescript nach einem Formular besonders vorgeschrieben worden ist.

Werden diese Nachrichten entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig mitgetheilt, und auf vorherige Erinnerung des Directors nicht vervollständigt, so ist derselbe verpflichtet, diesen Mangel der Ministerialabtheilung der Justiz anzuzeigen. Er darf diese Erinnerung nicht unterlassen, wenn bei Einlieferung des Correctionärs die Nachsendung jener Nachrichten versprochen worden ist, und solche nicht alsbald erfolgt.

§. 12.

Bei dem Eintritt eines Correctionärs wird derselbe genau untersucht.

Er ist strafbar, wenn er bei dieser Visitation Geld oder andere Gegenstände, die er an seinem Körper verborgen hält, zurückbehält und verheimlicht. Sodann werden ihm die Verhaltungsmaßregeln vorgelesen und erklärt.

§. 13.

Jeder Correctionär soll wenigstens zwei Hemden, ein Camisol, eine Hose, zwei Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe, ein Halstuch, eine Weste, eine Kappe und ein Sacktuch in gutem Zustande in das Haus einbringen.

Weibliche Correctionäre müssen ebenfalls zwei Hemden, eine Haube, ein Sacktuch und einen vollständigen Anzug haben. Die bei der Einlieferung fehlenden Kleidungsstücke wer-

Digitized by Google

den in der Anstalt angeschafft und die Kostenrechnungen der betreffenden Herzoglichen Receptur zugeschickt, damit dieselbe die Zahlung aus dem Vermögen des Correctionärs oder der alimentationspflichtigen Verwandten desselben oder bei deren Vermögenslosigkeit aus dem Localarmenfonds erhebe.

Der Correctionär ist zum Rückersatz des zur Anschaffung von Kleidungsstücken aus dem Localarmenfonds empfangenen Vorschusses nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, wonach es auch keinem Anstande unterliegt, daß der Ueberverdienst, welchen ein Correctionär bei seiner Entlassung etwa noch zu gut hat, hierzu verwendet werde.

§. 14.

Es sollen zwölf vollständige Kleidungen auf Kosten der Anstalt angeschafft und unterhalten werden zum einstweiligen Gebrauche für solche neu angekommene Correctionäre, deren Kleider so unrein und zerrissen sind, daß sie gewaschen und ausgebessert werden müssen.

Die Kleidungsstücke derjenigen, welche eine ansteckende Krankheit hatten, sowie ganz unbrauchbare Kleidungsstücke werden vernichtet.

Dritter Abschnitt.

Von der sicheren Verwahrung der Correctionäre.

§. 15.

Nachdem ein Correctionär eingebracht und untersucht worden ist, werden ihm diejenigen Gegenstände, welche er nach der Hausordnung nicht besitzen darf, abgenommen und deponirt; das Verzeichniß derselben wird in das Depositenbuch eingetragen. Den Correctionären ist nur der Besitz von eigenthümlichen Kleidungsstücken, Arbeitsgeräthschaften, sowie eines Messers und eines Löffels zum Essen gestattet.

§. 16.

Die Correctionäre dürfen keines von ihren Arbeitswerkzeugen auf die Schlafzimmer mitnehmen.

Werkmeister und Gardisten haben darauf zu sehen, daß diese, sowie die den Correctionären verstatteten Brodmesser Abends abgeliefert werden und in den Werkstätten liegen bleiben.

Ueberhaupt müssen alle Sachen, welche auf irgend eine Weise gefährlich sind, aus den Schlafzimmern entfernt gehalten werden.

Digitized by Google

Die Arreſtaten behalten während der Nacht ihre Kleidungsſtücke nicht bei ſich in dem Schlafbehälter, ſondern haben ſolche, ehe der Verſchluß erfolgt, in den vor der Thüre des Schlafbehälters ſtehenden Kleiderkaſten niederzulegen.

§. 17.

Der Verwalter, die Werkmeiſter und Gardiſten ſollen die Schlafſtuben der Correctionäre täglich genau viſitiren und ſowohl nach gefährlichen Werkzeugen ſuchen, als auch an den Gittern und Bettſtellen nachſehen, ob nichts verletzt ſei.

§. 18.

Der Verwalter hat darüber zu wachen, daß die Werkmeiſter in Gegenwart der Wache die unter ihrer Aufſicht ſtehenden Correctionäre Abends in die Schlafzimmer abliefern und verſchließen und Morgens aus denſelben abholen.

Die Schlafzimmer werden, wenn die Correctionäre Morgens aus denſelben entlaſſen und alle Fenſter zur Lufterneuerung derſelben geöffnet worden ſind, ſogleich wieder verſchloſſen.

Wird bei dieſer Gelegenheit von dem Aufſeherperſonal etwas Verdächtiges entdeckt, ſo muß augenblicklich der Verwalter herbeigerufen und von dieſem der Befund dem Director gemeldet werden.

§. 19.

Für die Aufſicht in den Schlafzimmern während der Nachtzeit ſind Unteraufſeher aus der Zahl der Gefangenen ernannt.

Der Unteraufſeher iſt verantwortlich für Ruhe und Ordnung und wird für vorgefallene Exceſſe, über welche er keine Anzeige gemacht oder an welchen er ſich gar betheiligt hat, beſtraft und abgeſetzt.

§. 20.

Der Verwalter hat Sorge dafür zu tragen, daß in dem Schlafzimmer die Zahl der nicht gefährlichen Correctionäre diejenige der gefährlichen überſteigt und daß beſonders die Gefährlichen mit ſolchen zuſammen gelegt werden, welche am zuverläſſigſten ſind. Es müſſen daher zuweilen die Correctionäre in andere Schlafzimmer gelegt und die Unteraufſeher verſetzt werden.

§. 21.

Kein Correctionär darf vor dem Abendſchluß in ein Schlafzimmer gelaſſen werden.

Wenn in beſonderen Fällen, z. B. bei Verſetzung des Betts eines erkrankten Correctionärs aus dem Schlafzimmer auf die Krankenſtube Ausnahmen hiervon erforderlich werden, ſo muß ein Werkmeiſter oder Gardiſt die Correctionäre dahin und wieder zurück führen.

Digitized by Google

§. 22.

Wenn ein Correctionär wegen Unpäßlichkeit sich in der Arbeitsstube nicht aufhalten kann, so wird er in die Krankenstube gebracht, welche immer verschlossen gehalten und in welcher bei dem Krankenbesuch zugleich nachgesehen werden muß, ob keine Anstalten zum Entweichen gemacht worden sind.

§. 23.

Am Tage müssen die Hausthüren beständig verschlossen gehalten werden.

In der zwischen den Hausthüren der Anstalt gelegenen Wachtstube soll ständig wenigstens ein Gardist anwesend sein, dessen Hauptobliegenheit es ist, den Verschluß der Thüren und den Aus- und Eingang zu beobachten.

Der Wachtmeister ist zunächst dafür verantwortlich, daß die Wachtstube zu keiner Zeit unbesetzt ist.

§. 24.

Des Nachts müssen nicht nur die Hofthore und Hausthüren, sondern auch alle Thüren im Hause selbst, als Gangthüren, die Thüren zu den Werkstätten und die Speicherthüren u. s. w. verschlossen werden.

§. 25.

Während der Nacht müssen die Gardisten mit Ausnahme des Wachtmeisters, der nach Anweisung des Directors wöchentlich wenigstens zweimal zu unbestimmter Zeit die Runde macht, in den Wachtzimmern anwesend sein. Ein Gardist auf der Thorwache, welcher zugleich den Nachtwächterdienst von Abends zehn Uhr bis zum Morgenläuten verrichtet, muß angekleidet und bewaffnet bleiben und darf sich nicht niederlegen. Bei verdächtigen Wahrnehmungen weckt er die Gardisten auf der Hauptwache und auf der Thorwache zu seiner Beihülfe, von welchen Einer dem Verwalter und dann dem Director Meldung macht.

§. 26.

Der Eingang in das Correctionshaus ist in der Regel Jedem, der nicht zu den dabei Angestellten gehört, verboten.

§. 27.

Der Director ist allein ermächtigt, Fremden oder Angehörigen der Correctionäre, welche sich durch eine Sicherheitskarte, einen Paß oder ein Schreiben ihrer Obrigkeit hinlänglich ausweisen können, den Zutritt in's Correctionshaus zu gestatten, wenn er hierbei kein Bedenken findet. In diesem Fall wird der Besuchende von einem Gardisten auf der Haupt-

Digitized by Google

wache in die Geschäftsstube des Verwalters begleitet, in welcher die Unterredung stattfindet.

Fremden, welche die Anstalt blos besehen wollen, um deren Einrichtung kennen zu lernen, darf der Director ebenfalls hierzu die Erlaubniß geben, wobei aber den Correctionären, mit diesen zu reden, untersagt ist.

§. 28.

Kein Correctionär, welchen man der Absicht zu entweichen verdächtig hält, soll jemals zu Arbeiten außerhalb des Hauses gebraucht werden.

§. 29.

Die Correctionäre dürfen bis zum Abendschluß nicht allein gelassen werden, sondern es muß in jedem Arbeitssaal immer ein Werkmeister oder Gardist, bei den Weibern eine Aufseherin gegenwärtig sein.

Wenn die Arbeiter, welche keiner Werkstätte zugetheilt sind (die auswärtigen Arbeiter), in dem Hause sich befinden, so führt stets ein Gardist die Aufsicht über dieselben in dem ihnen angewiesenen besonderen Local. Wenn einzelne Correctionäre irgend wohin geführt werden müssen, soll ein Werkmeister oder Gardist, beziehungsweise eine Aufseherin, sie begleiten und auf alle ihre Schritte, insbesondere auch darauf achten, daß sie nichts Gefährliches in die Hände bekommen.

Ausnahmsweise kann ein Correctionär im offenen Hofe ohne Aufsicht, in der Schreibstube des Directors, in den Familien der Angestellten oder des Speisewirthes und als Aufwärter der ledigen Beamten verwendet werden. Macht er sich des ihm geschenkten Vertrauens irgend unwürdig, so wird er der besonderen Aufsicht wieder unterworfen.

§. 30.

Der Briefwechsel der Correctionäre steht unter der besonderen Aufsicht des Directors. Die an Correctionäre eingehenden Briefe werden von dem Director erbrochen, und hierauf, wenn derselbe bei der Durchlesung kein Bedenken findet, demjenigen, an welchen sie bestimmt sind, eingehändigt. Briefe, welche Correctionäre an Auswärtige schreiben, müssen von dem Director durchgesehen und mit seinem Visa versehen werden, bevor sie abgesendet werden dürfen.

§. 31.

Der Director, welchem, wenn ein Correctionär entwichen ist, von dem Verwalter auf der Stelle hierüber Meldung zu machen ist, ordnet, sofern sich ein Erfolg davon versprechen läßt, ohne Säumen eine Nacheile an, erläßt Steckbriefe hinter dem Flüchtling an die nächsten

Digitized by Google

Polizei- und an die Heimathsbehörden, sowie in öffentlichen Blättern, und leitet über den Vorgang eine Untersuchung ein, welche sich auch darüber zu erstrecken hat, wieweit die Entweichung durch Nachlässigkeit des Aufsichtspersonals und durch Unterlassung gegebener Vorschriften ausführbar war.

§. 32.

Wer in den nächsten vier Wochen nach dem Erlaß des Steckbriefs einen entflohenen Correctionär zur Haft bringt, erhält eine Belohnung von fünf Gulden.

§. 33.

Die Gardisten sind berechtigt und verpflichtet, entfliehende Correctionäre mit Gebrauch ihrer Waffen einzuhalten.

Wird ein Gardist im Dienst von einem Gefangenen oder Dritten angegriffen, und kann er sich desselben ohne Gebrauch der Waffen nicht erwehren, so muß er nach vorgängiger Androhung davon Gebrauch machen, wenigstens der Entwaffnung die äußerste Gegenwehr entgegensetzen.

§. 34.

Den Correctionären, welche gegründete Anzeigen von dem Besitze gefährlicher Instrumente oder von beabsichtigten Entweichungen machen, wird eine Belohnung zugesichert, welche je nach der Wichtigkeit der Anzeige und nach sonstigen Umständen in früherer Entlassung aus dem Hause bestehen kann.

In gleicher Weise haben diejenigen Correctionäre einen Nachlaß an ihrer Strafe zu gewärtigen, welche bei offener und gefährlicher Meuterei, auf Anrufen der Wache, dieser wirksame Unterstützung leisten und die Frevler zur Haft bringen helfen.

§. 35.

Wird ein entwichener Correctionär wieder zur Haft gebracht, so wird er in Gemäßheit des §. 8 des Edicts vom 26/30. Januar 1813 und der Verordnung vom 12. Februar 1821 durch Verfügung der Oberbehörde auf den Grund der von der Correctionshausdirection gepflogenen Verhandlungen in das Zuchthaus abgeliefert, um daselbst die ganze ihm zuerkannte Correctionshausstrafe, ohne Anrechnung der Zeit, die er schon in dem Correctionshaus abgebüßt hat, zu erstehen.

§. 36.

Dieselbe Verfügung soll auch diejenigen Correctionäre treffen, welche überführt sind,

Digitized by Google

schon wirklich Anstalten zur Flucht entweder durch Zubereitungen dazu oder durch Antheil an einem Complott gemacht zu haben.

Diejenigen Correctionäre, welche die Flucht Anderer auf irgend eine Weise hätten verhindern können, und solches doch nicht gethan haben, verlieren die Zeit, welche sie bereits abgesessen haben.

Vierter Abschnitt.

Von der Wohnung, Nahrung und Kleidung der Correctionäre.

§. 37.

Die Correctionäre, welche nicht auf auswärtiger Arbeit sind, halten sich am Tage in den Werkstätten auf. Während der Nacht beziehen die Correctionäre besondere Schlafzimmer, in welchen ein jeder sein separates Lager hat.

§. 38.

Es soll in den Arbeitssälen, Gängen, Schlafgemächern und Höfen des Correctionshauses die größte Reinlichkeit beobachtet werden. Alle Tage müssen solche gekehrt und jene im Sommer jeden Samstag gewaschen werden. Jedes Jahr ist das Innere des Hauses zu weißen.

§. 39.

Zur beständigen Erneuerung der Luft werden in den Arbeitssälen und Schlafgemächern Ventilatoren und Luftzüge angebracht, und in jenen Nachts, in diesen am Tage die Fenster offen gelassen.

§. 40.

Alle Correctionäre müssen sich an jedem Morgen, wenn sie zur Arbeit versammelt sind, an einem schicklichen Orte Gesicht und Hände rein waschen und kämmen.

§. 41.

So oft es vom Hausarzt für zuträglich gehalten wird, sollen sie gebadet werden.

§. 42.

Die Correctionäre sollen strenge angehalten werden, ihre Kleider rein zu halten. Alle Sonntage sollen sie reine Hemden anziehen.

§. 43.

Correctionäre, welche Bärte haben, dürfen sich solche nicht wachsen lassen, auch nicht selbst abnehmen. Sie müssen sich solche wöchentlich zweimal auf ihre Kosten abnehmen lassen.

Digitized by Google

§. 44.

Die Schlafzimmer werden nicht geheizt. Unpäßlichkeit und hohes Alter rechtfertigen die Aufnahme auf die Krankenstuben und in das Invalidenzimmer, welche erwärmt werden.

§. 45.

Die jüngeren Gefangenen sollen mit älteren Correctionären zur Nachtzeit nicht vereinigt sein, sondern in einem besonderen Schlafbehälter unter strenger Aufsicht gebettet werden.

§. 46.

Jedem Correctionär wird ein unverschließbarer Kasten, welcher seinen Platz unter dem Bette hat, eingeräumt, um in diesem seine Kleider aufzubewahren.

Die Kleiderkasten sind zeitweise zu visitiren, damit die Correctionäre keinen unerlaubten Tauschhandel treiben.

§. 47.

Den Correctionären wird in den Schlafstuben kein Licht gestattet.

§. 48.

Ihr Lager besteht, wo sich nicht bereits befestigte Pritschen befinden, in der Bettstelle, einem Strohsack, einem Strohpolster für den Kopf, einem Leintuch und einer wollenen Decke. In den Krankenzimmern dürfen nie zwei in einem Bette liegen.

Im Winter werden zwei wollene Decken gegeben.

Auf die Betten in den Krankenstuben gehören zwei Leintücher.

Die Correctionäre erhalten alle zwei Monate frische Betttücher und alle drei Monate frisches Stroh in die Kissen und Bettsäcke, wobei diese auch gewaschen werden müssen. Ihre wollene Decken werden jährlich einmal gewalkt.

Die Decken und das übrige Bettzeug müssen von den Correctionären von Zeit zu Zeit in die frische Luft gebracht und ausgeklopft werden.

§. 49.

Vorbehältlich der anderweiten Regulirung der Speiseportionen nach dem mit dem 1. April 1853 in Kraft tretenden neuen Maß- und Gewichtssysteme erhält nach dem dermalen bestehenden Maß und Gewicht jeder Gefangene ohne Unterschied des Geschlechtes täglich 2 Pfund Brod und 1½ Schoppen Suppe. Dem bei auswärtiger schwerer Arbeit, als Holzfällung und Wegbau, beschäftigten Correctionär wird auf den Tag ein entsprechender

Digitized by Google

Zusatz von Kartoffeln mit Salz, nebst dem zum Kochen im Freien erforderlichen Holz oder an Brod bewilligt.

Das Brod besteht aus Korn. Die Suppe, welche consistent sein muß, soll entweder in Erbsen, Bohnen, Linsen, Hirsen, Gerste, Haferkorn, Waizengrütze, Reis, Kartoffeln bestehen, oder aus frischen oder eingemachten Gemüsen und Kartoffeln zusammengesetzt sein.

In der Suppe wird jedesmal Fleisch gekocht, welches abwechselnd unter die Correctionäre in Portionen von ungefähr drei Loth vertheilt wird.

Den Correctionären ist es ohne Rücksicht darauf, ob sie mehr oder weniger verdienen, als ihr Unterhalt kostet, verstattet, von der normalen Brodportion die Hälfte zurückzulassen, und mit dem Preis dafür, der ihnen voll gutzuschreiben ist, entweder ihre Schuld zu verringern, oder ihren Ueberverdienst zu erhöhen.

§. 50.

Für die Kranken wird besonders gekocht. Ueber die Bestandtheile der Suppen und Gemüse, sowie über die Fleischsorten, welche die Kranken erhalten, besteht ein im Einverständniß mit den Medicinalbeamten des Hauses festgesetztes Regulativ.

§. 51.

Sowohl das Brod als die übrige ordinäre und Krankenkost sollen von den Angestellten und den Hausärzten untersucht und ungesunde Lebensmittel den Lieferanten zurückgegeben werden.

§. 52.

Das Tabakrauchen ist den Correctionären untersagt.

Im Ueberverdienst stehenden Correctionären kann der Genuß des Schnupftabaks, sowie das Tabakskauen, soweit die Reinlichkeit des Hauses dadurch nicht beeinträchtigt wird, gestattet werden.

§. 53.

Die Correctionäre behalten die Kleidung, welche sie in das Haus mitbringen. Wenn sich aber dieselbe ganz oder zum Theil so aufgerissen oder sonst verdorben findet, daß sie unanständig ist, so werden die unbrauchbaren Stücke dem Correctionär abgenommen und wenn er nicht selbst bessere besitzt, welche unverzüglich beigeschafft werden können, durch solche, welche das Haus in billigem Preise liefert, ersetzt.

Digitized by Google

§. 54.

Diejenige Kleidungsstücke, welche das Haus liefert, sollen keine Auszeichnung haben, sondern so beschaffen sein, daß der Correctionär sie auch nach seiner Entlassung tragen kann, die Leibwäsche der Correctionäre wird zur Controle gezeichnet.

Die Kleidungsstücke, welche der Correctionär im Laufe der Detention bedarf und erhält, muß er aus seinem Arbeitsverdienst oder aus seinem Vermögen vergüten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Krankenpflege.

§. 55.

Die für die Irrenanstalt angestellten beiden Aerzte werden mit der Besorgung und Heilung der Kranken im Correctionshaus beauftragt und mit besonderen Instructionen versehen.

§. 56.

Der erste Hausarzt ist verbunden, jede Woche zweimal die Anstalt zu besuchen; sind aber gefährliche Kranken in der Anstalt oder macht es sonst der Zustand der Kranken erforderlich, so hat er seine Besuche zu vermehren.

Der zweite Arzt hat alle Aufträge des ersten Hausarztes, dessen Stellvertreter er in Verhinderungsfällen ist, zu vollziehen.

Er begleitet den ersten Hausarzt auf den regelmäßigen Rundgängen und besucht die Kranken außerdem täglich einmal allein.

§. 57.

Die Krankenstuben werden nach den Anordnungen der Hausärzte eingerichtet, und mit allem, was erforderlich ist, versehen.

§. 58.

Der Verwalter und die Werkmeister sind dafür verantwortlich, daß Unpäßlichkeiten der Correctionäre, wenn sie nur irgend bedeutend erscheinen, dem Arzte ohne Verzug angezeigt werden, nach dessen Ausspruch die Patienten in den Krankenzimmern Aufnahme finden.

§. 59.

In den Krankenzimmern, welche verschlossen zu halten sind, führt ein verlässiger Correctionär die Aufsicht und besorgt die Wartung der Kranken gegen Lohn auf deren Kosten.

Digitized by Google

§. 60.

Die Arzneien dürfen den Kranken nicht gelassen, sondern müssen unter Verschluß gehalten und die Gaben zu den bestimmten Stunden den Kranken gereicht werden.

§. 61.

Der Hausarzt oder dessen Stellvertreter haben bei dem Besuch der Anstalt ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in allen Arbeits- und Schlafzimmern frische Luft ist, gehörige Reinlichkeit beobachtet wird und daß Wasser und Speisen gesund und unverdorben seien.

§. 62.

Alle Recepte werden in ein eigenes dazu gehaltenes Buch eingeschrieben.

Sechster Abschnitt.

Von den Arbeiten der Correctionäre und der Verwendung ihres Verdienstes.

§. 63.

Die Correctionäre werden nach dem Maß ihrer Kräfte und Fähigkeiten zur Arbeit angehalten.

§. 64.

Diejenigen, welche in der einen oder anderen in der Strafanstalt eingeführten Arbeit vorzügliche Geschicklichkeit besitzen, müssen Andere darin unterrichten, und es ist dafür zu sorgen, daß es in jeder Gattung von Arbeit nie an Unterricht fehle.

Soweit der Unterricht, welchen ein Correctionär Anderen ertheilt, denselben an seiner eigenen Arbeit hindert, wird ihm nach Maßgabe des Zeitverlustes, binnen welchem er seine eigne Arbeit hätte liefern können und würde geliefert haben, ein verhältnißmäßiger Arbeitsverdienst gutgeschrieben.

§. 65.

Wenn ein Correctionär bei seinem Eintritt schon eine der eingeführten Arbeiten, besonders ein Handwerk, versteht, so soll er in der Regel dabei gelassen werden. Die Direction kann aber in einzelnen Fällen nach Beschaffenheit der Umstände Ausnahmen hiervon anordnen.

§. 66.

Correctionäre, welche noch keine der zulässigen Arbeiten verstehen, sollen, soweit möglich, die Wahl derjenigen, so sie erlernen wollen, haben.

Digitized by Google

Abgesehen von der Befähigung für das eine oder andere der eingeführten Gewerbe kommt vorzüglich auch die längere oder kürzere Strafzeit in Betrachtung und soll demnach auf solche Arbeiten gesehen werden, welche am Besten zu der Dauer ihres Aufenthaltes in dem Hause passen und sie in demselben so gut als möglich ernähren.

§. 67.

In der Regel und überall, wenn es die Beschaffenheit der Arbeit erlaubt, wird jedem Correctionär sein tägliches Arbeitsmaß aufgegeben, welches von ihm unnachsichtlich geliefert werden muß. Liefert er die ihm aufgegebene Arbeit nicht oder verfertigt er sie schlecht, so wird er bei fortwährender Trägheit oder Nachlässigkeit durch Abzug von Suppe oder durch einfaches oder geschärftes Gefängniß bestraft.

§. 68.

Können Arbeiten nicht nach einem Pensum bestimmt werden, so muß der Correctionär dasjenige leisten, was ein Arbeiter oder Taglöhner mit Anwendung des möglichsten Fleißes und Anstrengung an einem Tage vollenden kann.

§. 69.

Ueber den richtigen Gebrauch und die gehörige Schonung der erhaltenen rohen Materialien muß jeder Correctionär bei Ablieferung der ihm aufgegebenen Arbeit Rechenschaft ablegen. Das Nämliche gilt von den dem Correctionär anvertrauten Arbeitsgeräthen. Zeigt es sich bei Ablieferung der Arbeit, daß der Correctionär das Material nicht richtig und vorschriftsmäßig gebraucht, auch solches und das Arbeitsgeräthe nicht geschont hat, so wird er neben der Verbindlichkeit zur Ersatzleistung durch Suppenabzüge und wenn diese Strafe nichts fruchtet, durch einfachen oder geschärften Arrest bestraft.

§. 70.

Den Correctionären wird der Arbeitslohn in der Art festgesetzt, daß, wenn der gesunde Sträfling sein Arbeitspensum untadelhaft liefert, der Preis seiner täglichen Verpflegung und Bekleidung damit bezahlt werden kann.

§. 71.

Auch Kranke sollen, wenn dieses die Hausärzte für zulässig und unbedenklich halten, mit leichten Arbeiten beschäftigt werden.

§. 72.

Alles was der Correctionär mehr durch Arbeit verdient, als seine Verpflegung und Bekleidung beträgt, soll als Ueberverdienst sein Eigenthum bleiben, im Falle solcher nicht später zur Deckung von contrahirten Schulden genommen wird.

Digitized by Google

Am Schlusse eines jeden Monats findet die Berechnung über Verdienst und Verzehrung der Correctionäre statt. Für jeden Sträfling wird ein besonderes Conto-Corrent durch den Cassirer geführt.

§. 73.

Correctionäre, welche keine Schulden haben, dürfen über ihren Ueberverdienst in der Art verfügen, daß sie sich dafür bessere Kleidungsstücke und einen Zusatz von Nahrungsmitteln, auch Bier, Wein oder Branntwein ankaufen können, jedoch letzteren nur in ganz kleinen Quantitäten, so daß eine Berauschung unmöglich ist. Keiner darf das Geld selbst in seine Hände erhalten und weibliche Correctionäre dürfen sich keinen Branntwein kaufen.

Ein Correctionär, welcher nicht in Ueberverdienst steht, kann keine andere als die gewöhnliche Nahrung erhalten. Es wird dafür kein Zuschuß von Außen, weder aus eigenen Mitteln noch sonst woher gestattet.

§. 74.

Correctionäre, welche Schulden haben, die durch Krankheit oder andere nicht verschuldete Umstände entstanden sind, sollen, wenn sie später wieder zu Ueberverdienst gelangen, diesen ganz zur Tilgung ihrer Schuld zu verwenden nicht gehalten sein, sondern über ein Drittheil desselben frei verfügen dürfen, während die zwei anderen Drittheile zur Schuldentilgung zu verwenden sind. Kommt ein in Ueberverdienst stehender Correctionär nachher in Schulden, so wird der gesammte vorhandene Ueberverdienst zunächst zur Schuldentilgung verwendet.

§. 75.

In dem Correctionshause werden folgende Arbeiten getrieben, welche entweder für Rechnung des Hauses oder für Rechnung auswärtiger Privatunternehmer gehen:

1) Wollenweberei,
2) Leinenweberei,
3) Baumwollenweberei, jede mit Spinnen, Spulen u. s. w. des erforderlichen Materials,
4) Nähen und Stricken,
5) Tabaks- und Cigarrenfabrikation,
6) alle Hausarbeiten, als Spalten des Brennholzes, Maurer- und Anstreicherarbeiten, Hauswasche, Reinigung des Hauses und Hofes u. s. w.,
7) solche Handwerke, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie
   a. nicht allzugroßen Raum und zu kostspielige Vorrichtungen erfordern,
   b. deren Producte von der Verwaltung ohne Schwierigkeiten und Schaden abgesetzt werden können, und

Digitized by Google

c. welche daneben geeignet sind, den damit beschäftigten Sträflingen einen bleibenden Nahrungszweig zu begründen.

Es sind mithin im Allgemeinen zulässig die Professionen der Schneider, Knopfmacher, Schuhmacher, Sattler, Säckler, Strumpfweber, Schreiner, Wagner, Küfer, Korbmacher, Schmiede, Schlosser, Spengler und dergleichen; jedoch bleibt es der Direction überlassen, die größere oder geringere Ausdehnung, auch wohl den Ausschluß eines oder des andern Handwerks nach Umständen oder Erfahrungen zu verfügen.

§. 76.

Neben diesen Professions- und Hausarbeiten können vertraute Correctionäre auch zu Arbeiten der Landwirthschaft, zur Holzfällung in den benachbarten Wäldern, zum Wegbau und zu häuslichen Arbeiten in den Familien der Beamten des Correctionshauses oder des Speiselieferanten verwendet werden. In der Regel müssen die Bedürfnisse des Hauses an Kleidungsstücken, Lagergeräthschaften, Utensilien ꝛc. durch die Correctionäre gefertigt werden. Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn die Bedürfnisse billiger angekauft, als sie in der Anstalt selbst gefertigt werden können.

So lange es nicht an Arbeit für die Anstalt, für andere Institute und für Privatpersonen fehlt, sollen Arbeiten zum Verkauf für eigene Rechnung nicht gefertigt werden. Die Beschäftigung der Correctionäre, welche zu Arbeiten für andere Institute und für Privatpersonen dispouibel sind, ist so viel als irgend thunlich durch Verträge zu sichern.

§. 77.

In den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar fängt die Arbeit am Morgen um 6 Uhr, in den acht übrigen Monaten um 5 Uhr an.

Der Schluß ist am Abend um 9 Uhr.

§. 78.

In den vier Wintermonaten ist Morgens von 7 bis 7½ Uhr, in den Sommermonaten von 6 bis 6½ Uhr Ruhe- und Frühstückzeit; in den Wintermonaten ist Mittags von 12 bis 1 Uhr, in den Sommermonaten von 12 bis 1½ Uhr Ruhestunde zum Genuß des Mittagessens, des Abends ist von 7½ bis 9 Uhr Ruhezeit zum Genuß des Abendbrodes.

§. 79.

An Sonn- und Feiertagen wird die Arbeit eingestellt.

Ausgenommen sind jedoch:

a) Beschäftigungen, die auch in Freiheit an solchen Tagen verrichtet werden,

b) Ausbesserung von Kleidungsstücken, welche ein Correctionär für sich selbst verrichtet,

Digitized by Google

c) Nähen und Stricken;

d) kleine und geräuschlose Nebenarbeiten, wo jedoch die Genehmigung des Directors erforderlich ist.

§. 80.

Die verschiedenen christlichen Religionsverwandten sind an denjenigen besonderen Festtagen, welche in dem Herzogthum gefeiert werden, von den gewöhnlichen Arbeiten frei.

Juden brauchen am Sabbath und an anderen ihrer religiösen Festtage nicht zu arbeiten; dagegen müssen sie an Sonntagen und Festen der Christen die Arbeit nachholen.

§. 81.

Die an ihren religiösen Feiertagen von ihrer Arbeit befreiten Correctionäre müssen bei den Arbeitenden sich aufhalten und wie diese unter beständiger Aufsicht stehen. Es ist ihnen alsdann erlaubt, in ihren Andachtsbüchern zu lesen und ihre Gebete zu verrichten.

§. 82.

An denjenigen Tagen, an welchen die gewöhnliche Arbeit ganz oder zum Theil ruht, müssen die Correctionäre doch, soviel möglich, außer den zum Gottesdienst bestimmten Stunden durch Vorlesung oder Anhörung aus Andachtsbüchern oder anderen für sie bestimmten nützlichen Werken vor den nachtheiligen Folgen des Müßiggangs bewahrt werden.

§. 83.

Die Correctionäre sollen in der Regel nicht einzeln, sondern in den dazu bestimmten Sälen arbeiten, wo jedem seine Stelle angewiesen wird, die er eigenmächtig nicht verlassen darf.

Siebenter Abschnitt.

Aufsicht auf das Betragen der Correctionäre, Verhältniß derselben unter sich und zu auswärtigen Personen, und Strafen.

§. 84.

Die Correctionäre sollen sich gegen alle diejenigen, welche zu ihrer Aufsicht und Unterweisung bestellt sind, worunter auch die Wache gehört, gehorsam und mit gebührender Achtung betragen.

§. 85.

Sie sollen nicht nur die ausdrücklichen Vorschriften der Hausordnung genau beobachten, sondern auch das willig befolgen, was ihre Vorgesetzte ihnen aufgeben.

Digitized by Google

§. 86.

Wenn ein Correctionär glaubt, daß ihm von einem Werkmeister oder der Wache Unrecht geschehe, oder daß er an der Nahrung verkürzt werde, so hat er es, ohne sich zu disputiren oder ungebührliche Reden zu erlauben, sofort dem Verwalter vorzutragen. Im Falle von Beschwerden gegen den letzteren sind diese bei dem Director vorzubringen.

§. 87.

Sollten dergleichen Fälle eintreten, so müssen gleichwohl diejenigen, welche sich beschwert glauben, das was ihnen aufgegeben ist, so lange befolgen, bis von dem Vorgesetzten desjenigen, gegen welchen Klage geführt wird, etwa eine Abänderung erfolgt.

§. 88.

Injurien und Widersetzlichkeit gegen das angestellte Aufsichts- und Wachepersonal werden mit nachdrücklichen Disciplinarstrafen geahndet.

§. 89.

Die männlichen und weiblichen Correctionäre werden von einander getrennt gehalten, weswegen auch beide Geschlechter eigene Abtheilungen im Hause haben. In den Hof sollen sie nur abwechselnd und nie zu gleicher Zeit gelassen werden.

Jeder Verkehr zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen ist untersagt und jeder Versuch eines Sträflings, mit Gefangenen des andern Geschlechts, sei es durch Worte, Gebärden oder durch schriftliche Mittheilungen zu verkehren, wird nachdrücklich bestraft.

§. 90.

Unter sich sollen die Correctionäre still und friedlich verkehren, keiner den andern in seiner Arbeit stören, vielmehr sie sich gegenseitig zum Fleiß, zur Ordnung und einem sittsamen Betragen aufmuntern und einander ein gutes Beispiel geben. Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden strenge bestraft.

§. 91.

Es ist den Correctionären zwar erlaubt, anständige Gespräche mit einander zu führen und besonders auch in Bezug auf ihre Arbeiten mit einander zu reden, jedoch darf keiner den andern in seiner Arbeit stören; auch ist es ihnen streng verboten, das Geringste von ihrer vorigen unerlaubten Lebensweise und von eigenen oder Anderer Vergehungen oder Verbrechen zu erzählen. Unanständige Gespräche oder Lärmen sind bei strenger Ahndung untersagt. Singen ist durchaus verboten.

§. 92.

Die Correctionäre dürfen einander nichts verkaufen, vertauschen, schenken oder leihen, es sei was es wolle. Spielen, sei es um Geld oder nicht, ist verboten.

Digitized by Google

§. 93.

Es ist ihnen auch untersagt, mit anderen Personen, wer es auch sei, durch Kauf, Tausch, Verschenken oder Leihen Verkehr zu halten. Wenn sie etwas anschaffen wollen oder wenn ihnen Etwas überbracht wird, was durch die Hausordnung nicht untersagt ist, so muß dies immer durch den Verwalter geschehen.

§. 94.

Wenn einem Correctionär aus eigener freier Bewegung des Schenkenden etwas geschenkt wird, so darf er es annehmen, jedoch nur in Gegenwart des Verwalters, welcher das Geschenkte zu verwahren und ihm bei der Entlassung einzuhändigen hat.

Ist das Geschenk für Alle gemeinschaftlich, so erhalten sie gleiche Antheile.

§. 95.

Den Correctionären ist verboten, Fremde, welche etwa in das Haus kommen, ohne Erlaubniß des sie begleitenden Beamten anzureden. Betteln ist ihnen überall durchaus und bei strenger Strafe untersagt.

§. 96.

Wenn Correctionäre außer dem Hause arbeiten, so darf die Wache Niemanden zu einer besonderen Unterredung mit dem einen oder dem anderen derselben zulassen, ganz besonders auch kein Betteln gestatten.

§. 97.

Von allen Sachen, welche die Correctionäre zum Gebrauche erhalten, als namentlich Materialien und Werkzeuge, dürfen sie nicht das Geringste verlieren, entkommen lassen, verderben, eigenmächtig als unbrauchbar verwerfen und wegschaffen.

Sie müssen sich der Besitzergreifung und des Gebrauches von Gegenständen enthalten, welche ihnen nicht zum Gebrauche überwiesen worden sind.

§. 98.

Die Disciplinarstrafen, welche im Correctionshause eingeführt sind, sind folgende:

1) Abzug der Suppe oder Schmälerung der Brodportionen,

2) Einfacher Arrest,

3) Geschärfter Arrest.

Die Schärfungen der Arreststrafe bestehen in schmaler Kost, Einsperrung in ein dunkles Zimmer und Krummschließen.

Die Schärfungen können einzeln oder verbunden vorkommen. Bei der einsamen Einsperrung, sofern sie nicht durch Dunkelarrest oder Krummschließen geschärft ist, findet in der

Digitized by Google

Regel die Aufgabe einer bestimmten Arbeit Statt. Doch kann auch die einsame Einsperrung ohne Arbeit verfügt werden.

§. 99.

Bei geringeren Vergehungen gegen die Hausordnung ist der Verwalter befugt, dieselben mit Verfügung der schmalen Kost oder mit einfachem oder durch schmale Kost geschärften Arrest bis zu zwei Tagen zu bestrafen.

§. 100.

In wichtigeren Fällen oder wenn ein Correctionär durch öftere Wiederholung geringerer Vergehen zeigt, daß gelinde Strafen nicht an ihm fruchten, soll der Verwalter an den Director berichten, welcher alsdann nach Untersuchung der Sache bis zu achttägigem geschärftem Arrest zu strafen befugt ist.

Höhere Disciplinarstrafen werden auf Antrag des Directors von der Ministerialabtheilung der Justiz erkannt.

§. 101.

Lassen sich Correctionäre solche Verbrechen oder Vergehungen im Correctionshaus zu Schulden kommen, welche nicht als Verfehlungen gegen die Hausordnung disciplinarisch zu bestrafen sind, so werden solche nach der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschrift gerichtlich untersucht und abgeurtheilt.

Die Informativverhandlungen werden von der Correctionshausdirection aufgenommen und an das competente Untersuchungsgericht abgegeben.

§. 102.

Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Correctionär ist der Ministerialabtheilung der Justiz von dem Director die Anzeige zu machen.

Achter Abschnitt.

Religionsübungen der Correctionäre. Beschäftigungen derselben an Sonn- und Feiertagen. Unterricht im Lesen und Schreiben.

§. 103.

Alle Morgen vor dem Anfange der Arbeit wird in dem Betsaale von einem der Geistlichen ein Gebet verlesen. Ebenso soll es Abends vor dem Schlafengehen gehalten werden.

Vor und nach dem Mittagessen wird von einem durch den Director besonders bezeichneten Correctionär ein Tischgebet verlesen.

Digitized by Google

§. 104.

An Sonn- und Feiertagen wird von den Geistlichen beider Confessionen zu einer festgesetzten Zeit Gottesdienst gehalten, welchem alle Correctionäre dieser Confession beiwohnen müssen.

§. 105.

Der Verwalter und die Werkmeister müssen hierbei auch gegenwärtig sein. Ihren Hausgenossen und anderen unverdächtigen Personen ist der Zutritt unter der Einschränkung gestattet, daß sie sich von den Correctionären abgesondert halten sollen, und nicht mit denselben sprechen dürfen.

§. 106.

Es versteht sich von selbst, daß die Correctionäre sich während des Gottesdienstes mit der größten Stille und Anständigkeit betragen, und Verwalter und Aufseher hierauf strenge halten müssen.

§. 107.

Bei dem Gottesdienste müssen die weiblichen Correctionäre so abgesondert sein, daß sich männliche und weibliche Gefangene nicht sehen können.

§. 108.

Es wird dafür gesorgt werden, daß die Correctionäre von Zeit zu Zeit das Abendmahl von einem Geistlichen ihrer Confession gereicht erhalten.

§. 109.

Die in dem Correctionshause befindlichen Juden werden in ihrem Gottesdienste, soweit es mit der Hausordnung verträglich ist, nicht gehindert.

§. 110.

In der Schule des Correctionshauses erhalten die jüngeren männlichen Correctionäre bis zum zwanzigsten Jahre, welche der Director nach Rücksprache mit dem Schulvorstande für unterrichtsbedürftig und fähig und nach den Strafzwecken für zulässig erkennt, Unterricht nach einem von dem Schulinspector festzusetzenden Lectionsplan in folgenden Gegenständen:

1) im Lesen,
2) im Schreiben,
3) in der Muttersprache,
4) in der Zahlenlehre,
5) in der Formen- und Maßverhältnißlehre,
6) in der vaterländischen Geschichte,
7) im Gesang.

Digitized by Google

Der Religionsunterricht wird von den Geistlichen beider Confessionen ertheilt.

Der bei dem Correctionshaus angestellte Lehrer ist zugleich verpflichtet, den Kindern der Angestellten des Correctionshauses Unterricht zu ertheilen.

§. 111.

Zu einer festgesetzten Stunde am Sonntage ertheilt der Lehrer den den Schuljahren entwachsenen Correctionären Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen.

In diese Sonntagsschule gehen zunächst die sich freiwillig Meldenden, und gezwungen die Sträflinge unter dreißig Jahren, soweit sich von der Unterrichtung ein besonderer Nutzen versprechen läßt.

§. 112.

Ist ein Werkmeister oder der Lehrer dazu befähigt, so erhalten die Professionslehrlinge und Freiwilligen Sonntags während einer Stunde Unterricht von denselben im Linearzeichnen und in freien Handzeichnungen.

§. 113.

Die die Schule besuchenden Correctionäre, welche durch die auf den Unterricht verwendete Zeit in ihrem Arbeitsverdienst verkürzt werden, erhalten auf Staatskosten eine entsprechende Vergütung im Conto-Correnk gutgeschrieben.

Alle Schulrequisite für Lehrer und Schüler werden auf Staatskosten angeschafft.

Die Entlassung eines Correctionärs aus der Schule erfolgt auf den Antrag des Schulvorstandes durch den Director.

§. 114.

Zur nützlichen Beschäftigung und Belehrung der Correctionäre in der arbeitsfreien Zeit dient die Correctionshausbibliothek, welche unter der Verwaltung eines der Geistlichen steht, welcher die Bücher an straflose Gefangene zur Belehrung ausleiht und die unversehrte Rücklieferung überwacht.

Bei der Auswahl der neu anzuschaffenden Bücher soll auf populär gehaltene Schriften religiösen Inhalts, über Landwirthschaft, Gewerbekunde, auf Biographieen achtbarer Männer und Frauen der vorzügliche Bedacht genommen, die bloßen Unterhaltungsschriften aber, wenn auch nicht ganz ausgeschlossen, doch auf eine ganz geringe Zahl beschränkt werden.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Verfahren bei der Entlassung eines Correctionärs.

§. 115.

Die Entlassung der Correctionäre geschieht, nachdem ihre bestimmte Strafzeit verflossen ist, auf Verfügung des Directors.

§. 116.

Wenn die Verfügung zur Entlassung eines Correctionärs ertheilt ist, wird demselben nach vorgängiger Berechnung und Quittirung der noch nicht gezahlte Ueberverdienst ausgehändigt; auch werden ihm alsdann die bei seinem Eintritt in die Anstalt abgenommenen Effecten zurückgegeben.

§. 117.

Hat der entlassene Correctionär keinen Ueberverdienst, besitzt er auch keine sonstige Baarschaft, welche er in die Strafanstalt brachte, oder deren zu wenig, um damit den Ort seiner künftigen Bestimmung erreichen zu können, so ist der Director ermächtigt, nach Beschaffenheit der Umstände und der Entfernung des Orts ihm ein angemessenes Reisegeld anzuweisen; dasselbe wird in der Regel für die Wegstunde auf drei Kreuzer und für jedes Nachtquartier auf zwölf Kreuzer festgesetzt.

§. 118.

Der Ersatz des Reisegeldes wird mit den übrigen bei der Entlassung etwa vorhandenen Schulden aus dem Vermögen bemittelter Correctionäre zurückgefordert; bei Unvermögenden werden die Schulden nebst der Reisegeldunterstützung auf einzuziehende amtliche Bescheinigung über die Zahlungsunfähigkeit niedergeschlagen.

§. 119.

Der zu entlassende Correctionär wird mit einem Laufpasse versehen, welcher sein Signalement und die Marschroute enthält, in welcher die Hauptorte bis zu seiner Heimath anzuführen sind.

Dieser Paß ist nur für die Reise und die vorgeschriebene Route gültig.

§. 120.

Beträgt der Ueberverdienst oder das deponirte baare Geld des zu entlassenden Correctionärs beträchtlich mehr, als die Reisekosten und bietet die Persönlichkeit des zu Entlassenden keine Bürgschaft dafür, daß er von dem Geld unterwegs keinen ungeeigneten Gebrauch macht, so wird das Geld dem betreffenden Kreisbeamten zur Aushändigung überschickt.

Digitized by Google

§. 121.

Die einschlägigen Kreisämter werden von der erfolgten Entlassung des Correctionärs in einem Schreiben in Kenntniß gesetzt, welches Nachrichten über die Aufführung desselben während der Haft und über den Betrag seiner Schuld oder seines Ueberverdienstes enthalten soll.

§. 122.

Es bleibt dem Ermessen des Directors überlassen, sich nach der Entlassung eines Correctionärs mit den Heimathsbehörden und dem Vorstand des Vereins zum Schutze entlassener Sträflinge in Correspondenz zu setzen, um zu bewirken, daß demselben alle mögliche Gelegenheit zu seinem Unterkommen und der Betreibung seines Geschäfts verschafft oder eine zweckmäßige und genaue Aufsicht auf sein Betragen angeordnet werde.

§. 123.

Wenn ein Correctionär in der Strafanstalt stirbt, so werden rücksichtlich der Zeit der Beerdigung die allgemein geltenden Polizeivorschriften beobachtet.

Die Beerdigung geschieht auf dem für die Anstalt eigens bestimmten Begräbnißplatze feierlich.

Sämmtliche Gefangene, mit Ausnahme der der Flucht verdächtigen Individuen geben ihm das letzte Geleit, unter Vorantritt der jüngeren Correctionäre, welche unter Leitung des Lehrers ein passendes Lied singen.

Am offenen Grabe hält derselbe Geistliche, welcher den Abgeschiedenen vor seinem Tode mit den Tröstungen der Religion versehen hat, eine Grabrede.

§. 124.

Mit dem Nachlasse eines Correctionärs und einer allenfallsigen Disposition desselben auf den Todesfall wird nach den bestehenden Gesetzen verfahren.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberkammerherrn von Bock-Hermsdorf die Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Stanislausorden erster Classe, und

dem Hofstallmeister von Breidbach-Bürresheim, sowie dem Hofrath Dr. Weisenthal die Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihnen verliehenen St. Stanislausorden zweiter Classe annehmen und tragen zu dürfen gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben die Medicinalaccessisten: Dr. Bickel von Selters nach Oberursel, Dr. Widerstein von Kemel nach Herborn, Dr. Schütz von Mengerskirchen nach Hachenburg, Dr. Köpp von Usingen nach Hochheim, Dr. Hellbach von Winkel nach Usingen und Dr. Wuth von Wiesbaden nach Selters zu versetzen, sodann die Candidaten der Heilkunde: Dr. Weißbrod von Hohlenfels zum Medicinalaccessisten in Kemel, Dr. Geise zu Winkel zum Medicinalaccessisten daselbst, Dr. Speck von Ransbach zum Medicinalaccessisten in Mengerskirchen, Dr. Rullmann zu Wiesbaden zum Medicinalaccessisten bei dem dasigen Civilhospitale, und den Candidaten der Pharmacie Franz Rudio zu Weilburg zum Amtsapotheker daselbst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Recepturaccessisten Clos zu Weilburg, Müller zu Idstein und Boos zu Langenschwalbach zu Receptursecretären zu ernennen, den Recepturaccessisten Schwab zu Bleidenstadt in den Ruhestand, den Recepturaccessisten Schauß von Langenschwalbach nach Bleidenstadt, den Recepturaccessisten Jung von Limburg nach Usingen zu versetzen und den Unterlieutenant Groos vom ersten Bataillon zum Recepturaccessisten zu Limburg zu ernennen geruht.

Der von des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Posterpeditors Bender zu Kirberg zum Posthalter daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Conrector Stoll ist von dem Gymnasium zu Hadamar an das Gymnasium zu Weilburg und der Collaborator Wagner von dem Pädagogium zu Dillenburg an das Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Zeiger zu Obernhof zur Erledigung gekommene Schulinspection ist dem Pfarrer Schneider zu Dausenau übertragen worden.

Digitized by Google

Der provisorische Lehrergehülfe Hehner zu Dotzheim ist definitiv zum Lehrergehülfen daselbst ernannt, der an die Schulvicarstelle zu Grosseifen provisorisch dirigirte Schulcandidat Winkel zu Erbach von der Annahme dieser Stelle auf sein Ansuchen entbunden und dieselbe dem Schulcandidaten Göbel von Neustadt provisorisch übertragen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 27 den 23. November 1852.

(Die Wahl der Mitglieder der Kreisbezirksräthe betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird der §. 13 des Kreisorganisationsgesetzes vom 4. April 1849 dahin erläutert, daß bei den Wahlen der Mitglieder der Kreisbezirksräthe, nach erfolgter Aufhebung des Edicts vom 5. April 1848, nunmehr die Bestimmungen des Edicts vom 25. November 1851 über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer zur Anwendung kommen.

Wiesbaden, den 18. November 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Die Protocollirung der Viehhändel auf den Märkten betreffend.)

Nachdem die bisher bestandene Einrichtung wegen Beurkundung der Viehhändel auf den Märkten sich als der dermaligen Organisation der Justizbehörden nicht mehr entsprechend dargestellt hat, so wird mit Beziehung auf §. 1 des Edicts vom 24. October 1791 und auf Grund des §. 10. pos. 1 des Gesetzes vom 17. October 1849 Höchster Entschließung zufolge Nachstehendes verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Die durch den §. 7 der Amtsverwaltungsordnung vom 5. Juni 1816 den damals errichteten Aemtern hingewiesene, nach der durch das Gesetz vom 4. April 1849 erfolgten Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung aber von den nunmehr bestehenden Justizämtern vollzogene Ertheilung der Marktscheine und Protocollirung der Viehhändel auf den Märkten wird hierdurch dem Geschäftskreise der Herzoglichen Landoberschultheisereien zugetheilt.

Die unterzeichnete Stelle wird in geeigneten Fällen den Ortsbürgermeister zeitweilig mit dem oben bezeichneten Geschäfte beauftragen.

§. 2.

Die wirklichen Landoberschultheisen erhalten für die Vornahme dieses Geschäfts, mögen sie dasselbe in Person oder durch einen sie vertretenden Gehülfen vornehmen, die in Satz 24 der Gebührenordnung vom 27. November 1821 bestimmte Taggebühr, und wenn dasselbe außerhalb ihres Wohnortes stattfindet, die in Satz 25 ebendaselbst festgesetzte Vergütung, sowie für jeden nach eingetretenem Bedürfniß außerdem zugezogenen Gehülfen eine weitere Vergütung von Einem Gulden dreißig Kreuzern täglich aus der Staatscasse.

§. 3.

Wird ein Bürgermeister mit dem fraglichen Geschäfte nach §. 1 beauftragt, so hat derselbe hierfür eine von der Ministerialabtheilung der Justiz festzusetzende Taggebühr von Einem Gulden bis zu zwei Gulden zu beziehen.

§. 4.

Bei der für den Marktschein zu verwendenden Stempeltaxe behält es wie bisher sein Bewenden.

Wiesbaden, den 7. November 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lex.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

(Die Aufstellung der Stockbücher betreffend.)

Bei der Vollziehung der der Verordnung vom 25. Februar 1852 beigefügten Vorschriften über die Aufstellung der Stockbücher hat sich das Bedürfniß ergeben, hinsichtlich mehrerer Punkte näher bestimmende oder modificirende Verfügungen zu erlassen.

Dieselben werden in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die in dem §. 5 der Vorschriften über die Aufstellung der Stockbücher vom 25. Februar 1852 ertheilte Ermächtigung, daß ausnahmsweise in solchen Gemarkungen, welche vollständig, einschließlich des Ortsberings, vermessen und chartirt seien, die Rubrik für die neuen Nummern des Stockbuchs unausgefüllt bleiben könne, wird aufgehoben. Es ist also ausnahmslos in allen Gemarkungen die Rubrik für die neuen Nummern des Stockbuchs auszufüllen.

Die neue Nummerirung erfolgt, wenn das Concept des Stockbuchs auf den Stand nach dem unten in §. 5 bezeichneten Termin festgestellt ist.

§. 2.

In Beziehung auf die Nebenlieger wird abweichend von den Bestimmungen in dem §. 9 der Vorschriften vom 25. Februar 1852 angeordnet, daß die in den bisherigen Steuercatastern enthaltene Bezeichnung der Nebenlieger in die Stockbücher einzutragen, und dieser Bezeichnung der älteren Nebenlieger die Benennung der neuen Nebenlieger und zwar nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1852 beizufügen ist.

Nur in solchen Gemarkungen, in welchen Lagerbücher und Charten bestehen, darf die Benennung der älteren, nicht aber die Angabe der neuen Nebenlieger unterbleiben.

§. 3.

Da in Columne 5 des Stockbuchs neben der Erwerbsart und Erwerbszeit der specielle Erwerber einzutragen ist, auch bei der späteren Fortführung des Stockbuchs der Tod des einen Ehegatten nicht die Folge hat, daß statt seiner die „Erben" unter dem Artikel des überlebenden Ehegatten eingetragen werden, so ist auch bei der Aufstellung des Stockbuchs der Name des vorverstorbenen Ehegatten, auf welchen die beigefügte Erwerbsart und Zeit allein paßt, als Erwerber anzugeben, wenn schon das Immobile in der Leibzucht des überlebenden Ehegatten und im Eigenthum der Erben des verstorbenen ist.

Hierdurch ändert sich die Bestimmung in dem §. 10 der gedachten Vorschriften, daß wenn das Immobile in der Leibzucht eines überlebenden Ehegatten sei, dasselbe als Eigenthum der „Erben" des namentlich zu bezeichnenden verstorbenen Ehegatten angemerkt werde.

Digitized by Google

§. 4.

Solche Güter, welche in Folge der Vorschrift am Schlusse des §. 24 der Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation vom 2. Januar 1830 Ehegatten erster Ehe bei der Adjudication als Güter der Ehegatten ohne Sonderung zuerkannt sind, werden auf den Grund der Adjudication als gemeinschaftliches Gut beider Ehegatten eingetragen, wobei es den Interessenten überlassen bleibt, ihre Ansprüche wegen der zur Consolidationsmasse eingeschossenen Immobilien auf das erhaltene gemeinschaftliche Aequivalent in anderer Weise zu wahren.

§. 5.

Die Bestimmung in dem §. 16 der Vorschriften vom 25. Februar 1852 wird dahin näher bestimmt, daß der erste Januar 1853 als der entscheidende Tag angenommen wird, wonach also die bis zu diesem Tage vorkommenden Veränderungen durch Correcturen im Concepte des Stockbuchs, die späteren Veränderungen aber durch Ab- und Zuschreiben wegen Eigenthumswechsels oder Steuerveränderung oder durch Nachtragen der Entstehung oder Löschung von Eigenthumsbeschränkungen oder Belastungen in das Stockbuch eingetragen werden.

Die Vollziehung dieser Ab- und Zuschreibungen und Nachtragungen wird durch besondere Verordnung geregelt werden.

§. 6.

Die Namen der einzelnen Grundeigenthümer werden in alphabetischer Ordnung aufgeführt, zuerst die Namen der Ortseinwohner, dann die Namen der Ausmärker in der Art, daß die auswärtigen Ortschaften und bei diesen auch deren Bewohner in alphabetischer Ordnung folgen.

§. 7.

In den Vorbemerkungen zu dem Stockbuche sind nicht nur nach dem Vorbilde der bisherigen Steuercataster nähere Angaben über die Maßverhältnisse und über den Betrag der Steuercapitalien nach Culturart, Morgen und Classen, sondern auch, aus den Ablösungscatastern, Nachrichten über den Betrag der Zehnt- und Gültablösungscapitalien und Annuitäten, sowie über den Anfang der Tilgungszeit und den vereinbarten Procentsatz anzugeben.

Wenn Annuitäten von verschiedenen Zehnt- oder Gültberechtigungen in einer Gemarkung vorkommen und darüber verschiedene Cataster aufgestellt worden sind, so werden die verschiedenen Annuitäten in dem Stockbuche durch Buchstaben, welche die frühere Berechtigung andeuten, von einander unterschieden.

§. 8.

Bei dem Einbande der Hauptausfertigungen der Stockbücher ist zum Nachtrage der

Digitized by Google

neuen Artikel der erforderliche freie Raum zu lassen. Da, wo mehrere Bände entstehen, wird also in der Regel in den letzten Band so viel unverbrauchtes Formularpapier aufgenommen, daß dieser Band in der Dicke den übrigen Bänden gleich wird.

Die einzelnen Bände sind so einzurichten, daß sie etwa sechs bis acht Buch Formularpapier enthalten.

Sobald der Einband fertig ist, hat der Landoberschultheis beziehungsweise das Feldgericht jeden Band von der ersten bis zur letzten Seite sorgfältig zu paginiren und daß solches geschehen sei, in einer Vorbemerkung mit Beisetzung der Zahl der Seiten, des Datums und der Unterschrift zu beglaubigen.

§. 9.

Zu den Stockbüchern wird ein Register nach dem anliegenden Formular eingerichtet.

Wiesbaden, den 19. November 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Lex.

vdt. Grimm.

Anlage.

Amt . . . . . **Gemarkung** . . . . . .

Alphabetisches Verzeichniß

zu den Stockbüchern der obigen Gemarkung.

des Stockbuchs		Namen der Gutsbesitzer.	des Stockbuchs		Namen der Gutsbesitzer.
Band.	Artikel.		Band.	Artikel.	
		A.			C.
1	1	Abel, Christian.			
		B.			D.
1	13	Bernhammer, Georg.			

Digitized by Google

(Patent auf eine neue Einrichtung der mit schwer brennenden Materialien zu heizenden Backofen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Johann Heinrich Kremer zu Höhn, Herzoglichen Justizamts Marienberg, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung einer neuen Einrichtung der mit schwer brennenden Materialien zu heizenden Backofen ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 16. October 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

(Ertheilung der Corporationsrechte an den zu Wiesbaden gestifteten Verein für die evangelische Kirche des Herzogthums.)

Nachdem Höchster Entschließung zufolge dem Verein für die evangelische Kirche des Herzogthums dahier die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden sind, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 30. October 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Sergeanten Eduard Leyendecker vom 5. Bataillon zum Unterlieutenant im 1. Bataillon gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Rechnungskammerrevisor Bernhardt in den Quiescentenstand zu versetzen, den Probator Finkler zum Revisor und den Diurnisten Kalteyer zum Probator bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Justizamtsaccessisten: Friedrich von Runkel nach Montabaur, Schenck von Selters nach Rennerod, Meister von Königstein nach

Digitized by Google

Rüdesheim, Göbel von Hadamar nach Limburg, den Criminalgerichtsacceſſiſten von Morenhoffen von Wiesbaden als Acceſſiſt an das Juſtizamt zu Idſtein gnädigſt verſetzt und den Juſtizamtsacceſſiſten Weyer von Idſtein zum Recepturacceſſiſten zu Weilburg gnädigſt ernannt.

Dem Pfarrer Schönberger zu Dornaſſenheim iſt die Entlaſſung von ſeiner Pfarrſtelle auf die erfolgte Reſignation deſſelben ertheilt worden.

Der an der Realſchule zu Limburg ſeither proviſoriſch verwendete Lehrer Gréve iſt zum Reallehrer daſelbſt ernannt worden.

Oberlehrer Kunz an der erſten Abtheilung der Elementarſchule zu Wiesbaden iſt in den Ruheſtand, Lehrer Thielmann von der höheren Töchterſchule daſelbſt unter Ernennung zum Oberlehrer an die erſte Abtheilung, Oberlehrer Anthes von der zweiten Abtheilung in gleicher Eigenſchaft an die höhere Töchterſchule, Lehrer Chriſtfreund von der erſten Abtheilung unter Ernennung zum Oberlehrer an die zweite Abtheilung und Lehrer Gärtner von der höheren Töchterſchule an die erſte Abtheilung verſetzt worden. Dem Lehrer Seyberth von Dotzheim iſt die durch Beurlaubung des Lehrers Wagner zu Hauſen zur Erledigung gekommene Schulſtelle daſelbſt übertragen, Schulvicar Maurer von Wüſtems zum Lehrer in Dotzheim ernannt, der proviſoriſche Schulvicar Brumm von Heiſterberg in gleicher Eigenſchaft nach Wüſtems verſetzt und dem Schulcandidaten Reichard von Hömberg die Schulvicarſtelle zu Heiſterberg proviſoriſch übertragen worden. Lehrer Nickel von Orlen iſt in den Ruheſtand verſetzt, Lehrer Röder von Sechshelden zum Lehrer in Orlen, Lehrer Weber von Hochheim zum Lehrer in Sechshelden, Lehrergehülfe Sauer von Braubach zum Lehrer in Hochheim, Schulvicar Kölb von Oberbachheim zum Lehrergehülfen in Braubach, Schulvicar Jung von Borod zum Schulvicar in Oberbachheim ernannt und dem Schulcandidaten Winkel von Merkenbach die Schulvicarſtelle in Borod proviſoriſch übertragen worden.

Die durch Beurlaubung des Lehrers Wohlfahrt zu Montabaur zur Erledigung gekommene Lehrerſtelle daſelbſt iſt dem Lehrer Hilpiſch von Simmern übertragen, Lehrer Grolimund von Aßmannshauſen nach Simmern, Lehrer Schönleber von Lorch nach Aßmannshauſen, Lehrer v. Stein von Preßberg nach Lorch, Lehrer Heinz von Mähren nach Preßberg, Schulvicar Schwickert von Sainſcheid nach Mähren verſetzt und die Schulvicarſtelle zu Sainſcheid dem Schulcandidaten Becker von Erbach proviſoriſch übertragen worden. Lehrergehülfe Emmelheins von Wicker iſt zum Lehrer in Daisbach, der proviſoriſche Lehrergehülfe Mies von Arnoldshain in gleicher Eigenſchaft zum Lehrergehülfen in Wicker ernannt und an die Lehrergehülfenſtelle zu Arnoldshain der Schulcandidat Urban

Digitized by Google

von Villmar provisorisch dirigirt worden. Der beurlaubte Lehrer Ludwig zu Blessenbach ist zum Lehrer in Alsbach ernannt worden.

Dem provisorischen Lehrergehülfen Fischer zu Straßebersbach, sowie den provisorischen Schulvicaren Schermuly zu Bretthausen, Hartmann zu Pottum, Schmidt zu Schwickershausen, Schorr zu Schönberg und Bechtel zu Zinnhain sind ihre seitherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 25. August ist der Medicinalaccessist Dr. Otto zu Herborn, am 3. October der Medicinalrath Köhler zu Braubach, am 14. ejusd. der Oberlehrer Meister an dem Schullehrerseminar zu Montabaur, am 21. ejusd. der Lehrer Schnädter zu Daisbach und am 7. November der Pfarrer Verflassen zu Heiligenroth mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 28 den 27. November 1852.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem die Bestimmungen des Edicts vom 3/6. December 1811 und vom 3. Juni 1845, welche den höheren Civilstaatsdienern, sowie den Officieren und Militärbeamten mit Officiersrang die Befugniß einräumen, nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit die Versetzung in den Ruhestand ungeachtet fortdauernder Dienstfähigkeit zu verlangen, zu einer mit den Finanzkräften des Landes nicht übereinstimmenden Belastung der Staatscasse geführt haben, und von der Ueberzeugung geleitet, daß es sich nicht nur als die Pflicht eines jeden Beamten vom Militär- und Civilstande darstellt, so lange als es seine Kräfte gestatten, sich dem öffentlichen Dienste zu widmen, sondern, daß auch die Wünsche aller Diener hierin übereinstimmen, unter Vorbehalt der Vorlage des gegenwärtigen Gesetzes auf dem nächsten Landtage beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Vorschrift in §. 4 des Edicts vom 3/6. December 1811, wonach ein Civilstaatsdiener berechtigt ist, seine Versetzung in den Ruhestand mit Pension zu begehren, wenn er das fünfunddreißigste Dienstjahr zurückgelegt hat, ebenso die Vorschrift im §. 1 des Edicts vom 3. Juni 1845, wonach jeder Officier und Militärbeamte mit Officiersrang nach vierzig

Digitized by Google

Dienstjahren in Friedenszeiten seine Versetzung in den Ruhestand mit Belassung seines Characters und Pension verlangen kann, wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Die Bestimmung, daß ein Civilstaatsdiener nach Erreichung eines siebzigjährigen Lebensalters die Versetzung in den Ruhestand mit Pension verlangen kann, bleibt bestehen, und wird auch auf die Officiere und Militärbeamten mit Officiersrang ausgedehnt.

§. 3.

Alle übrigen Vorschriften der bestehenden Pensionsgesetze, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz abgeändert sind, bleiben in Wirksamkeit.

So gegeben Biebrich, den 27. November 1852.

(L. S.) Adolph.

Wittgenstein. Lex. Faber. Vollpracht.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 29 den 4. December 1852.

(Das Wandern der Handwerksgehülfen in die Schweiz betreffend.)

Zufolge Höchster Entschließung wird hiermit Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Das Wandern der Handwerksgehülfen und sonstiger Handarbeiter nach der Schweiz, sowie deren Aufenthalt daselbst, ist untersagt.

§. 2.

Die Herzoglichen Kreisämter haben Reiselegitimationen dahin für die genannten Personen nur in Folge besonderer, ausnahmsweise zu ertheilenden Ermächtigung auszufertigen; auch die sich gegenwärtig dort Aufhaltenden durch eine, in sämmtlichen Gemeinden bekannt zu machende Aufforderung zur Rückkehr, für welche eine Frist von vier Wochen von Publication dieser Verordnung an festgesetzt wird, zu veranlassen.

§. 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Wochen bestraft.

Wiesbaden, den 30. November 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bauaccessisten Cramer von Diez nach Wiesbaden zu versetzen geruht.

Lehrer Blaum von Niedersayn ist in den Ruhestand versetzt und dem Schulcandidaten Jung von Werschau die Schulvicarstelle zu Niedersayn provisorisch übertragen worden. Lehrergehülfe Wilhelmi zu Winden ist aus dem Schuldienste entlassen und die dasige Lehrergehülfenstelle dem Schulcandidaten Demare von Burgschwalbach provisorisch übertragen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 30 den 21. December 1852.

(Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreiche der Niederlande, insbesondere die Vollziehung des Art. 24 desselben betreffend.)

Zur Vollziehung der in dem Art. 24 des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche der Niederlande andererseits unter dem 31. December 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags (Verordnungsblatt Nr. 19 vom 12. Juni 1852) enthaltenen Bestimmungen wird Höchster Entschließung zufolge Nachstehendes hiermit verordnet:

§. 1.

Die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, welche zur Betreibung ihres Geschäftes in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem in dem erwähnten Artikel 24 bezeichneten, ermäßigten Steuersatz von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Procenten) jährlich nachsuchen wollen, haben Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbart worden sind (Formular 1 und 2 der Anlagen zu der Verordnung vom 29. Juli 1836).

Digitized by Google

Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eignen niederländischen Staatsangehörigen.

§. 2.

Niederländische Staatsangehörige, welche in den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts, oder, ohne daß sie jedoch selbst Waaren mit sich führen, Bestellungen aufsuchen wollen, haben ein Zeugniß in der Form beizubringen, wie solche das unter Anlage Ziffer 1 in holländischer Sprache beigefügte Muster ergibt.

Auf Grund eines solchen Zeugnisses ist ihnen der Gewerbschein nach dem Formular Anlage 3 zu der Verordnung vom 29. Juli 1836, wie den Handelsreisenden aus den Zollvereinsstaaten auszufertigen, nur mit dem Unterschied, daß derselbe nicht stempelfrei, sondern auf den für die Gewerbscheine der Handelsreisenden aus dem Auslande (Nichtvereinslande) allgemein vorgeschriebenen Stempel Nr. 11, jedoch für die Dauer eines Jahres gültig, zu ertheilen ist.

§. 3.

In den gesetzlichen Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbscheinen an Ausländer überhaupt wird durch die bezüglichen Verabredungen hinsichtlich der niederländischen Staatsangehörigen nichts geändert.

Wiesbaden, den 16. December 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Digitized by Google

Anlage 1.

Formular

zu den Legitimationsſcheinen für den Niederlanden angehörige Fabrikanten, Handeltreibende und Handelsreiſende.

Verklaring.

Provincie

Gemeente **Konigryk der Nederlanden.**

De Burgemeester van de gemeente . . . . . verklaart, dat de Heer . . . . . wonende alhier, het beroep uitoefent van koopmann of fabrykant in . . . . onder de firma van . . . . .

of

handelreiziger voor den Heer *N. N.* koopman of fabrykant in . . . . te . . . . . handelende onder de firma van . . . . . .

en dat gezegde *N. N.* mitsdien met betrekking tot het regt van patent, in de Staten van het tolverband, de gunstige bepalingen kan inroepen van Art. 24 van het tractaat van handel en scheepvaart den 31 December 1851 tuschen de Nederlanden en de Staten van het tolverband gesloten.

Deze verklaring geldt voor den tyd van *twaalf* maanden ingegaan met den 1. Mei 185

Gedaan te . . . . . den 18

De Burgemeester voornoemd

(zegel der gemeente)

Signalement
van den Heer *N. N.*

Handteekening.

Digitized by Google

(Den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden betreffend.)

Zum Vollzuge des Art. 29 des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche der Niederlande vom 31. December 1851 (Verordnungsblatt Nr. 19 vom 12. Juni 1852) wird nachstehend eine Zusammenstellung der Zollbegünstigungen, welche die Niederlande fremden Nationen vertragsmäßig gewährt haben und deren die deutschen Zollvereins-Staaten durch Gleichstellung mit den am meisten begünstigten dritten Nationen nunmehr ebenfalls theilhaftig werden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zur Erlangung der erwähnten Zollbegünstigungen ist der Nachweis des Ursprungs der betreffenden Erzeugnisse erforderlich.

Weitere Auskunft bezüglich des in Rede stehenden Vertrages, soweit derselbe den Geschäftskreis der Zollverwaltung berührt, wird den Handel- und Gewerbetreibenden, welche ein Interesse daran haben, auf Verlangen von den Hauptsteuerämtern zu Biebrich und Limburg ertheilt werden.

Wiesbaden, den 7. December 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.

Vollpracht.

vdt. Schüler.

Zusammenstellung

der Zollbegünstigungen, welche die Niederlande fremden Nationen vertragsmäßig gewährt haben und deren die deutschen Zollvereinsstaaten durch Gleichstellung mit den am meisten begünstigten dritten Nationen theilhaftig werden.

I.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Frankreich

vom 12. Juli 1841.

Artikel 10.

§. 1. Se. Majestät der König der Niederlande genehmigt:

1) daß von allen Einfuhrzöllen beim Eingange in Seine europäischen Staaten befreit sind, die französischen Weine, Branntweine und Spirituosen;

Digitized by Google

und daß um drei Fünftel für Weine auf Flaschen und um die Hälfte für die Branntweine und Spirituosen, gleichfalls auf Flaschen, die Einfuhrzölle (mit Einschluß des Zolles auf das Glas) ermäßigt werden, wenn die genannten Weine, Branntweine und Spirituosen, sei es auf Fässern, sei es in Flaschen, seewärts unter der einen oder der andern der beiden Flaggen, und landwärts und auf den im Art. 8 aufgeführten Strömen und Flüssen unter irgend einer Flagge eingeführt werden.

(NB. Die im Artikel 8 aufgeführten Flüsse und Ströme sind: die in den Artikeln 108 und 117 der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 genannten Flüsse und Ströme, deren schiffbare Strecke beiden Staaten gemeinschaftlich ist, sowie die Zwischengewässer dieser Flüsse und Ströme auf niederländischem Gebiete.)

2) Daß zu Gunsten der nachstehend genannten französischen Erzeugnisse, bei ihrer Einfuhr auf allen vorbezeichneten Wegen und unter jeder Flagge, die jetzt durch den allgemeinen Tarif festgestellten Einfuhrzölle ermäßigt werden, wie folgt:

von 4 auf 2 Fl. für das niederländische Pfund auf die seidenen Stoffe, Gewebe und Bänder;

(NB. der jetzige tarifmäßige Zollsatz ist 6 Procent vom Werthe);

von 10 auf 5 Procent des Werthes auf Strumpfwirkerarbeit, Spitzen und Tüll;

(NB. der jetzige tarifmäßige Zollsatz ist 6 Procent vom Werthe);

von 6 auf 3 Procent vom Werthe auf Messerschmiedarbeit und kurze Waaren (mercerie);

von 10 auf 6 Procent vom Werthe auf Tapetenpapier;

um ein Viertel des jetzigen Zollsatzes auf Seifen aller Art;

(der Zoll auf Seife betrug zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages 6 Fl. pro 100 Kilogrammes; dieser Zollsatz besteht im Allgemeinen noch, beträgt jedoch für parfümirte Seife 10 Fl. pro 100 Kilogrammes).

3) Daß beim Eingange auf den genannten Wegen das weiße und alles andere nicht vergoldete Porzellan zu demselben Zolle wie das Fayence zugelassen werden,

und Glaswaaren zu den bei Einfuhr auf dem Rheine erhobenen Zöllen und jedenfalls zu dem mäßigsten Zolle, welcher für irgend einen Eingangspunkt bestimmt werden möchte.

Digitized by Google

II.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Neapel

vom 17. November 1847.

Art. 8. Das Oliven-Oel und der raffinirte Schwefel genießen bei directer Einfuhr in die niederländischen Staaten auf Schiffen des einen oder des andern Landes (d. h. auf niederländischen oder neapolitanischen Schiffen) eine Ermäßigung von fünfzig Procent des tarifmäßig festgestellten Zolles.

III.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Sardinien

vom 24. Juni 1851.

Art. 12. In Erwiederung gewähren die Niederlande dem Königreiche Sardinien die Ermäßigungen der respective an Frankreich und dem Königreiche beider Sicilien durch Verträge, welche die Niederlande mit jenen Mächten, den 25. Juli 1840 und den 17. November 1847 gezeichnet haben, zugestandenen Einfuhrzölle auf den Wein und das Oliven-Oel, welche auf der dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Liste B näher beschrieben sind, und außerdem eine Ermäßigung von einem Viertel des gegenwärtigen Zolles auf die in Zucker eingemachten Früchte, auf die Suckade, auf den Vermicelli und andern gleichartigen Teich.

Liste B.

Die nachfolgenden Waaren, Erzeugnisse der Sardinischen Staaten, sollen, wenn sie in die Niederlande eingeführt werden, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher solches geschieht, sowie des Hafens, aus welchem die Waaren kommen, beim Eingange in jenes Königreich die nachstehend bezeichnete Zollermäßigung genießen.

Die gegenwärtig bestehenden Zölle in den niederländisch-ostindischen Colonien auf sardinische Weine, sowohl auf Fässern als auf Flaschen, werden auf die Hälfte ermäßigt.

Die sardinischen Weine auf Fässern sind frei von allen Eingangszöllen bei der Einfuhr in die niederländisch-europäischen Häfen und die gegenwärtigen Zölle auf die Weine in Flaschen werden um drei Fünftel ermäßigt.

Das Oliven-Oel genießt eine Ermäßigung von fünfzig Cents auf den durch den Zolltarif festgestellten Zoll.

Digitized by Google

IV.

Handelsvertrag zwischen den Niederlanden und Belgien

vom 20. September 1851.

Art. 19. Die Einfuhrrechte auf die nachstehend genannten Fische des nationalen Fischfanges, welche von einem der beiden Staaten in den andern eingeführt werden, unter niederländischer oder belgischer Flagge, sind festgestellt, wie folgt:

Bei Einfuhr in die Niederlande:

Anchovis, frische, gesalzene, geräucherte oder getrocknete, die 100 Kilogrammes . . . . . 1 Fl. 90 Cts.

(Nach dem niederländischen Tarife 6 Procent vom Werthe.)

Heringe, trockene, saure, geräucherte, frische, mit der Einsalzschaufel umgewendete und getrocknete Plattfische, die 1000 Stück . 2 Fl. 40 Cts.

Art. 20. Die französischen und Rheinweine, welche von einem der beiden Staaten in den andern eingeführt werden, sollen zu denselben Zöllen zugelassen werden, als wenn die Einfuhr direct von den Erzeugungsländern stattgefunden hätte.

Art. 21. Die folgenden Erzeugnisse, deren niederländischer oder belgischer Ursprung in der zwischen beiden Regierungen zu verabredenden Form gehörig festgestellt sein wird, sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Staaten in den andern einem gleichmäßigen, in folgender Art beschlossenen Tarife unterworfen sein, nämlich:

Für die Einfuhr in die Niederlande:

Bier in Fässern, das Hectolitre . . . . . 2 Fl. 50 Cts.

(Allgemeiner Tarif: 7 Fl. 50 Cts.)

Bier in Flaschen von 116 oder mehr auf das Hectolitre, die 100 Flaschen . . . . . 2 „ 75 „

(Allgemeiner Tarif: 8 Fl. 25 Cts.)

Bier in Selterwasser-Krügen (von 1 Litre, 2 Decilitres oder weniger), die 100 Krüge . . . . . 3 „ — „

(Allgemeiner Tarif: 9 Fl. 50 Cts.)

Spielkarten, in Spielen oder Blättern, die 100 Kilogrammes . 6 „ — „

(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)

Bleiweiß, die 100 Kilogrammes . . . . . 1 „ 40 „

(Allgemeiner Tarif: 2 Fl. 50 Cts.)

Digitized by Google

Hanf, gehechelt, die 100 Kilogrammes . . . . . 1 Fl. 40 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 2 Fl.)

Eiserne Nägel, die 100 Kilogrammes . . . . . — „ 75 „
(Allgemeiner Tarif: 1 Fl. 50 Cts.)

Leder, gegerbt und bereitet, nicht besonders tarifirt, die 100 Kilogrammes . . . . . 6 „ — „
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)

Hopfen . . . . . frei.
(Allgemeiner Tarif: 60 Cts.)

Flachs, gehechelt, die 100 Kilogrammes . . . . . 2 „ 40 „
(Allgemeiner Tarif: 3 Fl. 50 Cts.)

Bücher, in flämischer oder holländischer Sprache, gebunden, in Pappe oder broschirt, die 100 Kilogrammes . . . . . 1 „ — „
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)

Meubeln, vom Werthe . . . . . 8 Procent.
(Allgemeiner Tarif: 20 Fl.)

Papiere jeder Art ohne Unterschied, mit Ausnahme der Pappe, vom Werthe . . . . . 5 „
(Allgemeiner Tarif: Papier von allen Arten, es sei weiß, grau oder gefärbt, Zitz- und Notenpapier, gleichfalls Registerpapier weiß und liniirt: die 100 Kilogrammes 8 Fl.; Meubel-, Kartauschen-, graues Pack- und blaues Zuckerbäcker-Papier: 10 Procent vom Werthe, Rand- und Kartenpapier: 3 Procent vom Werthe.)

Seife, harte und weiche, die 100 Kilogrammes . . . . . 4 Fl. 50 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 6 Fl.)

Seife, parfümirte, die 100 Kilogrammes . . . . . 7 „ 50 „
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)

Stearin, die 100 Kilogrammes . . . . . 4 „ — „
(Allgemeiner Tarif: 8 Fl.)

Glaswaare: ordinäre Flaschen, die 100 Stück . . . . . 1 „ — „
(Allgemeiner Tarif: die 100 Stück 2 Fl.)

Fenstergläser aller Art und Dachpfannen, vom Werthe . . 5 Procent.
(Allgemeiner Tarif: von 100 Kilogrammes 1 Fl. 50 Cts.)

Digitized by Google

Einfache Kryſtallwaare, vergoldet, gefärbt und nicht geſchliffen, die 100 Kilogrammes . . . . . 3 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 4 Fl.)

Kryſtallwaare, vergoldet, gefärbt, gerippt, geſchliffen oder bearbeitet (**avec application**), die 100 Kilogrammes . . 6 „ — „
(Allgemeiner Tarif: 8 Fl.)

Es verſteht ſich, daß der durch den gegenwärtigen Artikel feſtgeſtellte gegenſeitige Tarif durch Ausfuhrprämien, Zollerſtattungen oder andere derartige Maßregeln nicht geändert werden darf.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf die durch Art. 22 feſtgeſtellten Zölle Anwendung.

Art. 22. Die Eingangszölle in den Niederlanden auf die nachſtehend bezeichneten belgiſchen Erzeugniſſe ſind wie folgt feſtgeſtellt worden, nämlich:

Salpeterſäure, die 100 Kilogrammes . . . . . 1 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 2 Fl. 50 Cts.)

Schwefelſäure, die 100 Kilogrammes . . . . . — „ 10 „
(Allgemeiner Tarif: 75 Cts.)

Schieferſteine, die 1000 Stück . . . . . — „ 10 „
(Allgemeiner Tarif: 1 Fl. 50 Cts.)

Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tüll, vom Werthe . . . 4 Procent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Procent.)

Seidene Hüte mit Filzgrund, das Stück . . . . . — Fl. 25 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 50 Cts.)

Eiſen: Fabrikate und Geräthſchaften von geſchmiedetem, gehämmertem und geſtrecktem Eiſen, ohne Beimiſchung anderer Materien, mit Einbegriff von Aexten, Schaufeln, Hacken, Spitzhauen, Karſten, Hämmern und Rechen, ſelbſt mit einem hölzernen Stiele verſehen, ſowie Schrauben jeder Art, vom Werthe . . . 2 Procent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Procent.)

Nähgarn, von Flachs, Hanf und Werg und jede andere Art von Garn, nicht beſonders tarifirt, die 100 Kilogrammes . . 10 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogrammes 15 Fl.)

Kurze Waare (**mercerie et coutellerie**), vom Werthe . . . 3 Procent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Procent.)

Digitized by Google

Porzellan, anderes als vergoldetes, die 100 Kilogrammes . . 6 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 12 Procent.)

Gewebe, Zeuge und Stoffe von Baumwolle, roh, gebleicht, gedruckt oder gefärbt, vom Werthe . . . . . 4 Procent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Procent.)

Gewebe und Stoffe von Wolle: Tuche, Casimire und andere Stoffe, welche die Tuche und Casimire ersetzen, sowie Buckskins, Cuirs de laine, Zephirtücher ꝛc., die 100 Kilogrammes . . . 30 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogrammes 45 Fl.)

Alle andere Arten Wollenstoffe, rein oder gemischt, von denen 6 Metres weniger als ein Kilogramm wiegen, vom Werthe 5 Procent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Procent.)

Alle andere Wollenstoffe, rein oder gemischt, von denen 6 Metres ein Kilogramme oder mehr wiegen, die 100 Kilogrammes . 30 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 34 Fl.)

Gewebe, Zeuge und Stoffe von Flachs, von Hanf oder von Werg, roh, gebleicht, gefärbt oder gedruckt, jeder Art, mit Ausnahme des Zwillich, Beddetyk genannt, vom Werthe . . . 1 Procent.
(Allgemeiner Tarif: roh und gebleicht 3 Procent, gefärbt oder gedruckt 6 Procent.)

Gewebe, Bänder und Waaren von Seide jeder Art, das Kilogramme 2 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 6 Procent vom Werthe.)

Die Stoffe von Baumwolle und Wolle, ohne andere Mischung, deren Kette ausschließlich von Baumwolle ist und von denen 6 Metres ein Kilogramme und mehr wiegen, sind den Baumwollengeweben gleichgestellt.
(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogrammes 34 Fl.)

Die Stoffe, welche keine Wolle enthalten, mit Baumwolle, Seide, Flachs oder Hanf vermischt, sollen nach dem Grundstoffe classificirt werden, welcher in ihrer Zusammensetzung rücksichtlich des Gewichtes vorherrschend ist.
(Allgemeiner Tarif: 6 Procent vom Werthe.)

Glaswaaren: Spiegel, belegt oder nicht belegt, vom Werthe . . 6 Procent.
(Allgemeiner Tarif: Spiegelglas 8 Procent, desgl. belegt 10 Procent.)

Digitized by Google

(Die Festsetzung des jährlichen Verpfleggeldes für die unbemittelten Kranken in der vierten Classe der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg für die Jahre 1853, 1854 und 1855 betreffend.)

Für die Jahre 1853, 1854 und 1855 ist das jährliche Verpfleggeld für die in der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg in der vierten Classe befindlichen unbemittelten Kranken aus dem Herzogthum wieder auf die seitherigen Beträge und zwar für die Männer auf Einhundert Gulden, für die Frauen auf Neunzig Gulden festgestellt worden.

Nach Maßgabe der Bestimmung in §. 8 der mit Regierungsverordnung vom 30. October 1849 publicirten Verwaltungs- und Hausordnung für die gedachte Anstalt wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 10. December 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

(Patent auf ein neues Verfahren, marmorirte Thonwaaren darzustellen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Johann Wilhelm Wortmann zu Grenzhausen, Herzoglichen Justizamts Selters, auf eine durch Beschreibung bestimmte Erfindung eines neuen Verfahrens zur Darstellung marmorirter Thonwaaren ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 11. December 1852.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

(Patent auf einen neuen Apparat zum Austrocknen der Braunkohlen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Ludwig Haas zu Dillenburg auf eine durch Zeichnung und Beschreibung speciell bestimmte Erfindung eines neuen Apparats zum Austrocknen der Braunkohlen ein Patent auf zehn Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen

Digitized by Google

dieſer Zeit innerhalb des Herzogthumes dieſe Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieſes andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 11. December 1852.

Herzogliche Miniſterialabtheilung des Innern.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienſtnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den **Dr. Paul Elisée Lullin** zu Genf zum Generalconſul für die Schweizer Eidgenoſſenſchaft zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Domänenrath Henoch die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung gnädigſt ertheilt und demſelben gnädigſt geſtattet, den ihm verliehenen Titel fortzuführen.

Seine Hoheit der Herzog haben die Juſtizamtsacceſſiſten: Thönges von Höchſt nach Königſtein, Dippel von Langenſchwalbach nach Hadamar, Dilger von Naſſau nach Wallmerod, v. Rößler von Naſtätten nach Naſſau zu verſetzen und dem Canzliſten Stauch die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung zu ertheilen geruht.

Der von des Herrn Erblandpoſtmeiſters Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präſentation des Johann Kraus von Eltville zum Poſtexpeditor zu Naſtätten, ſowie des mit der Verſehung des Poſtexpeditionsdienſtes zu Kirberg bisher proviſoriſch beauftragten Carl Bender zum Poſtexpeditor daſelbſt iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Der Pfarrer Schmidt zu Marienberg iſt auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt worden.

Theodor Menke von Dörsdorf, Wilhelm Gießе von Weilburg, Adolph Stahl von Naſſau, Friedrich Petſch von Schweighauſen, Carl Müller von Weilburg, Carl Kurtz von Hadamar und Friedrich Kurtz von Hadamar ſind in Folge der im Herbſte dieſes Jahres ſtattgefundenen Concursprüfung in den theologiſchen Wiſſenſchaften in die Zahl der geprüften Candidaten der evangeliſchen Theologie aufgenommen worden.

Dem Elementarlehrer Huth zu Ems iſt die ſilberne Verdienſtmedaille verliehen worden.

Der proviſoriſche Lehrergehülfe Menk zu Gemünden iſt definitiv zum Lehrergehülfen daſelbſt ernannt worden.

Todesfall.

Am 11. December iſt der Pfarrer Petri zu Mengerskirchen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1852 enthaltenen Verordnungen.

B.

Seite.

Bauverwaltungsordnung, anderweite Bildung der Baubezirke . . 1
Bergwerke, Vergütung der Kosten bei dem Freifahren derselben . . 45
Brandassecuranzbeiträge, Ausschreiben derselben für 1851 . . . 75

C.

Centralverwaltungsorganisation, Modification des §. 29 des Gesetzes vom 17. October 1849 . . 201
Civildiener, Bestrafung der Dienstvergehen derselben 17
Civilverwaltung, Anstellung von pensionirten und activen Unterofficieren, Soldaten und Spielleuten bei derselben 81
Competenz der Militärgerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen . . 197
Corporationsrechte, deren Verleihung an das zu Limburg gestiftete St. Vincentiushospital . . 98
an den zu Wiesbaden gestifteten Verein für die evangelische Kirche des Herzogthums . . . 354
Correctionshausordnung . . . 301

D.

Dienstvergehen der Civildiener, deren Bestrafung . . . 17

E.

Seite.

Eichberg, Heil- und Pflegeanstalt, Feststellung des Verpfleggeldes für unbemittelte Kranke in derselben . 371

F.

Floßordnung, provisorische, für die Befahrung des Mains . . 104
Forstverwaltung, Eintheilung der Verwaltungsbezirke . . . 36
Freimarken, deren Einführung . 3
Fruchtmehrbetrag, dessen Vergütung 201

G.

Gerichtsstand, militärischer, in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden . . 289
Gewicht, allgemeines im Herzogthum, Instruction zu dem Gesetze über Einführung desselben . . . 210
Güterconsolidation, einschließlich der Güterregulirung, erläuternde Bestimmungen für dieselbe . . 97

H.

Handwerksgehülfen, Verbot des Wanderns derselben nach der Schweiz 359

J.

Israeliten, Cultusverhältnisse derselben 6

Digitized by Google

Seite.

K.

Kreisbezirksräthe, Wahl der Mitglieder derselben 349

L.

Landesbankdirection, Wahl der Beiräthe derselben 102
Landesbauwesen, Bildung der Baubezirke 1
Landstände,
Anordnung der Wahlen . . 21
Einberufung derselben . . 53
Resultat der Wahlen . . . 54
Eröffnungsact 87
Adresse der ersten Kammer der Ständeversammlung 93
Adresse der zweiten Kammer der Ständeversammlung . . . 95
Ergänzungswahlen 90, 101, 102, 121

M.

Märkte, Protocollirung der Viehhändel auf denselben 349
Marken zur Frankirung der Briefpostsendungen, deren Einführung 3
Mainschifffahrtsordnung, provisorische 104
Maß, allgemeines im Herzogthum, Instruction zu dem Gesetze über Einführung desselben 240
Militärgerichte, deren Competenz zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen . . 197
Militärgerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden 289
Militärstrafgesetzbuch . . . 125

P.

Paßkarten, Einführung derselben, Beitritt mehrerer Regierungen zu der deshalb bestehenden Uebereinkunft 35, 202

Seite.

Patent,
auf einen neuen Apparat zur Herstellung von Zinkoxyd, sowie auf ein neues Verfahren, dasselbe trocknend und zum Gebrauche für Oel- und Kunstfarben geeignet zu machen 120
auf ein neues chemisch mechanisches Verfahren zur Reinigung des Wassers 120
auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vorzubeugen 281
auf neue Verfahrungsmethoden des Bleichens und Zubereitens von zum Spinnen und Filzen geeigneten Pflanzenfasern, sowie der Darstellung von Gespinnsten und Filzungen . 298
auf eine neue Einrichtung der mit schwer brennbaren Materialien zu heizenden Backofen . . . 354
auf ein neues Verfahren, marmorirte Thonwaaren darzustellen . . 371
auf einen neuen Apparat zum Austrocknen der Braunkohlen . . 371
Pensionen, Abänderung einer Bestimmung der bestehenden Pensionsgesetze 357
Pfandrechte und Rangordnung der Gläubiger im Concurse, Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1851 . 198
Postvereinsvertrag, Vollzug desselben 247

R.

Rheinschifffahrtsconvention, Supplementar-Artikel 297

S.

Staatsministerium,
Ernennung eines Staatsministers, als Chef der obersten Central-Verwaltungsbehörde 51
Staatssteuerausschreiben . . 89, 201
Ständeversammlung, s. Landstände.

Digitized by Google

Seite.

Steuercommissariate, anderweite Eintheilung deren Bezirke . . 239
Stockbücher,
Vorschriften über die Aufstellung derselben 61, 351
Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1851 198

T.

Tabak,
Zollbegünstigung für Tabaksfabrikanten 293

V.

Verträge,
Anschluß der Herzoglich Braunschweig'schen, der Königlich Hannöver'schen, der Fürstlich Lippe'schen Regierung, sowie der freien und Hansestadt Bremen an den Vertrag mit mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden . . . 2, 103
Bestimmungen zur Vollziehung dieses Vertrags 73
Vertrag mit dem Königreich Belgien wegen wechselseitiger Auslieferung der Angeschuldigten und Verbrecher 57
Additionalconvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem deutschen Zollvereine und Belgien . . . 111, 122
Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zollverein und den Niederlanden 205, 361, 364
Vertrag mit der Landgrafschaft Hessen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter oder verunglückter Unterthanen 285
Viehhändel, Protocollirung derselben auf den Märkten . . . 349

Z.

Zoll,
zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl 85, 119
Waarencontrole im Binnenlande 85
Additionalconvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem deutschen Zollverein und Belgien . . . 111, 122
die in den Zollvereinsstaaten, insbesondere in Baden bestehenden inneren Steuern . . . 122
Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zollverein und den Niederlanden 205, 361, 364
Zollbegünstigung für Tabaksfabrikanten 293
Zuchthausordnung 301

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1852 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.

A.

Seite.

Achenbach . . 245
Acker . . . 48
Alberti . . . 47
Alberti . . . 99
Alefeld . . . 70
Althen . . . 124
Althen . . . 287
Andree . . . 283
Ankel . . . 71
Anthes . . . 286
Anthes . . . 355
Aßmann . . 283
d'Avis . . . 202
Ay . . . 100

B.

Ball . . . 202
Bast . . . 99
Bauer . . . 46
Baum . . . 47
Baum . . . 48
Baumann . . 47
Baumbach . . 47
Bausch . . . 286
Bautzer . . . 16
de Beauclair . . 70
de Beauclair . . 282
Bechtel . . . 356
Becker . . . 48
Becker . . . 110
Becker . . . 110
Becker . . . 355
Behr . . . 292
Bendel . . . 287
Bender . . 347, 372
Bernhard . . 46
Bernhardt . . 354
Bertram . . 16
Bertram . . 286
Bertrand . . 298
v. Bibra . . 47
v. Bibra . . 109
Bickel . . . 347
v. Bierbrauer . 47
Biringer . . 202
Birkenbühl . . 202
v. Bismark . . 245
Blaum . . . 360
v. Bock-Hermsdorf . 347
Böing . . . 46
Bohrmann . . 299
v. Bonhorst . . 282
Boos . . . 347
Boose . . . 282
Brachel . . . 283
Braun . . . 47
v. Breidbach-Bürresheim 347
Brinkmann . . 46
Bruch . . . 282
Brück . . . 202
Brückel . . . 123
Brumm . . 48, 355
Buch . . . 299
Büsgen . . . 47
Burchardi . . 283

C.

Cäsar . . . 286
Casselmann . . 48
Chelius . . . 16
Christ . . . 246
Christfreund . . 123
Christfrennd . . 355
Clos . . . 347
Colombel . . 110
Conradi . . . 48
Cramer . . 48, 360
Cramer . . . 70
Cramer . . . 282
Cratz . . . 70
Cratz . . . 286

D.

Debus . . . 299
Decku . . . 246
Deisner . . . 70
Demare . . . 360
Demmer . . . 124
Diefenbach . . 110
Dieffenbach . . 48
Dieffenbach . . 202
Diehl . . . 46
Diehl . . . 71
Dietrich . . 292
Diez . . . 283
Dilger . . . 372
Dippel . . . 372
Döring . . . 70
Döringer . . 99
Dörr . . . 245
Dörr . . . 299
Dombach . . 110
Dombois . 46, 109
Dombois . . . 283
Dorn . . . 124

Digitized by Google

E.

Seite.

Eberhard . . 282
Eberhardt . . 109
Ebert . . . 287
Eberz . . . 203
v. Eck . . . 46
Eichelsheim . . 299
Eisenmenger . . 283
Emmelheins . . 355
Ernst . . . 246
Esau . . . 16

F.

Faaß . . . 46
Faber . . 245, 286
Faber . . . 298
Fach . . . 16
Färber . . . 49
Faßbender . . 202
Ferger . . . 283
Feye . . . 48
Fickeis . . 245, 291
Fiedler . . . 246
Fischer . . . 71
Fischer . . . 110
Fischer . . . 356
Flach . . . 246
Flindt . . . 46
Flindt . . . 109
Flor . . . 70
Flügel . . . 202
Frankenfeld . 110, 291
Franz . . . 110
Franz . . . 283
Frensch . . . 71
Freudenberg . . 47
Freudenthal . . 99
Friedrich . . 354
Fritze. . . . 109
Fuchs . . . 15
Fuchs . . . 47
Fuckel . . 16, 110

G.

Gäck . . . 299
Gärtner . . . 355
Gallo . . . 48
Gasser . . . 49
Gasteyer . . . 46
Gecks . . . 99
Geibel . . . 291
Geise . . . 347
Geiß . . . 292
Genth . . . 47
Genth . . . 48
Genth . . . 100
Genth . . . 283
Georg . . . 245
Gerstner . . . 47
Gerstner . . . 99
Giehl . . . 49
Gieße . . . 46
Gieße . . . 372
Gläsner . . . 300
Göbel . 46, 286, 355
Göbel . . . 348
Göbell . . . 286
Gödecke . . . 99
Görz . . . 16
Götz . . . 16
v. Graß . . . 47
Gréve . . . 355
Grimm . . . 48
Grimm . . . 245
Grimm . . . 283
Grolimund . . 355
Groos . . . 123
Groos . . 203, 246
Groos . . . 299
Groos . . . 347
Grün . . . 71
Grün . . 124, 246
Gunsenheimer . . 283

H.

v. Hadeln . . 16
v. Hadeln . . 46
v. Hadeln . . 109
v. Hadeln . . 123
v. Hadeln . . 123
Hain . . . 99
Halbei . . . 47
Hannappel . . 292
Hartmann . . 299
Hartmann . . 356
Hatzfeld . . 283
Hausen . . . 292
Heckelmann . . 124
Hehner . . 299, 348
Heimach . . . 46
Heimach . . . 47
Heimach . . . 47
Heinz . . . 71
Heinz . . . 355
Hellbach . 109, 347
Hellerbach . . 246
Hendel . . . 46
Henoch . . . 372
Henrich . . . 110
Henrich . . . 246
Herber . . . 110
Hermann . . 287
Herz . . . 47
Hief . . . 124
Hilpisch . . . 203
Hilpisch . . . 355
Höhler . . . 203
Höhler . . . 299
Höhn . . . 299
Hölper . . . 287
Höngen . . . 123
Hofmann . . 99
Hofmann . . 283
v. Holbach . . 282
Horneck . . . 246
Horstmann . 46, 245
Horz . . . 47
Huth . . . 47
Huth . . . 299
Huth . . . 372
Huthsteiner . . 287

J.

Jäger . . . 71

Digitized by Google

Seite.

Ibach . . . 110
Jeckeln . . . 70
Jeckeln . . . 286
Jung . . . 124
Jung . . . 299
Jung . . 299, 355
Jung . . . 347
Jung . . . 360
Junker . . . 246

K.

Kah . . . 299
Kaiser . . . 245
Kalteyer . . 354
Katzmann . . 71
Keim . . . 46
Keiper . . 123, 246
Keller . . . 46
Keller . . 47, 99
Keller . . . 100
Kern . . . 287
Keffel . . . 246
Keßler . . . 49
Keutner . . 46, 202
Kexel . . . 299
Kexel . . . 300
Kilb . . . 110
Kilian . . . 299
Kimmel . . . 70
Kiffel . . . 110
Kiffel . . . 283
Kiffelſtein . . 48
Kiffelſtein . . 71
Klaas . . . 110
Klein . . . 16
Klein . . . 48
Kleinfelder . 110, 283
Klös . . . 48
Köhler . . . 356
Kölb . . 49, 355
Köpp . . . 347
Köppler . . . 292
Kolb . . . 109
Kompfe . . . 47

Kopp . . 15, 70
Kopp . . 71, 299
Kraus . . . 372
Kreckel . . 16, 99
Kreizner . . 47
Krekel . . . 46
Kremer . . . 110
Kröck . . . 71
Kröck . . . 99
Krückeberg . . 47
v. Krüger . . 16
Küſter . . . 286
Kunz . . . 47
Kunz . . . 292
Kunz . . 299, 355
Kunz . . . 300
Kurtz . . . 372
Kurtz . . . 372
Kurz . . . 299

L.

Labe . . . 283
Lang . . . 48
Lang . . . 99
v. Langen . . 202
Lanz . . . 47
Lauer . . . 292
Lex . . . 46
Lex . . 109, 203
Lex . . . 123
Leyendecker . . 354
Lieber . . . 123
Löw . . . 246
Loſſen . . . 16
Ludwig . . 292, 356
Lübecking . . 48
Lullin . . . 372

M.

Maas . . . 99
Mackel . . . 299
Mäurer . . 16, 70
Magdeburg . . 46
Magdeburg . . 123
Mais . . . 287
Mandt . . . 109
Mannes . . . 70
Maſſenkeil . . 246
Mathi . . . 286
Maurer . . . 123
Maurer . . . 355
Mayer . . . 203
Meilinger . . 110
Meiſter . . 48, 356
Meiſter . . 282, 354
Melior . . . 46
Menk . . . 372
Menke . . . 372
Merz . . . 16
Metz . . . 47
Metz . . . 282
Metzler . . . 282
Meurer . . . 99
Meurer . . . 299
Meuſer . . 203, 246
Meyer . . . 282
Mies . . . 355
Mirgel . . . 246
Möller . . . 70
Mollier . . . 245
Moos . . . 203
v. Morenhoffen 282, 355
Moritz . . . 46
Moureau . . . 48
Moureau . . . 202
Mügge . . . 298
Müller . . . 47
Müller . . . 48
Müller . . . 48
Müller . . . 109
Müller . . . 110
Müller . . . 124
Müller . . . 286
Müller . . . 287
Müller . . . 292
Müller . . . 298
Müller . . . 347
Müller . . . 372
Mülot . . . 70
Muſſet . . 16, 99

Digitized by Google

N.

Seite.

v. Nachtrab' . 47, 246
Nadouceur . . 15
Neubig . . . 71
Neuendorff . . 15
Neuhäuser . . 49
Nickel . . . 355
Noll . . . 246
Noll . . . 292

O.

Offenbach . . 71
Ohly . . . 48
Ohly . . . 283
Olfenius . . 298
Ortmann . . 246
Oswald . . 123
Otto . . . 48
Otto . . . 109
Otto . . 202, 356
Otto . . . 283

P.

Pabst . . . 246
Pagenstecher . 202
Paßbach . . 47
Pauli . . . 299
Petri . . . 282
Petri . . . 372
Petry . . . 46
Petsch . . . 287
Petsch . . . 372
Pfeiffer . . 48
Pfeiffer . . 71
Philgus . . 15
Philippar . . 99
Picker . . . 203
Prätorius . . 300
v. Preuschen . 70
v. Preuschen . 286
Preußer . . 16
Preußer . . 16
Preußer . . 16
Proff . . . 287
Pulch . . . 99

Q.

Seite.

Quirein . . 109

R.

Raht . . . 282
Rau . . . 71
Raven . . . 48
Recken . . . 46
Rech . . . 49
Rech . . . 246
Reichard . . 355
Remelt . . . 100
Remy . . . 48
Remy . . . 246
Reuter . . . 282
Riehl . . . 287
Rock . . . 16
Röder . . . 355
Röhrig . . . 110
Röhrig . . . 292
Römer . . . 246
v. Rößler . . 47
v. Rößler . . 245
v. Rößler . . 372
Röther . . . 246
Rosenbach . . 246
Roßbach . . 71
Roth . . . 48
Roth . . . 287
Rothenbach . . 292
Ruckes . . . 287
Rudio . . . 347
Rüffer . . . 46
Rühl . . . 287
Rullmann . . 347
Rupin . . . 70
Ruppel . . 49, 299

S.

Sabel . . . 46
Santlus . . . 286
Saßmann . . 48
Sauer . . . 124
Sauer . . . 287
Sauer . . . 355

Seite.

Schaab . . . 287
Schaab . . . 292
Schard . . . 110
Schaus . . . 299
Schauß . . . 347
Scheid . . . 109
Scheld . . . 124
Schenck . . 70, 123
Schenck . . 282, 354
Schenck . . . 286
Schenk . . . 46
Schermuly . . 356
Scheuch . . 47, 99
Scheuer . . . 48
Scheurer . . 47, 99
Schilling . . . 124
Schirg . . . 110
Schlichter . . 16, 70
Schlichter . . 202
Schmalz . . . 287
Schmidt . . . 46
Schmidt . . . 47
Schmidt . . . 48
Schmidt . . . 48
Schmidt . . . 70
Schmidt . . . 99
Schmidt . . . 100
Schmidt . . . 110
Schmidt . . . 283
Schmidt . . . 287
Schmidt . . . 292
Schmidt . . . 356
Schmidt . . . 372
Schmitt . . . 298
Schnädter . . 356
Schnaß . . . 123
Schneider . . 16
Schneider . . 71
Schneider . . 123
Schneider . . 283
Schneider . . 299
Schneider . . 347
Schnelle . . 110, 291
Schnug . . . 299
Schönbach . . 123

Digitized by Google

Seite.

Schönberger . . 355
Scholl . . . 70
Schorr . . . 356
Schranckler . . 49
Schröder . . 46
Schuber . . 287
Schüler . . . 16
Schüler . . . 70
Schüler . . . 287
Schüßler . . 300
v. Schütz . . 47
Schütz . . 123, 299
Schütz . . . 202
v. Schütz . . 282
Schütz . . . 347
Schultheis . 99, 110
Schulz . . . 70
Schunk . . 99, 110
Schwab . . . 99
Schwab . . 347
Schwarz . . 246
Schwerzel . . 110
Schwickert . . 355
Seebode . . 298
Seibert . . 123
Seyberth . . 282
Seyberth . . 355
Snell . . 46, 202
Söngen . . 300
Sommer . . 292
Spamer . . 202
Spancus . . 123
Speck . . . 70
Speck . . . 283
Speck . . . 347
Spengler . . 109
Spieß . . . 99
Spieß . . . 246
Staat . . . 299
Stahl . . . 47
Stahl . . . 124
Stahl . . . 203
Stahl . . . 286
Stahl . . . 372
Stauch . . . 372

Seite.

Staudt . . . 299
Stein . . . 70
v. Stein . . 355
Steinbach . . 299
Sterzing . . 286
Steubing . . 47
Steubing . . 245
Steup . . . 47
Steup . . . 245
v. St. George . 282
Stiehl . . . 246
Stifft . . . 109
Stimbert . . 110
Stöckicht . . 283
Stoll . . . 347
Stolz . . . 286
Streitberg . . 46

T.

Tabor . . . 287
Tecklenburg . 283, 291
Theis . . . 282
Thewalt . . 46
Thewalt . . 46
Thewalt . . 202
Thielmann . . 355
Thies . . . 47
Thönges . . 372
Thomä . . . 16
Thomä . . . 282
Thomä . . . 283
Thomas . . 48
Todt . . . 49
v. Tschudi . 15, 282
Türk . . . 292

U.

Ullrich . . . 283
Ullrich . . . 287
Urban . . . 110
Urban . . . 110
Urban . . . 355
Usinger . . . 47

Seite.

V.

Varena . . . 282
Verflassen . . 356
Vietor . . . 283
Vömel . . . 283
Vogel . . . 287
Vogler . . . 282
Vogt . . . 71
Vollpracht . . 123
Vonhausen . . 70
Vonhausen . . 282

W.

Wagner . . . 99
v. Wagner . . 123
Wagner . . 123
Wagner . . 283
Wagner . . 283
Wagner . . 284
Wagner . 287, 347
Wagner . . . 355
Weber . . . 110
Weber . . . 283
Weber . . . 355
Weisenthal . . 347
Weißbrod . . 347
Wendel . . . 110
Werren . . 109, 286
Weyer . . . 355
Wickel . . . 299
Widerstein . . 347
Wiegand . . 16
Wiesenborn . . 299
Wilhelmi . 110, 360
Wilhelmi . . 123
Wilhelmi . . 283
Willett . . . 16
Winkel . . 299, 348
Winkel . . . 355
Winter . . . 47
Wittayer . . 48
Wittgenstein-Berleburg (Sayn-), Prinz zu . 52
Wittlich . . 71
Wohlfahrt . . 355

Digitized by Google

	Seite.
Wohmann . .	99
Wolf . . .	47
Wolf . . .	203
Wollstadt . .	299
Wuth . .	70, 347
Wuth . . .	284

3.

	Seite.
Zahn . . .	71
Zahn . . .	124
Zais . . .	16
Zais . . .	16
Zais . . .	70
Zeiger .	283, 291, 347
Zimmermann . .	292
Zipp . . .	284
Zipp . . .	292
v. Zwierlein . .	282

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

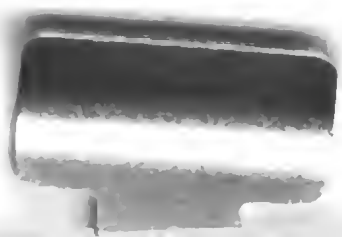

Digitized by Google